

HANDBUCH SOZIALHILFERECHT

Inhaltsverzeichnis nach Themen

1.	Bedarfsberechnungen	14
2.	Allgemeines zur Sozialhilfe	26
3.	Organisation in der Sozialhilfe / Zuständigkeiten / Aufgaben / Handlungsform.....	52
4.	Grundlagen für die Ausrichtung von Sozialhilfe / Anspruchsvoraussetzungen / Beendigung und Einstellung.....	84
5.	Materielle Unterstützung	99
6.	Einkommen und Vermögen.....	201
7.	Zuschüsse und Abzüge.....	218
8.	Pflichten und Pflichtverletzungen	230
9.	Integrationsmassnahmen	241
10.	Rückerstattung	260
11.	Ansprüche gegenüber Dritten	280
12.	Sonstige Leistungen Dritter	290
13.	Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	303
14.	Unterhaltsbeiträge	322
15.	Besondere Personengruppen	327
16.	Missbrauchsbekämpfung und Strafbestimmungen	362
17.	Alkohol und Drogen.....	368
18.	Ausbildung.....	374
19.	Selbständige Erwerbstätigkeit.....	381
20.	Musterverfügung und Textbausteine.....	382

Inhaltsverzeichnis A – Z

[A](#) [B](#) [C](#) [D](#) [E](#) [F](#) [G](#) [H](#) [I](#) [J](#) [K](#) [L](#) [M](#) [N](#) [O](#) [P](#) [Q](#) [R](#) [S](#) [T](#) [U](#) [V](#) [W](#) [X](#) [Y](#) [Z](#)

A

[AHV-Mindestbeitrag](#)

[AHV-Vorbezug](#)

[Akteneinsicht](#)

[Alkohol- und Drogentherapien](#)

[Alkoholtherapie](#)

Angespartes Geld aus dem Grundbedarf [5.3.1](#) & [6.3.1](#)

[Anpassung der Unterstützung](#)

[Anpassung Grundbedarf](#) (Besuchsrecht des Kindes)

[Anpassung Grundbedarf](#) (externe Verpflegung)

[Anreizbeiträge](#)

[Anspruchsvoraussetzungen](#)

[Anteilsscheine Genossenschaftswohnung](#)

[Anwaltskosten \(ausserhalb eines Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens\)](#)

[Arbeitsfreie Zeit, Eingliederungsmassnahmen](#)

[Audits](#)

[Aufgabe der Sozialhilfebehörde](#)

[Aufschiebende Wirkung](#)

[Aufwandsentschädigung](#)

[Aufwendungen für schulische Belange für Kinder](#)

[Aufwendungen für Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen](#)

[Ausbildung](#)

[Ausbildung, Erwachsene](#)

[Ausbildungsbeiträge](#)

[Auslandaufenthalt](#)

[Ausländerausweis](#)

[Ausländerinnen / Ausländer](#) (Hauptseite)

[Auslandsschweizerinnen / Auslandsschweizer](#)

[Auslegung von Rechtsnormen](#)

[Ausreisekosten](#)

B

[Bedarfsberechnungen](#)

[Bedarfsdeckungsprinzip](#)

[Beendigung der Unterstützung](#)

[Beginn der Unterstützung – Rechtzeitigkeit der Hilfe](#)

[Berechnung des Vermögenswerts](#)

[Berechnungsbeispiele](#)

[Beschäftigungsprogramme](#)

[Beschäftigungszuschuss](#)

[Beschleunigungsgebot](#)

[Beschwerde an Regierungsrat](#)

[Beschwerde, Formelles](#)

[Beschwerde, Verfahren](#)

[Beschwerdelegitimation](#)

Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen [3.3.6](#) & [13](#).

[Bevorschussung Unterhaltsbeiträge für Kinder](#)

[Brille](#)

D

[Darlehen](#)

[Datenabgleich](#)

[Drogentherapie](#)

E

[Eheliche Unterhaltspflicht](#)

[Eingliederungsmassnahmen](#) (siehe [Integrationsmassnahmen](#))

[Einkommen](#) (Hauptseite)

[Einkommen und Vermögen \(Abgrenzung\)](#)

[Einkommensfreibetrag](#)

[Einkünfte](#)

[Einkünfte und Vermögen von Kindern](#)

[Einlagerung von Möbeln](#)

[Einsprache](#)

[Einspracheentscheid](#)

[Einstellung der Unterstützung](#)

[Elterliche Unterhaltspflicht](#)

[Entschädigung Haushalts- und Betreuungsarbeit](#)

[Entzug der aufschiebenden Wirkung](#)

[Ermittlung des Vermögenswerts](#)

[Erstausbildung](#)

[Erwachsene in Erstausbildung](#)

[Erwachsene in Heimen](#)

[Erweiterte Bedarfsberechnung](#)

[Erwerbsunkosten](#)

F

[Familienstützende Massnahmen](#)

[Ferien, Eingliederungsmassnahmen](#)

[Feststellung der Rückerstattungspflicht](#)

[Feststellung der sozialhilferechtlichen Zuständigkeit](#)

[„Flottante“ Personen](#)

[Förderungsprogramme](#)

[Frauenhaus](#)

Freie Einkünfte siehe [Einkommensfreibetrag](#)

[Freiwillige Leistungen Dritter](#)

[Freizeitaktivitäten von Kindern](#)

[Fremdplatzierte Minderjährige](#)

[Fristenberechnung](#)

[Fristerstreckung](#)

[Fristwahrung](#)

[Frühe Sprachförderung](#)

G

[Gebäudeversicherung](#)

[Gebrauch eines Motorfahrzeugs](#)

[Gebundene Selbstvorsorge](#)

[Gefälligkeitszuwendungen](#)

[Gegenleistungsprinzip](#)

[Genugtuung, Integritätsentschädigungen, Schadenersatz](#)

[Geschäftsprüfungskommission \(GPK\)](#)

[Gesetzliche Ansprüche](#) (Hauptseite)

[Gesetzmässigkeitsprinzip](#)

[Gesundheitskosten](#)

[Grundbedarf](#) (Hauptseite)

[Grundeigentum](#)

[Grundkompetenzkurse](#)

[Grundpfand](#)

[Grundpfandverschreibung](#)

H

[Haft](#)

[Handlungsform - Verfügungen](#)

[Haushaltsentschädigung](#)

[Hausrat- und Haftpflichtversicherung](#)

[Hausverbot](#)

[Kinder- und Jugendheime](#)

[Herabsetzung des Grundbedarfs](#)

[Hilfe in Notlagen](#)

I

[Identitätskarte](#)

[Individualisierungsgrundsatz](#)

[Informations- und Datenaustausch](#)

[Inkasso der Unterhaltsbeiträge](#)

[Integrationsmassnahmen](#)

[Integritätsentschädigung](#)

[Internetplattform](#)

[IT-Grundausstattung](#)

K

[Kaskaden-Modell](#)

[Kindesvermögen](#)

[Kindswohl](#)

[Kompetenzzentrum Bildung](#)

[Kranken- und Unfallversicherung](#)

L

[Langzeitabzug](#)

[Laptop](#)

[Leasingverträge](#)

[Lebensversicherungen](#)

[Legitimation zur Erhebung eines Rechtsmittels](#)

[Leistungen Dritter](#)

[Leistungen von Sozialversicherungen](#)

[Leistungsabklärer](#)

M

Massnahmenvollzug [5.3.5](#) & [14.6](#)

[Materielle Rechtskraft](#)

[Medizinische Behandlung und Pflege](#) (Hauptseite)

[Mehrfachgesuche](#)

[Meldepflicht](#)

[Menschenwürde](#)

[Mietausstände](#)

[Mietzinsbeiträge](#)

Mietzinsdepot [5.4.9](#) & [5.8.1](#)

[Missbrauchsbekämpfung](#)

[Motivationszuschuss](#)

[Motorfahrzeug als Vermögenswert](#)

[Motorfahrzeug, das kein Vermögen darstellt](#)

[Motorfahrzeug, zum Gebrauch](#)

[Motorfahrzeuge](#) (Hauptseite)

[Musterverfügung](#)

N

[Nebenkosten](#)

[Notfalltransport](#)

[Nutzniessungsrecht](#)

O

[Obligatorische Versicherungen](#) (Hauptseite)

[Ombudsstelle](#)

[Ortsabwesenheit](#)

P

Pekulium [6.3.1](#) & [14.6](#)

[Pensionskassenguthaben](#)

[Periodengerechte Verrechnung](#)

[Personalausweise](#)

Personen in Haft [5.3.5](#) & [14.6](#)

[Persönliche Freiheit](#)

[Pflegefamilie](#)

[Pflichten der unterstützten Person](#)

[Pflichtverletzung, Kaskaden-Modell](#)

[PK-Vorbezug](#)

[Prämienerbilligung](#)

Q

[Quartalsabrechnung](#)

[Quellensteuer](#)

R

[Rechnungsprüfungskommission \(RPK\)](#)

[Rechtliches Gehör](#)

[Rechtmässig bezogene Leistungen](#) (Hauptseite)

[Rechtsanwendung von Amtes wegen](#)

[Rechtsgleichheitsgebot](#)

[Rechtsmittel und Rechtsbehelfe](#) (Hauptseite)

[Rechtsverweigerungsbeschwerde](#)

[Rechtsverzögerungsbeschwerde](#)

[Regelunterstützung](#)

[Reisepass](#)

[Rückerstattung](#) (Hauptseite)

[Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter](#)

[Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse](#)

S

[Sachverhaltsermittlung](#)

[Sanktionen bei Pflichtverletzungen](#)

[Säule 3a](#)

[Schadenersatz](#)

[Schuldbrief](#)

[Schulden](#)

[Selbständige Erwerbstätigkeit](#)

[Sonstige Leistungen Dritter](#)

[Sozialdetektive](#)

[Sozialdienst](#)

[Sozialhilfemissbrauch](#)

[Sozialhilfestopp / NEE](#)

[Soziale Integration](#)

[Spielgruppen](#)

[Spitalbeitrag](#)

[Sprachförderung](#)

[Steuerschulden / Steuererlass](#)

[Strafanzeige](#)

[Strafbestimmungen, Sozialhilfemissbrauch](#)

[Subsidiarität](#)

T

[Tagesbetreuung von Kindern](#)

[Tagesheim](#)

[Tagesmutter / Tagesfamilie](#)

[Textbausteine Verfügungen](#)

[Tod der unterstützten Person](#)

[Touristinnen / Touristen](#)

[Treu und Glauben](#)

U

[Überbrückungshilfe](#)

[Überhöhte Wohnungskosten](#)

[Überschuss bei gefestigtem Konkubinat](#)

[Überwachung Gesetzesvollzug](#)

U-Haft [5.3.5](#) & [14.6](#)

[Umzugskosten](#)

[Unbegleitete minderjährige Asylsuchende \(UMA\)](#)

[Unentgeltliche Rechtspflege](#)

[Unrechtmässig bezogene Leistungen](#)

[Unterbringung in Kinder- und Jugendheimen](#)

[Unterhaltsbeiträge](#) (Hauptseite)

[Untermiete](#)

[Unterstützung bei anrechenbarem Vermögen](#)

[Unterstützung für Personen, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten](#)

[Unterstützungseinheit](#)

[Urlaub](#)

V

[Verfügung, Verbindlichkeit](#)

[Verfügung, Zustellung](#)

[Verfügungskompetenz](#)

[Verhältnismässigkeitsgrundsatz](#)

[Verheiratete Paare in zwei Wohnungen](#)

[Verheiratete Paare ohne gemeinsamen Unterstützungswohnsitz](#)

[Vermögen \(Hauptseite\)](#)

[Vermögensanfall während Unterstützung](#)

[Vermögensbegriff](#)

[Vermögensfreibetrag](#)

[Vertragliche Ansprüche](#)

[Vertrauensarzt](#)

[Verwaltung des Kindesvermögens](#)

[Verwaltungsgerichtsbeschwerde](#)

[Verwandtschaftskontakte](#)

[Verweigerung der Unterstützung](#)

[Vollmacht](#)

[Vollstreckungshilfe der Unterhaltsbeiträge](#)

[Vorbezug AHV](#)

[Vorbezug Pensionskasse](#)

[Vorsorgliche Massnahmen](#)

W

[Wahl der Sozialhilfebehörde](#)

[Weiterbildungen](#)

[Weitere notwendige Aufwendungen \(Hauptseite\)](#)

[Widerruf von Verfügungen](#)

[Willkürverbot](#)

[Wochenaufenthalt](#)

[Wohnausstattung](#)

[Wohnbewilligungen](#)

[Wohneigentum, Personaldienstbarkeiten](#)

[Wohnkostenvorbehalt](#)

[Wohnrecht](#)

[Wohnungskosten](#) (Hauptseite)

Z

[Zahnarztkosten, Verfahren](#)

[Zehrgeld](#)

[Zentrum Integrationsförderung \(ZIF\)](#)

[Zession](#)

[Zimmer, Zweitwohnung](#)

[Zinsberechnung](#)

[Zufussprinzip](#)

[Zumutbarkeit bei Pflichtauferlegung](#)

[Zuschüsse](#)

[Zustellung der Verfügung](#)

[Zustellung des Einspracheentscheids](#)

1. Bedarfsberechnungen

1.1	Einzelpersonen	15
1.2	Familien (Unterstützungseinheit)	16
1.3	Personen in nicht-gefestigtem Konkubinat (ohne gemeinsame Kinder).....	17
1.4	Personen in gefestigtem Konkubinat (mit gemeinsamen Kindern).....	18
1.5	Unterstützte bei nicht-unterstützten Eltern (oder umgekehrt).....	20
1.6	Junge Erwachsene im eigenen Haushalt	22
1.7	Personen in Wohngemeinschaft	23
1.8	Personen in Kliniken, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen.....	24
1.9	Personen ohne Anwesenheitsbewilligung, Illegale sowie Touristen	25

1.1 Einzelpersonen

Rechtliche Grundlagen

[§§ 5, 6, 7 und 9 SHG](#) / [§§ 9 Abs. 1 Bst. a und 11 Abs. 1, 5 und 13 SHV](#)

Berechnungsbeispiel

Berechnung für eine alleinstehende Person (die das erste Mal von der Sozialhilfe um Unterstützung ersucht) und die bei Unterstützungsbeginn eine [Wohnung über dem Grenzwert](#) der Wohnungskosten hat. Auch befindet sich die Prämie der [Kranken- und Unfallversicherung](#) über der regionalen Durchschnittsprämie.

Grundbedarf	CHF	1'061.–
Effektive Wohnungskosten	CHF	1'000.–
KVG-Prämie	CHF	520.–
Bedarf	CHF	2'581.–

Übersteigen die [Einkünfte](#) (Sozialversicherungen, Erwerbseinkommen ((ohne Berücksichtigung der [Einkommensfreibeträge](#))), andere Einnahmen etc.) den Bedarf, ist die Person nicht bedürftig und hat keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe.

Nach Ablauf der von der Sozialhilfebehörde gesetzten Frist (für Wohnungssuche, für Wechsel des Krankenversicherers) könnte zu einem späteren Zeitpunkt die Bedarfsberechnung folgendermassen aussehen:

Grundbedarf	CHF	1'061.–
Effektive Wohnungskosten	CHF	900.–
KVG-Prämie	CHF	505.–
Bedarf	CHF	2'466.–

1.2 Familien (Unterstützungseinheit)

Rechtliche Grundlagen

[§§ 5, 6, 7 und 9 SHG](#) / [§§ 9 Abs. 1 Bst. b-f und 11 Abs. 1, 5 und 13 SHV](#)

Berechnungsbeispiel

Berechnung für eine vierköpfige Familie (die das erste Mal von der Sozialhilfe um Unterstützung ersucht) und die bei Unterstützungsbeginn eine [Wohnung über dem Grenzwert](#) der Wohnungskosten hat. Auch befindet sich die Prämie der [Kranken- und Unfallversicherung](#) über der regionalen Durchschnittsprämie.

Grundbedarf	CHF	2'271.–
Effektive Wohnungskosten	CHF	1'800.–
KVG-Prämie	CHF	1'300.–
Bedarf	CHF	5'371.–

Übersteigen die [Einkünfte](#) (Sozialversicherungen - insbesondere Kinderzulagen – Erwerbseinkommen ((ohne Berücksichtigung der [Einkommensfreibeträge](#))), andere Einnahmen etc.) den Bedarf, ist die Familie nicht bedürftig und hat keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe.

Nach Ablauf der von der Sozialhilfebehörde gesetzten Frist (für Wohnungssuche, für Wechsel des Krankenversicherers) könnte zu einem späteren Zeitpunkt die Bedarfsberechnung folgendermassen aussehen:

Grundbedarf	CHF	2'271.–
Wohnungskosten (Grenzwert)	CHF	1'500.–
KVG-Prämie	CHF	1'248.–
Bedarf	CHF	5'019.–

1.3 Personen in nicht-gefestigtem Konkubinat (ohne gemeinsame Kinder)

Rechtliche Grundlagen

[§§ 5, 6, 7, 8 und 9 SHG](#) / [§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 1, 3, 5 und 13 SHV](#)

Berechnungsbeispiel

Bedarfsberechnung für eine Frau mit Kind. Sie lebt zusammen mit ihrem Partner (nicht gefestigtes Konkubinat), welcher einer Erwerbstätigkeit nachgeht und ebenfalls ein Kind in die Partnerschaft mitbrachte.

Es handelt sich um einen Vierpersonenhaushalt, davon benötigen zwei Personen (nämlich die Frau zusammen mit ihrem Kind) Unterstützung durch die Sozialhilfe. Die Wohnungskosten entsprechen nicht dem Grenzwert eines Vierpersonenhaushalts.

Grundbedarf	2/4	CHF	1'135.50	(2'271.– : 4 x 2)
Wohnungskosten	2/4	CHF	1'000.–	(effektive Wohnungskosten : 4 X 2)
KVG-Prämie		CHF	624.–	(KVG-Prämien Frau und Kind)
Bedarf		CHF	2'759.50	

Übersteigen die [Einkünfte](#) (Sozialversicherungen - insbesondere Kinderzulagen sowie [Unterhaltsbeiträge](#) – Erwerbseinkommen ((ohne Berücksichtigung der [Einkommensfreibeträge](#))), andere Einnahmen etc.) den Bedarf, ist die Frau zusammen mit ihrem Kind nicht bedürftig und hat keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe.

Ebenfalls dem Bedarf in Abzug zu bringen ist ein angemessenes [Entgelt für die Haushalts- und Betreuungsarbeit](#).

Wichtig: Der Partner ist nur für den Unterhalt seines Kindes verantwortlich. Er kann nicht zu Alimentenzahlungen für das Kind seiner Partnerin verpflichtet werden.

1.4 Personen in gefestigtem Konkubinatsverhältnis (mit gemeinsamen Kindern)

Rechtliche Grundlagen

[§§ 5, 6, 7, 7a und 9 SHG](#) / [§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 1, 3, 5 und 13 SHV](#)

Berechnungsbeispiel

Frau: 1 Kind aus erster Ehe; Mann: 1 Kind aus erster Ehe (welches jedes zweite Wochenende zu Besuch kommt); gemeinsame Kinder: 2.

Es handelt sich um einen Fünfpersonenhaushalt (an den Besuchswochenenden um einen Sechspersonenhaushalt). Die Frau arbeitet (100%) und generiert ein Erwerbseinkommen von CHF 5'400.– pro Monat (inklusive Kinderzulagen), Alimente erhält sie keine. Der Mann ist erwerbslos und ausgesteuert.

Berechnung 1 (für Frau, ihr Kind aus erster Ehe sowie die gemeinsamen zwei Kinder) – ausgehend von einem Fünfpersonenhaushalt für 26,4 Tage und einem Sechspersonenhaushalt für 4 Tage ([Besuchswochenenden](#) des Kindes vom Partner)

Grundbedarf	4/5	CHF	1'784.10	(2'568.– : 5 x 4; Resultat : 30,4 x 26,4)
Grundbedarf	4/6	CHF	244.20	(2'784.– : 6 x 4; Resultat : 30,4 x 4,0)
Wohnungskosten	4/5	CHF	1'600.–	(effektive Wohnungskosten : 5 X 4)
KVG-Prämie		CHF	862.–	(KVG-Prämien Frau und Kinder)
Bedarf		CHF	4'490.30	
./ Einkommen		CHF	5'400.–	
Überschuss		CHF	909.70	

Wichtig: Würde die Berechnung keinen Überschuss ergeben, würden die gemeinsamen Kinder der Unterstützungseinheit des Partners angerechnet werden. Zusätzlich kann die Frau noch [weitere Aufwendungen für die Bedarfsberechnung](#) geltend machen, welche zu berücksichtigen wären.

Berechnung 2 (für Mann) – ausgehend von einem Fünfpersonenhaushalt für 26,4 Tage und einem Sechspersonenhaushalt ([Besuchswochenenden](#) Kind) für 4 Tage.

Grundbedarf	1/5	CHF	446.–	(2'568.– : 5 x 1; Resultat : 30,4 x 26,4)
Grundbedarf Kind	2/6	CHF	122.10	(2'784.– : 6 x 2; Resultat : 30,4 x 4,0)
Wohnungskosten	1/5	CHF	400.–	(effektive Wohnungskosten : 5 x 1)
KVG-Prämie		CHF	505.–	(KVG-Prämie Mann)
Bedarf		CHF	1'473.10	
./. Überschuss		CHF	909.70	
./. allfällige andere Einkünfte				
Nettunterstützung		CHF	563.40	

Bei einem gefestigten Konkubinat wird kein Entgelt für Haushalts- und Betreuungsarbeit in Abzug gebracht (dafür wird der [Einkommensüberschuss des nicht-unterstützten Partners](#) berücksichtigt).

1.5 Unterstützte bei nicht-unterstützten Eltern (oder umgekehrt)

Rechtliche Grundlagen

[§§ 5, 6, 7, 8 und 9 SHG](#) / [§§ 9 Abs. 2^{ter}, 11 Abs. 3^{bis} und 13 SHV](#)

Berechnungsbeispiele

Beispiel 1

Der volljährige Sohn ist erwerbslos und ausgesteuert. Seine Eltern verfügen über Erwerbseinkommen (keine Ergänzungsleistungen). Es liegt ein Dreipersonenhaushalt vor. Vor Unterstützungsbeginn musste der Sohn nachweislich für keinerlei Aufwendungen (Wohnungskosten, Aufwendungen für Nahrung etc.) zu Hause aufkommen.

Grundbedarf	CHF	526.40	(1'974.– : 3; Resultat – 20 %)
Wohnungskosten	CHF	0.–	
KVG-Prämie	CHF	505.–	
Bedarf	CHF	1'031.40	

Beispiel 2

Der volljährige Sohn ist erwerbslos und ausgesteuert. Seine Eltern verfügen über Erwerbseinkommen (keine Ergänzungsleistungen). Es liegt ein Dreipersonenhaushalt vor. Vor Unterstützungsbeginn musste der Sohn nachweislich für seine laufenden Kosten zu Hause selbst aufkommen.

Grundbedarf	CHF	658.–	(1'974.– : 3)
Wohnungskosten	CHF	433.–	(1'300.– : 3)
KVG-Prämie	CHF	505.–	
Bedarf	CHF	1'596.–	

Beispiel 3

Der volljährige Sohn ist erwerbslos und ausgesteuert. Seine Eltern bzw. ein Elternteil bezieht Ergänzungsleistungen. Es liegt ein Dreipersonenhaushalt vor.

<u>Grundbedarf</u>	CHF	658.– (1'974.– : 3)
<u>Wohnungskosten</u>	CHF	433.– (1'300.– : 3)
<u>KVG-Prämie</u>	CHF	505.–
Bedarf	CHF	1'596.–

Übersteigen die Einkünfte (Sozialversicherungen, andere Einnahmen etc.) den Bedarf, ist die Person nicht bedürftig und hat keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe.

Dem Bedarf in Abzug zu bringen ist zudem ein angemessenes Entgelt für die Haushalts- und Betreuungsarbeit, sofern diese durch den Sohn auch tatsächlich erbracht wird.

Wichtig: Befindet sich die unterstützte Person in Erstausbildung, geht die Unterhaltspflicht der Eltern, sofern ihre finanziellen Verhältnisse dies zulassen, der Sozialhilfe vor.

1.6 Junge Erwachsene im eigenen Haushalt

Rechtliche Grundlagen

[§§ 5, 6, 7 und 9 SHG](#) / [§§ 9 Abs. 3, 11 Abs. 4, 5 und 13 SHV](#)

Berechnungsbeispiel

Der junge Erwachsene führt einen eigenen Haushalt. Er zieht die eigene Haushaltsführung einer Wohngemeinschaft vor. Es liegen keine Indikationen von Fachpersonen (bspw. Psychologe, Psychiater, KESB) vor, welche es als wichtig erachten würden, dass die Person alleine lebt.

Grundbedarf	CHF	812.–	
Wohnungskosten	CHF	600.–	(max. Grenzwert 2-Pers-HH : 2)
KVG-Prämie	CHF	372.–	
Bedarf	CHF	1'784.–	

Übersteigen die [Einkünfte](#) (Sozialversicherungen, Erwerbseinkommen ((ohne Berücksichtigung der [Einkommensfreibeträge](#))), andere Einnahmen etc.) den Bedarf, ist die Person nicht bedürftig und hat keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe.

Wichtig: Befindet sich die unterstützte Person in [Erstausbildung](#), geht die Unterhaltspflicht der Eltern, sofern ihre finanziellen Verhältnisse dies zulassen, der Sozialhilfe vor.

1.7 Personen in Wohngemeinschaft

Rechtliche Grundlagen

[§§ 5, 6, 7, 8 und 9 SHG](#) / [§§ 9 Abs. 2^{bis}, 11 Abs. 3, 5 und 13 SHV](#)

Berechnungsbeispiel

Eine Wohngemeinschaft bildet keine wirtschaftliche Einheit. Jede Person hat für ihre Aufwendungen und Bedürfnisse selbst aufzukommen. Das Alter der unterstützten Person in einer Wohngemeinschaft ist nicht relevant- die Berechnung gilt also auch für junge Erwachsene, die in einer Wohngemeinschaft leben. Es wird beim Berechnungsbeispiel von einer Wohngemeinschaft mit drei Personen ausgegangen.

Grundbedarf		CHF	954.90	(Grundbedarf 1-Pers-HH – 10 %)
Wohnungskosten	1/3	CHF	800.–	(angem. Wohnungsgrösse berücksichtigen)
KVG-Prämie		CHF	372.–	
Bedarf		CHF	2'126.90	

Übersteigen die [Einkünfte](#) (Sozialversicherungen, Erwerbseinkommen ((ohne Berücksichtigung der [Einkommensfreibeträge](#))), andere Einnahmen etc.) den Bedarf, ist die Person nicht bedürftig und hat keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe.

Wichtig: Falls [Haushalts- und Betreuungsarbeit](#) geleistet wird, ist ein angemessenes Entgelt dafür der Unterstützung in Abzug zu bringen.

1.8 Personen in Kliniken, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen

Rechtliche Grundlagen

[§§ 5, 6, 7 und 9 SHG](#) / [§§ 10 Abs. 1, 11 und 13 SHV](#)

Berechnungsbeispiel

Vorliegend wird davon ausgegangen, dass die Person keinen eigenen Haushalt mehr führt.

Grundbedarf	maximal	CHF	383.–	
Wohnungskosten	effektive Kosten	CHF	5'400.–	(gemäss Abrechnung / Rechnung)
KVG-Prämie		CHF	505.–	
Bedarf		CHF	6'288.–	

Übersteigen die [Einkünfte](#) (Sozialversicherungen, Erwerbseinkommen, andere Einnahmen etc.) den Bedarf, ist die Person nicht bedürftig und hat keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe.

Befindet sich die [Person in Haft](#) oder im Massnahmenvollzug, so gehen die Vollzugskosten nicht zu Lasten der Sozialhilfe. In der Regel kann die inhaftierte Person im Vollzug einer Arbeit nachgehen und somit ihren Lebensunterhalt selbst decken. Deckt das der Person zur Verfügung gestellte [Pekulium](#) die Aufwendungen nicht oder nur teilweise ab, bspw. bei zusätzlichen medizinischen Aufwendungen wie [Zahnbehandlungen](#), kommen Sozialhilfeleistungen zum Zuge.

1.9 Personen ohne Anwesenheitsbewilligung, Illegale sowie Touristen

Rechtliche Grundlagen

[§§ 4c, 5, 7 und 9 SHG](#) / [§§ 11, 13 und 18a SHV](#)

Berechnungsbeispiel

Eine Person hat die rechtskräftige ausländerrechtliche Wegweisung (letztinstanzlich) erhalten und verbleibt weiterhin in der Schweiz.

Nothilfe	CHF	259.90	(8.55 x 30.4)
Wohnungskosten	CHF	500.–	(Wohnung, Pension, Notschlafstelle)
KVG-Prämie	CHF	505.–	
Bedarf	CHF	1'264.90	

Übersteigen die [Einkünfte](#) (Sozialversicherungen, Erwerbseinkommen, andere Einnahmen etc.) den Bedarf, ist die Person nicht bedürftig und hat keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe.

Die Nothilfe umfasst in erster Linie die Kosten der Heimreise. Erst wenn die Heimreise (bspw. aufgrund des gesundheitlichen Zustands der Person) nicht möglich ist, kommt die Nothilfe wie oben berechnet zum Zug.

2. Allgemeines zur Sozialhilfe

2.1	Grundrechte und verwaltungsrechtliche Grundsätze.....	27
2.2	Grundsätze der Sozialhilfe.....	44
2.3	Informations- und Datenaustausch.....	49

2.1 Grundrechte und verwaltungsrechtliche Grundsätze

2.1.1	Menschenwürde und Hilfe in Notlagen	28
2.1.2	Persönliche Freiheit	30
2.1.3	Kindwohl.....	31
2.1.4	Willkürverbot und Wahrung von Treu und Glauben.....	32
2.1.5	Rechtsgleichheitsgebot.....	33
2.1.6	Gesetzmässigkeitsprinzip	34
2.1.7	Verhältnismässigkeitsgrundsatz	35
2.1.8	Beschleunigungsgebot.....	36
2.1.9	Akteneinsicht.....	37
2.1.10	Sachverhaltsermittlung und Rechtsanwendung von Amtes wegen.....	38
2.1.11	Rechtliches Gehör.....	40
2.1.12	Auslegung von Rechtsnormen.....	42

2.1.1 Menschenwürde und Hilfe in Notlagen

Rechtliche Grundlagen

[Art. 7, 12 BV](#) / [§§ 5, 16 KV BL](#) / [§§ 6 Abs. 2^{quater} und 31 Abs. 3 SHG](#)

Erläuterungen

Sowohl die Bundesverfassung wie auch die Kantonsverfassung normieren einerseits die Menschenwürde, wonach die Würde des Menschen zu achten und zu schützen ist und andererseits das Recht auf Hilfe in Notlagen. Demnach hat, wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Die Menschenwürde gilt als Kern sämtlicher Grundrechte und Richtschnur für deren Auslegung. Mit der Verankerung der Menschenwürde in der Verfassung sollte der Staat verpflichtet werden, nicht nur rechtlich richtig, sondern auch menschlich zu handeln und vor allem den Einzelnen in seiner Person nicht unnötig zu verletzen und herabzusetzen. Die Wahrung der Menschenwürde verlangt, dass der unterstützten Person ein Mitspracherecht zukommt, so dass sie nicht zum Objekt staatlichen Handelns degradiert wird. Das Bundesgericht anerkannte in mehreren Entscheiden (BGE 97 I 45, BGE 90 I 36), es sei grundlegende Aufgabe der Rechtsordnung, die Menschenwürde und den Eigenwert des Individuums sicherzustellen. Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Ein menschenwürdiges Leben beinhaltet nicht nur das physiologisch Notwendige, es gilt auch die jeweils herrschenden gesellschaftlichen Lebensgewohnheiten zu berücksichtigen: Der Hilfe-Empfänger soll befähigt werden, in der Umgebung von Nicht-Hilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben.

Ein Teilaspekt der Menschenwürde ist auch das Recht auf Hilfe in Notlagen, das den Anspruch auf Existenzsicherung sicherstellt, ohne dabei ein allgemeines Existenzminimum zu garantieren. Jedermann kann sich auf dieses Grundrecht berufen. Verfassungsrechtlich geboten ist allerdings nur, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist und vor einer unwürdigen Bettelexistenz zu bewahren ist. Es handelt sich dabei um ein Minimum im Sinne einer „Überlebenshilfe“.

Art. 12 BV gewährleistet einen Mindeststandard der Sozialhilfe, der nicht nur im Lichte des gesamtgesellschaftlichen Kontexts, sondern auch nach Massgabe der individuellen Umstände der Notlage zu konkretisieren ist. Dabei soll die Nothilfe die notwendigsten Mittel in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung abdecken. Bei der Ausrichtung der Unterstützung darf entsprechend die Nothilfe nicht unterschritten werden.

Bei ausländischen Personen, die keinen Anspruch auf eine Regelunterstützung haben, sind in erster Linie die Rückreisekosten in den Heimat- oder Wohnsitzstaat im Rahmen der Nothilfe zu übernehmen.

Dabei ist kein Bargeld auszurichten, sondern das Rückreiseticket und allenfalls noch ein kleiner Betrag für eine Verpflegungsmöglichkeit für die Rückreise. Ist eine Rückreise nicht möglich oder/und zumutbar, sind weitere notwendige Kosten zu übernehmen. Dabei ist beispielsweise an Transportunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen zu denken, besondere Familienkonstellationen oder aber die aktuelle Lage im Heimat- oder Wohnsitzstaat, die eine Rückreise verunmöglicht. Die Leistungen für den Grundbedarf für Personen, die in der Schweiz kein Bleiberecht haben, betragen CHF 8.55 pro Person und Tag. Die Leistungen sind, wenn möglich, in Sachleistungen auszurichten. Bei der Ausrichtung der Nothilfe ist auf besondere Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. So ist es möglich, dass von diesen CHF 8.55 pro Tag abgewichen werden muss, wenn dies die besonderen Umstände erfordern. Die besonderen Umstände sind im Einzelfall abzuklären. Zu denken ist etwa an Personen, die auf spezielle Nahrung angewiesen sind, die zu Mehrkosten führt oder Familienkonstellationen mit Kleinkindern etc. (vgl. [Rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesene Ausländer](#)).

Zur Ausrichtung der Nothilfe aufgrund des Status ist die Aufenthaltsgemeinde zuständig. Die Kosten können quartalsweise mit dem Kanton abgerechnet werden.

Rechtsprechung

[Bundesgerichtsentscheid \(BGE 131 I 166, E. 3.1.\); Auszug aus dem Urteil der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung i.S. Nothilfe / Umfang der Nothilfe \(Staatsrechtliche Beschwerde\)](#)

2.1.2 Persönliche Freiheit

Rechtsgrundlagen

[Art. 10 Abs. 2 BV](#)

Erläuterungen

Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit.

Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung normiert das Recht auf persönliche Freiheit. Ein Teilaspekt dieses Grundrechts umfasst die individuelle Selbstbestimmung. Dabei geht es um alle elementaren Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung. Das Grundrecht verleiht dem Einzelnen das Recht zur eigenen Gestaltung der wesentlichen Aspekte seines Lebens. Dieser Anspruch kommt aber nicht einer allgemeinen Handlungsfreiheit gleich. Das Selbstbestimmungsrecht beinhaltet ebenfalls, dass der Grundrechtsträger auf ein Grundrecht verzichten kann. Dieser Verzichtentscheid kann als Eingriffsermächtigung an die Stelle eines Gesetzes treten.

Für die Sozialhilfe bedeutet dies, niemand soll gezwungen werden können, gegen seinen Willen von der Sozialhilfe unterstützt zu werden. Es ist somit jedem Einzelnen überlassen, selbst bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, auf Sozialhilfe zu verzichten. Unter Umständen ist die Erwachsenenschutzbehörde einzuschalten. Es bedeutet auch, dass die Sozialhilfebehörden eine Unterstützung nicht gegen den Willen der unterstützten Person weiterführen dürfen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen – auch wenn nur befristet oder vorübergehend – nicht mehr gegeben sind. Ebenfalls zur persönlichen Freiheit gehört die Möglichkeit über die Grundpauschale grundsätzlich selbst verfügen zu können (Dispositionsfreiheit; vgl. [Umfang des Grundbedarfs](#)).

Wichtig: Kann die unterstützte Person befristet ein das den Bedarf deckendes Einkommen generieren (z.B. befristete Arbeitsstelle), ist die Unterstützung einzustellen. Eine weiterführende Unterstützung unter Anrechnung eines allfälligen Überschusses auf die Folgemonate ist nur mit Zustimmung der unterstützten Person zulässig.

Rechtsprechung

[Bundesgerichtsentscheid \(BGE 130 I 369 E. 2.\) vom 7. Juli 2004; Auszug aus dem Urteil der I. öffentlichen Abteilung i.S. Handlungsfreiheit \(Staatsrechtliche Beschwerde\)](#)

2.1.3 Kindswohl

Rechtsgrundlagen

[Kinderrechtskonvention](#), § 4 Abs. 4 SHG

Erläuterungen

Bei der Festlegung der Hilfe ist auf das Wohl der Kinder besonders Rücksicht zu nehmen.

Kinder sind eine besonders schützenswerte Personengruppe und sollen aufgrund der Sozialhilfeabhängigkeit ihrer sorgeberechtigten Eltern keine Nachteile erleiden. Die Bedürfnisse und die besonders schützenswerte Situation von Kindern sind zu jedem Zeitpunkt zu beachten. Sofern sinnvoll und angezeigt können entsprechende Fachpersonen (z.B. Hebammen, Kinderarzt, Mütterberatung etc.) beigezogen werden. Ebenfalls ist die jeweilige Familienkonstellation zu berücksichtigen.

2.1.4 Willkürverbot und Wahrung von Treu und Glauben

Rechtsgrundlagen

[Art. 9 BV / § 4 Abs. 3 KV BL](#)

Erläuterungen

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Willkür bedeutet für die Betroffenen unverständliches, nicht nachvollziehbares, durch keine vernünftigen Argumente getragenes Verhalten der Behörden, dass oft mit Machtmissbrauch verbunden ist. Staatliche Akte sind willkürlich, wenn sie nicht sachlich begründbar sind, sinn- und zwecklos erscheinen, höherrangiges Recht krass verletzen oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufen (BGE 110 Ia 7 E. 2b).

Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr. Dies bedeutet, dass die Behörden und die Privaten in ihren Rechtsbeziehungen gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen haben. In Form des Vertrauensschutzes verleiht der Grundsatz von Treu und Glauben den Privaten einen Anspruch auf Schutz ihres berechtigten Vertrauens in das bestimmte Erwartungen begründete Verhalten der Behörde. Der Vertrauensschutz will im Sinne der Rechtsstaatsidee die Privaten gegen den Staat schützen. Als Verbot widersprüchlichen Verhaltens und als Verbot des Rechtsmissbrauchs verbietet der Grundsatz von Treu und Glauben sowohl den staatlichen Behörden wie auch den Privaten, sich in ihren öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen widersprüchlich oder rechtsmissbräuchlich zu verhalten.

Der Grundsatz von Treu und Glauben kommt im Bereich der Sozialhilfe insbesondere dann zum Zuge, wenn eine ergangene [Verfügung widerrufen](#) wird oder bei der Rückforderung [unrechtmässig bezogener Leistungen](#).

Rechtsprechung

[Entscheidung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 19. August 2014 \(RRB 1179\) i.S. unrechtmässig bezogene Leistungen / Vertrauensschutz](#)

[Entscheidung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 11. November 2014 \(RRB 1696\) i.S. Einkommensfreibetrag / Kinderbetreuung](#)

2.1.5 Rechtsgleichheitsgebot

Rechtsgrundlagen

[Art. 8 Abs. 1 und 115 BV](#)

Erläuterungen

Der Rechtsgleichheitsgrundsatz besagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Verschiedenheit ungleich zu behandeln. Eine gleiche Behandlung der Personen wird nur bei Verhältnissen verlangt, die im Wesentlichen gleich oder ähnlich sind. Die Ungleich- bzw. Gleichbehandlung muss sich dabei auf wesentliche Tatsachen beziehen. Art. 8 BV gewährt keine absolute Rechtsgleichheit, sondern erlaubt eine gewisse Schematisierung nach klaren, äusserlich erkennbaren Kriterien, wobei insbesondere auch die Praktikabilität und Einfachheit der Rechtsanwendung berücksichtigt werden darf. Das Rechtsgleichheitsgebot erfasst nicht nur den Umfang der Sozialhilfeleistungen, sondern auch die Art derselben. Eine rechtsungleiche Behandlung liegt beispielsweise vor, wenn in einem Fall Geldleistungen und in einem anderen Fall – ohne sachliche Gründe für die unterschiedliche Behandlung – Sachleistungen gewährt werden.

Die öffentliche Sozialhilfe ist grundsätzlich Sache der Kantone, sodass jeder Kanton seine eigene Sozialhilfegesetzgebung hat. Die Rechtsgleichheit gewährleistet keinen Gleichbehandlungsanspruch über die Kantonsgrenzen hinaus. Die anderweitige Gestaltung der Sozialhilfe in den Kantonen stellt keine Verletzung von Art. 8 BV dar.

2.1.6 Gesetzmässigkeitsprinzip

Rechtsgrundlagen

[Art. 5 Abs. 1 BV](#) / [§ 4 Abs. 1 KV](#)

Erläuterungen

Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. Alle Behörden sind an Verfassung und Gesetz gebunden.

Der Verfassungsgrundsatz, dass alle Behörden an Verfassung und Gesetz gebunden sind, bedeutet, dass alles staatliche Handeln auf einem Rechtssatz beruhen muss. Dies bedeutet, dass jede Verfügung der Sozialhilfebehörde eine Grundlage in einer Verfassungsbestimmung, in einer Gesetzesbestimmung oder in einer Verordnungsbestimmung haben muss. Fehlt eine gesetzliche Grundlage, darf die Behörde eine entsprechende Pflicht oder ein Recht nicht verfügen. Handelt sie trotz fehlender gesetzlicher Grundlage, handelt sie ausserhalb des Rechts und somit willkürlich (vgl. [Willkürverbot](#)).

2.1.7 Verhältnismässigkeitsgrundsatz

Rechtsgrundlagen

[Art. 5 Abs. 2 BV](#) / [§ 4 Abs. 2 KV](#)

Erläuterungen

Jedes staatliche Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Verhältnismässig ist staatliches Handeln dann, wenn es geeignet, erforderlich und verhältnismässig im engeren Sinn ist. Geeignet ist staatliches Handeln, wenn das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel erreicht werden kann. Ungeeignet ist eine Massnahme dann, wenn sie am Ziel vorbeischießt, d.h. keinerlei Wirkung im Hinblick auf den angestrebten Zweck entfaltet oder die Erreichung dieses Zwecks sogar erschwert oder verhindert. Zu prüfen ist also die Zwecktauglichkeit einer Massnahme. Die Verwaltungsmassnahme muss im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zudem erforderlich sein; sie hat also zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Das Gebot der Erforderlichkeit wird unter anderem auch als Prinzip der „Notwendigkeit“ oder des „geringsten möglichen Eingriffs“ bezeichnet. Eine Verwaltungsmassnahme ist des Weiteren nur gerechtfertigt, wenn sie ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff, den sie für den betroffenen Privaten bewirkt, wahr.

Insbesondere im Bereich der Herabsetzung des Grundbedarfs bei einer [Pflichtverletzung](#) kommt dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz eine wesentliche Bedeutung zu. So ist es beispielsweise unverhältnismässig, eine Herabsetzung auf unbestimmte Zeit zu verfügen.

2.1.8 Beschleunigungsgebot

Rechtsgrundlagen

[Art. 29 Abs. 1 BV](#) / [§ 3 Abs. 2 VwVG BL](#)

Erläuterungen

Jede Person hat vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist. D.h. die Anträge und Eingaben an Sozialhilfebehörden sind innert angemessener Frist zu behandeln und entsprechend darüber zu entscheiden. Der Begriff der angemessenen Frist ist relativer Natur - über die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens lassen sich keine allgemeinen Aussagen machen. Der Begriff der Angemessenheit ist vor dem Hintergrund eines gerechten Verfahrens unter Beachtung spezifischer Sachverhalts- und Verfahrensverhältnisse im Einzelfall zu konkretisieren und zu definieren. Wird der Erlass einer Verfügung zu Unrecht verzögert, so kann dagegen Beschwerde geführt werden (vgl. [Rechtsverzögerungsbeschwerde](#)).

2.1.9 Akteneinsicht

Rechtsgrundlagen

[Art. 29 Abs. 2 BV](#) / [§ 14 VwVG BL](#) / [§§ 1-5 VO VwVG BL](#)

Erläuterungen

Das Akteneinsichtsrecht ist ein Ausfluss des [rechtlichen Gehörs](#) und in Art. 29 Abs. 2 BV normiert. Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen ihre Geheimhaltung erfordern.

Umfang der Akteneinsicht

Das Akteneinsichtsrecht wird in hängigen Verwaltungsverfahren gewährt. Bei abgeschlossenen Verwaltungsverfahren wird Akteneinsicht gewährt, sofern die Akteneinsicht den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verfügung bezweckt. Dabei wird Einsicht in alle Akten gewährt, die der Behörde als Grundlage für ihre Entscheidung dienen. Dies können Akten der um Einsicht suchenden Person sein, aber auch Akten von Dritten. Es besteht somit ein umfassendes Einsichtsrecht.

Das Akteneinsichtsrecht gilt nicht absolut. Die Einsicht in die Akten kann zum Schutz einer Partei verweigert werden. Die der Akteneinsicht entgegenstehenden Interessen sind im konkreten Fall sorgfältig und umfassend abzuwägen. Die Einsicht in die Akten kann von der verfahrensleitenden Instanz verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen ihre Geheimhaltung erfordern. Liegt ein solcher Grund vor, muss trotzdem der Inhalt eines Aktenstückes soweit bekannt gegeben werden, als dies ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist. Wird die Akteneinsicht zum Schutze einer Partei verweigert, kann die Einsicht dem Anwalt oder der Anwältin dieser Partei gewährt werden (verbunden mit der Auflage, dem Klienten oder der Klientin die geheimzuhaltenden Tatsachen nicht bekannt zu geben).

Modalitäten des Akteneinsichtsrechts

Die Akten sind am Sitz der Behörde einzusehen. Dies gilt insbesondere für die unterstützten Personen. Fotokopien können gegen Gebühr erstellt werden. Der Einsichtnahme offenstehende Akten können nur an Arbeitsstellen oder an den Anwalt oder die Anwältin herausgegeben werden.

2.1.10 Sachverhaltsermittlung und Rechtsanwendung von Amtes wegen

Rechtsgrundlagen

[§§ 9, 11 VwVG BL](#) / [§ 13a SHV](#)

Erläuterungen

Grundsätzlich gilt im Sozialhilferecht die Untersuchungsmaxime. D.h. die Behörde muss von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des entscheiderelevanten Sachverhalts besorgt sein und darf sich nicht mit den Parteivorbringen begnügen. Die Behörde kann sich für die Sachverhaltsermittlung insbesondere folgender Beweismittel bedienen: Urkunden, Auskünfte der Parteien oder von Drittpersonen, Auskünfte anderer Behörden im Rahmen der Rechtshilfe, Augenschein oder Gutachten.

Die Sozialhilfebehörde muss von der Richtigkeit des Sachverhalts überzeugt sein und kann daher auch Expertisen oder weitere Gutachten einholen, wenn ihr das erste Gutachten als Beweismittel nicht tauglich erscheint. Die Kosten der Überprüfung durch Fachleute sind von der Sozialhilfebehörde (als Kosten für externe Dienstleistungen) zu übernehmen und können nicht dem Unterstützungskonto des Klienten belastet werden.

Ein Arzzeugnis gilt als Privaturkunde, da es von Privaten produziert wird. Es unterliegt der freien Beweiswürdigung. Es liegt folglich im Ermessen der Behörde, ob sie sich auf ein Arzzeugnis abstellen will oder nicht. Objektive Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit können durch bestimmte Aktivitäten während der angeblichen Krankheitszeit, häufigen Arztwechsel, Ablehnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung oder verspätetes Aufsuchen des Arztes hervorgerufen werden. Die SHB hat gemäss § 13a SHV die Möglichkeit, bei Zweifel an der Richtigkeit eines vorgelegten Arzzeugnisses, dieses durch einen [Vertrauensarzt](#) überprüfen zu lassen.

Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert. § 16 Abs. 1 VwVG BL verpflichtet die Parteien, an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken. Wenn eine Partei in einem Verfahren, das sie durch eigenes Begehren eingeleitet oder in dem sie ein selbständiges Begehren gestellt hat, die zumutbare Mitwirkung verweigert, ist die Behörde nicht verpflichtet, auf das Begehren einzutreten.

Der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen besagt, dass die Behörde dafür verantwortlich ist, dass das geltende Recht im konkreten Fall Anwendung findet. Dabei stehen die Bestimmungen des SHG und der SHV im Vordergrund.

Nicht zu vernachlässigen sind jedoch auch die Bestimmungen der Verfassung (Bundes und Kantons), des Verfahrensrechts und weitere mögliche im konkreten Fall einschlägigen Gesetzesbestimmungen. In einem allfälligen Einsprache- oder Beschwerdeverfahren sind weder die Sozialhilfebehörde noch der

Regierungsrat an die Rechtsauffassung der Parteien gebunden.

2.1.11 Rechtliches Gehör

Rechtsgrundlagen

[Art. 29 Abs. 2 BV](#) / [Art. 26 Abs. 2 Bst. a VwVG BL](#)

Erläuterungen

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist das verfassungsmässige Recht des Privaten, in einem vor einer Verwaltungs- oder Justizbehörde geführten Verfahren mit seinen Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu nehmen und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung zu nehmen. Es umfasst auch das Recht auf Vertretung und Verbeiständung und auf Begründung von Verfügungen. Im Einzelnen geht es in der Sozialhilfe insbesondere um folgende Teilaspekte:

- **Vorgängige Anhörung:** Vor Erlass einer Verfügung sind die Betroffenen in der Regel anzuhören. Die Behörden müssen die Äusserungen der Betroffenen zur Kenntnis nehmen und sich damit auseinandersetzen. Setzt sich die Sozialhilfebehörde beispielsweise in einem Einspracheentscheid nicht mit den Einwänden in der Einsprache auseinander, liegt typischerweise eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

Ausnahme: Vor Erlass von Verfügungen, die mittels Einsprache anfechtbar sind, müssen die Betroffenen vorgängig nicht angehört werden. Dies bedeutet, dass die Sozialhilfebehörde erst im Rahmen eines Einspracheverfahrens das rechtliche Gehör gewähren muss. Es ist allerdings sinnvoll, auch vor Erlass einer Verfügung die Betroffenen anzuhören.

- [Akteneinsichtsrecht](#)
- **Anspruch auf Begründung von Verfügungen:** Verfügungen müssen eine Begründung enthalten, sodass die Betroffenen den Entscheid nachvollziehen und auch an die nächsthöhere Instanz weiterziehen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Behörde ist aber nicht verpflichtet, sich zu allen Rechtsvorbringen der Parteien zu äussern. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Je schwerer der Entscheid in die Rechtstellung der betroffenen Person eingreift, desto höhere Anforderungen werden an die Begründungsdichte gestellt.

So wiegt beispielsweise eine Einstellung der Sozialhilfeleistungen aufgrund unklarer Bedürftigkeit im Vergleich zur Ablehnung der Übernahme von Kosten für einen neuen Schrank schwerer, weshalb eine vertiefte Begründung erforderlich ist. Eine Verfügung, die überhaupt nicht oder nur ungenügend begründet wird, ist auf Beschwerde hin – Beschwerde wegen formeller

Rechtsverweigerung – grundsätzlich aufzuheben. Es genügt in der Regel nicht, dass die Behörde die verfassungsrechtlich erforderliche Begründung erst im Einspracheverfahren nachschiebt.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller (selbständiger) Natur. Das bedeutet, dass eine Rechtsmittelinstanz, die eine Verletzung des Anspruchs feststellt, den angefochtenen Hoheitsakt in der Regel aufheben muss ohne Rücksicht darauf, ob die Anhörung für den Ausgang des Verfahrens relevant ist, das heisst die Behörde zu einer Änderung des Entscheides veranlassen wird oder nicht. Nach der Praxis des Regierungsrates und der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt der Mangel der Gehörsverweigerung indessen als „geheilt“, wenn die unterlassene Anhörung, Akteneinsicht oder Begründung in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird, das eine Prüfung im gleichen Umfang wie durch die Vorinstanz erlaubt. In neueren Entscheiden ist das Bundesgericht allerdings deutlich zurückhaltender geworden. Es will die „Heilung“ nur zulassen, wenn die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht besonders schwer wiegt; die „Heilung“ des Mangels soll die Ausnahme bleiben. Von einer Rückweisung der Sache ist jedoch selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer behördlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wäre. Der Regierungsrat hat eine umfassende Kognition, sodass im Beschwerdeverfahren gegen Einspracheentscheide, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs regelmässig geheilt werden kann.

Rechtsprechung

[Entscheid des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft vom 2 September 2014 \(RRB Nr. 1275\) i.S. Rechtliches Gehör / Wohnungskosten](#)

[Bundesgerichtsentscheid \(BGE 126 V 130, E. 2b\); Auszug aus dem Urteil vom 5. Juni 2000 i.S. Rechtliches Gehör](#) (vgl. auch [BGE 134 I 140 E. 5.5](#))

2.1.12 Auslegung von Rechtsnormen

Rechtsgrundlagen

Erläuterungen

Für das verfassungs- und gesetzeskonforme Handeln der Behörden kommt dem Gesetzeswortlaut und dessen Kenntnis, Verständnis und Anwendung die entscheidende Bedeutung zu. Für die Behörde ist es daher unerlässlich, oft und intensiv die Gesetzeswortlaute zu konsultieren. In der Gesetzesanwendung kommt man nicht darum, sich mit den Bestimmungen auseinanderzusetzen und diese entsprechend auszulegen.

Rechtliche Bedeutung häufig verwendeter Wörter

"muss" / "hat zu" / "sind zu" / "ist (verpflichtet)"

Diese Wörter bedeuten eine rechtlich zwingende Verpflichtung zu einem Tun. Beispielsweise ist gemäss § 14 Abs. 1 SHV für die Unterstützung an die Aufwendungen für Zahnbehandlungen und Zahnsanierungen gemäss § 13 Bst. c SHV der Sozialhilfebehörde ein Kostenvoranschlag einzureichen. Es besteht demnach keine Wahlfreiheit oder Ermessensspielraum ob ein solcher Kostenvoranschlag eingereicht wird oder nicht.

Verben im Indikativ

Die Indikativform von Verben (aktiv oder passiv) bedeutet ebenfalls eine rechtlich zwingende Verpflichtung zu einem Tun. § 11 Abs. 3 SHG normiert beispielsweise „Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, wird die Unterstützung (...) herabgesetzt.“ Die Herabsetzung der Unterstützung ist also eine Pflicht für die Behörde, wenn für sie erwiesen ist, dass die unterstützte Person ihre Pflichten schuldhaft verletzt hat. § 6a Abs. 2 SHG sieht vor, dass, sofern die Benützung eines Motorfahrzeuges nicht beruflich oder gesundheitlich benötigt wird, sind die Nummernschilder zu deponieren. Auch hier besteht kein Ermessen der Behörde.

"kann"

"Kann" drückt rechtlich einen Ermessensspielraum für die Behörde aus. Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber der Verwaltungsbehörde bewusst einen gewissen Entscheidungsspielraum einräumt.

Kann-Vorschriften und damit behördliches Ermessen bestehen im SHG beispielsweise im § 6 Abs. 2, 2^{bis} und 2^{ter}. Die Behörden haben somit ein Ermessen, ob sie ausnahmsweise für Schulden aufkommen wollen und ob diese bei der laufenden Unterstützung verrechnet werden. In der Sozialhilfeverordnung

beispielsweise besteht ein behördliches Ermessen in § 3, wonach die fachgerechte Beratung der hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen durch die Einrichtung von Sozialdiensten oder durch den Beizug von qualifizierten Stellen und Personen sichergestellt werden kann.

Da Gesetze nicht immer auf den Punkt genau formuliert werden können, kann das "kann" vereinzelt auch ein "muss" bedeuten. Ob dies zutrifft, ist durch Gesetzesauslegung zu ermitteln.

"soll"

"Soll" drückt eine moralische und keine rechtliche, d.h. keine erzwingbare Pflicht aus.

"ausnahmsweise", "in Ausnahmefällen"

Die Ausnahme erlaubt die Abweichung von der Regel. Die Anwendung der Ausnahme darf jedoch nur erfolgen, wenn sie sachlich objektiv und nachvollziehbar begründet ist. Der Sozialhilfebehörde kommt dabei ein gewisser Ermessensspielraum zu. Zu berücksichtigen ist insbesondere der Grundsatz der [Rechtsgleichheit](#). § 15 Bst. g SHV normiert beispielsweise, dass Kosten für Urlaub nur in Ausnahmefällen von der Sozialhilfe übernommen werden sollen. Grundsätzlich werden demnach Kosten für Urlaub nicht übernommen. Wenn es sachlich objektiv begründet ist, kann die Sozialhilfebehörde die Kosten jedoch ausnahmsweise übernehmen. Dies trifft ebenfalls auf die Übernahme von Aufwendungen für Schuldentilgung gemäss § 6 Abs. 2 und 2^{bis} SHG zu.

Unbestimmte Rechtsbegriffe

Unbestimmte Rechtsbegriffe räumen der Behörde einen Beurteilungsspielraum ein, den sie auf der Basis ihrer Wertvorstellungen sowie nachvollziehbar begründet anwendet. Dabei sind ebenfalls die Grundsätze der [Rechtsgleichheit](#) sowie der [Individualisierungsgrundsatz](#) zu berücksichtigen.

Unbestimmte Rechtsbegriffe sind beispielsweise:

- angemessen (vgl. § 11 SHG, angemessene Wohnungskosten)
- zumutbar (vgl. § 17a Buchstabe h SHV, zumutbare Arbeitsstelle)
- grosse Härte (vgl. § 13a SHG)
- ausserordentliche Fälle (vgl. § 15 Buchstabe c, ausserordentliche Erwerbsunkosten)

In einem Rechtsmittelverfahren hat der Regierungsrat umfassende Überprüfungsbefugnis, kann somit auch Ermessensentscheide überprüfen. Das Kantonsgericht überprüft Entscheide nur hinsichtlich von Rechtsfragen.

2.2 Grundsätze der Sozialhilfe

2.2.1	Subsidiarität	45
2.2.2	Individualisierungsgrundsatz.....	46
2.2.3	Bedarfsdeckungsprinzip.....	47
2.2.4	Gegenleistungsprinzip	48

2.2.1 Subsidiarität

Rechtsgrundlagen

[§ 5 SHG](#) / [Art. 164 ff. OR](#)

Erläuterungen

Sozialhilfeleistungen unterliegen dem Prinzip der Subsidiarität. Dies bedeutet, dass sie nur gewährt werden, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Sozialhilfe soll Ergänzung und nicht Ersatz für andere Gefässe der sozialen Sicherheit sein. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe.

Die Sozialhilfe ist insbesondere subsidiär gegenüber folgenden Hilfsquellen:

- Zumutbare Selbsthilfe: die hilfeschende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben, insbesondere durch Einsatz von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie dem Einsatz der eigenen Arbeitskraft.
- [Gesetzliche](#) oder [vertragliche](#) Leistungen Dritter: Sämtliche privat- oder öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Gesuchstellers gehen den Sozialhilfeleistungen vor. Dazu gehören insbesondere Leistungen der Sozialversicherungen, familienrechtliche Unterhaltsleistungen, Ansprüche aus Verträgen, Schadenersatzansprüche und Stipendien oder Ausbildungsdarlehen. Die Sozialhilfebehörden haben dafür besorgt zu sein, dass ausstehende Leistungen Dritter durch die unterstützte Person an sie abgetreten werden (vgl. [Zession](#), [Formular Zession](#))
- [Sonstige Leistungen Dritter](#): Sozialhilfeleistungen sind auch subsidiär gegenüber Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden (z.B. von Sozialwerken, freiwillige Leistungen von Angehörigen). Im Umfang der tatsächlich geleisteten Hilfe wird die Notlage behoben, sodass insoweit Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen sind. Als sonstige Leistungen Dritter gelten insbesondere die Beistandspflicht eines nicht unterstützten [gefestigten Konkubinatspartners](#), die [Entschädigung für Haushaltsführung](#), das dauerhafte zur Verfügung stellen eines [Motorfahrzeuges durch Dritte](#) oder [sonstige freiwillige Leistungen Dritter](#).

Macht eine unterstützte Person, die ihr möglicherweise zustehenden der Sozialhilfe vorgehende Ansprüche nicht geltend, können diese nicht als hypothetische Einkünfte berücksichtigt werden. Vielmehr liegt eine [Pflichtverletzung](#) vor, die eine Herabsetzung des Grundbedarfs direkt auf Nothilfe zulässt.

2.2.2 Individualisierungsgrundsatz

Rechtsgrundlagen

[§ 4 SHG](#)

Erläuterungen

Die zuständige Gemeinde hat alle hilfeschenden und hilfbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

Auch Personen, die nicht von der Sozialhilfe materiell unterstützt werden (müssen), haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung. Hilfeschende Personen sollen betreffend Fragen rund um die Sozialhilfe beraten werden. Die Beratung kann auch dadurch gewährt werden, indem die Personen an entsprechende weitere Stellen verwiesen / vermittelt werden (z.B. Schuldenberatung, SVA o.ä.).

Der daraus abgeleitete Individualisierungsgrundsatz verlangt, dass Hilfeleistungen den Besonderheiten und den Bedürfnissen des Einzelfalles angepasst werden und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Zielen der betroffenen Person im Besonderen entsprechen. Individuell zu ermitteln ist somit einerseits der Bedarf, andererseits müssen auch Art und Umfang der Hilfe auf die konkrete Situation zugeschnitten sein. Um individuell helfen zu können sind zunächst die Ursachen der Notlage abzuklären, wobei die Hilfe nicht von den Ursachen der Notlage abhängig gemacht werden darf. Die Art sowie das Ausmass der Hilfe sind weitere Teilgehalte des Individualisierungsgrundsatzes. Die Hilfe soll geeignet sein, die Selbständigkeit und die soziale Integration der hilfbedürftigen Person zu fördern. Die Hilfe muss – im Rahmen des Gesetzes – dem individuellen Bedarf Rechnung tragen. Der Individualisierungsgrundsatz ermöglicht der Vielseitigkeit in der Sozialhilfe Rechnung zu tragen.

2.2.3 Bedarfsdeckungsprinzip

Rechtsgrundlagen

[§ 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 SHG](#)

Erläuterungen

Das Bedarfsdeckungsprinzip besagt, dass Sozialhilfe einer individuellen, konkreten und aktuellen Notlage abhelfen soll. Entsprechend werden Sozialhilfeleistungen nur für die Gegenwart (und für die Zukunft, soweit die Notlage andauert) ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit. Demzufolge erstreckt sich die Sozialhilfe grundsätzlich nicht über bereits überwundene Notlagen, weshalb ein Hilfeempfänger nicht verlangen kann, dass ihm Sozialhilfeleistungen rückwirkend ausgerichtet werden, auch wenn die Voraussetzungen hierfür bestanden hätten.

Ausnahmsweise können Leistungen für Schulden gewährt werden (vgl. [Schulden](#)).

Das Bedarfsdeckungsprinzip beinhaltet weiter, dass ein Anspruch auf Unterstützung, unabhängig von der Ursache der Notlage besteht (verschuldensunabhängig).

2.2.4 Gegenleistungsprinzip

Rechtsgrundlagen

[§ 4 Abs. 3 SHG](#)

Erläuterungen

Die unterstützte Person soll im Rahmen ihrer Pflichten und Möglichkeiten Gegenleistungen zur Sozialhilfeleistungen erbringen. Dabei kann es sich um verschiedene Arten von Gegenleistungen handeln, wie insbesondere Arbeitsbemühungen oder Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen. Die geforderten Gegenleistungen sind auf berufliche und familiäre Aufgaben abzustimmen, d.h. die Gegenleistung muss zumutbar sein. Sinnvoll ist in jedem Fall, dass die betroffene Person bei der Definition und Festlegung der geeigneten und zumutbaren Gegenleistung miteinbezogen wird (vgl. [Integrationsmassnahmen](#)).

2.3 Informations- und Datenaustausch

Rechtsgrundlagen

[§§ 38a, 38b, 38c SHG](#) / [Gesetz über die Information und den Datenschutz \(Informations- und Datenschutzgesetz, IDG\)](#)

Erläuterungen

Damit die Sozialhilfebehörden zu den für ihre Arbeit erforderlichen Informationen gelangen, bestehen drei Möglichkeiten:

1. In erster Linie sind Informationen bei der Person, die Unterstützung beantragt oder beansprucht im Rahmen der Mitwirkungspflicht einzuholen.
2. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können Informationen direkt bei Dritten eingeholt werden.
3. Als letzte Möglichkeit können Informationen gestützt auf eine bei der Person, die Unterstützung beantragt oder beansprucht, eingeholten Vollmacht beschaffen werden.

Die aufgeführte Reihenfolge ist kraft Gesetz zu beachten, d.h. in erster Linie sind, wenn immer möglich zuerst die Informationen bei den betroffenen Personen in Erfahrung zu bringen. Erst wenn sich die Informationen nicht bei der unterstützten Person oder direkt bei Dritten beschaffen lassen, sind diese gestützt auf die Vollmacht einzuholen.

Die Einholung der Informationen bei der unterstützten Person selbst kann dann unmöglich sein, wenn sich diese beispielsweise im Spital oder in einer Haftanstalt aufhält oder dazu psychisch nicht in der Lage ist. Besteht der Verdacht, dass die unterstützte Person Informationen nicht wahrheitsgetreu oder vollständig einreicht, ist es oft nicht sinnvoll, diese Informationen von der unterstützten Person zu verlangen, sodass es zulässig ist, die Informationen direkt bei Dritten einzufordern. Ein solcher Verdacht darf jedoch nicht leichthin angenommen werden.

Welche Informationen dürfen eingeholt werden?

Es dürfen nicht beliebige Informationen über eine unterstützte Person oder eine solche die Unterstützung beantragt eingeholt werden. Generell dürfen nur solche Informationen eingeholt werden, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind. Dies sind namentlich Informationen betreffend

- die finanziellen und persönlichen Verhältnisse (Einkünfte, Arbeitsverhältnis, Familienstand, Wohnverhältnisse etc.),

- die Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. IV, PK, Unterhaltsansprüche),
- die Integration,
- der Rückerstattungspflicht.

Diese Auflistung ist abschliessend, wobei in jedem Einzelfall abzuklären ist, welche Informationen im konkreten Fall benötigt werden und nur diese Informationen einzuholen sind. Die Behörde ist verpflichtet, die betroffene Person über den Zweck der Bearbeitung der Daten zu informieren, soweit und solange dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.

Auskunftspflichtige Personen und Behörden

Die Personen und Behörden, die zur Auskunftserteilung verpflichtet sind, sind abschliessend in § 38c Abs. 1 SHG definiert. Dies sind sämtliche Behörden und Organe des Kantons Basel-Landschaft und der Baselbieter Gemeinden (z.B. Amt für Migration, Motorfahrzeugkontrolle etc.), Personen und Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind (z.B. SUVA) sowie Arbeitgeberinnen / Arbeitgeber und Vermieterinnen / Vermieter der unterstützten Person bzw. der Person, die Unterstützung beantragt. Weitere Personen insbesondere Ärzte, Mitbewohner etc. sind kraft Gesetz nicht zur Auskunft verpflichtet. Bei diesen können allenfalls, gestützt auf eine Vollmacht, Informationen eingeholt werden. Informationen können auf Anfrage oder auch von sich aus ausgetauscht werden, sofern dies für den Vollzug des Sozialhilfegesetzes notwendig ist.

Informationsaustausch unter Sozialhilfebehörden

Sozialhilfebehörden tauschen untereinander die für das Erfüllen der Sozialhilfaufgaben zwingend erforderlichen Informationen aus. Dabei dürfen sie jedoch nicht beliebig Akten austauschen. Die Informations- und Austauschmöglichkeiten sind beschränkt auf Auskünfte bezüglich Subsidiaritäten und ergangener Verfügungen. Der Austausch unter den Sozialhilfebehörden darf also nicht dazu führen, dass ganze Dossiers kopiert oder weitergegeben werden. Es dürfen nur die notwendigen, zweckdienlichen Informationen auf vertraulichem Übermittlungsweg ausgetauscht werden. Der Austausch ist besonders bei einem Wegzug in eine andere Baselbieter Gemeinde sinnvoll und wichtig, weshalb insbesondere einer nachfolgenden Gemeinde diese notwendigen, zweckdienlichen Informationen nicht verwehrt werden dürfen. Durch die Weitergabe dieser Informationen ist für eine nachfolgende Gemeinde beispielsweise ersichtlich in welchem Rahmen bereits Integrationsmassnahmen erfolgt sind und welche Abklärungen bezüglich Subsidiaritäten getätigt wurden. Es können so Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Vollmacht

Eine Vollmacht berechtigt die SHB, gewisse Auskünfte einholen oder gewisse Handlungen vornehmen zu dürfen. Eine Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Es findet kein Gläubigerwechsel statt.

Bei der Vollmacht handelt es sich nicht um eine Generalvollmacht, sondern um eine durch ihre Zweckgebundenheit eingeschränkte Vollmacht (vgl. [Mustervollmacht](#)). Die Sozialhilfebehörden können die unterstützten Personen bzw. Personen, die Unterstützung beantragen verpflichten, diese Vollmacht zu unterzeichnen (vgl. [Pflichten](#)). Informationen dürfen jedoch nur dann gestützt auf die Vollmacht eingeholt werden, wenn diese nicht anderweitig beschaffen werden können. Dabei ist die Vollmacht dem Einzelfall anzupassen.

Da die Vollmacht für die Informationsbeschaffung erst als letzte Möglichkeit eingesetzt werden darf, ist diese auch erst dann bei der unterstützten Person einzuholen, wenn sie tatsächlich benötigt wird. Die generelle Einholung einer Vollmacht zu Beginn der Unterstützung würde zu weit gehen, zumal nicht voraussehbar ist, ob eine Vollmacht überhaupt je benötigt wird.

Weigert die unterstützte Person die Vollmacht zu unterzeichnen, liegt eine [Pflichtverletzung](#) vor, die entsprechend sanktioniert werden kann. Allenfalls ist es aufgrund fehlender Informationen nicht möglich die Bedürftigkeit festzustellen, sodass eine Unterstützung auch eingestellt oder verweigert werden kann ([vgl. Einstellung / Verweigerung der Unterstützung](#)).

Wichtig: Die Vollmacht ist erst dann einzuholen, wenn diese tatsächlich zum Einsatz kommt; also wenn die Informationen nicht anderweitig beschafft werden können.

3. Organisation in der Sozialhilfe / Zuständigkeiten / Aufgaben / Handlungsform

3.1	Sozialhilfebehörde.....	53
3.2	Sozialdienst.....	60
3.3	Kantonales Sozialamt	61
3.4	Handlungsform - Verfügungen.....	76
3.5	Geschäftsprüfungs- und Rechnungsprüfungskommission	81

3.1 Sozialhilfebehörde

3.1.1	Wahl der Sozialhilfebehörde	54
3.1.2	Aufgabe der Sozialhilfebehörde.....	55
3.1.3	Verfügungskompetenz	56
3.1.4	Meldepflicht	57

3.1.1 Wahl der Sozialhilfebehörde

Rechtliche Grundlagen

[§§ 6, 8 Abs. 1, 9 Abs. 2, 92 Gemeindegesetz](#) / [§ 37 SHG](#)

Erläuterungen

Die Gemeinden bestellen eine besondere Behörde für den Vollzug der Gemeindeaufgaben des Sozialhilfegesetzes. Die Gemeindeordnung bestimmt das Wahlorgan der Sozialhilfebehörde sowie die Zahl der Mitglieder. Sie kann vorsehen, dass ein Mitglied dem Gemeinderat angehört.

3.1.2 Aufgabe der Sozialhilfebehörde

Rechtliche Grundlagen

[§§ 2, 4, 31 SHG](#) / [§§ 2 Abs. 1, 27, 28 SHV](#)

Erläuterungen

Die Sozialhilfebehörde (oder der Sozialdienst, wenn die Gemeinde über einen solchen verfügt) hat alle hilfeschenden und hilfeschbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen (vgl. auch [Individualisierungsgrundsatz](#)). Ebenfalls sind hilfeschsuchende und hilfeschbedürftige Personen aktiv über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. Entsprechende Merkblätter sind von den unterstützten Personen zu unterzeichnen und im Dossier abzulegen.

Die Sozialhilfebehörde übernimmt sämtliche Abklärungen bezüglich der Subsidiaritäten und nimmt die Bedarfsberechnung vor, sofern diese Aufgaben nicht an den Sozialdienst oder eine andere qualifizierte Stelle delegiert worden sind.

Die Sozialhilfebehörden regeln die Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten und Pflichten in Form von Verfügungen und tragen die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, die in ihrer Gemeinde Unterstützungswohnsitz begründen. Vorbehalten bleibt die Weiterbelastung der Kosten aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes.

3.1.3 Verfügungskompetenz

Rechtliche Grundlagen

[§ 23 Abs. 1 GemG](#) / [§ 4, 26a SHV](#)

Erläuterungen

Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind von der Präsidentin / dem Präsidenten sowie von der Aktuarin / dem Aktuar zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung der übrigen Schriftstücke regelt die Sozialhilfebehörde für den jeweiligen Bereich selbständig.

Die Sozialhilfebehörde kann ihre Verfügungskompetenz nicht delegieren.

Die Sozialhilfebehörde kann die **Entscheidungsbefugnis** über vollumfänglich gutgeheissene Anträge gestützt auf die §§ 13, 14a, 14d und 15 SHV an den Sozialdienst oder das Präsidium delegieren. Die Verfügungskompetenz bleibt aber bei der Sozialhilfebehörde. Lediglich wo die Form der Verfügung nicht mehr notwendig ist, weil es sich um einen vollumfänglichen gutgeheissenen Antrag handelt, darf die Entscheidungsbefugnis delegiert werden.

Für die Nachvollziehbarkeit der Delegation an den Sozialdienst bzw. das Präsidium müssen die entsprechenden Grundsatzentscheide der Sozialhilfebehörde vorliegen. Ebenfalls sind im Einzelfall die Anträge der unterstützten Personen sowie auch die Entscheide des Sozialdienstes bzw. des Präsidiums im jeweiligen Dossier abzulegen.

3.1.4 Meldepflicht

Rechtliche Grundlagen

[§ 27 Abs. 1 SHV](#) / [§ 3 Abs. 3 kAV](#)

Erläuterungen

Meldungen gemäss SHV

Die Sozialhilfebehörden teilen dem Kantonalen Sozialamt alle Verfügungen betreffend Drogentherapien sowie alle Verfügungen, wenn der Kanton Kostenträger ist, mit.

Meldungen gemäss kAV

Die Gemeinden melden dem KSA innert zwei Wochen mit dem [Online Formular](#) jegliche Änderungen oder Beendigungen der Unterstützung aufgrund

- einer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- einer Beendigung einer Erwerbstätigkeit,
- jeglichen Adresswechsels,
- eines durch die Gemeinden bewilligten auswärtigen Aufenthalts,
- einer Heirat,
- einer Geburt,
- des Todes der unterstützten Person.

Das Verschwinden einer Person wird ebenfalls mit dem [Online Formular](#) **sofort** nach Feststellung einer dreitägigen Abwesenheit mit unbekanntem Aufenthalt gemeldet.

Ausreisen, die bekannt sind, sind dem KSA **sofort** per E-Mail mitzuteilen, d.h. bevor das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht (AMIB) die Abschlussmeldung erstellt. Bei Personen mit Schutzstatus S ist die Verzichtserklärung beizulegen, falls diese vorhanden ist.

Die Sozialhilfebehörde kann den eigenen Sozialdienst oder Dritte mit dem Meldewesen beauftragen. (Im Folgenden wird der Einfachheit halber jeweils für diese Aufgaben nur die Gemeinde erwähnt).

Wiederanmeldung

Wenn sich eine abgemeldete Person wieder bei der Gemeinde meldet, schickt diese sie nach Möglichkeit noch am gleichen, spätestens am folgenden Arbeitstag mit dem [Wiederanmeldungsformular](#) zum KSA.

Meldet sich die Person zur vorgegebenen Zeit beim KSA, so gilt das Datum gemäss der Mitteilung der Gemeinde als Beginn der Wiederaufnahme der Pauschalvergütungen durch das KSA. Spricht die Person an einem späteren Datum als dem vorgegebenen beim KSA vor, so gilt das Datum der tatsächlichen Vorsprache als Beginn für die Wiederaufnahme der Pauschalvergütung an die Gemeinde. Das Datum wird auf dem Wiederanmeldeformular eingetragen.

Fehlen nicht abgemeldeter Personen

Wenn das AMIB das Fehlen einer Person feststellt, die die Gemeinde nicht abgemeldet hat, stellt das KSA die Vergütung der Pauschalen am Erledigungsdatum gemäss der Abschlussmeldung des AMIB ein.

Geburten

Wie oben beschrieben, melden die Gemeinden dem KSA Geburten innert zwei Wochen. Gleichzeitig ist dem AMIB die Geburt mittels Formular Z2 zu melden.

Neugeborene Kinder von Asylsuchenden und Vorläufig Aufgenommenen werden durch das SEM erfasst. Bei Kindern von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme als Flüchtling (VA Flü) und Personen mit einem positiven Asylentscheid (B) muss zuerst ein Entscheid des SEM erfolgen, dass das neugeborene Kind ebenfalls als Flüchtling anerkannt wird und Asyl erhält. Erst zu diesem Zeitpunkt erhält der Kanton die Globalpauschale des Bundes. Es wird empfohlen darauf zu achten, dass das Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft der Eltern zeitnah nach der Geburt gestellt wird, da sich die Dauer der Entschädigungen an die Gemeinden nach der Dauer der erhaltenen Bundesgelder richtet.

Ist der Kindsvater von in der Schweiz neugeborenen Kindern nicht bekannt, so ist die Kindsmutter darauf hinzuweisen, dass die Bekanntgabe der Informationen über den Kindsvater allenfalls für das Kind und unter Umständen auch für die Mutter Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht und die Unterstützung haben könnte, sollte der Kindsvater über einen besseren Aufenthaltstitel als die Mutter verfügen (ev. sogar Schweizerbürger).

Meldepflicht bei Erwerbstätigkeit

Seit dem 1. Januar 2019 gilt für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von vorläufig aufgenommenen Personen, von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und Personen mit einem positiven Asylentscheid (B-Flüchtlinge) das vereinfachte Meldeverfahren. Dabei ist sowohl die Aufnahme als auch die Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel vom Arbeitgeber den Arbeitsmarktbehörden zu melden. Die Meldung gilt gleichzeitig als Erklärung, dass die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Die Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden (Ausweis N), sowie von Personen mit Status S ist weiterhin bewilligungspflichtig.

Meldung von Hausverboten

Befristetes Hausverbot

Im Rahmen von disziplinarischen Massnahmen kann die SHB Personen vorübergehend ein Hausverbot erteilen. Dies wenn ihr Verhalten dies rechtfertigt oder eine Bedrohung für andere Bewohner vorliegt. Hierzu verwenden die SHB das Formular «[Hausverbot befristet](#)»

Für die Zeit des befristeten Hausverbots zahlt die Gemeinde der Person bei gegebener Bedürftigkeit den Grundbedarf gemäss §§ 8 bis 10 KAV aus.

Unbefristetes Hausverbot

Die SHB kann gegenüber Personen, die nicht in einer Liegenschaft wohnen und deren Aufenthalt dort nicht geduldet wird, ein unbefristetes Hausverbot aussprechen. Hierzu ist das Formular «[Hausverbot](#)» zu verwenden. Mit diesem Hausverbot wird die Grundlage für die Polizei geschaffen, mit dem Hausverbot belegte Personen ab dem nächsten Aufenthalt aus der Liegenschaft zu entfernen. Bei unbefugtem Aufenthalt sind durch die Gemeinde die nötigen strafrechtlichen Massnahmen einzuleiten. Muss die Gemeinde einer ihr zugewiesenen Person ein Hausverbot erteilen, bleibt die Gemeinde weiterhin dafür zuständig, der betroffenen Person eine geeignete Unterkunft zur Verfügung zu stellen.

Die ausgesprochenen Hausverbote sind dem Kantonalen Sozialamt Abteilung Sozialhilfe – Asyl zu melden.

3.2 Sozialdienst

Rechtliche Grundlagen

[§ 3, 26a SHV](#)

Erläuterungen

Die Sozialhilfebehörden können die fachgerechte Beratung der hilfeschenden und hilfsbedürftigen Personen durch die Einrichtung von Sozialdiensten oder durch den Beizug von qualifizierten Stellen und Personen sicherstellen. Die Sozialhilfebehörde kann die Entscheidbefugnis über vollumfänglich gutgeheissene Anträge gestützt auf die §§ 13, 14a, 14d und 15 SHV an den Sozialdienst oder das Präsidium delegieren. Die Verfügungskompetenz bleibt bei der Sozialhilfebehörde und kann nicht dem Sozialdienst oder anderen qualifizierten Stellen und Personen delegiert werden. Lediglich wo die Form der Verfügung nicht mehr notwendig ist, weil es sich um einen vollumfänglichen gutgeheissenen Antrag handelt, darf die Entscheidbefugnis delegiert werden.

Für die Nachvollziehbarkeit der Delegation an den Sozialdienst bzw. das Präsidium müssen die entsprechenden Grundsatzentscheide der Sozialhilfebehörde vorliegen. Ebenfalls sind im Einzelfall die Anträge der unterstützten Personen sowie auch die Entscheide des Sozialdienstes bzw. des Präsidiums im jeweiligen Dossier abzulegen.

3.3 Kantonales Sozialamt

3.3.1	Feststellung der sozialhilferechtlichen Zuständigkeit.....	62
3.3.2	Überwachung Gesetzesvollzug	63
3.3.3	Weiterbildungen	64
3.3.4	Internetplattform	65
3.3.5	Audits	66
3.3.6	Entschädigungen an die Gemeinden / Quartalsabrechnungen	68
3.3.7	Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen.....	72
3.3.8	Zuweisungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich.....	73

3.3.1 Feststellung der sozialhilferechtlichen Zuständigkeit

Rechtliche Grundlagen

[§ 4a Abs. 2 SHG](#)

Erläuterungen

Das Kantonale Sozialamt ist zuständig für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG).

Das Kantonale Sozialamt klärt die Zuständigkeit betreffend Unterstützungswohnsitz zwischen den Gemeinden innerhalb des Kantons Basel-Landschaft ab. Es ist auch zuständig für die Klärung negativer Kompetenzkonflikte betreffend die sozialhilferechtliche Zuständigkeit mit anderen Kantonen.

3.3.2 Überwachung Gesetzesvollzug

Rechtliche Grundlagen

[§ 42 Abs. 1 SHG](#) / [§§ 29 und 30 SHV](#)

Erläuterungen

Das Kantonale Sozialamt prüft den ordnungsgemässen und angemessenen Vollzug der Sozialhilfegesetzgebung.

Das Kantonale Sozialamt kann in den Gemeinden Einsicht in die Sozialhilfedossiers verlangen, um den ordnungsgemässen und angemessenen Vollzug des Sozialhilfegesetzes zu überprüfen.

3.3.3 Weiterbildungen

Rechtliche Grundlagen

[§ 42 Abs. 2 SHG](#) / [§ 31 SHV](#)

Erläuterungen

Das Kantonale Sozialamt bietet Weiterbildungen für die Sozialhilfebehörden, die Sozialdienste und Personal von Institutionen, die im Auftrag der Gemeinden arbeiten, an. Es bietet auch individuelle, auf die jeweiligen Fragestellungen der Gemeinde abgestimmte, Schulungen an.

3.3.4 Internetplattform

Rechtliche Grundlagen

[§ 25c Abs. 2 SHV](#)

Erläuterungen

Das Kantonale Sozialamt führt eine [Internetplattform](#) mit Informationen über Integrationsmassnahmen, insbesondere hinsichtlich deren Inhalte, Zielgruppen und Kosten. Das KSA ist zuständig für die Anerkennung von Organisationen, als auch deren Angebote im Sinne eines [Anerkennungsverfahrens](#). Erfüllt eine Organisation die Anerkennungskriterien, werden die entsprechenden Angebote auf der Internetplattform des KSA aufgeschaltet. Sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr gegeben, kann eine Organisation von der Internetplattform entfernt werden.

Für die Steuerung, Umsetzung und Weiterentwicklung der kantonalen Sprachförderung sowie der Grundkompetenzkurse von erwachsenen Migrantinnen und Migranten ist die Dienststelle [Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen](#) zuständig.

3.3.5 Audits

Rechtliche Grundlagen

[§ 42 Abs. 1 SHG / § 30 Abs. 1, 1^{bis} und 2 SHV](#)

Erläuterungen

Das Kantonale Sozialamt führt Audits in den Gemeinden durch.

Die Sozialhilfebehörden werden grundsätzlich vier Wochen vor der Durchführung des Audits schriftlich über den Termin und die Details informiert. Sie haben dafür besorgt zu sein, dass dem Auditteam ein separater Raum / Büro sowie Zugang zu sämtlichen Akten zur Verfügung gestellt wird. Die Auswahl der Dossiers erfolgt nach den Kriterien des Auditkonzepts. Die Überprüfung der Dossiers erfolgt stichprobenartig.

Die Audits unterliegen folgenden Kriterien:

Dossierführung

Die administrative Fallführung wird überprüft. Es wird die Vollständigkeit der Dossiers, die korrekte chronologische Ablage, die Nachvollziehbarkeit sowie die Vollständigkeit von Entscheiden anderer möglicher Leistungsträger geprüft.

Subsidiaritäten

Es wird die Geltendmachung der Subsidiaritäten geprüft. Dabei wird sowohl auf die in den Akten abgelegten Kopien der entsprechenden Anträge und Gesuche geachtet, wie auch die Zahlungseingänge von möglichen Leistungsträgern auf Richtigkeit geprüft. Allfällige Subsidiaritäten, die nicht bzw. nicht korrekt oder innert Frist geltend gemacht wurden, werden im Auditbericht entsprechend vermerkt.

Verfügungen

Der Erlass von Verfügungen und Rekapitulationsblättern wird geprüft. Insbesondere, ob diese vollständig, gesetzeskonform und zeitnah erlassen werden und ob der Vollzug nach Rechtskraft erfolgt. Auch wird geprüft, ob diese bezüglich Inhalt, Aufbau und Begründungsdichte korrekt abgefasst sind.

Klientenbuchhaltung

Es wird die korrekte Auszahlung der Lebensunterhaltszahlungen geprüft. Klientenkonti müssen

individuell und aussagekräftig sein und sämtliche Einnahmen und Ausgaben ausweisen. Dabei reicht die Ausweisung eines Nettounterstützungsbetrages (Sammelbuchung) nicht. Überprüft wird insbesondere die einfache Zuweisung von Krankenkassenrückerstattungen zu den dazugehörigen Arztrechnungen. Im Weiteren wird kontrolliert, ob Leistungen, für welche die unterstützte Person nicht rückerstattungspflichtig ist (z.B. Kosten für Eingliederungen) auch nicht auf dem Klientenkonto verbucht bzw. die Konti bei Fallabschluss bereinigt wurden.

Rückerstattungen

Geprüft wird, ob Rückerstattungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Leistungen Dritter sowie aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse berücksichtigt und richtig verrechnet werden. Auch, ob Rückerstattung aufgrund unrechtmässig bezogener Leistungen korrekt zurückgefordert oder verrechnet werden und ob Kosten für Eingliederungsmassnahmen richtigerweise von der Rückerstattungspflicht befreit sind.

Ordnungsgemässe und angemessene Gesetzesanwendung und Anwendung der Kantonalen Praxis

Es wird geprüft, ob sich die Sozialhilfebehörde bei der Beurteilung der Fälle an der Rechtsprechung, den rechtstaatlichen Grundsätzen sowie am Handbuch Sozialhilferecht orientiert. Zudem wird überprüft, ob Entscheide unter Berücksichtigung des Individualisierungs- und Verhältnismässigkeitsgrundsatz sowie der Wirtschaftlichkeit gefällt werden.

Integration und Eingliederung

Ein weiteres Augenmerk gilt der generellen Eingliederung; insbesondere ob Integrationsmassnahmen zielführend sind, angeordnet und verfügt und Schlussberichte verlangt und im Dossier abgelegt werden.

3.3.6 Entschädigungen an die Gemeinden / Quartalsabrechnungen

Rechtliche Grundlagen

[§ 31 Abs. 3 SHG / §§ 20, 21, 21a und 25a SHV / §§ 17a, 18 und 19 kAV](#)

Erläuterungen

Personen ohne Unterstützungswohnsitz

Der Kanton entschädigt die Gemeinden für Kosten der Unterstützung bedürftiger Personen, die keinen Unterstützungswohnsitz haben.

Anerkannte Flüchtlinge, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung

Weiter entschädigt der Kanton die Gemeinden für die Kosten für die anerkannten Flüchtlinge, die Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung, die Asylsuchenden, die vorläufig Aufgenommenen und die Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung pauschal basierend auf den für diese Personengruppen vom Bund ausgerichteten Globalpauschalen. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Aufwendungen für die Unterstützung gedeckt, ausgenommen sind die Kosten für die Integrationsmassnahmen und die Anreizbeiträge. Diese werden zusätzlich vergütet. Die pauschale Entschädigung wird quartalsweise an die Gemeinden ausgerichtet. Die Gemeinden müssen keine Quartalsabrechnung hierfür einreichen.

Bei der pauschalen Abgeltung werden die Globalpauschalen 1a, 1b und 2 des Bundes nach einem definierten Verteilschlüssel, der verschiedene Faktoren berücksichtigt, direkt anteilmässig an die Gemeinden verteilt. Vor der anteilmässigen Verteilung der Bundespauschalen werden von diesen bestimmte Abzüge gemacht. Erstens werden von den Bundespauschalen diejenigen Anteile abgezogen, die in den Bundespauschalen für die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) vorgesehen sind, da hier der Kanton insbesondere im Rahmen der Erstaufnahme und möglichen weiteren Leistungen für die Zusatzkosten dieser Personengruppe aufkommt. Zweitens werden diejenigen Kosten abgezogen, die dem Kanton in Rechnung gestellt werden für Personen im Asylsystem, die noch nicht dem Kanton zugewiesen sind (z.B. Kosten für die Beschulung von Kindern, die sich in Bundesasylzentren aufhalten). Drittens werden aussergewöhnliche Kosten, die der Kanton übergeordnet für das Asylwesen trägt, abgezogen (aktuell z.B. Krätzemedikament). Viertens werden von den Pauschalen auch die Kosten in Abzug gebracht, die im Zusammenhang mit Plausibilitätsprüfungen von Zahnbehandlungen entstehen, da der Kanton die zuständige zahnärztliche Person direkt vergütet.

Nach Abzug dieser Kosten werden die Bundespauschalen wie folgt aufgeteilt:

- Fixanteil: 88 Prozent der Globalpauschale 1a und 1b sowie 88 Prozent der Globalpauschale 2 wird jeweils fix pro zugewiesene Person verteilt. Dabei werden sämtliche der Gemeinde mit dem entsprechenden Status zugewiesenen Personen berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Personen bedürftig sind oder nicht. Die Berechnung resultiert in einem Betrag pro Person für Asylsuchende (Ausweis N), vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und Schutzbedürftige (Ausweis S) sowie in einem Betrag pro Person für Personen mit einem positiven Asylentscheid (Ausweis B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.

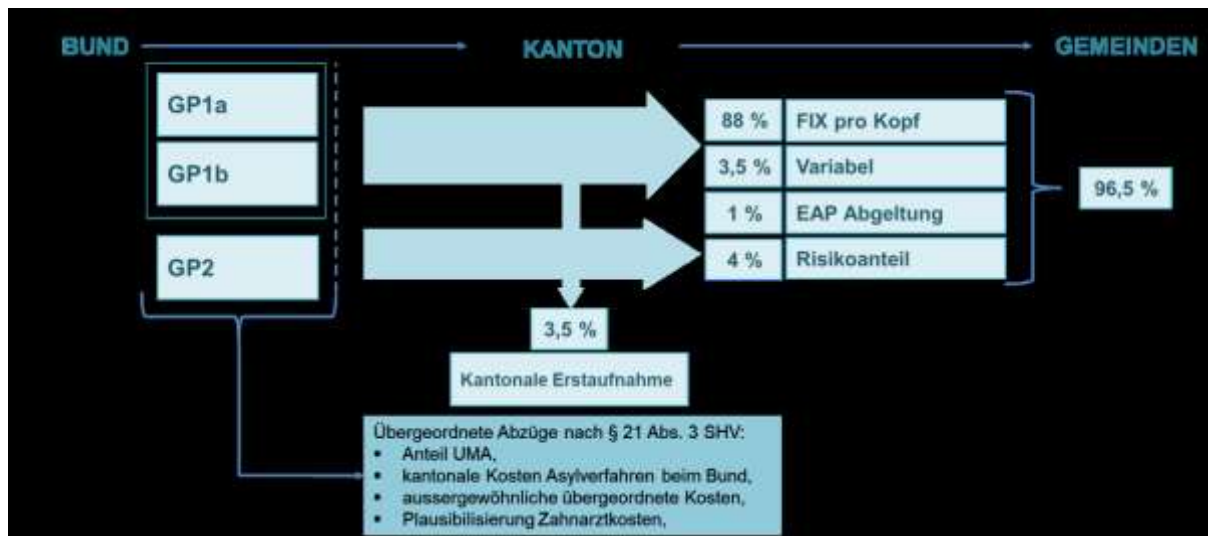
- Variabler Anteil: 3,5 Prozent der Globalpauschalen 1a, 1b und 2 wird aufgeteilt auf die Personen, die über der Durchschnittsquote liegen. Für die Berechnung der Durchschnittsquote werden sämtliche Personen gemäss § 2 Abs. 1 kAV berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Personen bedürftig sind oder nicht. Aus der Berechnung resultiert ein Betrag pro Person über der Durchschnittsquote.

- Abgeltung für Erstaufnahmeplätze: 1 Prozent der Globalpauschalen 1a, 1b und 2 wird für Erstaufnahmeplätze (EAP), die die Gemeinde dem Bund oder dem Kanton zur Verfügung stellt, weitergegeben. Es handelt sich dabei um zur Verfügung gestellte Plätze für Bundesasylzentren oder für kantonale Erstaufnahmeheime. Dies ergibt einen Betrag pro zur Verfügung gestellten Platz, wobei dieser auf einen Maximalbetrag festgelegt wird. Dadurch soll vermieden werden, dass es zu einer überproportionalen Abgeltung von solchen Plätzen kommt. Ein allfälliger Restbetrag wird anteilmässig analog dem Fixanteil auf die Gemeinden verteilt.

- Risikoanteil: 4 Prozent der Globalpauschalen 1a, 1b und 2 wird anteilmässig auf besondere Fälle verteilt, die ein grosses Kostenrisiko bergen. Es handelt sich um Fälle von Personen, die nach den Kriterien des Bundes als «Medizinalfall» gemäss Art. 99a Abs. 3 Bst. f des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) eingestuft werden (z.B. Blindheit, geistige oder körperliche Behinderung, Suchtpatienten, Epilepsie, Tumorerkrankungen etc.). Die Kriterien können bereits bei der Zuweisung auf den Kanton bzw. auf die Gemeinde gegeben sein. Sie können aber auch nach erfolgter Zuweisung eintreten. Neben den medizinischen Spezialfällen gelten auch Fälle von Personen, die in einem Heim untergebracht werden müssen, als besonderer Fall. Dabei handelt es sich in erster Linie um Fälle, wo unterstützte Personen in Alters- und Pflegeheimen untergebracht werden müssen. Dazu muss eine Indikation für einen Heimaufenthalt vorliegen. Ist es zudem angezeigt, dass sich volljährig gewordene ehemalige UMA weiterhin in betreuten Einrichtungen (Heim, Wohngruppen) aufhalten, so können diese bis zum Abschluss der Erstausbildung, jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, ebenfalls unter die besonderen Fälle fallen. Die Gemeinden melden die Fälle und die effektiven Kosten. Mit dem Risikoanteil werden die Kosten einmal jährlich effektiv oder anteilmässig auf alle Risikofälle verteilt.

- Kantonsanteil: 3,5 Prozent der Globalpauschalen verbleiben beim Kanton als Beitrag an die erheblichen Kosten durch die Führung und den Betrieb von kantonalen Erstaufnahmeheimen (Unterbringung, medizinische Betreuung, Beschulung, Integration etc.). Zu den Erstaufnahmeheimen

zählen auch die Erstaufnahmestrukturen für UMA.



Die Integrationsmassnahmen werden weiterhin über die Quartalsabrechnungen vergütet.

Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung nach Asylgesetz (AsylIG) und Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen wurde

Für Kosten von Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist und Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen worden ist, entschädigt der Kanton die Gemeinden pauschal mit CHF 26.– pro Personen und Tag. Weiter entschädigt der Kanton die Gemeinden für die Kosten der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung für die Prämien pauschal in der Höhe von 90 % der regionalen Durchschnittsprämien und die für die Franchisen und Selbstbehalte pauschal nach Massgabe von Art. 103 Abs. 1 bzw. 2 der Verordnung über die Krankenversicherung ([KVV](#)) pro Personen und Tag. Schliesslich entschädigt der Kanton die Gemeinden zudem für folgende Kosten:

- Beschäftigungsprogramme gemäss § 21b Abs. 2 Bst. d SHV
- Beschäftigungszuschüsse gemäss § 15a Abs. 3 SHV
- Zahnbehandlungen gemäss § 14 Abs. 1 kAV
- Überprüfung von Arztzeugnissen gemäss § 17 Abs. 2 kAV
- Ausreisekosten (vergütet werden die Kosten, die gemäss den [Weisungen des SEM](#) vom Bund übernommen werden)

Quartalsabrechnungen

Bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz, Personen mit einer rechtskräftigen

Wegweisungsverfügung und Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen wurde, rechnen die Gemeinden mit dem Kanton mittels Quartalsabrechnungen ab.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Abrechnungen zeitnah, spätestens drei Monate nach Quartalsende, dem KSA einzureichen. Die Quartalsabrechnungen sind dem Kanton inklusiv aller notwendiger Unterlagen einzureichen. Dazu gehören die Verfügungen und die Rechnungsbelege der Leistungserbringenden. Werden Quartalsabrechnungen nicht rechtzeitig eingereicht, kann eine rasche und zeitnahe Bearbeitung nicht sichergestellt werden, sodass allenfalls mit einer verspäteten Auszahlung in einem Folgequartal gerechnet werden muss.

Ebenfalls rechnen die Gemeinden die Integrationsmassnahmen über die Quartalsabrechnungen ab.

Dauer der Entschädigungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Die Dauer der pauschalen Entschädigung für Anerkannte Flüchtlinge, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach der Dauer der erhaltenen Bundespauschalen.

Entschädigung für Integrationsmassnahmen gemäss § 21b SHV für vorläufig Aufgenommene erfolgen während 7 Jahren seit der Einreise. Nach Ablauf der 7 Jahre kann die Hälfte der Kosten für die Integrationsmassnahmen gemäss § 25b SHV mit dem Kanton abgerechnet werden.

Entschädigung für Integrationsmassnahmen gemäss § 21b SHV für Personen mit einem positiven Asylentscheid (B-Flüchtlinge) erfolgen während 5 Jahren nach Einreichung des Asylgesuchs. Nach 5 Jahren seit dem Datum des Asylgesuchs kann die Hälfte der Kosten für die Integrationsmassnahmen gemäss § 25b SHV mit dem Kanton abgerechnet werden.

Die Dauer der Entschädigung für Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung nach Asylgesetz (AsylG) und Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen wurde richtet sich nach der Dauer der effektiven Unterstützung.

3.3.7 Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen

Rechtliche Grundlagen

[§§ 22-24 SHG / Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge \(BVV\)](#)

Erläuterungen

Das Kantonale Sozialamt bevorschusst die Unterhaltsbeiträge (gemäss Unterhaltsvereinbarung oder gerichtlicher Verfügung) der Kinder – und hilft bei der Vollstreckung derer Unterhaltsbeiträge -, deren Unterhaltspflichtige der Zahlungspflicht nicht nachkommen (vgl. [Bevorschussung und Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge](#)).

Das Kantonale Sozialamt hilft Geschiedenen oder getrennt Lebenden die gerichtlich verfügten Unterhaltsansprüche zu vollstrecken, wenn der Unterhaltspflichtige der Zahlungspflicht nicht nachkommt (vgl. [Bevorschussung und Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge](#)).

3.3.8 Zuweisungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Rechtliche Grundlagen

[§ 2 und 2a kAV / Art. 85 Abs. 5 AIG](#)

Erläuterungen

Zuweisung durch das KSA

Der Kanton weist die Personen gemäss § 1 kAV, Personen mit einer vorläufigen Aufnahme als Flüchtling sowie Personen mit einem positiven Asylentscheid anteilmässig den Gemeinden zu. Bei der Zuweisung wird soweit möglich die bereits erfüllte Quote, unter Beachtung besonderer Familienkonstellationen und anderen Besonderheiten, berücksichtigt. Die Aufnahmequote für die Gemeinden bezüglich Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich liegt momentan bei 2.6 Prozent. Die aktuellen Asylquoten können auf der [Internetseite des KSA](#) eingesehen werden.

Die Zuweisung erfolgt über zwei verschiedene Zuweisungsprozesse:

1. Personen werden einer Gemeinde zugewiesen, wenn diese einen Aufnahmeplatz dem Kanton melden. Dies kann direkt nach dem Austritt aus einem Bundesasylzentrum (BAZ) in den Kanton erfolgen, oder nach einer Unterbringung in der kantonalen Erstaufnahme.

2. Der Kanton kann gestützt auf § 32 Abs. 2 Bst. d SHG Erstaufnahmeheime im Asyl- und Flüchtlingsbereich führen, wenn die Gemeinden zu wenig Aufnahmeplätze zur Verfügung stellen. Führt der Kanton ein solches Erstaufnahmeheim, so kann er in einem ersten Schritt dem Kanton zugewiesene Personen dort unterbringen, bis die Gemeinden geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung haben. Die Personen können trotz des Aufenthalts in einem kantonalen Erstaufnahmeheim den Gemeinden zugewiesen werden. Der Kanton kann jedoch, bevor er die Zuweisung auf die Gemeinde vornimmt, der Gemeinde die Zuweisung ankündigen, sodass die Gemeinde eine Vorlaufzeit hat, um die Unterbringung vorzubereiten. Die Ankündigung resp. Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmequote und der Gesamtumstände (Situation Gemeinde, Bedürfnisse Person etc.). Die Zuweisung erfolgt innerhalb der ersten drei Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem die Personen vom Bund dem Kanton zugewiesen wurden. Dieser Zeitraum von drei Monaten ist einzuhalten, damit die unterstützten Personen rückwirkend ab Zuweisung auf den Kanton krankenversichert werden können. Ab dem Zeitpunkt der Zuweisung übernimmt die Gemeinde die administrative Fallführung und versichert die Person rückwirkend ab Eintrittsdatum in das kantonale Erstaufnahmeheim bei einer Krankenkasse (gemäss § 11 kAV). Die Gemeinde wird für diese Kosten vom Kanton entschädigt (vgl. § 21a Abs. 2 SHV). Solange die Personen sich in einem

kantonalen Erstaufnahmeheim aufhalten, hat die Gemeinde grundsätzlich keinen Anspruch auf die Ausrichtung der Pauschale (vgl. § 21a Abs. 1 SHV). Der Austritt auf die Gemeinde erfolgt, sobald die Gemeinde den entsprechenden Platz zur Verfügung stellt. Erfolgt ein Austritt in die Gemeinde nicht innert drei Monate nach der erfolgten Zuweisung, kann der Kanton die entsprechenden Ersatzvornahmen vornehmen. Dabei handelt es sich in erster Linie um die Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft. Die Kosten für die notwendigen Ersatzvornahmen werden der Gemeinde unter Berücksichtigung der Pauschalabgeltung in Rechnung gestellt.

Eine Zusammenarbeit der Gemeinden für die Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, ist jederzeit möglich. Unabhängig vom tatsächlichen Unterbringungsort bleiben die Personen im Kontingent der ihnen zugewiesenen Gemeinde. Zuständig für die Unterstützung bleibt ebenfalls die Kontingentsgemeinde. Die Gemeinden regeln die finanziellen Entschädigungen für die Zusammenarbeit selber.

Die Personen sind bis zum Austritt aus dem Bundesasylzentrum (BAZ) bei der CSS krankenversichert. Es steht den Gemeinden frei, ab dem Zuweisungsdatum eine andere Versicherung abzuschliessen oder die Versicherung bei der CSS zu reaktivieren.

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) werden den Gemeinden unter Berücksichtigung der Gesamtumstände (Situation Gemeinde, Bedürfnisse Person etc.) zugewiesen. Während den ersten drei Monaten werden die UMA jedoch grundsätzlich im Rahmen der Erstaufnahme in kantonalen Strukturen untergebracht (kürzere Aufenthalte sind bei Kapazitätsengpässen oder individuellem Bedarf möglich). Den Gemeinden werden die UMA nach Eintritt in die kantonale Erstaufnahme zeitnah angekündigt. Es wird empfohlen nach Einrichtung der Beistandschaft mit der eingesetzten Beiständin bzw. dem eingesetzten Beistand bezüglich Krankenkassenwahl Kontakt aufzunehmen. Die Gemeinde übernimmt per Zuweisungsdatum die administrative Fallführung und versichert die UMA rückwirkend ab Eintrittsdatum in das kantonale Erstaufnahmeheim bei einer Krankenkasse (gemäss § 11 kAV). Die Gemeinde wird für diese Kosten vom Kanton entschädigt (vgl. § 21a Abs. 2 SHV). Die Gemeinde ist dafür zuständig, während der Zeit der Erstaufnahme in Zusammenarbeit mit den Beiständigen und Beiständen eine Folgeleistung für die UMA zu finden. Ab erfolgtem Austritt aus dem Erstaufnahmeheim erhalten die Gemeinden die Pauschale vergütet (vgl. § 21a Abs. 1 SHV).

Mit Erreichen der Volljährigkeit werden die Leistungen der Jugendhilfe grundsätzlich beendet. Entsprechend ist es wichtig, dass bereits vor Erreichen des 18. Lebensjahrs die Folgen der Volljährigkeit, insbesondere die Frage der Unterbringung, geplant wird und frühzeitig Anschlusslösungen geprüft werden. Dies in Zusammenarbeit mit den zuständigen Beistandspersonen. Die Anschlusslösungen können Wohnungen, Wohngemeinschaften oder falls indiziert auch betreute Wohnformen sein. Die SHB verfügt hier über den ausreichenden Ermessensspielraum, um eine dem

Einfall angemessene Unterbringungslösung zu gewähren. Die Gemeinde hat grundsätzlich auch die Möglichkeit, direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden Wohnungen anzumieten. Resultiert daraus eine Unterbringung ausserhalb der eigenen Gemeinde, ist auf mögliche Auswirkungen bezüglich des Unterstützungswohnsitzes zu achten. Je nach Wohnform kann sich der Unterstützungswohnsitz ändern. Die Frage des Unterstützungswohnsitzes ist indes im Einzelfall zu prüfen.

Wohnbewilligungen

Asylsuchende mit Ausweis N

Asylsuchende mit Ausweis N haben keine freie Wohnsitzwahl und müssen grundsätzlich in der Zuweisungsgemeinde wohnhaft bleiben. Eine Ausnahme gilt bei Personen mit Ausweis N, welche von der Sozialhilfe abgelöst werden können. In diesen Fällen erteilt das KSA eine Wohnbewilligung. Die Gemeinden zeigen dem KSA den Wohnwechsel mittels [Onlineformular](#) innert zwei Wochen an. Zusätzlich ist der Mietvertrag beizulegen.

Vorläufig Aufgenommene Ausländer

Gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) Artikel 85 Abs. 5 können Personen mit einer vorläufigen Aufnahme ihren Wohnsitz im zugewiesenen oder bisherigen Kanton frei wählen. Die Gemeinden zeigen dem KSA den Wohnwechsel mittels [Onlineformular](#) innert zwei Wochen an.

Vorläufig Aufgenommene Flüchtlinge und Personen mit einem positiven Asylentscheid (B-Flüchtlinge)

Personen mit einer vorläufigen Aufnahme als Flüchtling und Personen mit einem positiven Asylentscheid können ihren Wohnsitz im zugewiesenen Kanton frei wählen. Die Gemeinden zeigen dem KSA den Wohnwechsel mittels [Onlineformular](#) innert zwei Wochen an.

3.4 Handlungsform - Verfügungen

Rechtliche Grundlagen

[§ 29 Abs. 2 BV](#) / [§§ 22, 23 GemG](#) / [§§ 2, 6, 13, 18 und 19 VwVG BL](#) / [§§ 37, 39 SHG](#) / [§ 26a Abs. 1 SHV](#)

Erläuterungen

Das Handlungsinstrument der Sozialhilfebehörden für die Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten und Pflichten ist die Verfügung. Dies bedeutet, dass sämtliche Anträge, Gesuche und Rechtsmittel zu behandeln und eine [entsprechende Verfügung](#) zu erlassen ist. Ausnahmsweise kann auf den Erlass einer Verfügung verzichtet werden, wenn es sich vollumfängliche gutgeheissene Anträge für Aufwendungen für [medizinische Behandlung und Pflege](#), [Tagesbetreuung](#), [Familienstützende Massnahmen](#) sowie um [weitere notwendige Aufwendungen](#) gemäss den §§ 13, 14a, 14d und 15 SHV handelt. Auf eine Verfügung kann allerdings nicht verzichtet werden, wenn die Aufwendungen an den Kanton Basel-Landschaft, an andere Kantone oder an das Ausland weiterverrechnet werden.

Begriffsmerkmale einer Verfügung

Als Verfügungen gelten hoheitliche Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten begründen, ändern oder aufheben. Die Anordnungen erfolgen einseitig, sind verbindlich und erzwingbar.

Als Verfügungen gelten auch Vollzugsverfügungen, Zwischenverfügungen, Einspracheentscheide, Beschwerdeentscheide, Entscheide im Rahmen einer Wiedererwägung oder Revision und die Erläuterung.

Erlass einer Verfügung

Die Sozialhilfebehörde hat von Amtes wegen zu überprüfen, ob sie zuständig ist die Verfügung zu erlassen. Zudem ermittelt die Behörde den Sachverhalt sowie das anzuwendende Recht von Amtes wegen (vgl. [Sachverhaltsermittlung und Rechtsanwendung von Amtes wegen](#)).

Behördenmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die unmittelbare Betroffenheit kann sich daraus ergeben, dass es sich um Familienangehörige, enge Freunde oder Verwandte handelt. Ein blosses Kennen aus dem Dorf reicht dabei in der Regel nicht aus.

Elemente der Verfügung

1. Titel

Jede Verfügung muss als solche gekennzeichnet werden.

2. Einleitung

Der Grund für den Erlass einer Verfügung soll kurz dargelegt werden. Bei Verfügungen, die auf Begehren der unterstützungsbedürftigen Person ergehen, sind kurz diese Begehren sowie die Begründung darzulegen und evtl. eine Stellungnahme oder Tätigkeit des Sozialdienstes anzufügen. Bei einer Verfügung von Amtes wegen ist die Ausgangslage darzulegen.

3. Rechtserheblicher Sachverhalt

Die Sozialhilfebehörde klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab (vgl. [Feststellung des Sachverhalts von Amtes wegen](#)). Der abgeklärte Sachverhalt ist vollständig wiederzugeben. Alle rechtserheblichen Fakten sind festzuhalten.

4. Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes

Die relevanten gesetzlichen Bestimmungen sind zu ermitteln und aufzuführen. Im Anschluss sind die gesetzlichen Bestimmungen auf den zuvor ermittelten Sachverhalt anzuwenden. Dabei muss jede Verfügung eine Begründung enthalten. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis muss die Behörde diejenigen Gründe nennen, die für ihren Entscheid von tragender Bedeutung sind. Der Betroffene soll durch die Begründung in die Lage versetzt werden, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen, um sie in voller Kenntnis der Umstände an eine höhere Instanz weiterziehen zu können. Bei fehlender oder mangelhafter Begründung liegt eine Verletzung des [rechtlichen Gehörs](#) vor.

5. Rekapitulation der Unterstützungsleistung

Die Unterstützungsleistungen und die Einnahmen werden einander gegenübergestellt.

6. Entscheid

Im Entscheid, sog. Dispositiv (://:), werden die Rechte und Pflichten des Verfügungsadressaten kurz und knapp wiedergegeben. Das Dispositiv erwächst in Rechtskraft und ist derjenige Teil, der mittels eines Rechtsmittels an die nächste Instanz weitergezogen werden kann.

7. Rechtsmittelbelehrung

Aufgrund der einseitigen, hoheitlichen Anordnung seitens der Behörde muss der Verfügungsadressat die Möglichkeit haben, die Richtigkeit dieser Anordnung überprüfen zu lassen. Die Rechtsmittelbelehrung informiert darüber, innert welcher Frist, in welcher Form und an welche Behörde ein Rechtsmittel eingereicht werden muss. Die Rechtsmittelbelehrung muss folglich die Rechtsmittelinstanz, die Rechtsmittelform und die Rechtsmittelfrist angeben.

8. Datum und Unterschrift

Jede Verfügung muss das Verfügungsdatum aufweisen sowie die Behörde bezeichnen, von der die Anordnung stammt. Zudem muss sie vom Präsidenten / von der Präsidentin sowie vom Aktuar / von der Aktuarin unterzeichnet sein.

Verbindlichkeiten von Verfügungen

Rechtswirksamkeit

Verfügungen regeln ein Rechtsverhältnis in verbindlicher Weise. Rechtswirksamkeit bedeutet, dass von den angeordneten Rechten Gebrauch gemacht werden kann und/oder angeordnete Pflichten zu erfüllen sind. Rechtswirksamkeit erlangt die Verfügung grundsätzlich ab Eröffnung. Der Eintritt der Rechtswirksamkeit kann aber aufgeschoben werden durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, durch behördliche Anordnung oder durch ein Rechtsmittel mit von Gesetzes wegen versehener oder von der Beschwerdeinstanz erteilter aufschiebender Wirkung.

Formelle Rechtskraft von Verfügungen

Formelle Rechtskraft einer Verfügung bedeutet, dass die Verfügung von den Betroffenen nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann. Jede Verfügung erwächst früher oder später in formelle Rechtskraft. In formelle Rechtskraft treten Verfügungen, wenn die Rechtsmittelfrist unbenutzt abgelaufen ist, die letzte Instanz über die Sache entschieden hat oder der Verfügungsadressat ausdrücklich auf die Ergreifung eines Rechtsmittels verzichtet.

Materielle Rechtskraft von Verfügungen / Widerrufbarkeit von Verfügungen

Von der formellen Rechtskraft ist die materielle Rechtskraft einer Verfügung zu unterscheiden. Die materielle Rechtskraft tangiert die Frage der Bindung der Behörde an eine Verfügung, wohingegen die formelle Rechtskraft die Anfechtbarkeit einer Verfügung betrifft. Damit eine Verfügung in materielle Rechtskraft erwachsen kann, muss sie formell rechtskräftig sein.

Materiell rechtskräftig ist eine Verfügung dann, wenn die Verfügung unabänderbar ist, also auch von Seiten der Verwaltungsbehörden, nicht mehr widerrufen werden kann. Sozialhilfebehörden können Verfügungen, selbst wenn sie in formelle Rechtskraft erwachsen sind, unter bestimmten

Voraussetzungen ändern. Dabei ist eine Interessenabwägung erforderlich. Die Interessen an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts einerseits und das Interesse an der Rechtssicherheit bzw. am [Vertrauensschutz](#) andererseits, sind gegeneinander abzuwägen. Dabei sind insbesondere Verfügungen, die zu Lasten der Betroffenen abgeändert werden sollen, problematisch.

Arten von Verfügungen (nicht abschliessend)

Verfügungsart	Beschreibung/Definition	Beispiel/Anwendung
Rechtsgestaltende (positive) Verfügung	Begründet, ändert oder hebt Rechte und Pflichten verbindlich auf. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfe vor, wird eine positive Verfügung erlassen.	Erteilung von Sozialhilfeleistungen bei festgestellter Bedürftigkeit und Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen.
Leistungsverweigernde (negative) Verfügung (Ablehnungsverfügung)	Lehnt die beantragte Leistung ab, wenn die materiellen Anspruchsvoraussetzungen nicht gegeben sind. Die Behörde führt eine inhaltliche Prüfung durch und kommt zum Schluss, dass kein Anspruch besteht.	Ablehnung eines Antrags auf Sozialhilfe, weil keine Bedürftigkeit vorliegt.
Nichteintretensverfügung	Ergeht, wenn formelle Voraussetzungen (z. B. örtliche oder sachliche Zuständigkeit) nicht erfüllt sind. Die Sache wird nicht inhaltlich geprüft.	Keine Prüfung der Bedürftigkeit, da die Behörde nicht zuständig ist.
Abschreibungsverfügung	Dient der formellen Beendigung des Verfahrens ohne inhaltliche Entscheidung, beispielsweise nach Rückzug eines Gesuchs oder einer Einsprache.	Abschreiben eines Unterstützungsgesuchs, wenn der Antragsteller sein Gesuch zurückzieht, ohne dass eine inhaltliche Prüfung erfolgt ist.

Abgrenzung zu Informationsschreiben

Ein Informationsschreiben seitens der Behörde begründet keine Rechte und Pflichten und ist nicht auf ein aktives Tun, Dulden oder Unterlassen ausgerichtet, sodass einem solchen Schreiben kein Verfügungscharakter zukommt. Es dient lediglich dazu, über eine Tatsache zu informieren, ohne dabei

Rechtswirkungen zu begründen.

3.5 Geschäftsprüfungs- und Rechnungsprüfungskommission

3.5.1	Geschäftsprüfungskommission	82
3.5.2	Rechnungsprüfungskommission	83

3.5.1 Geschäftsprüfungskommission

Rechtliche Grundlagen

[§§ 102 und 103 GemG](#) / [§ 9 IDG](#)

Erläuterungen

Wesen und Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) führt für die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch (§ 102 Abs. 1 und 2 GemG). Sie prüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Reglemente der Gemeinde generell richtig angewendet und die Gemeindebeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Die Überprüfung bezieht sich auf abgeschlossene Geschäfte. Die GPK prüft sodann nicht die individuelle Richtigkeit (§ 102 Abs. 3 GemG).

Einsichtsrecht

Die Geschäftsprüfungskommission kann in die Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt (§ 103 Abs. 1 Satz 1 GemG, § 9 IDG). Nicht zum gesetzlichen Auftrag der Geschäftsprüfungskommission gehört die Überprüfung des ordnungsgemässen und angemessenen Vollzugs des Sozialhilfegesetzes, da dies eine individuelle Richtigkeitsüberprüfung darstellt und diese Aufgabe dem KSA zukommt (§ 42 Abs. 1 SHG sowie §§ 29 und 30 SHV).

Auskunftspflicht der Sozialhilfebehörde

Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes und der übrigen Verwaltung haben der Geschäftsprüfungskommission jede sich auf das Sozialhilfewesen beziehende Auskunft zu erteilen, soweit die Akten bzw. die Gegenstände dem Akteneinsichtsrecht der Geschäftsprüfungskommission unterliegen (§ 103 Abs. 2 GemG).

3.5.2 Rechnungsprüfungskommission

Rechtliche Grundlagen

[§§ 99 und 100 GemG](#) / [§ 9 IDG](#)

Erläuterungen

Wesen und Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) übt für die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat die Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und die Verwaltung im Bereich des Rechnungswesens aus. Sie prüft das gesamte Rechnungswesen der Gemeinde (§ 99 Abs. 1 GemG).

Einsichtsrecht

Die Rechnungsprüfungskommission kann unter Berücksichtigung des Datenschutzes in die das Rechnungswesen betreffenden Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt (§ 100 Abs. 2 GemG). Das Informations- und Datenschutzgesetz grenzt das Einsichtsrecht auf diejenigen Akten ein, die die Rechnungsprüfungskommission zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages benötigt (§ 9 IDG). Akteneinsichtsrecht besteht somit in alle Buchhaltungsunterlagen inklusive Belege über Unterstützungszahlungen an bedürftige Personen. Kein Akteneinsichtsrecht besteht in die Falldossiers der bedürftigen Personen.

Auskunftspflicht der Sozialhilfebehörde

Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes und der übrigen Verwaltung haben der Rechnungsprüfungskommission jede sich auf das Rechnungswesen beziehende Auskunft zu erteilen (§ 100 Abs. 3 GemG). Die Auskunftspflicht besteht über diejenigen Gegenstände, die dem Akteneinsichtsrecht der Rechnungsprüfungskommission unterliegen.

4. Grundlagen für die Ausrichtung von Sozialhilfe / Anspruchsvoraussetzungen / Beendigung und Einstellung

4.1	Unterstützungseinheit	85
4.2	Anspruch auf Unterstützung	87
4.3	Beendigung der Unterstützung	95

4.1 Unterstützungseinheit

Rechtsgrundlagen

[Art. 159 ff. ZGB, Art. 276 ff. ZGB / Art. 7 ZUG](#)

Erläuterungen

Mitglieder der Unterstützungseinheit

Personen, die zusammenleben und sich von Gesetzes wegen gegenseitigen Beistand schulden, werden in einer Unterstützungseinheit zusammengefasst. Sie werden in der Sozialhilfe als Unterstützungsfall gemeinsam unterstützt.

Als Unterstützungseinheit gelten Einzelpersonen, zusammenlebende Ehegatten, ihre im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder und Stiefkinder sowie Alleinerziehende mit ihren im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kindern und Stiefkindern. Teilen sich getrenntlebende Eltern die Obhut der Kinder, so ist das Kind in jener Unterstützungseinheit zu berücksichtigen, in dessen Obhut das Kind sich mehrheitlich aufhält. Wird die Obhut hälftig geteilt, so ist in Absprache mit den Eltern zu klären, in wessen Unterstützungseinheit das Kind berücksichtigt wird.

Minderjährige Kinder, die dauernd nicht bei den Eltern leben oder erwerbstätig sind und in der Lage sind, für ihren Lebensunterhalt selber aufzukommen, haben einen eigenen Unterstützungswohnsitz. Sie bilden keine Unterstützungseinheit mit den Eltern. Für sie ist ein eigenes Dossier zu führen.

Lebt ein Kind mit seinen unverheirateten Eltern zusammen, die über die gemeinsame elterliche Sorge verfügen, und wird nur ein Elternteil von der Sozialhilfe unterstützt, so wird das Kind dem nicht-unterstützten Elternteil zugeordnet, sofern dieser für die Kosten des Kindes aufkommen kann. Kann der nicht-unterstützte Elternteil die Kosten für das Kind nicht tragen, so ist das Kind dem unterstützten Elternteil zuzuordnen (vgl. hierzu die [Berechnungsbeispiele](#)). Werden beide Eltern von der Sozialhilfe unterstützt ist im Einzelfall zu beurteilen, bei wem das Kind zugeordnet wird.

Lebt ein Kind mit seinen unverheirateten Eltern zusammen und verfügt nur ein Elternteil über die elterliche Sorge, so wird das Kind diesem zugeordnet.

Volljährige Kinder im Haushalt der Eltern

Mit Erreichen der Volljährigkeit bilden die volljährigen Kinder ein eigener Unterstützungsfall. Entsprechend ist bei vorliegender Bedürftigkeit ein eigenes Dossier zu führen. Zur Berechnung des Grundbedarfs und der Wohnungskosten vgl. [Kapitel 5.3.9](#) und [5.4.7](#). Zu prüfen ist, ob eine [Haushalts- oder Betreuungsentschädigung](#) anzurechnen ist.

Konkubinatspaare

Konkubinatspaare gelten nicht als Unterstützungseinheit. Müssen beide Partner unterstützt werden, so sind zwei separate Dossiers zu führen. Wird nur ein Konkubinatspartner unterstützt, so ist zu prüfen, ob eine [Haushalts- oder Betreuungsentschädigung](#) (bei einem nicht-gefestigten Konkubinatspartner) oder ein [Überschuss](#) (bei einem gefestigten Konkubinatspartner) anzurechnen ist.

Wohngemeinschaft

Leben mehrere Personen in einer Wohngemeinschaft und müssen von der Sozialhilfe unterstützt werden, so ist für jede Person (und ihre mit ihr zusammenlebenden Angehörigen) ein eigenes Dossier zu führen. Zur Berechnung des Grundbedarfs und der Wohnungskosten vgl. [Kapitel 5.3.3](#) und [5.4.4](#). Zu prüfen ist, ob eine [Haushalts- oder Betreuungsentschädigung](#) anzurechnen ist.

4.2 Anspruch auf Unterstützung

4.2.1	Aufnahmegründe.....	88
4.2.2	Anspruchsvoraussetzungen.....	91
4.2.3	Beginn der Unterstützung – Rechtzeitigkeit der Hilfe	93
4.2.4	Anpassung der Unterstützung	94

4.2.1 Aufnahmegründe

Rechtliche Grundlagen

Erläuterungen

Codeliste für die Sozialhilfestatistik

1	10	Krankheit	
		101	Körperliche Erkrankung, Behinderung
		102	Psychische Krankheit, Behinderung
		103	Psychosomatische Krankheit, Behinderung
		104	Seelische Krise, Grenzsituation
		105	Verelendung
		108	Altersbedingte Pflegebedürftigkeit

2	20	Legale Sucht	
		201	Alkoholsucht
		202	Nikotinabhängigkeit
		203	Medikamentenabhängigkeit
		204	Polytoxikomanie
		205	Spiel-, Arbeitssucht etc.

2	30	Illegale Sucht	
		301	Cannabisabhängigkeit
		302	Opiate, Methadon etc.
		303	LSD, Ecstasy etc.

3	40	Sozialisation	
		401	Verhaltensauffälligkeit
		402	Selbstvernachlässigung
		403	Delinquenz, Straffälligkeit
		404	Ungenügende Bildung
		405	Fehlende Arbeits- oder Lehrstelle
		406	Gefährdete Arbeits- oder Lehrstelle

407	Andere Arbeitsprobleme
408	Schulprobleme von Kindern
409	Obdachlosigkeit

5	50	Finanzielle Probleme
	501	Fehlendes Einkommen
	502	Ungenügendes Einkommen/ Vollzeitbeschäftigung
	503	Ungenügendes Einkommen/ Teilzeitbeschäftigung
	504	Ausstehendes Ersatzeinkommen
	505	Ausgeschöpftes Ersatzeinkommen
	506	Unsicheres Ersatzeinkommen
	507	Ungenügendes Ersatzeinkommen
	508	Finanzierung von Platzierungen
	509	Versicherungsobligatorium
	510	Verschuldung/Überschuldung
	511	Budgetprobleme
	512	Andere finanzielle Probleme

6	60	Diverse
	601	Ausgrenzung/soziale Desintegration
	602	Ungesicherter oder verweigerter Rechtssta- tus
	603	Fehlende/mangelhafte Dokumente
	604	Andere Rechtsprobleme
	605	Massnahmen

7	70	Sozialkulturell	
		701	Informations- und Handlungsdefizite
		702	Orientierungsprobleme
		703	Mangelnde Sprachkenntnisse, Analphabetismus
		704	Probleme im Umgang mit Zeit/Freizeit
		705	Andere persönliche Probleme

8	80	Beziehungsprobleme	
		801	Ehe- Partnerschaftsprobleme
		802	Generationenprobleme/-konflikte
		803	Ablösungsprobleme
		804	Konflikte im sozialen Umfeld
		805	Fehlendes Sozialnetz/Isolation
		806	Vernachlässigung Dritter
		807	Misshandlung/Gewalt
		808	Andere Beziehungsprobleme
		809	Schwangerschaft unerwünscht

4.2.2 Anspruchsvoraussetzungen

Rechtliche Grundlagen

[Art. 2 Abs. 1 ZUG](#) / [§§ 4 Abs. 1, 5 SHG](#)

Erläuterungen

Damit jemand Anspruch auf Sozialhilfeunterstützung hat, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. **Bedürftigkeit / Notlage**

Bedürftig ist, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Der sozialhilferechtliche Bedarf ergibt sich aus der Summe von [Grundbedarf](#), [Wohnungskosten](#) und [Prämie KVG](#) abzüglich sämtlicher Einnahmen.

Schulden respektive offene Rechnungen können keine Bedürftigkeit auslösen. Vielmehr sind die betroffenen Personen verpflichtet, entsprechende Ratenzahlungen oder Erlassgesuche zu beantragen. (**Ausnahmen: Bedürftigkeit aufgrund [familienstützender Massnahmen](#), [Fremdplatzierungen von Kindern](#), [Drogentherapien](#)**).

2. **[Subsidiarität](#)**

Sozialhilfeleistungen werden nur dann gewährt, wenn die Notlage nicht anderweitig behoben werden kann.

Sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf materielle Hilfe. Dabei spielt es keine Rolle, ob die unterstützte Person ein Verschulden an der Notlage trifft. Denn das Sozialhilferecht folgt nicht dem Kausalprinzip, sondern dem Finalprinzip, weshalb Leistungen unabhängig von den Ursachen der Bedürftigkeit immer dann ausgerichtet werden, wenn tatsächlich eine Notlage (Bedürftigkeit) besteht.

Eine Sanktionierung ab Unterstützungsaufnahme ist aufgrund der Tatsache, dass Sozialhilfe verschuldensunabhängig ausgerichtet wird, nicht zulässig.

Anspruch auf Sozialhilfeleistungen hat somit nur, wer ausserstande ist, d.h. wem es rechtlich oder faktisch unmöglich ist, für sich selbst zu sorgen. Keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat beispielsweise, wer objektiv in der Lage wäre, sich, insbesondere durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, aus eigener Kraft die für das Überleben erforderlichen Mittel selber zu beschaffen.

Im Falle eines Stellenangebots ist eine Notlage so lange nicht gegeben, als die betroffene Person die Arbeit antreten und damit ein Erwerbseinkommen erzielen kann.

Rechtsprechung

[Bundesgerichtsentscheid \(BGer 8C_962/2012; E. 3.3 und 5.3\) vom 29. Juli 2013; Auszug aus dem Urteil der I. sozialrechtlichen Abteilung i.S. Einstellung der Sozialhilfe aufgrund Ablehnen eines Testarbeitsplatzes](#)

4.2.3 Beginn der Unterstützung – Rechtzeitigkeit der Hilfe

Rechtliche Grundlagen

[§ 4 SHG](#) / [§ 15 VwVG BL](#)

Erläuterungen

Hilfesuchende Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und bei vorliegender Bedürftigkeit Anspruch auf materielle Unterstützung.

Die Unterstützung beginnt bei vorliegender Bedürftigkeit an dem Tag, an dem die hilfesuchende Person Unterstützung beantragt. Zum Nachweis der Bedürftigkeit bedarf es eines schriftlichen und unterschriebenen Gesuchs und die notwendigen Beweismittel, welche die Bedürftigkeit belegen. Ist die Bedürftigkeit nachgewiesen, fällt der Beginn der Unterstützung grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Antrags. Der Antrag gilt auch dann als gestellt, wenn noch nicht alle zwingend erforderlichen Unterlagen vorliegen.

In Einzelfällen kann gestützt auf den [Individualisierungsgrundsatz](#) von diesem Vorgehen abgewichen werden.

4.2.4 Anpassung der Unterstützung

Rechtliche Grundlagen

[§ 11 Abs. 1 und 2 SHG](#) / [§ 17a Bst. b SHV](#)

Erläuterungen

Unterstützte Personen sind verpflichtet, veränderte Verhältnisse den Sozialhilfebehörden zu melden. Die veränderten Verhältnisse führen regelmässig zu einer Anpassung der Unterstützungsleistung.

Empfehlung zum Zeitpunkt der Anpassung an die veränderten Verhältnisse: Bei Eintreten der veränderten Verhältnisse vor dem 15. eines Monats erfolgt die Anpassung rückwirkend ab Monatsbeginn. Bei Eintreten der veränderten Verhältnisse ab dem 15. des Monats ist die Unterstützung per 1. des Folgemonats anzupassen.

4.3 Beendigung der Unterstützung

4.3.1	Abschlussgründe.....	96
4.3.2	Einstellung / Verweigerung der Unterstützung	98

4.3.1 Abschlussgründe

Rechtliche Grundlagen

Erläuterungen

Codeliste für die Sozialhilfestatistik

91	911	Existenzsicherung durch Selbstfinanzierung
92	Existenzsicherung durch andere soziale Institutionen	
	921	IV
	922	AHV/EL
	923	ALV
93	Wegzug	
	931	innerhalb des Kantons
	932	anderer Kanton
	933	Ausland
	934	Ausweisung
94	Abbruch/Abschluss Drogen-, Alkoholmassnahmen, Massnahme/Platzierung	
	941	Abbruch Drogenmassnahme durch Klient/in
	942	Abbruch Alkoholmassnahme durch Klient/in
	943	Abbruch Massnahme/Platzierung durch Klient/in
	944	Abschluss Drogenmassnahme
	945	Abschluss Alkoholmassnahme
	946	Abschluss Massnahme/Platzierung

95	951	unbekannter Grund
96	961	Todesfall
97	971	Statuswechsel infolge gesetzl. Grundlagen (KSA-interner Grund)

98	Gründe der Sozialdienste
99	Gründe der Sozialdienste (Für das KSA nicht einzusetzen)

4.3.2 Einstellung / Verweigerung der Unterstützung

Rechtliche Grundlagen

[§ 4b SHG](#)

Erläuterungen

Die Bedürftigkeit ist Grundvoraussetzung, dass Leistungen von der Sozialhilfe erbracht werden (vgl. auch [Anspruchsvoraussetzungen](#)). Ist die Bedürftigkeit nicht (mehr) gegeben, wird keine Sozialhilfe (mehr) gewährt. Die Leistungen sind mittels Verfügung einzustellen. Sind die Voraussetzungen zum Bezug von Sozialhilfe zu einem späteren Zeitpunkt erneut gegeben, ist die Unterstützung neu aufzunehmen. Dabei spielt es keine Rolle, wie lange die Person von der Sozialhilfe abgelöst war. Es handelt sich um einen neuen Unterstützungszeitraum. Dies ist sowohl für die Gewährung von [Vermögensfreibeträgen](#) wie auch für die [Verjährung von Rückforderungsansprüchen](#) von Relevanz.

Ist die Bedürftigkeit unklar, so kann ebenfalls keine Sozialhilfe geleistet werden. Sofern die Bedürftigkeit nicht mehr eruiert werden kann, wird die laufende Unterstützung mit dem Grund der unklaren Bedürftigkeit eingestellt. Sofern diese Umstände zu Beginn einer Unterstützungsleistung vorliegen, wird die Unterstützungsleistung verweigert. Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei diesen Fallkonstellationen gar keine Unterstützung geleistet wird, auch keine Nothilfe (denn auch dafür wird Bedürftigkeit vorausgesetzt).

Die unklare Bedürftigkeit darf nicht vorschnell angenommen werden. An den Nachweis werden hohe Anforderungen gestellt. Die Sozialhilfebehörden haben eine aus dem Untersuchungsgrundsatz fliessende Nachfragepflicht und müssen den Sachverhalt genau klären (vgl. [Sachverhaltsermittlung und Rechtsanwendung von Amtes wegen](#)).

Rechtsprechung

[Entscheid des Kantonsgerichts \(810 14 261, E.6.1\) Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vom 3. Dezember 2014 i.S. Einstellung der Unterstützung](#)

5. Materielle Unterstützung

5.1	Abgrenzung Regelunterstützung – Überbrückungshilfe	100
5.2	Umgang mit Schulden und Ortsabwesenheiten	102
5.3	Grundbedarf	109
5.4	Wohnungskosten	129
5.5	Obligatorische Versicherungen	150
5.6	Medizinische Behandlung und Pflege	159
5.7	Tagesbetreuung und familienstützende Massnahmen	176
5.8	Weitere notwendige Aufwendungen	181

5.1 Abgrenzung Regelunterstützung – Überbrückungshilfe

Rechtsgrundlagen

[§§ 4 und 15 SHG / Art. 824 ff. ZGB](#)

Erläuterungen

Regelunterstützungen und Überbrückungshilfen werden gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind.

Ist das Ende der Notlage nicht absehbar, ist eine Regelunterstützung aufzunehmen. Dies auch, wenn die unterstützte Person beispielsweise eine Arbeitsstelle in Aussicht hat, jedoch noch kein Arbeitsvertrag unterschrieben wurde.

Überbrückungshilfen werden erst dann ausgerichtet, wenn von vornherein feststeht, dass die Notlage lediglich einen kurzen Zeitraum, maximal 12 Monate, betreffen wird. Überbrückungshilfen können also immer dann gewährt werden, wenn festgestellt wird, dass die unterstützte Person innerhalb eines Jahres mit ihrem Einkommen den Lebensbedarf wieder selber decken können wird. Die Rückzahlung, respektive die erste Ratenzahlung, hat innert Jahresfrist zu erfolgen. Auch bei vorhandenem Vermögen, welches noch nicht liquidiert wurde, kann eine Überbrückungshilfe gewährt werden.

Ein wichtiges Kriterium beim Gewähren von Überbrückungshilfen ist die Rückzahlung sämtlicher bezogener Leistungen (Befreiung von der Rückerstattungspflicht gemäss § 14a ist nicht anwendbar). Entgegen der Regelunterstützung ist bei der Überbrückungshilfe die Rückzahlung nach dem Ende der Notlage umgehend einzuleiten. Es muss daher auch überprüft werden, ob die unterstützte Person mit dem zu erwartenden Einkommen diese Rückzahlung, die auch in Raten möglich ist, finanziell verkraften kann. Bei den Überbrückungshilfen gelten allerdings die Vermögensgrenzen nicht, die für die Rückerstattungen der Regelunterstützungen herangezogen werden.

Der Grundsatz der Subsidiarität geniesst bei den Überbrückungshilfen lediglich sekundären Charakter. Selbstverständlich sind alle Einnahmen der unterstützten Person auch bei der Überbrückungshilfe zu berücksichtigen. Es würde aber dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit widersprechen, wenn die unterstützte Person beispielsweise Vermögen veräussern müsste, wenn doch das Ende der Notlage absehbar ist. Daher kann die unterstützte Person im Falle einer Überbrückungshilfe ihren Personenwagen, ihr Haus oder sonstiges Vermögen vorerst behalten.

Stellt die Sozialhilfebehörde fest, dass sich die Situation der unterstützten Person geändert hat und das Ende der Notlage, und somit die Rückzahlung, nicht mehr absehbar ist, hat sie die Überbrückungshilfe vor Ablauf der Jahresfrist in eine Regelunterstützung umzuwandeln. In diesem Fall ist rückwirkend auf

Beginn der Überbrückungshilfe die Regelunterstützung zu eröffnen. In der Verfügung ist festzustellen, wie viel Sozialhilfeleistungen bislang ausgerichtet wurden. Es sind die Rechte und Pflichten gegenüber der unterstützten Person zu verfügen und das Subsidiaritätsprinzip ist durchzusetzen.

Bei **Grundeigentum**, das nicht ohnehin bereits zum Verkauf ausgeschrieben ist oder bei dem eine Verwertung des Grundpfands angedroht wurde, wird empfohlen, eine Regelunterstützung aufzunehmen. Die Sozialhilfeleistungen sind mit einer Grundpfandverschreibung sicherzustellen.

Die unterstützte Person ist verpflichtet, die grundpfandrechtliche Sicherstellung (**Grundpfandverschreibung**) bei der Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft, Grundbuchamt, Domplatz 9, 4144 Arlesheim anzumelden und im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten der Grundbucheintragung gehen nicht zu Lasten der unterstützten Person und sind daher von der Sozialhilfebehörde zu übernehmen.

Berechnung: Für die Überbrückungshilfe ist dieselbe Berechnungsgrundlage anzuwenden wie bei der Regelunterstützung (Grundbedarf, Wohnungskosten, KVG-Prämie abzüglich Einnahmen).

Rückerstattung: Die Rückerstattung der Überbrückungshilfe ist durch die Sozialhilfebehörde nach Ende der Notlage, spätestens jedoch vor Ablauf der Jahresfrist, umgehend einzuleiten. Die Einkommens- und Vermögensgrenzen, die bei der Regelunterstützung gelten, finden bei der Überbrückungshilfe keine Anwendung.

5.2 Umgang mit Schulden und Ortsabwesenheiten

5.2.1	Schulden	103
5.2.2	Tod der unterstützten Person	105
5.2.3	Ortsabwesenheit	106
5.2.4	Steuerschulden / Steuererlass	108

5.2.1 Schulden

Rechtsgrundlagen

[§ 6 Abs. 2, 2^{bis}, 2^{ter}, 2^{quater} SHG](#)

Erläuterungen

Unterstützungen werden nur an laufende Aufwendungen gewährt. Ausnahmsweise können Unterstützungen zur Schuldentilgung, insbesondere von Wohnungs- oder Gesundheitskosten, gewährt werden, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann. Es können auch ausnahmsweise Unterstützungen gewährt werden zur Tilgung von Schulden, die während der Unterstützung aufgrund nicht bestimmungsgemässer Verwendung der Unterstützungsleistung entstehen. Übernimmt die Sozialhilfe ausnahmsweise Schulden, werden diese von der laufenden Unterstützung abgezogen (bis maximal 30 % des Grundbedarfs).

Übernahme von Schulden bei Unterstützungsbeginn (als Vorschuss auf kommende Lebensunterhaltszahlungen): ausstehende Mietzinszahlungen, sofern es sich um eine Wohnung handelt, die dem Grenzwert für Wohnungskosten entspricht; offene Arztrechnungen, die vom Arzt nicht direkt dem Krankenversicherer eingereicht wurden und ohne deren Bezahlung künftige notwendige Behandlungen durch einen Facharzt gefährdet wären; Übernahme von offenen Rechnungen für die Tagesbetreuung von Kindern, falls die unterstützte Person erwerbstätig ist und die Betreuung des Kindes oder der Kinder nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Übernahme von Schulden bei einer laufenden Unterstützung (als Vorschuss auf kommende Lebensunterhaltszahlungen): Verwendet die unterstützte Person die ausgerichtete Unterstützung nicht bestimmungsgemäss, so kann die Sozialhilfebehörde ausnahmsweise ausstehende Rechnungen (Miete, Krankenkasse, Strom, Telefon und ähnliches) begleichen.

Die Begleichung ausstehender Rechnungen bei Unterstützungsbeginn oder während der laufenden Unterstützung gilt als Vorschuss auf die kommenden Lebensunterhaltszahlungen. Diese ausgerichteten Unterstützungsleistungen sind in Raten den künftigen Lebensunterhaltszahlungen in Abzug zu bringen.

Die Rückzahlung der von der Sozialhilfe übernommenen Schulden darf nicht mehr als 30 % des Grundbedarfs betragen. Wird beispielsweise gleichzeitig auch eine Sanktion vollzogen gilt der Grundsatz, dass bei der Ausrichtung der Unterstützung die Nothilfe nicht unterschritten werden darf.

5.2.2 Tod der unterstützten Person

Rechtsgrundlagen

[Art. 560, 603 Abs. 1 ZGB](#) / [Art. 266i OR](#) / [§ 14 Abs. 2 SHG](#)

Erläuterungen

Die Sozialhilfe hat die noch zu Lebzeiten entstandenen und über den Tod hinaus noch bestehenden Ansprüche der verstorbenen Person zu übernehmen, so insbesondere laufende Rechnungen (Telefon, Haushaltsversicherung, Krankenkassenprämie) bis zum Ende des Todesmonats, Mietzins inklusive Nebenkosten des Todesmonats sowie medizinische Schlussabrechnungen, für die Kostengutsprachen geleistet worden sind. Nach dem Todestag sind keine Leistungen mehr durch die Sozialhilfe zu übernehmen.

Per Todestag gehen gestützt auf Art. 560 ZGB alle Rechte und Pflichten der Erblasserin / des Erblassers auf die Erben über.

Grundbedarf: Dadurch, dass für den Monat, in welchem die Klientin / der Klient verstorben ist, in der Regel der Grundbedarf bereits ausgerichtet wurde, dürften der Sozialhilfe keine Mehrkosten durch Übernahme von Telefonrechnungen und ähnlichen Aufwendungen (die im Grundbedarf enthalten sind) entstehen. Die Erben müssen dafür besorgt sein, dass diese Rechnungen bezahlt werden (bestimmungsgemässe Verwendung der Unterstützung).

Wohnungskosten: In der Regel ist die Ausrichtung der Wohnungskosten auch bereits erfolgt. Die Erben haben die Wohnung schnellstmöglich zu kündigen bzw. eine Nachmieterin / einen Nachmieter zu suchen. Weitere Wohnungskosten werden von der Sozialhilfe nicht übernommen.

Gesundheitskosten: Medizinische Kosten werden nur im Rahmen von bereits erfolgten Kostengutsprachen / Plausibilitätsprüfungen übernommen. Übrige medizinische Kosten haben die Erben zu übernehmen.

5.2.3 Ortsabwesenheit

Rechtsgrundlagen

[§ 4a Abs. 1 SHG](#)

Erläuterungen

Die Leistung der Sozialhilfe ist in der Regel an die Ortsanwesenheit der unterstützten Person gebunden. Es gilt nachfolgend zu unterscheiden, ob es sich um Ortsabwesenheiten handelt, die von der Sozialhilfebehörde vorab genehmigt wurden. Im Weiteren ist die individuelle Situation der unterstützten Person zu berücksichtigen.

Bewilligte Ortsabwesenheit

Wenn unterstützte Personen ferienhalber ortsabwesend sind und die Sozialhilfebehörde dem Urlaub zugestimmt hat, kann die Behörde für diese Zeit einen Grundbedarf ausrichten. Zu beachten gilt jedoch, dass der volle Grundbedarf für die Dauer der Ortsabwesenheit nur ausgerichtet wird, wenn die unterstützte Person keine Kost und Logis in der Feriendestination erhält. Besucht sie Familie oder Verwandte / Bekannte, kann die Sozialhilfebehörde davon ausgehen, dass der unterstützten Person für die Zeit des Urlaubs keine Kosten für Nahrungsmittel, Getränke und ähnliches anfallen. Für diese Aufwendungen sieht der SKOS-Warenkorb 45 % des Grundbedarfs vor.

Nicht bewilligte Ortsabwesenheit

Unterstützte Personen, deren Ortsabwesenheit nicht von der Sozialhilfebehörde bewilligt wurde oder die überhaupt kein entsprechendes Gesuch eingereicht haben, haben keinen Anspruch auf die Grundbedarfszahlung für die Dauer des Urlaubs.

Empfehlungen:

Ist die Ortsabwesenheit bewilligt und die unterstützte Person lebt für die Dauer der Ortsabwesenheit bei der Familie oder bei Freunden: Ausrichtung des Grundbedarfs abzüglich 45 % pro rata temporis.

Ist die Ortsabwesenheit bewilligt und die unterstützte Person muss für die Lebensmittel selbst aufkommen: Ausrichtung des vollen Grundbedarfs.

Wurde der Antrag betr. Ortsabwesenheit (Urlaub) nicht genehmigt oder gar nicht gestellt: Keine Ausrichtung des Grundbedarfs pro rata temporis der Ortsabwesenheit.

Wichtig: Während der Ortsabwesenheit der unterstützten Person werden von der Sozialhilfebehörde weiterhin die KVG-Prämien sowie die Wohnungskosten übernommen. Es besteht keine gesetzliche Grundlage, diese Leistungen nicht vollumfänglich auszurichten.

5.2.4 Steuerschulden / Steuererlass

Rechtsgrundlagen

[Art. 167 DBG](#) / [Art. 139b Steuergesetz](#) / [§ 4 SHG](#)

Erläuterungen

Steuern respektive Steuerschulden können nicht von der Sozialhilfe übernommen werden. Ein ganzer oder teilweiser Erlass kann nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden. Ein Steuererlass soll einmalig sein und darf in der Regel kein Mittel zur „Steuerbefreiung“ über Jahre darstellen. Zudem kann ein Erlass erst gewährt werden, wenn trotz Zahlungserleichterungen wie Ratenzahlung und Stundung die Bezahlung der Steuern nicht möglich ist. Im Weiteren **muss die vom Erlassgesuch betroffene Forderung rechtskräftig festgesetzt und darf weder schon bezahlt noch betrieben sein**. Verlustscheinforderungen sind vom Erlass ausgenommen. Für einen allfälligen Rückkauf ist die Zentrale Verlustscheinbewirtschaftung der kantonalen Steuerverwaltung zuständig.

Für steuerpflichtige Personen, für die Infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, Zinsen, Bussen und Gebühren eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden ([detaillierte Ausführungen](#)).

Das **Steuererlassgesuch** muss schriftlich, begründet sowie unterzeichnet sein und zusammen mit den nötigen Beweismitteln / Unterlagen auf dem Postweg an die „Taxations- und Erlasskommission BL, Erlasswesen, Bächliackerstrasse 2, 4402 Frenkendorf“ gesendet werden. Im Gesuch muss detailliert bezeichnet werden, für welche Forderungen ein Erlass beantragt wird. Mit dem Gesuch muss eine andauernde finanzielle Notlage bei der Bezahlung nachgewiesen werden. Die Rechtmässigkeit und Höhe der Veranlagung, Gebühren, Bussen und Verzugszinsen kann dabei nicht (mehr) in Frage gestellt werden. Ein bei der Staatssteuer gewährter Erlass bewirkt automatisch auch den Erlass der Gemeindesteuer, sofern diese noch nicht bezahlt wurde. Sollte das Erlassgesuch nur die Gemeindesteuern, respektive die Feuerwehersatzabgabe betreffen, ist das Gesuch immer direkt an die entsprechende Gemeinde zu senden.

Weitere Informationen zum [Thema Steuererlass](#).

Hinweis: Die Sozialhilfebehörde hat die hilfeschenden Personen u.a. auch hinsichtlich eines möglichen Steuererlassgesuches zu beraten und zu unterstützen. Steuerschulden können nicht von der Sozialhilfe übernommen werden.

5.3 Grundbedarf

5.3.1	Umfang des Grundbedarfs gemäss SHV.....	110
5.3.2	Grundbedarf bei Konkubinat	111
5.3.3	Grundbedarf bei Wohngemeinschaft	113
5.3.4	Grundbedarf in Asylunterkunft für Personen, die nach Massgaben der Sozialhilfeverordnung unterstützt werden.....	115
5.3.5	Grundbedarf während Aufenthalt in Heim oder Klinik / U-Haft oder Massnahmenvollzug / betreute Wohnform	116
5.3.6	Grundbedarf während stationärer Drogentherapie	118
5.3.7	Grundbedarf in einem Hotel / Hostel / in einer Pension oder Notschlafstelle	119
5.3.8	Grundbedarf für junge Erwachsene (Personen zwischen 18 - 25 Jahren).....	121
5.3.9	Grundbedarf für volljährige Kinder im Haushalt der Eltern (und umgekehrt).....	123
5.3.10	Anpassung Grundbedarf; Mahlzeiten werden extern eingenommen	124
5.3.11	Anpassung Grundbedarf; Besuchsrecht des Kindes; geteilte Obhut	125
5.3.12	Übersicht Grundbedarfsansätze gemäss SHV	126
5.3.13	Besonderheiten Grundbedarf nach kAV	127

5.3.1 Umfang des Grundbedarfs gemäss SHV

Rechtsgrundlagen

[§ 6 Abs. 3 SHG](#) / [§§ 8, 9 und 10 SHV](#)

Erläuterungen

Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen für Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (45 %), Bekleidung, Schuhe (8 %), Energieverbrauch, bspw. Elektrizität, Gas ohne Wohnnebenkosten und laufende Haushaltsführung, bspw. Reinigung / Instandhaltung von Kleidern und Wohnung inklusive Kehrrechtgebühren (11 %), Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, bspw. selbst gekaufte Medikamente, sowie kleine Haushaltgegenstände (2 %), Verkehrsauslagen inklusive U-Abonnement, Unterhalt Velo / Mofa (4 %), Nachrichtenübermittlung, bspw. Post, Telefon (11 %), Unterhaltung und Bildung, bspw. Radio / TV-Konzession (bspw. Serafe) und -Geräte, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Kino, Haustierhaltung (13 %), Körperpflege, bspw. Coiffeur, Toilettenartikel, persönliche Ausstattung, bspw. Schreibmaterial sowie auswärts eingenommene Getränke und für übriges wie Vereinsbeiträge für Erwachsene, kleine Geschenke (6 %), ab.

Der Grundbedarf wird als Pauschale ausgerichtet. Dies ermöglicht es unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht im Stand, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (z.B. Budgetberatung, wöchentliche Auszahlung etc.).

Hinweis: Der unterstützten Person ist es erlaubt, monatlich einen Geldbetrag aus dem Grundbedarf anzusparen. Dieses [Ersparte](#) darf von der Sozialhilfebehörde nicht als Einkommen der Unterstützung in Abzug gebracht- oder später als Vermögen qualifiziert werden.

5.3.2 Grundbedarf bei Konkubinat

Rechtsgrundlagen

[§ 9 Abs. 2 SHV](#)

Erläuterungen

Leben unterstützte Personen zusammen mit anderen Personen im selben Haushalt, wird der Grundbedarf entsprechend angepasst.

Es ist zu unterscheiden, ob es sich um eine [Wohngemeinschaft](#) oder um ein Konkubinat handelt. Bei einer Wohngemeinschaft leben Personen miteinander im selben Haushalt, die ihren Lebensbedarf grösstenteils individuell abdecken müssen, während bei einem Konkubinat davon ausgegangen werden kann, dass eine gemeinsame Haushaltsführung, also eine wirtschaftliche Einheit, besteht und somit die Kosten geteilt werden.

Personen, die eine Partnerschaft führen, kommen in der Regel gemeinsam für die Kosten, die zur Deckung des Lebensbedarfs zählen, auf. Es ist dabei nicht relevant, ob das Konkubinat bereits gefestigt ist oder nicht. Es zählt vielmehr die wirtschaftliche Einheit.

Das Kopfquotenprinzip, wonach die Hälfte des Grundbedarfs eines Zweipersonenhaushalts angenommen wird, ist gemäss untenstehender Aufstellung somit korrekt.

Angepasster SKOS-Warenkorb: Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (21 %), Bekleidung, Schuhe (8 %), Energieverbrauch, bspw. Elektrizität, Gas ohne Wohnnebenkosten sowie laufende Haushaltsführung, bspw. Reinigung / Instandhaltung von Kleidern und Wohnung inklusive Kehrichtgebühren (4 %), Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, bspw. selbst gekaufte Medikamente, kleine Haushaltgegenstände (2 %), Verkehrsauslagen inklusive U-Abonnement, Unterhalt Velo / Mofa (3 %), Nachrichtenübermittlung, bspw. Post, Telefon (5 %), Unterhaltung und Bildung, bspw. Konzession Radio / TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Kino, Haustierhaltung (5 %), Körperpflege, bspw. Coiffeur, Toilettenartikel, persönliche Ausstattung, bspw. Schreibmaterial, auswärts eingenommene Getränke und für übriges wie Vereinsbeiträge für Erwachsene, kleine Geschenke (2 %).

Berechnung des Grundbedarfs für ein **Konkubinats**: Es fallen für die unterstützte Person 50 % der gesamten Haushaltskosten an. Demnach ist die Berechnung, wonach die Hälfte des Grundbedarfs für einen Zweipersonenhaushalts angenommen wird ([Kopfquote](#)), korrekt und angemessen.

Die [Kopfquote](#) ist auch anzuwenden, wenn minderjährige Kinder im gleichen Haushalt leben, unabhängig davon, ob diese zusammen mit der Mutter oder dem Vater ebenfalls von der Sozialhilfe unterstützt werden oder nicht.

Rechtsprechung

[Entscheid des Bundesgerichts \(BGer 8C 356/2011\), I. sozialrechtliche Abteilung, vom 17. August 2011 i.S. Kopfquotenberechnung Konkubinats; Anrechnung Einkommensüberschuss](#)

5.3.3 Grundbedarf bei Wohngemeinschaft

Rechtsgrundlagen

[§ 9 Abs. 2^{bis} SHV](#)

Erläuterungen

Leben unterstützte Personen zusammen mit anderen Personen im selben Haushalt, wird der Grundbedarf entsprechend angepasst.

Es ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Wohngemeinschaft oder um ein [Konkubinat](#) handelt. Bei einer Wohngemeinschaft leben Personen miteinander im selben Haushalt, die ihren Lebensbedarf grösstenteils individuell abdecken müssen, während bei einem Konkubinat davon ausgegangen werden kann, dass eine gemeinsame Haushaltsführung, also eine wirtschaftliche Einheit, besteht und somit die Kosten geteilt werden.

Unterscheidung: Leben die Personen freiwillig zusammen, oder handelt es sich bei der „Wohngemeinschaft“ um bspw. durch die Gemeinde in einer Asylunterkunft zugewiesenen Personen (Flüchtlinge mit B oder F-Status - vgl. [Grundbedarf in Asylunterkunft – für Personen, die nach Massgaben der Sozialhilfeverordnung unterstützt werden](#)).

Es gilt zu berücksichtigen, dass bei einer Wohngemeinschaft nicht alle Kosten geteilt werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass in einer Wohngemeinschaft jede Partei separat für **folgende Aufwendungen aufkommt** (angepasster Warenkorb):

Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (36 %), Bekleidung, Schuhe (8 %), Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, bspw. selbst gekaufte Medikamente, kleine Haushaltgegenstände (2 %), Verkehrsauslagen inklusive U-Abonnement, Unterhalt Velo / Mofa (4 %), Nachrichtenübermittlung, bspw. Post, Telefon (11 %), Unterhaltung und Bildung, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Kino, Haustierhaltung (13 %), Körperpflege, bspw. Coiffeur, Toilettenartikel, persönliche Ausstattung, bspw. Schreibmaterial, auswärts eingenommene Getränke und für übriges wie Vereinsbeiträge für Erwachsene, kleine Geschenke (6 %).

Dies ergibt Aufwendungen im Rahmen von 80 % eines Einpersonenhaushalts. Bei den restlichen 20 % kann davon ausgegangen werden, dass die Aufwendungen geteilt werden (9 % Nahrungsmittel, Getränke und ähnliches, sowie 11 % Haushaltführung und Energie).

Berechnung des Grundbedarfs bei **Wohngemeinschaften**: Es wird, unabhängig von der Grösse des Haushalts, der Grundbedarf eines Einpersonenhaushalts abzüglich 10 % angenommen.

Ausnahme „wirtschaftliche Einheit“: Personen, die miteinander in einer verwandtschaftlichen Beziehung stehen, können eine wirtschaftliche Einheit bilden. Die Klienten sind dahingehend konkret zu befragen. Besteht eine wirtschaftliche Einheit, wird eine Kopfquotenberechnung (ohne weiteren Abzug) vorgenommen.

5.3.4 Grundbedarf in Asylunterkunft für Personen, die nach Massgaben der Sozialhilfeverordnung unterstützt werden

Rechtsgrundlagen

[§§ 9, 10 SHV](#)

Erläuterungen

Personen, die den Status B-/ F-Flüchtlinge haben, jedoch noch keine eigene Wohnung gefunden haben und deshalb in der Asylunterkunft vorerst verbleiben, führen keinen eigenen Haushalt.

Bei Personen, die keinen eigenen Haushalt führen und denen ein Obdach in einer Asylunterkunft durch die Gemeinde zugewiesen wurde, richtet sich das Mass der Unterstützung an die Aufwendungen für den Grundbedarf gestützt auf die [Kopfquote](#) eines Drei- bis Vierpersonenhaushalts.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Grundbedarf analog einer [Wohngemeinschaft](#) ausgerichtet werden kann. Dies könnte dann der Fall sein, wenn sowohl Familien (die als Einheit unterstützt werden) als auch Einzelpersonen in der Unterkunft leben. Es ist dann davon auszugehen, dass die Einzelpersonen für die meisten Aufwendungen selbst aufkommen müssen und die jeweiligen Unterstützungen somit wirtschaftlich komplett getrennt voneinander zu beurteilen sind.

5.3.5 Grundbedarf während Aufenthalt in Heim oder Klinik / U-Haft oder Massnahmenvollzug / betreute Wohnform

Rechtsgrundlagen

[§§ 8, 10 Abs. 1 SHV](#)

Erläuterungen

Bei Personen in einem Heim, in einer Klinik oder in einer ähnlichen Einrichtung richtet sich der Grundbedarf nach den aktuellen Bedürfnissen der unterstützten Person und beträgt monatlich höchstens 383 Franken.

Bei unterstützten Personen, die sich über einen längeren Zeitraum in einem Heim oder einer Klinik befinden, hat die Sozialhilfebehörde zu überprüfen, ob eine Rückkehr in die eigene Wohnung indiziert ist. Falls eine selbständige Wohnform für die unterstützte Person nicht angezeigt ist, ist sie anzuweisen, die Wohnung auf den nächstmöglichen Kündigungstermin zu kündigen. Die Wohnung respektive Wohnform ist in diesen Fällen massgebend für die Festlegung des Grundbedarfs.

Der Klinikaufenthalt ist vorübergehender Natur und die Rückkehr in die eigene Wohnung absehbar: Für die Dauer des Aufenthalts hat die unterstützte Person Anspruch auf den Grundbedarf, der ihr bereits vor dem Spitaleintritt ausgerichtet wurde. Im Gegenzug hat sie die [Spitalbeiträge](#) aus dem Grundbedarf zu bezahlen.

Der Heimaufenthalt ist vorübergehender Natur und die Rückkehr in die eigene Wohnung absehbar: Für die Dauer des Aufenthalts hat die unterstützte Person Anspruch auf den Grundbedarf, der ihr bereits vor dem Heimeintritt ausgerichtet wurde. Es ist zu überprüfen, ob in den Gesamtkosten des Heims Mahlzeiten verrechnet werden oder nicht. Wenn die Mahlzeiten in den Gesamtkosten berücksichtigt wurden, ist der Mahlzeitenaufwand gemäss [Tabelle](#) dem Grundbedarf in Abzug zu bringen und die Restkosten sind zu übernehmen.

Die Rückkehr in eine selbständige Wohnform ist nicht möglich: Während der Kündigungsfrist der Wohnung hat die unterstützte Person Anspruch auf den Grundbedarf, der ihr bereits vor dem Eintritt in die Klinik oder Heim ausgerichtet wurde. Sobald die Wohnungskosten wegfallen, wird der Grundbedarf auf 383 Franken pro Monat (Maximalbetrag) reduziert.

Für Personen, die sich in U-Haft oder im Massnahmenvollzug befinden, gelten sinngemäss die oben aufgeführten Bestimmungen.

Personen, die in einer betreuten Wohnform leben, führen in der Regel einen eigenen Haushalt. Entsprechend haben diese Personen Anspruch auf den Grundbedarf gestützt auf § 9 SHV. Im Einzelfall ist zu prüfen, für welche Aufwendungen, die im Grundbedarf enthalten sind, die unterstützte Person aufgrund der betreuten Wohnform nicht selber aufkommen muss. Diese sind vom Grundbedarf in Abzug zu bringen.

5.3.6 Grundbedarf während stationärer Drogentherapie

Rechtsgrundlagen

[§ 21 SHG](#) / [§ 8 SHV](#) / [§ 10 Abs. 2 SHV](#)

Erläuterungen

Bei Personen die sich in einer stationären Drogentherapie befinden, richtet sich das Mass der Unterstützung an die Aufwendungen für den Grundbedarf nach deren aktuellen Bedürfnissen.

Die Sozialhilfebehörde hat zu prüfen, ob eine Rückkehr in die eigene Wohnung indiziert ist. Falls eine selbständige Wohnform für die unterstützte Person nicht angezeigt ist, ist sie anzuweisen, die Wohnung auf den nächstmöglichen Kündigungstermin zu kündigen. Die Wohnung respektive Wohnform ist in diesen Fällen massgebend für die Festlegung des Grundbedarfs.

Stationäre Therapie: Für Personen, die sich in einer stationären Therapie befinden, richtet sich das Mass der Unterstützung für den Grundbedarf nach deren aktuellen Bedürfnissen, **respektive nach der von der Institution festgelegten Aufwendungen für den Grundbedarf**. Die Pauschale für den Grundbedarf beträgt für diese Personengruppe in der Regel zwischen 255 Franken und 510 Franken pro Monat.

Weitere Ausführungen zum Thema stationäre Drogentherapie: vgl. [Alkohol und Drogen](#).

5.3.7 Grundbedarf in einem Hotel / Hostel / in einer Pension oder Notschlafstelle

Rechtsgrundlagen

[§ 10 Abs. 2 SHV](#)

Erläuterungen

Bei Personen, die vorübergehend keinen eigenen Haushalt führen und denen die Gemeinde ein Obdach in einem Hotel, einem Hostel, einer Pension oder Notschlafstelle gegeben hat, richtet sich das Mass der Unterstützung an die Aufwendungen für den Grundbedarf nach deren aktuellen Bedürfnissen.

Im Einzelfall ist zu prüfen, für welche Aufwendungen, die im Grundbedarf enthalten sind, die unterstützte Person tatsächlich noch aufkommen muss. Bei der Berechnung der Prozentanteile ist vom Ansatz des Grundbedarfs eines Einpersonenhaushalts auszugehen.

Positionen aus Warenkorb	In % des Grundbedarfs (Empfehlung)	Bemerkungen (Abzüge, Ausnahmen)
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	45 %	Abzüglich die im Preis für das Zimmer inbegriffene Mahlzeiten (bspw. Frühstück) gemäss Tabelle .
Bekleidung, Schuhe	8 %	
Energieverbrauch, laufende Haushaltsführung	2 %	Energieverbrauch ist im Preis für das Zimmer inbegriffen; allenfalls Berücksichtigung: Reinigen der Kleider
Gesundheitspflege (selbstgekaufte Medikamente etc.), kleine Haushaltsgegenstände	2 %	
Verkehrsauslagen, Unterhalt Velo / Mofa	4 %	
Nachrichtenübermittlung (Telefon, Post etc.)	11 %	
Unterhaltung und Bildung, wie Radio / TV-Konzession und –Geräte, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Kino, Haustierhaltung	3 %	Allenfalls für Kino, Zeitungen etc.
Körperpflege, wie Coiffeur, Toilettenartikel, persönliche Ausstattung und Schreibmaterial sowie auswärts eingenommene Getränke und für übriges wie Vereinsbeiträge, kleine Geschenke	5 %	

Berechnungsbeispiel 1: Grundbedarf Hotel / Hostel / Pension: voller Grundbedarf = CHF 1'061.– davon 80 % des Grundbedarfs (gem. Auflistung) = CHF 848.80 abzüglich bspw. Frühstück (pro Tag CHF 4.– X 30,4 Tage =) CHF 121.60 → Grundbedarf = CHF 727.20.

Für Personen, die in einer Notschlafstelle untergebracht wurden, ist ein allfälliger Verpflegungsmehraufwand zu berücksichtigen. Diese Personen sind darauf angewiesen, in einem Imbiss oder einem günstigen Restaurant einzukehren, um eine warme Mahlzeit einnehmen zu können. So kann die Sozialhilfebehörde diesen Personen beispielsweise die für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren vorgesehenen 45 % des Grundbedarfs vollumfänglich zusprechen.

Berechnungsbeispiel 2: Grundbedarf Notschlafstelle: voller Grundbedarf = CHF 1'061.– davon 80 % (gem. Auflistung) = CHF 848.80.

5.3.8 Grundbedarf für junge Erwachsene (Personen zwischen 18 - 25 Jahren)

Rechtsgrundlagen

[§ 9 Abs. 3 SHV](#)

Erläuterungen

Von jungen Erwachsenen wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Wohngemeinschaft zu suchen. Das Führen eines eigenen Haushalts wird nur in Ausnahmefällen finanziert.

Junge Erwachsene mit eigener Wohnung (Ein-Personen-Haushalt)

Wohnen unterstützte Personen die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind in einem Ein-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf in der Regel monatlich 812 Franken.

Ausnahme: Wenn aus zwingenden Gründen die Führung eines eigenen Haushaltes von der Sozialhilfebehörde anerkannt wird, kann ein Grundbedarf in der Höhe von CHF 954.90 (analog der Höhe des Grundbedarfs bei [Wohngemeinschaften](#)) ausgerichtet werden.

In begründeten Fällen kann die Führung eines eigenen Haushalts anerkannt werden, wenn bspw. bereits vor der Bedürftigkeit ein eigener Haushalt geführt wurde oder eine fachliche Indikation vorliegt. Die Reduktion um 10 % des Grundbedarfs (analog den Wohngemeinschaften) trägt dem Umstand Rechnung, dass sich junge Erwachsene bei der Deckung der allgemeinen Lebensunterhaltskosten besser einschränken können als übrige Personen, bspw. geniessen die jungen Erwachsenen diverse Vergünstigungen bei Handy-Abos (spezielle Flatrates), Benützung des öffentlichen Verkehrs (z. B. Gleis 7) etc..

Junge Erwachsene in einer Wohngemeinschaft

Unter den Begriff der Wohngemeinschaft fallen Personengruppen, die zusammenwohnen, um die Miet- und Nebenkosten gering zu halten. Es gilt zu berücksichtigen, dass bei einer Wohngemeinschaft jedoch nicht alle Kosten geteilt werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass in einer Wohngemeinschaft jede Partei separat für gewisse Aufwendungen aufkommt. Mehr dazu unter [Wohngemeinschaft](#).

Berechnung des Grundbedarfs bei **Wohngemeinschaften**: Es wird, unabhängig der Grösse des Haushalts, der Grundbedarf eines Einpersonenhaushalts abzüglich 10 % angenommen. Diese Berechnung gilt auch für junge Erwachsene.

Junge Erwachsene im Konkubinat

Leben junge Erwachsene mit ihrem Partner zusammen im selben Haushalt, wird der Grundbedarf nach dem Kopfquotenprinzip berechnet. In diesem Fall ist es nicht mehr erheblich, ob es sich um einen jungen Erwachsenen oder um eine Person, die über 25 Jahre alt ist, handelt. Das Konkubinat bildet eine wirtschaftliche Einheit, weshalb die Berechnung des Grundbedarfs gestützt auf die [Kopfquotenberechnung](#) vorzunehmen ist. Siehe auch [Konkubinat](#).

5.3.9 Grundbedarf für volljährige Kinder im Haushalt der Eltern (und umgekehrt)

Rechtsgrundlagen

[§ 9 Abs. 2^{ter} SHV](#)

Erläuterungen

Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht-unterstützten Eltern oder umgekehrt, wird grundsätzlich die Unterstützung für den Grundbedarf (Kopfquote) um 20% gekürzt.

Diese 20% beinhalten Kosten für den Energieverbrauch, Konzessionen Radio / TV, laufende Haushaltsführung und einen Teil der Kosten für Nahrungsmittel und Getränke. Es ist davon auszugehen, dass wenn die nicht-unterstützten Eltern vor der Sozialhilfeunterstützung für diese Kosten aufgekommen sind, sie auch weiterhin dafür aufkommen.

Hat sich die unterstützte Person vor Bedürftigkeit nachweislich an den Haushaltskosten beteiligt (bspw. durch Leistungen von Sozialversicherungen oder durch Lohneinnahmen), hat sie Anspruch auf den ungekürzten Grundbedarf.

Beziehen die nicht-unterstützten Eltern oder ein Elternteil Ergänzungsleistungen, ist vom Abzug von 20% abzusehen.

Grundsatz: Aufwendungen für den Grundbedarf, die vor der Unterstützung nicht angefallen sind oder durch die unterstützte Person nicht übernommen wurden, sind in der Bedarfsberechnung nicht zu berücksichtigen.

Kopfquote: Die Kopfquote entspricht der Anzahl unterstützter Personen (in derselben Unterstützungseinheit), geteilt durch die Anzahl Personen, die im Haushalt leben.

5.3.10 Anpassung Grundbedarf; Mahlzeiten werden extern eingenommen

Rechtsgrundlagen

[§ 8 SHV](#)

Erläuterungen

Können Erwachsene bspw. regelmässig bei Bekannten oder Familienangehörigen essen, ist der Grundbedarf entsprechend anzupassen. Ebenso, wenn Kinder bei der Tagesmutter oder im Tagesheim das Mittagessen einnehmen können. Für Personen in einem Spital gilt grundsätzlich der Kommentar [Spitalbeitrag](#).

Der SKOS-Warenkorb sieht für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren total 45 % vor. 38 % davon können als Aufwendungen für Nahrungsmittel qualifiziert werden. Demnach dient als Grundlage zur Berechnung der Mahlzeiten 38 % des Grundbedarfs (unter Berücksichtigung der Haushaltsgrösse), berechnet auf den einzelnen Tag.

Haushaltsgrösse / Kopfquote	1	1/2	1/3	1/4	1/5
Grundbedarf	1'061.–	812.–	658.–	567.75	513.60
38 % des Grundbedarfs	403.20	308.55	250.05	215.75	195.15
Anteil Morgenessen 30 % / pro Tag	4.–	3.05	2.45	2.10	1.90
Anteil Mittagessen 40 % / pro Tag	5.30	4.05	3.30	2.85	2.55
Anteil Abendessen 30 % / pro Tag	4.–	3.05	2.45	2.10	1.90
Ganzer Tag	13.30	10.15	8.20	7.05	6.35

Berechnung: 38 % des Grundbedarfs gemäss Haushaltsgrösse (Kopfquote) dividiert durch 30,4 Tage, davon 30 % (für Morgen- oder Abendessen) respektive 40 % (für Mittagessen).

Für jede weitere Person / jedes weitere Kind (ab Sechspersonenhaushalt) gelten folgende Beträge:
CHF 1.75 für Morgen- oder Abendessen und CHF 2.30 für Mittagessen pro Tag.

5.3.11 Anpassung Grundbedarf; Besuchsrecht des Kindes; geteilte Obhut

Rechtsgrundlagen

[§§ 8 und 9 SHV](#)

Erläuterungen

Unterstützte Personen, denen das Besuchsrecht der Kinder eingeräumt wurde und die dieses auch ausüben, haben Anspruch auf eine Anpassung des Grundbedarfs. Dasselbe gilt, wenn nachweislich die Obhut über die Kinder beispielsweise hälftig geteilt wird.

Die Berechnung des Grundbedarfs erfolgt gestützt auf die effektive Haushaltsgrösse im Verhältnis zu den effektiven Tagen, an denen sich das Kind im Haushalt aufhält.

Berechnungsbeispiel: Ein Vater lebt alleine, wird von der Sozialhilfe unterstützt und darf sein Kind alle zwei Wochen über die Wochenenden zu sich nehmen. Während vier Tagen ist das Kind also beim Vater zu Besuch – es entsteht während dieser Zeit ein Zweipersonenhaushalt. Die übrigen 26,4 Tage lebt der Vater in einem Einpersonenhaushalt.

Grundbedarf – Einpersonenhaushalt für 26,4 Tage

CHF 1'061.– : 30,4 Tage x 26,4 Tage = **CHF 921.40**

zuzüglich

Grundbedarf – Zweipersonenhaushalt für 4 Tage

CHF 1'624.– : 30,4 Tage x 4 Tage = **CHF 213.70**

= Grundbedarf gemäss o.a. Beispiel: CHF 1'135.10

Der Grundbedarf ist sowohl beim Elternteil, in dessen Unterstützungseinheit das Kind mitberücksichtigt wird, wie auch beim anderen Elternteil, der ein ausgedehntes Besuchsrecht oder Obhut innehat, anzupassen.

5.3.12 Übersicht Grundbedarfsansätze gemäss SHV

Rechtsgrundlagen

[§§ 8, 9, 10 SHV](#)

Erläuterungen

Die nachstehende Tabelle soll einen raschen Überblick über die verschiedenen Ansätze des Grundbedarfs geben. Es wird jeweils vom Regelfall ausgegangen. Ausnahmen werden in den entsprechenden Kommentaren beschrieben.

	Grundbedarf in CHF	Kopfquote	Bemerkungen
Wohngemeinschaft	954.90		Einpersonenhaushalt abzgl. 10 %
Konkubinats		X	Anzahl Personen im HH geteilt durch Anzahl unterstützter Personen (pro Unterstützungseinheit)
In Asylunterkunft		X	Kopfquote eines Drei- oder Vierpersonenhaushalts
Heim, Klinik, U-Haft, Massnahmenvollzug	max. 383.–		Oder Grundbedarf wie vor Eintritt.
Stationäre Drogentherapie	Ab 255.– bis ca. 510.–		Gemäss Verfügung des Drogenbeauftragten (in der Regel zwischen CHF 255.00 – CHF 510.–)
Hotel, Hostel, Pension	max. 848.80		Abzüglich allfälliger im Übernachtungspreis inbegriffener Mahlzeiten
Notschlafstelle	max. 848.80		Unter Berücksichtigung der individuellen Situation
Junge Erwachsene (eigener HH)	812.–		
Volljährige Kinder im HH der Eltern (und umgekehrt)		X	Kopfquote abzüglich 20 %

5.3.13 Besonderheiten Grundbedarf nach kAV

Rechtsgrundlagen

[§§ 1a, 8, 9, 9a, 10, 10a kAV](#)

Erläuterungen

Allgemeines

Sofern die kantonale Asylverordnung keine besonderen Regelungen vorsieht, werden die Bestimmungen der Sozialhilfeverordnung sinngemäss angewendet.

Mass des Grundbedarfs für Asylsuchende mit Ausweis N, vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit Ausweis S

Individualunterkunft

Die Höhe des Grundbedarfs richtet sich nach der Haushaltsgrösse und gestützt auf § 8 kAV. Der Grundbedarf deckt pauschal alle Aufwendungen ab, so insbesondere für Nahrung, Kleidung, persönliche Auslagen, Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon, Radio- und Fernsehgebühren, Elektrizität, Gas, Kehrrechtgebühren, Transportkosten sowie Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung.

Kollektivunterkunft

Die Unterstützung in einer Kollektivunterkunft beträgt pro Person und Monat grundsätzlich CHF 438.–. Übersteigt der Betrag für Personen einer Unterstützungseinheit, die in einer Kollektivunterkunft untergebracht sind, die Beträge, die für eine Unterbringung in einer Individualunterkunft gewährt werden, sind die Beträge gemäss § 8 Abs. 1 kAV anwendbar.

Der Grundbedarf deckt pauschal alle Aufwendungen ab, so insbesondere für Nahrung, Kleidung, persönliche Auslagen, Post, Telefon und Transportkosten

Privatunterkunft

Wohnen unterstützte Personen in einer Privatunterkunft und sind mit den Privatunterbringenden nicht verwandt oder verschwägert, richtet sich der Grundbedarf gemäss § 8 kAV abzüglich 10 %. Sind die unterstützten Personen und die Privatunterbringenden nicht verwandt oder verschwägert wird davon ausgegangen, dass es sich um eine Art Wohngemeinschaft handelt. Grundsätzlich wird dabei angenommen, dass Personen hauptsächlich mit dem Zweck zusammenwohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten und kumulativ dazu die Haushaltsfunktionen in der Regel alleine zu

finanzieren und auszuüben. Grundsätzlich sind Verwandtschaftsgrade bis zum 4. Grad zu berücksichtigen (sowohl in gerader als auch in Seitenlinie).

Sind die unterstützten Personen mit den Privatunterbringenden verwandt oder verschwägert, richtet sich die Unterstützung nach der Kopfquote gemäss § 8 kAV.

Mass des Grundbedarfs für Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung nach Asylgesetz (AsylG) und Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen worden ist

Die Unterstützung beträgt pro Person und Tag CHF 8.55 und deckt pauschal alle Aufwendungen für den Lebensunterhalt. Sie ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen zu erbringen und wird nur auf Verlangen ausbezahlt.

Mass des Grundbedarfs ohne eigenen Haushalt

Bei Personen in einem Heim, in einer Klinik oder in einer ähnlichen Einrichtung richtet sich der Grundbedarf nach den aktuellen Bedürfnissen der unterstützten Person. Der Betrag beläuft sich für Asylsuchende mit Ausweis N, vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit Ausweis S monatlich höchstens 213 Franken und für Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung nach Asylgesetz (AsylG) und Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen worden ist monatlich höchstens 85 Franken. Der Betrag deckt pauschal alle Aufwendungen ab, so insbesondere für Kleidung, persönliche Auslagen, Post, Telefon und Transportkosten.

5.4 **Wohnungskosten**

5.4.1	Angemessene Wohnungskosten	130
5.4.2	Nebenkosten	132
5.4.3	Überhöhte Wohnungskosten	134
5.4.4	Wohngemeinschaft oder Konkubinat	136
5.4.5	Wohnungskosten und Entschädigung in einer Privatunterkunft	137
5.4.6	Junge Erwachsene (Personen zwischen 18 - 25 Jahren)	139
5.4.7	Unterstützte volljährige Kinder bei Eltern (oder umgekehrt)	140
5.4.8	Anpassung Wohnungskosten; Besuchsrecht des Kindes	141
5.4.9	Untermiete.....	142
5.4.10	Wohneigentum	144
5.4.11	Mietzinsdepot / Mietkaution / Mietausstände	147
5.4.12	Übersicht Berechnung Wohnungskosten	149

5.4.1 Angemessene Wohnungskosten

Rechtsgrundlagen

[§ 11 Abs. 1, 2 und 5 SHV](#)

Erläuterungen

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen. Die Sozialhilfebehörden teilen dem Amt die angemessenen Wohnungskosten in ihrer Gemeinde mit und aktualisieren die Angaben bei veränderten Verhältnissen. Die Gemeinde entscheidet, ob sie die Nettowohnungskosten oder die Bruttowohnungskosten als Grenzwert festlegt. Es muss der unterstützten Person oder einer Person, die sich nach den Grenzwerten erkundigt, in jedem Fall mitgeteilt werden, ob der Grenzwert der Wohnungskosten die Netto- oder Bruttowohnungskosten betrifft.

Wichtig: Die Sozialhilfebehörden haben regelmässig zu überprüfen, ob die festgelegten Grenzwerte der Wohnungskosten in ihrer Gemeinde noch aktuell sind und überarbeiten diese gegebenenfalls. Die Sozialhilfebehörden müssen jederzeit darlegen können, aufgrund welcher Kriterien die Grenzwerte für die Wohnungskosten festgelegt wurden.

Ausnahme: Die Kosten für eine betreute Wohnform, die aufgrund einer fachlichen Indikation entstehen, gelten automatisch als angemessene Wohnungskosten und sind von der Sozialhilfebehörde zu übernehmen. Die individuellen Grenzwerte haben für diesen Bereich keine Gültigkeit.

Zimmer, Zweitwohnung, Wochenaufenthalt

Wohnkosten eines auswärtigen Zimmers oder eventuell einer günstigen Zweitwohnung können von der Sozialhilfe in begründeten Ausnahmefällen dann unter den angemessenen Wohnungskosten übernommen werden, wenn das Pendeln zum Arbeits- bzw. zum Ausbildungsplatz unter

Berücksichtigung aller Umstände nicht zumutbar und die unterstützte Person in der Folge auf ein auswärtiges Zimmer angewiesen ist. Die Sozialhilfebehörden haben im [Einzelfall](#) zu entscheiden, ob das Pendeln zumutbar ist oder nicht.

Rechtsprechung

[Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht vom 14. Mai 2014 \(810 14 49\) i.S. Kürzung der Wohnungskosten \(sowie Darlegung der Grundlagen für die Festlegung der Grenzwerte\)](#)

5.4.2 Nebenkosten

Rechtsgrundlagen

[§ 11 Abs. 1 und 5 SHV](#)

Erläuterungen

Unabdingbare Aufwendungen, die aus dem Mietvertrag resultieren sind unter dem Titel „angemessene Wohnungskosten“ zu übernehmen. Heiz- und Nebenkosten, die im Unterstützungszeitraum in Rechnung gestellt werden, sind zu übernehmen, auch wenn diese eine Zeitperiode vor der Unterstützung betreffen, dies, weil in der Sozialhilfe stets auf die aktuelle wirtschaftliche Situation abgestellt wird. Heiz- und Nebenkosten, die entsprechend nach Beendigung der Unterstützung in Rechnung gestellt werden, jedoch den Unterstützungszeitraum betreffen, sind grundsätzlich mangels Bedürftigkeit nicht zu übernehmen.

Wenn bei einem Umzug innerhalb des Kantons die Bedürftigkeit weiterhin gegeben ist, dann bleibt die bisher zuständige Gemeinde für eine allfällige Nachforderung von Nebenkosten zuständig, sofern die Übernahme der Mietkosten inkl. Nebenkosten verfügt wurde. Indem die frühere Gemeinde materielle Hilfe einschliesslich der Wohnkosten gewährte, hat sie damit über ihre Zuständigkeit auch hinsichtlich der vertraglich geschuldeten Nebenkosten entschieden. Zulässige Nebenkosten (sofern im Mietvertrag erwähnt): Heizkosten: umfassen auch ohne detaillierte, ausdrückliche Erwähnung im Mietvertrag Brennstoffe, Strom für Pumpen und Brenner, periodischen Brennerservice, Tankrevision, Kaminfeger, Abfall- und Schlackenbeseitigung, Kosten für die Bedienung der Heizanlage sowie für die Auswertung der Ablesung von Wärmehählern. Nicht jährlich anfallende Kosten sind jedes Jahr anteilmässig in Rechnung zu stellen. Warmwasseraufbereitungskosten: umfassen auch ohne detaillierte, ausdrückliche Erwähnung im Mietvertrag Energiekosten, Entkalkung von Boiler und Leitungen, periodischer Boilerservice (nicht jährlich anfallende Kosten anteilmässig). Übrige Nebenkosten, dazu können gehören: Wasserkosten: umfassen den eigentlichen «Wasserzins» sowie allfällige Kosten von Chemikalien zur Enthärtung des Wassers. Hauswartkosten: umfassen Bruttolohn und Verbrauchsmaterial, nicht aber Werkzeuge und Maschinen. Kosten der Treppenhausreinigung: umfassen Lohn und Verbrauchsmaterial, nicht aber Werkzeuge und Maschinen. Gartenunterhalt: umfasst Lohn und Verbrauchsmaterial, nicht aber Werkzeuge, Maschinen und Neuanpflanzungen. Strom für allgemeine Beleuchtung (in gemeinschaftlich genutzten Räumen). Lift: Strom und periodischer Service. Benutzungsgebühr Kabelnetz, einschliesslich Urheberrechtsgebühr Abwassergebühr, Kehrichtgebühr Verwaltungskosten. Diese werden entweder nach Aufwand oder gemäss Verordnung zum Mietrecht pauschal mit ca. 3 % berechnet.

Hinweis: Hat der Vermieter die Akontozahlungen zu tief angesetzt, müssen die Mieter nicht unbeschränkt nachzahlen. Die Grenze liegt bei 20 bis 30 Prozent der total geleisteten Akontozahlungen.

Fall 1 - Die Sozialhilfebehörde hat den Grenzwert für Nettowohnungskosten festgelegt: Die Nebenkosten sind, unter Vorbehalt der Richtigkeit der Heiz- und Nebenkostenabrechnung, vollumfänglich zu übernehmen.

Fall 2 – Die Sozialhilfebehörde hat den Grenzwert für Bruttowohnungskosten festgelegt: Die Nebenkosten sind, unter Vorbehalt der Richtigkeit der Heiz- und Nebenkostenabrechnung, im Rahmen der angemessenen Wohnungskosten zu übernehmen. Wird der Grenzwert durch die Heiz- und Nebenkostenabrechnung überschritten (pro rata temporis) so werden diese Kosten nur unter Vorbehalt übernommen. Es ist ein [Wohnkostenvorbehalt](#) zu errichten, da die gesamten Wohnungskosten den Grenzwert der angemessenen Wohnungskosten überschreiten.

Rechtsprechung

[Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht vom 6. März 2012 \(410 12 11\) i.S. Mietrecht / Nebenkosten](#)

5.4.3 Überhöhte Wohnungskosten

Rechtsgrundlagen

[§ 11 Abs. 5 SHV](#)

Erläuterungen

Übersteigen die effektiven Wohnungskosten die angemessenen Wohnungskosten, werden in der Regel die effektiven Kosten während sechs Monaten übernommen.

Vorgehen Wohnkostenvorbehalt: Liegen die Wohnungskosten über dem Grenzwert der Gemeinde und liegen keine Gründe für die Übernahme der überhöhten Wohnkosten vor, hat die Sozialhilfebehörde der unterstützten Person eine angemessene Frist einzuräumen, während der sie eine günstigere Wohnung suchen muss. Nach Ablauf dieser Frist richtet die Sozialhilfebehörde nur noch die angemessenen Wohnungskosten (Grenzwert der Wohnungskosten) aus. Für die Differenz zwischen den effektiven Wohnungskosten und dem Grenzwert muss die unterstützte Person aus dem Grundbedarf aufkommen. Dabei ist zu beachten, dass die unterstützten Personen über eine gewisse [Dispositionsfreiheit](#) verfügen. Als Grundsatz und in Anlehnung an die Sanktionsmöglichkeiten ist davon auszugehen, dass solange die Differenz 30 % des Grundbedarfs nicht übersteigt, dies mit der Dispositionsfreiheit vereinbar ist und keine zweckwidrige Verwendung von Unterstützungsleistungen gegeben ist.

Ausnahme 1: Zieht eine unterstützte Person in eine andere Gemeinde und wird somit ohne Unterbruch von der Sozialhilfe unterstützt, hat sie von Anbeginn der Unterstützung in der Zuzugsgemeinde lediglich einen Anspruch auf die angemessenen Wohnungskosten. Grund hierfür ist, dass die unterstützte Person Kenntnis vom Bestehen von Wohnkostengrenzwerten hat und daher überhöhte Wohnungskosten hätte vermeiden können.

Ausnahme 2: Wartet die unterstützte Person bspw. auf einen Entscheid der IV / EL, der Arbeitslosenkasse oder kann sie in absehbarer Zeit einen Vorbezug aus der Altersvorsorge vornehmen, und wäre mit einem positiven Entscheid dieser Institutionen, respektive mit der Erfüllung der Anspruchsberechtigung, die Ablösung aus der Sozialhilfe möglich, kann der Wohnkostenvorbehalt auch verlängert-, von Beginn weg für einen längeren Zeitraum verfügt oder

gänzlich auf das Errichten eines Wohnkostenvorbehalts verzichtet werden (= Auszahlung der effektiven Wohnungskosten). Ebenfalls können gesundheitliche Gründe eine Verlängerung des Wohnkostenvorbehalts rechtfertigen.

5.4.4 Wohngemeinschaft oder Konkubinat

Rechtsgrundlagen

[§ 11 Abs. 3 SHV](#)

Erläuterungen

Wohnen unterstützte Personen mit anderen Personen im selben Haushalt, wird die Unterstützung an ihre Wohnungskosten entsprechend ihrem Anteil an den angemessenen Wohnungskosten reduziert (Kopfquote).

Das bedeutet, wenn in einem Haushalt mehrere Personen zusammenleben, wird bei der Berechnung für die Wohnungskosten die gesamte Haushaltsgrösse berücksichtigt. Die angemessenen Wohnungskosten, gemessen an der Anzahl Personen im Haushalt, werden durch die Anzahl unterstützter Personen geteilt. Daraus ergibt sich die Kopfquote, die bei der Bedarfsberechnung, unter Berücksichtigung eines allfälligen [Wohnkostenvorbehalts](#), berücksichtigt wird.

Wichtig: Auch unterstützte Personen die in einer Wohngemeinschaft oder in einem Konkubinat leben, haben Anspruch auf die Errichtung eines Wohnkostenvorbehalts. Somit wird auch diesem Personenkreis die Möglichkeit gegeben, eine günstigere Wohnung zu suchen und somit auch künftig die Wohnungskosten mit der / dem Wohnpartnerin / Wohnpartner oder Konkubinatspartnerin / Konkubinatspartner teilen zu können.

Empfehlung: Personen, die in einer Wohngemeinschaft leben, benötigen in der Regel eine grössere Wohnung als Personen, die in einem Konkubinat leben. Dies ergibt sich bereits schon aus der Tatsache, dass getrennte Schlafräume benötigt werden. Die Sozialhilfebehörde sollte daher für Wohngemeinschaften separate Grenzwerte für Wohnungskosten festlegen.

5.4.5 Wohnungskosten und Entschädigung in einer Privatunterkunft

Rechtsgrundlagen

[§ 3a Abs. 3, § 10b, § 19^{bis} kAV](#)

Erläuterungen

Wohnungskosten

Personen, die nach der kantonalen Asylverordnung unterstützt werden, werden von den Gemeinden einer Individual-, einer Kollektiv- oder einer Privatunterkunft zugewiesen. Bei einer Privatunterkunft handelt es sich um eine Unterkunft bei einer Privatperson in deren Haushalt. Unterstützten Personen, die in einer Privatunterkunft wohnen, werden keine Wohnungskosten ausgerichtet. Dies unabhängig davon, ob die unterstützten Personen mit den Privatunterbringenden verwandt oder verschwägert sind.

Entschädigung für Privatunterbringung

Die Privatunterbringenden haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine pauschale Entschädigung für die Aufnahme von unterstützten Personen in ihrem Haushalt. In der pauschalen Entschädigung sind anfallende Wohnnebenkosten von unterstützten Personen enthalten. Damit ein Anspruch besteht auf die pauschale Entschädigung, müssen kumulativ nachfolgende Kriterien erfüllt sein:

- Es muss eine angemessene Unterbringung vorliegen: An die angemessene Unterkunft sind gewisse Minimalanforderungen zu stellen:
 - Die Unterkunft befindet sich in der Gemeinde
 - Die Aufnahme sollte für mindestens 3 bis 6 Monate erfolgen (idealerweise mit Verlängerungsmöglichkeit)
 - Es steht mindestens ein separates, abschliessbares und möbliertes Zimmer mit Tageslicht zur Verfügung. Der zur Verfügung gestellte Wohnraum muss für die Grösse der Unterstützungseinheit angemessen sein.
 - Es besteht Zugang zu einem Badezimmer, einer Küche / Kochgelegenheit, einer Waschküche (und idealerweise weiterer Infrastruktur) zur Mitbenutzung.
 - Die Privatunterbringenden stehen als erst Ansprechperson bei Fragen zur Verfügung.
 - Es liegt ein einwandfreier Strafregisterauszug vor.
 - Die Unterkunft wird aus zwischenmenschlicher Sicht für geeignet befunden.
 - Es steht der Unterbringung insgesamt nichts entgegen.

- Es darf kein Verwandtschaftsverhältnis und keine Schwägerschaft bestehen: Grundsätzlich sind Verwandtschaftsverhältnisse bis zum 4. Grad sowohl in gerader als auch in Seitenlinie zu berücksichtigen
- Es muss ein entsprechender Antrag vorliegen: Die Form des Antrags ist nicht relevant. Dieser kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Bei einem mündlichen Antrag ist eine entsprechende Aktennotiz notwendig.
- Die Aufnahme muss länger als 30 Tage dauern und im Zeitpunkt des Antrags noch andauern: Wenn die Aufnahme länger als 30 Tage dauert, wird die pauschale Entschädigung auch für die ersten 30 Tage ausgerichtet. Es besteht kein Anspruch auf eine pauschale Entschädigung für bereits beendete Aufnahmen.

Sind all diese Kriterien erfüllt, so besteht der Anspruch auf die pauschale Entschädigung in Höhe von:

- 220 Franken für eine Person
- plus 150 für jede weitere Person
- 670 Franken ab 4 Personen.

Die pauschale Entschädigung, die den Privatunterbringenden entrichtet wird, wird von den Gemeinden finanziert. Sie ist in der Pauschalabgeltung enthalten, die der Kanton den Gemeinden pauschal für jede unterstützte Person pro Tag vergütet (§ 18 Abs.1 KAV).

5.4.6 Junge Erwachsene (Personen zwischen 18 - 25 Jahren)

Rechtsgrundlagen

[§ 11 Abs. 4 SHV](#)

Erläuterungen

Wohnen unterstützte Personen die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem Ein-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an die Wohnungskosten in der Regel die Hälfte der angemessenen Wohnungskosten für einen Zwei-Personen-Haushalt.

Ausnahme: Wenn aus zwingenden Gründen die Führung eines eigenen Haushaltes von der Sozialhilfebehörde anerkannt wird, können Wohnungskosten in der Höhe des Grenzwerts für einen Ein-Personen-Haushalt ausgerichtet werden.

In **begründeten Fällen** kann die Führung eines eigenen Haushaltes anerkannt werden, wenn bspw. bereits vor der Bedürftigkeit ein eigener Haushalt geführt wurde (mindestens sechs Monate vor Unterstützungsbeginn) oder eine fachliche Indikation vorliegt.

Leben junge Erwachsene nicht in einem Ein-Personen-Haushalt, dann gilt der Kommentar [Wohngemeinschaft oder Konkubinat](#) sinngemäss.

5.4.7 Unterstützte volljährige Kinder bei Eltern (oder umgekehrt)

Rechtsgrundlagen

[§ 11 Abs. 3^{bis} SHV](#)

Erläuterungen

Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht-unterstützten Eltern oder umgekehrt, werden grundsätzlich keine Wohnungskosten angerechnet.

Grundsätzlich gilt, wenn das Kind bereits vor Bedürftigkeit bei seinen Eltern gewohnt hat und sich nachweislich auch an den Wohnungskosten beteiligt hat, hat es Anspruch auf die Anrechnung von Wohnungskosten in Höhe der bisher nachweislich geleisteten Beiträge, maximal aber in Höhe der Wohnungskosten gemäss Kopfquote (unter Berücksichtigung eines allfälligen [Wohnkostenvorbehalts](#)). Musste sich die unterstützte Person vor Sozialhilfeunterstützung nicht an diesen Kosten beteiligen, werden keine Wohnungskosten in der Bedarfsberechnung berücksichtigt.

Beziehen die nicht-unterstützten Eltern oder ein Elternteil Ergänzungsleistungen, so sind die Wohnungskosten gemäss Kopfquote anzurechnen. Dies deshalb, weil die Berechnung der Ergänzungsleistung ebenfalls gestützt auf die Haushaltsgrösse erfolgt, sodass der ergänzungsleistungsempfangenden Person auch nur die reduzierten Kosten für die Wohnungskosten zur Verfügung stehen.

Grundsatz: Aufwendungen für die Wohnungskosten, die vor der Unterstützung nicht angefallen sind oder durch die unterstützte Person nicht übernommen wurden, sind in der Bedarfsberechnung nicht zu berücksichtigen.

5.4.8 Anpassung Wohnungskosten; Besuchsrecht des Kindes

Rechtsgrundlagen

[§ 6 SHG](#), [§ 11 Abs. 1 SHV](#)

Erläuterungen

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen.

Bei unterstützten Personen, denen das Besuchsrecht für die Kinder eingeräumt wurde bzw. die eine geteilte Obhut innehaben und das Kind/ die Kinder sich regelmässig bei der unterstützten Person aufhält/aufhalten, soll ein zusätzliches Zimmer für den Aufenthalt des Kindes/der Kinder berücksichtigt werden.

Beispiel: Ein Vater lebt alleine, wird von der Sozialhilfe unterstützt und darf sein Kind alle zwei Wochen über die Wochenenden zu sich nehmen. Zudem übernachtet das Kind einmal während der Woche bei ihm. Für die Berücksichtigung der Wohnungskosten ist entsprechend von einem 2-Personen-Haushalt auszugehen.

Zu beachten ist, dass nicht jedes Kind ein eigenes Zimmer benötigt, sodass auch bei zwei Kindern, die regelmässig das Besuchsrecht ausüben, noch von einem 2-Personen-Haushalt auszugehen ist. Wird die Obhut hälftig geteilt, sind die Kinder in beiden Haushalten bei der Wohnungsgrösse voll mitzuberechnen.

5.4.9 Untermiete

Rechtsgrundlagen

[Art. 253 ff. und 262 OR](#) / [§ 38c Abs. 1 Bst. d SHG](#)

Erläuterungen

Der Mieter einer Wohnung kann die gesamte Wohnung oder einzelne Räume davon **nur mit Zustimmung des Vermieters** ganz oder teilweise untervermieten.

Für den Abschluss eines [Untermietvertrages](#) ist die Vereinbarung eines Mietzinses notwendig. Die zeitweilige Beherbergung von Verwandten oder eines Konkubinatspartners führt grundsätzlich nicht zu einem Untermietverhältnis zwischen den betreffenden Personen. Ihnen fehlt zumeist ein rechtlicher Bindungswille dazu.

Rolle des Vermieters / Verbot der Untermiete: Der Vermieter kann die Untermiete nur dann verbieten, wenn der Hauptmieter vom Untermieter eine übersetzte Miete verlangt oder wenn dem Vermieter durch die Untermiete Nachteile entstehen (Überbelegung, Umnutzung etc.). Das Gleiche gilt, wenn der Hauptmieter selber gar nie einzieht oder überhaupt nicht mehr zurückkehren will. Der Hauptmieter muss dem Vermieter neu einziehende Untermieter melden. Der Vermieter darf nach den Mietbedingungen im Untermietverhältnis fragen. Verweigert der Hauptmieter die Auskunft, kann der Vermieter die Untermiete verbieten.

Schäden / Haftung: Für Schäden der Untermieter haftet der Hauptmieter, selbst dann, wenn er die Wohnung bereits verlassen hat, aber noch auf dem Mietvertrag aufgeführt ist.

Haftung bei Zahlungsverzug: Der Hauptmieter haftet für die ganze Miete, auch wenn der Untermieter seinen Anteil nicht bezahlt. Der Vermieter kann dem Hauptmieter kündigen, wenn dieser in Zahlungsverzug gerät. Dann muss auch der Untermieter die Wohnung verlassen, selbst wenn er dem Hauptmieter die Miete pünktlich einbezahlt hat. Bezahlte der Untermieter seinen Anteil nicht pünktlich, so kann der Hauptmieter dem Untermieter kündigen.

Hinweis: Liegt ein Untermietvertrag vor, so ist dieser im Einzelfall auf seine Angemessenheit zu prüfen. Sofern der Untermietvertrag im Verhältnis zu der im Hauptmietvertrag definierte Haushalts- und Wohnungsgrösse als angemessen erscheint, ist dieser grundsätzlich zu berücksichtigen. Existiert kein Hauptmietvertrag oder wird dieser nicht offengelegt, kann die Angemessenheit des Untermietvertrags nicht beurteilt werden. In diesen Fällen könnte maximal die Kopfquote, ausgehend vom Mietzinsgrenzwert berücksichtigt werden.

Auskunftspflicht: Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum sind gegenüber den mit dem Vollzug der Sozialhilfegesetzgebung betrauten Stellen zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte verpflichtet. Dies bedeutet, dass der Hauptmieter betreffend ein bestehendes Untermietverhältnis befragt werden kann und er gegebenenfalls auch den Hauptmietvertrag vorlegen muss. Dies, weil der Hauptmieter gegenüber dem Untermieter in der Funktion als Vermieter auftritt.

Mietzinsdepot / Mietkaution: Es kann auch bei einem Untermietverhältnis eine Sicherheit im Rahmen von in der Regel maximal drei Monatsmieten verlangt werden. Die Sozialhilfebehörde sollte, sofern das Untermietverhältnis rechtmäßig ist, das [Depot / die Kautions](#) zu übernehmen.

5.4.10 Wohneigentum

Rechtsgrundlagen

[§ 7 SHG](#) / [§ 11 Abs. 1 und 2 SHV](#) / [§ 12 Bst. c SHV](#) / [Art. 755 Abs. 1 ZGB](#) / [Art. 765 Abs. 1 ZGB](#) / [Art. 767 Abs. 1 ZGB](#)

Erläuterungen

Eigentümer einer Immobilie zu sein, bedeutet nicht zwingend, dass das Grundstück, das Haus oder die Wohnung [Vermögen](#) darstellt. Die Sozialhilfebehörde hat den Sachverhalt detailliert abzuklären.

Angemessene Wohnungskosten bei Grundeigentum, das kein Vermögen darstellt: Stellt das Grundeigentum kein Vermögen dar, so sind die laufenden Hypothekarzinsen sowie allfällige Nebenkosten durch die Sozialhilfebehörde zu übernehmen. Nicht zu übernehmen sind allerdings die Amortisationskosten, da die Sozialhilfe in der Regel keine Unterstützungen zur Schuldentilgung übernehmen kann.

Personaldienstbarkeiten

Als Personaldienstbarkeiten versteht man im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten zu Gunsten einer oder mehreren bestimmten Person/en. Nachfolgend wird auf das Nutzniessungsrecht und das Wohnrecht näher eingegangen. Diese beiden Personaldienstbarkeiten sind beschränkte dingliche Rechte und enden in der Regel mit dem Tod der begünstigten Person. Personaldienstbarkeiten sind in der Regel nicht vererblich. Das Nutzniessungsrecht ist jedoch, im Gegensatz zum Wohnrecht, übertragbar.

Nutzniessungsrecht

Die Auslagen für den gewöhnlichen Unterhalt und die Bewirtschaftung der Sache, die Zinsen für die darauf haftenden Kapitalschulden sowie die Steuern und Abgaben trägt im Verhältnis zur Dauer seiner Berechtigung der Nutzniesser. Die Hypothekarzinsen trägt also der Nutzniesser. Da der Nutzniesser die Liegenschaft nicht veräussern darf (da ihm lediglich das Recht am Besitz, den Gebrauch und die Nutzung der Sache zusteht) können die Hypothekarzinsen als Wohnungskosten qualifiziert- und daher von der Sozialhilfe übernommen werden. Es handelt sich bei den Hypothekarzinsen um laufende Kosten, die zwar auf der Gesamtschuld beruhen, jedoch nichts mit der Amortisation der Gesamtschuld

zu tun haben.

Der Nutzniesser hat den Gegenstand zu Gunsten des Eigentümers gegen Feuer und andere Gefahren zu versichern, sofern diese Versicherung nach ortsüblicher Auffassung zu den Pflichten einer sorgfältigen Wirtschaft gerechnet wird. Für die Prämien haftet der Nutzniesser. Die Prämien der Gebäudeversicherung gelten als Aufwendung für obligatorische Versicherungen und sind daher von der Sozialhilfebehörde zu übernehmen.

Der Nutzniesser hat das Recht auf den Besitz, den Gebrauch und die Nutzung der Sache. Aus diesem Grund kann er die Liegenschaft oder einen Teil davon vermieten – die Mieteinnahmen gehören dem Nutzniesser (Ertrag aus Nutzung).

Hinweis 1: Ist die Klientin / der Klient Nutzniesserin / Nutzniesser einer Liegenschaft, so kann sie / er nicht über das Eigentum verfügen. Es kann ihr / ihm daher keine Weisung betreffend Verkauf der Liegenschaft auferlegt werden.

Hinweis 2: Ist die Klientin / der Klient Eigentümerin / Eigentümer einer Liegenschaft, die mit einem Nutzniessungsrecht belastet ist, kann sie / er angewiesen werden, die Personal-dienstbarkeit zu löschen. Die Löschung ist jedoch nur dann möglich, wenn der Nutzniesser auf das Nutzniessungsrecht verzichtet. Für den Verzicht kann der Nutzniesser aber eine Entschädigung verlangen. Der Verkauf der Liegenschaft ist, mit oder ohne Personaldienstbarkeit, anzuordnen.

Wohnrecht

Das Wohnrecht gibt dem Wohnberechtigten nur die Befugnis, selbst, allenfalls zusammen mit Familienangehörigen oder sogenannten Hausgenossen in einer Wohnung oder einem Haus zu wohnen. Das Wohnrecht ist nach dem Gesetz unübertragbar. Kann oder will der Wohnberechtigte das Wohnrecht nicht mehr ausüben, so kann er daher die Wohnung oder das Haus nicht an Dritte vermieten. Dieses Recht hat nur ein Nutzniesser oder der Eigentümer. **Der oder die Wohnberechtigte / Wohnberechtigten bezahlen kleine Reparaturen, den normalen Unterhalt für die Wohnung bzw. des Hauses, sowie die Nebenkosten.** Alle übrigen Kosten trägt der Eigentümer, so auch die Hypothekarzinsen.

Hinweis 1: Ist die Klientin / der Klient Wohnberechtigte / Wohnberechtigter einer Liegenschaft, so kann sie / er nicht über das Eigentum verfügen. Es kann ihr / ihm daher keine Weisung betreffend Verkauf der Liegenschaft auferlegt werden.

Hinweis 2: Ist die Klientin / der Klient Eigentümerin / Eigentümer einer Liegenschaft, die mit einem Wohnrecht belastet ist, kann sie / er angewiesen werden, die Personaldienstbarkeit zu löschen. Die Löschung ist nur dann möglich, wenn die / der Wohnberechtigte auf das Wohnrecht verzichtet. Der Verkauf der Liegenschaft ist, mit oder ohne Personaldienstbarkeit, anzuordnen.

5.4.11 Mietzinsdepot / Mietkaution / Mietausstände

Rechtsgrundlagen

[§ 6 Abs. 2 und 2^{bis} SHG](#) / [§ 9 SHV](#) / [§ 15 Bst. a SHV](#)

Erläuterungen

Die meisten Vermieter verlangen ein Mietzinsdepot bei Mietantritt. Die Sozialhilfebehörden übernehmen die Kosten des Depots, sofern der Vermieter Mietkautionen nicht akzeptiert. Auch kann die Übernahme von [Mietausständen](#) im Einzelfall überprüft werden. (Vgl. [auch Ausführungen 5.8.2](#)).

[Mietzinsdepot](#) (allgemein): Das Mietzinsdepot dient dem Vermieter als Sicherheit. Einerseits kann er mit dem Depot allfällige Beschädigungen am Mietobjekt decken und andererseits kann er das Depot bei Mietzinsausständen auslösen. Bei Wohnungen kann ein Mietzinsdepot von maximal drei Monatszinsen (inklusive Nebenkostenpauschale oder Nebenkostenkonto) verlangt werden. Beim Mietzinsdepot handelt es sich um eine vertraglich festgelegte Sicherheit zu Gunsten des Vermieters. Während der Dauer des Mietverhältnisses bleibt das Depot gesperrt.

[Mietkaution](#) (allgemein): Eine Kautionsersatz das Mietzinsdepot vollumfänglich, sofern der Vermieter sein Einverständnis dafür gibt. Anstelle der Hinterlegung eines Gelddepots wird bei der Mietkaution eine pauschale Beitrittsprämie, die in der Regel für das laufende Jahr gültig ist, ausgerichtet. In den Folgejahren wird eine geringe Jahresprämie in Rechnung gestellt.

[Mietausstände](#)

Mietausstände, egal, ob diese vor Beginn der Unterstützung oder während der Unterstützung entstanden sind, können von der Sozialhilfebehörde als Bevorschussung übernommen werden.

Bevorschussung Mietausstände vor Unterstützungsbeginn: Für erhaltenswerten Wohnraum können ausnahmsweise, und zur Abwendung einer drohenden Obdachlosigkeit, Schulden in Form von Mietzinsausständen übernommen- und mit der laufenden Unterstützung verrechnet werden. Die Sozialhilfebehörde entscheidet, in welchem Umfang die Rückzahlung erfolgen kann und berücksichtigt dabei, dass monatlich maximal 30 % des Grundbedarfs für die Rückzahlung verwendet werden darf.

Bevorschussung Mietausstände während der Unterstützung: Entstehen während der Unterstützung Mietausstände, so hat die Klientin / der Klient die ausgerichtete Unterstützung nicht bestimmungsgemäss verwendet. Es liegt eine Pflichtverletzung vor. Die Höhe der Sanktion ist durch die Sozialhilfebehörde hinsichtlich der Schwere der Pflichtverletzung zu überprüfen. Zur Feststellung der Schwere einer Pflichtverletzung hat das Amt Empfehlungen ausgearbeitet.

Zur Verhinderung einer drohenden Notlage (Obdachlosigkeit) kann die Sozialhilfebehörde Mietausstände, die durch nicht bestimmungsgemäss verwendete Leistungen entstanden sind, als Bevorschussung übernehmen. Die Rückzahlung kann monatlich maximal 30 % des Grundbedarfs betragen. Sanktionen, die durch die Pflichtverletzung entstanden sind, gehen der Rückzahlung vor.

Direktzahlung an Vermieter: Wenn die unterstützte Person keine Gewähr für eine bestimmungsgemässe Verwendung der Unterstützung bietet, kann die Unterstützung im entsprechenden Umfang an die Gläubigerinnen und Gläubiger direkt ausgerichtet werden.

5.4.12 Übersicht Berechnung Wohnungskosten

Rechtsgrundlagen

[§ 11 SHV](#)

Erläuterungen

Nachstehende Tabelle soll einen raschen Überblick über die möglichen Berechnungen der Wohnungskosten verschaffen. Es wird jeweils vom Regelfall ausgegangen. Ausnahmen werden in den entsprechenden Kommentaren beschrieben.

	Kopfquote	Bemerkungen
Wohngemeinschaft oder Konkubinat	X	Errichten eines Wohnkostenvorbehalts möglich
Junge Erwachsene	1/2 Grenzwert 2-P-HH	Auch effektive Wohnungskosten möglich, sofern Einpersonenhaushalt durch die SHB akzeptiert
Volljährige Kinder im HH der Eltern (und umgekehrt)		Keine Ausrichtung von Wohnungskosten; Ausnahmen gemäss Handbuch
Untermiete	1/1	Effektive Wohnungskosten (ggf. unter Vorbehalt).
Wohneigentum	1/1	Wenn kein Vermögen: Hypothekarzinsen sowie Nebenkosten.
Hotel, Hostel, Pension, Notschlafstelle	1/1	Effektive Kosten

5.5 Obligatorische Versicherungen

5.5.1	Kranken- und Unfallversicherung.....	151
5.5.2	AHV-Mindestbeitrag	155
5.5.3	Gebäudeversicherung.....	158

5.5.1 Kranken- und Unfallversicherung

Rechtsgrundlagen

[Art. 4, 7, 64a KVG](#) / [§ 6 EG KVG](#) / [§ 12 Bst. b SHV](#)

Erläuterungen

Die Kranken- und Unfallversicherung gehört zu den obligatorischen Versicherungen und ist von der Sozialhilfe zu übernehmen. Es ist darauf zu achten, dass bei nichterwerbstätigen Personen und bei Personen mit einem Arbeitspensum von weniger als 8 Stunden pro Woche zwingend der Unfallzusatz in der Grundversicherung eingeschlossen ist.

Prämienregionen im Kanton Basel-Landschaft

Zur **Prämienregion 1** gehören folgende Gemeinden: Aesch, Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Birsfelden, Bottmingen, Bubendorf, Ettingen, Frenkendorf, Füllinsdorf, Lausen, Liestal, Münchenstein, MuttENZ, Oberwil, Pfeffingen, Pratteln, Reinach, Schönenbuch, Therwil.

Zur **Prämienregion 2** gehören folgende Gemeinden: Anwil, Arboldswil, Arisdorf, Augst, Bennwil, Blauen, Böckten, Bretzwil, Brislach, Buckten, Burg im Leimental, Buus, Diegten, Diepflingen, Dittingen, Duggingen, Eptingen, Gelterkinden, Giebenach, Grellingen, Häfelfingen, Hemmiken, Hersberg, Hölstein, Itingen, Känerkinden, Kilchberg, Lampenberg, Langenbruck, Läuelfingen, Laufen, Lauwil, Liedertswil, Liesberg Dorf, Lupsingen, Maisprach, Nenzlingen, Niederdorf, Nusshof, Oberdorf, Oltingen, Ormalingen, Ramlinsburg, Reigoldswil, Rickenbach, Roggenburg, Röschenz, Rothenfluh, Rümlingen, Rünenberg, Seltisberg, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Titterten, Wahlen bei Laufen, Waldenburg, Wenslingen, Wintersingen, Wittinsburg, Zeglingen, Ziefen, Zunzgen, Zwingen.

Regionale Durchschnittsprämien

Jährlich informiert das Amt die Sozialhilfebehörden und Sozialdienste über die vom EDI festgelegten Durchschnittsprämien. Es gibt drei Kategorien: Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder.

Wahl der Krankenkasse

Die Versicherten können die Krankenkasse frei wählen. Vorbehalten bleibt die Zuweisung von Personen, welche der Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Die Krankenkassen müssen jede versicherungspflichtige Person, welche sich anmeldet, aufnehmen. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung garantiert den Versicherten, für die obligatorische Krankenpflegeversicherung unabhängig von Alter und Gesundheitszustand die Krankenkasse ohne Nachteile wechseln zu können.

Wichtig: Beim Wechsel des Versicherers sind folgende Aspekte zu beachten:

- Dienstleistungen: Im Rahmen der Grundversicherung bieten alle Krankenkassen die gleichen gesetzlich verankerten Leistungen an. Die Qualität der Dienstleistungen, wie z. B. Beratung, Distanz der Niederlassung zum Wohnort und Zahlungsfristen bei den zur Rückerstattung eingereichten Belegen ist jedoch unterschiedlich. Es ist naturgemäss schwierig, solche Faktoren messbar zu machen, geschweige denn in Franken auszudrücken und sie den Prämienunterschieden gegenüberzustellen. Trotzdem sollten sie in die Überlegungen bei der Wahl der künftigen Krankenkasse einfließen.
- Sparmöglichkeiten bei der eigenen Krankenkasse: Die eigene Krankenkasse bietet verschiedene Möglichkeiten an, Prämien zu sparen. Verschiedene Versicherungsmodelle honorieren den Verzicht auf uneingeschränkte Wahlmöglichkeit bei den Leistungserbringenden mit Prämienermässigungen bis zu 20 %: Lightmodell, Hausarztmodell, HMO-Zentren.
- Franchisen: Trotz möglicher Einsparungen bei der Wahl einer höheren Franchise empfiehlt das Amt, für Erwachsene eine Franchise von 300 Franken abzuschliessen. Kinder haben grundsätzlich keine Franchise zu bezahlen. Auch wenn es auch für Kinder Wahlfranchisen gibt, empfiehlt das Amt, für Kinder keine Franchise zu wählen.

Umgang mit überhöhten KVG-Prämien

Die Sozialhilfebehörde hat die Prämie der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder zu übernehmen.

Liegt die Prämie über der regionalen Durchschnittsprämie bei Aufnahme der Unterstützung, so ist der Klientin / dem Klienten zu empfehlen, auf den nächstmöglichen Kündigungstermin in eine günstigere Krankenversicherung zu wechseln (oder das Modell innerhalb derselben Versicherung zu wechseln). Dies mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Kündigungsfrist, nur noch maximal die Regionale Durchschnittsprämie von der Sozialhilfe übernommen wird.

Wichtig: Bei überhöhten Prämien hat die Sozialhilfebehörde die effektiven KVG-Prämien bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin auszurichten. Wechselt die Klientin / der Klient nicht zu einem anderen Versicherer, dann werden ab Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist nur noch die angemessenen Regionalen Durchschnittsprämien durch die Sozialhilfebehörde übernommen.

Ein Wechsel der Krankenversicherung ist bei Zahlungsausständen nicht möglich. Erst wenn die versicherte Person alle Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten bezahlt hat, kann ein Wechsel des Versicherers vorgenommen werden. Klienten mit Ausständen sind gleichzustellen mit Personen, die keine Ausstände haben. Entsprechend sind im Hinblick auf sie, wie wenn keine Ausstände vorhanden wären, nach Ablauf der nächstmöglichen Kündigungsfrist ebenfalls nur noch die angemessenen Regionalen Durchschnittsprämien durch die Sozialhilfebehörde zu übernehmen. Den die Regionale Durchschnittsprämie übersteigenden Teil haben die Klienten aus dem Grundbedarf zu begleichen.

Hinweis 1: Gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) übernehmen die Kantone mindestens 85 % der ausstehenden Forderungen (Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten), welche die Krankenkassen gegenüber den versicherten Personen ihres Kantons haben. Im Gegenzug gibt es keinen Kosten- bzw. Leistungsaufschub mehr. Es besteht also auch bei ausstehenden Prämien vollumfänglicher Versicherungsschutz.

Hinweis 2: Auch wenn der Kanton einen Teil der Forderung gegenüber dem Versicherer begleicht, ist ein Wechsel des Versicherers nicht möglich (da dieser nur möglich ist, wenn alle Ausstände bezahlt sind). Die Sozialhilfebehörde kann die Restschuld nicht übernehmen, da dafür die gesetzliche Grundlage fehlt. Diese Schulden bleiben daher für die Dauer der Sozialhilfeunterstützung bestehen.

Wechsel der Krankenkasse

Die Versicherten können die Krankenkasse unabhängig von Alter und Gesundheitszustand, und vorausgesetzt, dass keine Ausstände beim aktuellen Versicherer bestehen, auf den 30. Juni und auf den 31. Dezember wechseln. Dabei gelten unterschiedliche Kündigungsfristen:

- Wechsel per 30. Juni: Die Kündigungsfrist beläuft sich auf 3 Monate.
- Wechsel per 31. Dezember: Die Kündigungsfrist beläuft sich auf 30 Tage. Sie beginnt mit Erhalt der Mitteilung über die neue Prämie zu laufen. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die für das Folgejahr gültige Prämie bis spätestens Ende Oktober anzukündigen. Somit ist ein Wechsel auf den Zeitpunkt hin, in dem die neue Prämie wirksam wird, in jedem Fall möglich.

Wichtig: Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Dieser muss vor Ablauf der Kündigungsfrist bei der Kasse eintreffen. Versicherte mit einer Wahlfranchise, also mit einer Franchise über CHF 300.–, können die Krankenkasse lediglich per 31. Dezember wechseln.

5.5.2 AHV-Mindestbeitrag

Rechtsgrundlagen

[Art. 11, 14 Abs. 2^{bis}, 18 Abs. 3 AHVG](#) / [Art. 28-32 AHVV](#) / [§ 12 EG AHVG/IVG - BL](#) / [§ 12 Abs. 1 lit a SHV](#)

Erläuterungen

Erwerbstätige Personen und Selbständigerwerbende

Erwerbstätige Personen und Selbständigerwerbende sind ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag verpflichtet AHV-Beiträge zu bezahlen. Die Beitragspflicht endet frühestens mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Bleiben Personen über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig, sind sie weiterhin beitragspflichtig (unter Berücksichtigung eines Freibetrags). Wird die Erwerbstätigkeit vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters aufgegeben, müssen Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlt werden.

Nichterwerbstätige Personen

Die Nichterwerbstätigen müssen ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag bis zur Erreichung des ordentlichen Rentenalters AHV-Beiträge bezahlen.

Nichterwerbstätige Personen bezahlen Sozialversicherungsbeiträge aufgrund ihres Vermögens und des mit Faktor 20 multiplizierten Renteneinkommens. Der Mindestbeitrag liegt bei 530 Franken. Die Ausgleichskasse erhebt zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5 % der AHV/IV/EO-Beiträge.

Die Bezahlung dieser Beiträge ist nicht freiwillig. Ebenso kann nicht einfach der Mindestbeitrag zur Vermeidung einer Beitragslücke bezahlt werden. Massgebend für die Höhe der Beiträge sind die wirtschaftlichen Verhältnisse. Nichterwerbstätige Studenten und nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder unterstützt werden, bezahlen den Mindestbeitrag ([Anmeldeformular](#)).

Herabsetzung

Beiträge an die AHV von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, von Selbständigerwerbenden oder von Nichterwerbstätigen, deren Bezahlung einem obligatorisch Versicherten aus finanziellen Gründen nicht zumutbar ist, können auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen (aber höchstens bis zum Mindestbeitrag) herabgesetzt werden.

Dazu haben die beitragspflichtigen Personen der Ausgleichskasse Basel-Landschaft in Binningen ein [schriftliches Gesuch](#) und die zu dessen Beurteilung notwendigen Unterlagen einzureichen und glaubhaft zu machen, dass ihr die Bezahlung des vollen Beitrags nicht zugemutet werden kann. Die Herabsetzung wird von der Ausgleichskasse nach Durchführung der notwendigen Erhebungen verfügt.

Erlass

Der Mindestbeitrag, dessen Bezahlung für eine obligatorisch versicherte Person eine grosse Härte bedeutet, kann erlassen werden, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt und der Gemeinderat der Wohngemeinde angehört worden ist. Für diese versicherten Personen bezahlt die Wohnsitzgemeinde den Mindestbeitrag.

Beitragspflichtige, die Anspruch auf Erlass des Beitrags erheben, haben ihrer Ausgleichskasse ein [schriftliches und begründetes Gesuch](#) einzureichen, welches die Ausgleichskasse dann an den Gemeinderat der zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde zur Vernehmlassung weiterleitet. Aufgrund dieser Vernehmlassung entscheidet die Ausgleichskasse über das Erlassgesuch, wobei der Erlass für höchstens zwei Jahre bewilligt werden kann. Die infolge Erlasses ausfallenden Versicherungsbeiträge sind ebenfalls durch die zivilrechtliche Wohnsitzgemeinde aufzubringen.

Hinweis: Die Sozialbehörde sollte prüfen, ob ein Anspruch auf Herabsetzung oder Erlass besteht und die unterstützten Personen gegebenenfalls bei der Geltendmachung dieser Ansprüche unterstützen. Wird die Begleichung des AHV-Mindestbeitrages für die unterstützte Person erlassen, ist darauf zu achten, dass der in diesem Fall von der zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde zu übernehmende AHV-Mindestbeitrag nicht aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe übernommen wird.

Ein Erlass ist insbesondere auch bei Personen aus Drittstaaten von Relevanz. Denn diese erhalten ihre bezahlten AHV-Beiträge zurück, wenn sie die Schweiz verlassen. Die SVA kann nur aufgrund eines Erlasses feststellen, welche Beiträge zurückzuerstatten sind. Werden die Beiträge via Sozialhilfe übernommen, so bekommt gegebenenfalls eine Person Beiträge zurückerstattet, die sie gar nie «selbst» getragen hat.

Sollte ein Erlassgesuch abgelehnt werden, bezahlt die Sozialhilfebehörde den Mindestbeitrag aufgrund § 12 Bst. a SHV.

Beitragspflicht für Nichterwerbstätige im Asylbereich

Für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die keiner Erwerbtätigkeit nachgehen, gilt eine besondere Regelung, die den Zeitpunkt des Bezugs der Beiträge zum Gegenstand hat. Sie gelten grundsätzlich mit der Einreise in die Schweiz als versichert. Die von ihnen als nichterwerbstätige Personen geschuldeten Beiträge werden jedoch erst festgesetzt und bezogen, wenn einer der drei nachfolgend aufgeführten Sachverhalte eintritt:

- diese Personen als Flüchtlinge anerkannt wurden;
- diesen Personen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird; oder
- auf Grund des Alters, des Todes oder der Invalidität dieser Personen ein Leistungsanspruch entsteht.

Die AHV-Beiträge müssen innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie geschuldet sind, mittels Verfügung in Rechnung gestellt werden bzw. können innerhalb dieser Frist rückwirkend einbezahlt werden. Es ist angezeigt, für diese Personen zu prüfen, ob die Mindestbeiträge zu bezahlen sind und damit einen Anspruch auf Leistungen der AHV/IV wie eine Alters- oder eine Invalidenrente zu generieren.

Die Mindestbeiträge sind rückwirkend per Datum der Einreise in die Schweiz, maximal für fünf Jahre, zu übernehmen.

[Weiterführende Informationen sind auf der Internetseite der SVA Basel-Landschaft zu finden.](#)

5.5.3 Gebäudeversicherung

Rechtsgrundlagen

[§§ 9 ff. Sachversicherungsgesetz](#) / [§ 7 Verordnung zum Sachversicherungsgesetz](#) / [§ 12 Bst. c SHV](#)

Erläuterungen

Der Abschluss der Gebäudeversicherung ist im Kanton Basel-Landschaft obligatorisch. Sämtliche Gebäude im Kantonsgebiet sind bei der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern. Eine anderweitige Versicherung ist nicht zulässig. Die Gebäudeeigentümer und die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung können jederzeit die Überprüfung des Versicherungswertes eines Gebäudes verlangen.

Übernahme durch die Sozialhilfebehörde

Die Prämien der Gebäudeversicherung werden dann durch die Sozialhilfebehörde übernommen, wenn entweder die Liegenschaft kein [Vermögenswert](#) darstellt oder die Veräusserung der Liegenschaft nicht verhältnismässig wäre.

5.6 Medizinische Behandlung und Pflege

5.6.1	Gesundheitskosten	160
5.6.2	Vertrauensarzt.....	167
5.6.3	Zahnartzkosten, Verfahren	169

5.6.1 Gesundheitskosten

Rechtsgrundlagen

[§ 6 Abs. 1 SHG](#) / [§ 13 SHV](#) / [Art. 64 KVG](#) / [Art. 26-28 und 30-31 KVG](#) / [Art. 104 KVV](#) / [Art. 26 KLV](#) / [Spezialitätenliste Medikamente / Generika](#) / [Mittel- und Gegenstände-Liste MiGeL](#) / [§ 12 und 13 kAV](#)

Erläuterungen

Gesundheitskosten sind durch die Sozialhilfe zu übernehmen. Es sind dies sowohl Franchisen wie auch Selbstbehalte, welche durch die Krankenversicherung in Rechnung gestellt werden. Die Sozialhilfebehörde hat auch Aufwendungen zu übernehmen, die von der Krankenkasse nur teilweise gedeckt werden und nach Ermessen übrige Kosten, die durch die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung nicht gedeckt sind.

Arztrechnungen

Bei Arztbesuchen fallen das Behandlungsdatum und das Rechnungsdatum meist auseinander. Für die Übernahme einer Arztrechnung ist auf das Rechnungsdatum abzustellen (nicht auf das Behandlungsdatum), dies, weil in der Sozialhilfe stets auf die aktuelle wirtschaftliche Situation abgestellt wird. Hat also eine Person zum Zeitpunkt des Rechnungseingangs Anspruch auf Sozialhilfe, ist die Rechnung zu übernehmen, auch wenn der Behandlungszeitpunkt nicht in die Unterstützungsperiode fällt. Umgekehrt ist eine Rechnung grundsätzlich nicht zu übernehmen, wenn diese zu einem Zeitpunkt eintrifft, in dem eine Person keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat. Wurde für eine bestimmte Behandlung eine Kostengutsprache erteilt, so ist diese massgebend.

Franchise

Von den anfallenden Kosten von erwachsenen Personen gehen die ersten 300 Franken (ordentliche Franchise) pro Kalenderjahr zulasten der Versicherten. Diese Kosten übernimmt die Sozialhilfe. Es kann eine höhere Franchise für Erwachsene abgeschlossen werden (wählbare Franchise zwischen 500 Franken und 2'500 Franken). Die Sozialhilfebehörde hat jedoch, wenn immer möglich, die Klienten anzuhalten, eine ordentliche Franchise abzuschliessen.

Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr müssen keine Franchise bezahlen. Es stehen jedoch auch bei minderjährigen Kindern Wahlfranchisen zur Verfügung. Die Sozialhilfebehörde hat in jedem Fall die Sorgeberechtigten zum Versicherungsabschluss ohne Jahresfranchise für ihre Kinder anzuhalten.

Selbstbehalt (allgemein)

Auf dem die Franchise übersteigenden Teil der Kosten gehen 10 % zulasten der Versicherten. Der pro

erwachsene Person zu übernehmende Selbstbehalt ist auf 700 Franken pro Kalenderjahr limitiert. Für Kinder beläuft sich der Höchstbetrag auf 350 Franken pro Kalenderjahr. Für alle Kinder einer Familie zusammen ist eine maximale Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) vorgesehen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie bei der gleichen Krankenkasse versichert sind. Der Maximalbetrag entspricht dem zweifachen Höchstbetrag für den Selbstbehalt (Ansatz Kinder), also 700 Franken. Diese Kosten sind durch die Sozialhilfe zu übernehmen.

Selbstbehalt / Franchise bei Wechsel des Versicherers per 1. Juli

Der Selbstbehalt bildet zusammen mit der Franchise die vom Versicherten selber zu tragende Kostenbeteiligung an bezogenen Leistungen und wird pro Kalenderjahr berechnet. Wechselt jemand den Versicherer per 1. Juli, müssen die bis dato selbstgetragenen Kosten (Selbstbehalt / Franchise) vom neuen Versicherer berücksichtigt werden.

Selbstbehalt bei Mutterschaft

Seit 1. März 2014 müssen sich Frauen ab der 13. Schwangerschaftswoche bis acht Wochen nach der Geburt grundsätzlich nicht mehr an den Kosten für allgemeine medizinische Leistungen beteiligen. Sie müssen sich somit auch nicht mehr an den Behandlungskosten von Krankheiten beteiligen, die unabhängig von der Schwangerschaft auftreten. Dies gilt, mit einigen Ausnahmen (u.s. aufgeführt), für sämtliche medizinische Leistungen, die aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet werden. Also gilt dies unter anderem auch für Physiotherapien, Grippebehandlungen, Medikamente, Produkte der MiGeL, stationärer Aufenthalt wegen eines medizinischen Leidens etc.. Dies bedeutet weiter, dass auch die Behandlung von Komplikationen während der Schwangerschaft nicht mehr der Kostenbeteiligung untersteht. Generell ist die Unterscheidung zwischen den besonderen Leistungen bei Mutterschaft und den allgemeinen Leistungen bei Krankheit hinfällig.

Ausnahmen: Unter die gesetzlichen Kostenbeteiligungen (Franchise, Selbstbehalt, Spitalkostenbeitrag) fallen weiterhin: Leistungen der Prävention; bei Geburtsgebrechen; bei Unfallbehandlungen; bei straflosem Schwangerschaftsabbruch, sowie Leistungen an zahnärztliche Behandlungen.

Medikamente / Generika

Auf Medikamenten, von denen Generika existieren, werden durch die Krankenkasse 20 % Selbstbehalt, anstelle der normalen 10 %, in Rechnung gestellt, sofern das Generika mindestens 20 % billiger ist als das Originalpräparat. Der Krankenversicherer verzichtet jedoch auf die Verdoppelung des

Selbstbehalts, wenn aus medizinischen Gründen ausdrücklich das Original verschrieben wurde.

Falls das Originalpräparat nicht medizinisch verschrieben wurde, kann die Sozialhilfebehörde demnach eine Übernahme des Selbstbehalts von 10 % bewilligen und die Restkosten als Bevorschussung übernehmen und der laufenden Unterstützung in Abzug bringen.

Brille / Kontaktlinsen

Die obligatorische Krankenversicherung leistet in der Regel keine Beiträge an eine Brille. Kosten für eine Brille sind, sofern ein ärztliches Rezept vorliegt, gestützt auf § 13 Abs. 1 Buchstabe b SHV von der Sozialhilfe zu übernehmen. Bei der Wahl der Brille und / oder der Kontaktlinsen müssen die Kriterien der Einfachheit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit erfüllt sein. Verfügt eine unterstützte Person über eine Zusatzversicherung ist abzuklären, ob diese die Kosten oder einen Teil der Kosten für eine Brille übernimmt.

Notfalltransport

Gemäss Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernimmt die Krankenversicherung 50 Prozent der Kosten von medizinisch indizierten Krankentransporten zu einem zugelassenen, für die Behandlung geeigneten und im Wahlrecht des Versicherten stehenden Leistungserbringen. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist im Weiteren, dass der Gesundheitszustand des Patienten oder der Patientin den Transport in einem öffentlichen oder privaten Transportmittel nicht zulässt. Pro Jahr übernimmt die Krankenpflegeversicherung maximal 500 Franken für Transportkosten. Ambulanztransporte zwischen zwei Spitälern sind Bestandteil eines Spitalaufenthaltes und fallen daher nicht unter „Notfalltransporte“.

Fall 1 - Die Krankenpflegeversicherung übernimmt 50 % der Kosten für den Notfalltransport: In diesem Fall hat die Sozialhilfebehörde gestützt auf § 13 Bst. a SHV die Restkosten zu übernehmen. Eine Bevorschussung dieser Leistung ist nicht möglich.

Fall 2 – Die Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten nicht, da sie bereits den Maximalbetrag für das laufende Kalenderjahr ausgerichtet hat: In diesem Fall hat die Sozialhilfebehörde gestützt auf § 13 Bst. b SHV die Kosten zu übernehmen. Eine Bevorschussung ist nicht möglich.

Fall 3 – Die Krankenpflegeversicherung verweigert die Übernahme der Kosten, da der Transport aufgrund des Gesundheitszustands nicht notwendig war. Die Sozialhilfebehörde hat die Übernahme der Kosten abzulehnen. Die Kosten können als Bevorschussung übernommen und den laufenden Unterstützungsleistungen in Abzug gebracht werden.

Spitalbeitrag

Bei einem Aufenthalt im Spital wird ein täglicher Beitrag von 15 Franken erhoben (als Kompensation der Lebenshaltungskosten, die auch zu Hause entstanden wären). Dieser Betrag kann entfallen bei minderjährigen Kindern, bei Mutterschaft oder bei jungen Erwachsenen in Ausbildung.

Sofern Spitalbeiträge von der Sozialhilfebehörde übernommen werden, sind die Kosten gestützt auf § 15 SHV zu bewilligen.

Spitalbeitrag bei einem Einpersonenhaushalt oder Wohngemeinschaft (*Berechnungsbeispiel gestützt auf die SHV*)

Der Grundbedarf für einen Einpersonenhaushalt (respektive für eine Wohngemeinschaft) wird weiterhin ausgerichtet und die Klientin / der Klient hat den Spitalbeitrag vom Grundbedarf zu bezahlen. Bei einem Spitalaufenthalt von einem Monat (30,4 Tage) beträgt der Spitalbeitrag 456 Franken. Es verbleiben der unterstützten Person daher noch 605 Franken Grundbedarf (respektive bei Wohngemeinschaft CHF 498.90), mit welchem die übrigen laufenden Kosten gedeckt werden können. Dasselbe gilt für junge Erwachsene, die sich nicht in einer Ausbildung befinden und einen eigenen Haushalt von der Sozialhilfebehörde bewilligt erhalten haben. Ihnen verbleiben ebenfalls CHF 498.90 für die übrigen Aufwendungen zu decken.

Jungen Erwachsenen, denen keine eigene Haushaltsführung bewilligt wurde und die sich nicht in Erstausbildung befinden, verbleibt nach Abzug des Spitalbeitrags (ein Monat: 30,4 Tage, 456 Franken) ein Grundbedarf in der Höhe von 356 Franken. Es sollte ihnen möglich sein, die laufenden Aufwendungen damit zu decken. Hier hat die Sozialhilfebehörde allerdings im Einzelfall und auf Gesuch hin zu prüfen, ob Aufwendungen aus dem Grundbedarf zusätzlich übernommen werden müssen (bspw. Stromrechnung, Rechnung für Radio-/ TV-Empfang, die im Monat fällig sind, in dem sich die Klientin / der Klient im Spital befindet u.ä.).

Spitalbeitrag bei einem Mehrpersonenhaushalt ab drei Personen (*Berechnungsbeispiel gestützt auf die SHV*)

Wenn bei einer **Unterstützungseinheit ab drei Personen** der Spitalbeitrag mit dem Grundbedarf verrechnet wird, wird indirekt die Grundsicherung Dritter (Ehefrau / Ehemann, Kinder) geschmälert, da die Spitalbeiträge im Verhältnis zu den im Grundbedarf vorgesehenen Anteil für Lebensmittel und Getränke höher sind.

Vorgehen: Es wird der effektive Grundbedarf ausgerichtet und zusätzlich wird der Spitalbeitrag übernommen. Im Gegenzug werden die Beträge für Morgen- Mittag- und Abendessen (gemäss u.s. Tabelle) in Abzug gebracht.

Haushaltsgrösse / Kopfquote	1/2	1/3	1/4	1/5
Grundbedarf	812.–	658.–	567.75	513.60
38 % des Grundbedarfs	308.55	250.05	215.75	195.15
Anteil Morgenessen 30 % / pro Tag	3.05	2.45	2.10	1.90
Anteil Mittagessen 40 % / pro Tag	4.05	3.30	2.85	2.55
Anteil Abendessen 30 % pro Tag	3.05	2.45	2.10	1.90
Ganzer Tag	10.15	8.20	7.05	6.35

Berechnung: 38 % des Grundbedarfs gemäss Kopfquote dividiert durch 30,4 Tage, davon 30 % (Morgen- oder Abendessen) respektive 40 % (Mittagessen).

Für jede weitere Person / jedes weitere Kind (ab Sechspersonenhaushalt) gelten folgende Beträge: CHF 1.75 für Morgen- oder Abendessen und CHF 2.30 für Mittagessen pro Tag.

Spitalbeitrag bei einer Person im Zweipersonenhaushalt (*Berechnungsbeispiel gestützt auf die SHV*)

Einer Person im Zweipersonenhaushalt (unabhängig, ob es sich um eine Unterstützungseinheit oder um ein Konkubinat handelt), verbleibt nach Abzug des Spitalbeitrags (ein Monat: 30,4 Tage, 456 Franken) ein Grundbedarf in der Höhe von CHF 356.–. Dieser Betrag kann ausreichen, um den Lebensbedarf in diesem Monat zu decken.

Hinweis: Die Sozialhilfebehörde hat im Einzelfall und auf Gesuch hin zu prüfen, ob Aufwendungen aus dem Grundbedarf zusätzlich übernommen werden müssen (bspw. Stromrechnung, Rechnung für Radio-/ TV-Empfang, die im Monat fällig sind, in dem sich die Klientin / der Klient im Spital befindet u.ä.).

Technische Hilfsmittel für Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung nach Asylgesetz (AsylG) und Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen worden ist

Stellt ein medizinischer Grundversorger oder ein von ihm bestimmter Leistungserbringer für eine Person gemäss § 1 Abs. 1 Bst. d und e KAV die Notwendigkeit fest, untenstehende technische Hilfsmittel anzuschaffen oder anzupassen, klärt die Sozialhilfebehörde die in Frage kommenden Kostenträger ab und veranlasst bzw. verfügt die medizinisch indizierte Massnahme. Eine vorgängige Kostengutsprache des KSA für Hilfsmittel gemäss untenstehender Liste ist nicht erforderlich. Zu beachten ist das in der Sozialhilfe zur Anwendung kommende Wirtschaftlichkeitsprinzip. Dabei soll bei mehreren bedarfsdeckenden, gleichwertigen Alternativen die kostengünstigere Auswahl getroffen werden.

Technische Hilfsmittel:

- Hörgeräte
- orthopädische Einlagen
- Prothesen
- Orthesen
- Korsette
- Rollstuhl

Für alle anderen Fälle richten die Sozialhilfebehörden ein Gesuch ans KSA.

Lehnen die Sozialversicherungen die Übernahme einer Pflichtleistung aus versicherungstechnischen Gründen ab, z.B., weil die Patientin oder der Patient die Voraussetzungen für eine Leistung der Versicherung nicht erfüllen, rechnen die Sozialhilfebehörden die Kosten mittels [Quartalsabrechnung](#) mit dem KSA ab und dokumentieren ihren Anspruch mit einem Kostenbeleg, der ärztlichen Verordnung und

der ablehnenden Verfügung der Sozialversicherung.

Für alle anderen Personengruppen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich sind die technischen Hilfsmittel über die Pauschale abgegolten. Allenfalls ist zu prüfen, ob im Einzelfall die Person als [Risikofall](#) eingestuft werden kann.

5.6.2 Vertrauensarzt

Rechtsgrundlagen

[§ 13a SHV](#)

Erläuterungen

Zweifelt die Sozialhilfebehörde die Richtigkeit eines eingereichten Arztzeugnisses an, kann sie eine vertrauensärztliche Überprüfung anordnen. Das Amt empfiehlt jedoch, vorab nochmals den Hausarzt zu kontaktieren.

Vorgehen

Die unterstützte Person ist unter anderem verpflichtet, eine Vollmacht zu unterzeichnen. Die Sozialhilfebehörde reicht diese Vollmacht zusammen mit dem Arztzeugnis dem behandelnden (Haus-)Arzt ein und bittet um die Ausstellung eines ausführlichen Arztzeugnisses. Das **ausführliche Arztzeugnis** muss folgende Fragen beantworten:

- Grund der Arbeitsunfähigkeit: Krankheit / Unfall / Schwangerschaft, Mutterschaft / Spitalaufenthalt
- Seit wann ist die Patientin / der Patient arbeitsunfähig?
- Wie lange dauert die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich an? (Falls diese Frage nicht beantwortet werden kann: wann findet die nächste Patientenkonsultation statt?)
- Ist die Patientin / der Patient zu 100 % arbeitsunfähig in Bezug auf seine bisherige Tätigkeit (Angabe des Berufs)?
- Welche alternativen Tätigkeiten könnte die Patientin / der Patient ausüben und mit welchen Einschränkungen? Angabe der Arbeitsfähigkeit in %.
- Ist es der Patientin / dem Patienten möglich, eine sitzende Tätigkeit auszuüben? Angabe der Arbeitsfähigkeit in %.
- Ist es der Patientin / dem Patienten möglich, eine Tätigkeit, die Bewegung und das Tragen von leichten Lasten voraussetzt, auszuüben? Angabe der Arbeitsfähigkeit in %.

Wenn die Sozialhilfebehörde die Richtigkeit des ausführlichen Arztzeugnisses anzweifelt, kann sie einen Vertrauensarzt mit den Abklärungen beauftragen. Der **Vertrauensarzt** muss von der Sozialhilfebehörde bestellt werden, es besteht seitens des Kantons keine Leistungsvereinbarung mit Vertrauensärzten.

- Kontaktaufnahme mit Vertrauensarzt und Schilderung der Aktenlage.
- Absprache über weiteres Vorgehen (Terminvereinbarung mit Patientin / Patient; Rückmeldung an Sozialhilfebehörde, wann die Konsultation stattfinden wird; Rückmeldung an Sozialhilfebehörde, wenn Patientin / Patient nicht zum Termin erschienen ist).

- Arztzeugnisse sowie ausführliches Arztzeugnis dem Vertrauensarzt, zusammen mit der Vollmacht, weiterleiten.
- Verfügung an unterstützte Person, dass sich entweder a) der Vertrauensarzt mit ihr zwecks Terminvereinbarung in Verbindung setzen wird oder b) der Termin beim Vertrauensarzt per XX um XX Uhr festgelegt wurde. In jedem Fall ist die unterstützte Person auf die Mitwirkungspflicht hinzuweisen und auf die Sanktionsmöglichkeit, wenn sie den Termin nicht wahrnimmt.

Hinweis: Bei der Festlegung des Termins ist darauf zu achten, dass dieser frühestens drei Wochen nach der Kontaktaufnahme mit dem Vertrauensarzt stattfindet. Die Verfügung muss vor dem festgelegten Termin in Rechtskraft erwachsen sein. Erhebt die Klientin / der Klient Einsprache gegen die Verfügung, ist umgehend der Vertrauensarzt darüber in Kenntnis zu setzen und der Termin ist abzusagen.

Kosten

Die Kosten für die vertrauensärztliche Untersuchung trägt nicht die unterstützte Person sondern die Gemeinde. In der Regel können diese Kosten auch nicht mit dem Krankenversicherer abgerechnet werden.

5.6.3 Zahnarztkosten, Verfahren

Rechtsgrundlagen

[§ 13 Bst. c, d und e SHV](#) / [§ 14 SHV](#) / [§ 14 KAV](#) / [Information Taxpunkte](#) / [§ 11 VO zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV](#)

Erläuterungen

Allgemeines

Die gesuchstellende Person hat vor Durchführung einer Zahnbehandlung einen Kostenvoranschlag einzureichen (vgl. [Verfahren bei Zahnbehandlungen](#)). Sozialhilfebehörden können die Übernahme der Kosten verweigern, wenn der Kostenvoranschlag nicht vorzeitig eingereicht wird. Ebenfalls kann das KSA die Vergütung von Zahnbehandlungen ablehnen, wenn der Kostenvoranschlag nicht vorzeitig eingereicht wurde. Ausgenommen sind die Fälle notfallmässig vorzunehmender, schmerzstillender Zahnbehandlungen sowie jährliche Zahnkontrollen und Dentalhygienebehandlungen.

Für Zahnbehandlungen müssen die Krankenversicherungen in der Regel keine Kosten übernehmen. Davon ausgenommen sind Zahnbehandlungen infolge von Unfällen.

Der Kanton Basel-Landschaft hat eine Richtlinie zur Vergütung von Zahnbehandlungskosten im Rahmen der Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft erlassen. Die Richtlinie ist für Zahnärzte, die sozialhilfebeziehende Personen behandeln wollen, verbindlich. Mit der Behandlung von sozialhilfebeziehenden Personen erklären sich die Zahnärzte mit der Einhaltung dieser Richtlinie einverstanden. Die Gemeinden sind über den Inhalt dieser Richtlinie orientiert. Die Richtlinie kann bei den Gemeinden sowie auch beim KSA bezogen werden.

Besonderheiten gemäss SHV

Umfang der Leistung

Bei Personen, die nach SHV unterstützt werden, gelten schmerzstillende Zahnbehandlungen sowie einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnsanierungen im Rahmen des Sozialversicherungstarifs als Aufwendungen für medizinische Behandlung und Pflege und sind somit von der Sozialhilfe zu übernehmen.

Bei der prophylaktischen Zahnkontrolle handelt es sich um eine einfache Zahnsanierung im Sinne von § 13 Buchst. d SHV. Die Kosten für die jährliche Zahnkontrolle sowie die Dentalhygiene sind grundsätzlich zu übernehmen.

Besonderheiten gemäss kAV

Umfang der Leistung

Bedürftigen Personen gemäss § 1 kAV werden Aufwendungen für schmerzstillende Zahnbehandlungen gewährt. Vorläufig Aufgenommenen mit Ausweis F werden zudem einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnsanierungen im Rahmen des Sozialversicherungstarifs gewährt.

Vergütungen vom KSA – Behandlungsstandard, Tarif und vergütbare Kosten

Das KSA vergütet die Kosten von abgeschlossenen Zahnbehandlungen unter folgenden Voraussetzungen:

- Schmerzbekämpfung mit einfachsten Mitteln (Extraktion, Füllungen ausschliesslich mit Glasionomercement oder Compomer (Position 4503), Einleitung einer Wurzelbehandlung bei strategisch wichtigen Zähnen).
- Bei medizinischer Notwendigkeit minimale Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der subjektiven Kaufähigkeit.
- Zahnreinigungen oder Zahnsteinentfernungen im Rahmen einer schmerzstillenden Behandlung. In diesem Fall ist dieser Umstand ausdrücklich zu erwähnen.
- Füllungen an kariösen Zähnen sowie Pulpotomien an MZ5ern im Sinne der Schmerzvermeidung (nur bei Kindern und Jugendlichen)
- Die nach der Behandlung vom Zahnarzt abgegebenen oder verschriebenen Medikamente.
- UV-/IV-/MV-Tarif.
- Die Leistungen sind detailliert mit Angabe von Anzahl, Tarifposition mit Text und Taxpunktwert auszuweisen.

Das KSA vergütet keine Kosten für:

- Konservierende Behandlungen.
- Versäumte Sitzungen.
- Untersuchungen und Zahnreinigungen aus prophylaktischen oder kosmetischen Gründen.
- Behandlungen, bei denen auf die Befundaufnahme und die Zahnröntgenaufnahme bzw. die Orthopantomographie keine weiteren Massnahmen folgen.
- Behandlungen, die gemäss KVG eine Krankenkasse übernehmen muss.

Kostenabwicklung

Die Sozialhilfebehörde rechnet den zu einer Rückerstattung berechtigenden Betrag mit dem KSA im Rahmen der Quartalsabrechnung ab, wenn die Anforderungen an den oben angeführten Behandlungsstandard erfüllt sind.

Zahnbehandlungen bei Flüchtlingen sind mit dem Pauschalbetrag abgegolten und können nicht zusätzlich mit dem KSA abgerechnet werden.

Verfahren bei Zahnbehandlungen (Erwachsene)

1. Die Sozialhilfebehörden teilen die Personen, die nach KAV unterstützt werden mit dem Formular «[Anmeldung zum Zahnarztbesuch](#)» dem Zahnarzt oder der Zahnärztin zu. Das Anmeldeformular enthält die für den Zahnarzt notwendigen Angaben zum Status der Person und zum anzuwendenden Behandlungsstandard.
2. Die unterstützte Person informiert die behandelnde Zahnärztin / den behandelnden Zahnarzt darüber, dass sie von der Sozialhilfebehörde unterstützt wird.
3. Die Zahnärztin / der Zahnarzt stellt einen Kostenvoranschlag **zu Handen der Patientin / des Patienten** aus.
4. Die unterstützte Person **leitet** diesen Kostenvoranschlag **umgehend** der Sozialhilfebehörde **weiter**.
 - 4.1 Liegt der Kostenvoranschlag **unter 500 Franken**, unterliegt dieser der Plausibilitätsprüfung nicht. Die Sozialhilfebehörde kann gestützt auf den Kostenvoranschlag direkt die Verfügung erlassen. Sofern die Kosten dem Antrag entsprechend vollumfänglich übernommen werden, muss keine Verfügung erlassen werden. Die Sozialhilfebehörde kann zudem die Entscheidbefugnis über vollumfänglich gutgeheissene Anträge an den Sozialdienst oder das Präsidium delegieren. Die Sozialhilfebehörde informiert die unterstützte Person, dass die Zahnbehandlung im Rahmen des Kostenvoranschlags vorgenommen werden darf. Die Sozialhilfebehörde hat jedoch die Möglichkeit auch Kostenvoranschläge unter 500 Franken der Vertrauenszahnärztin / dem Vertrauenszahnarzt zur Plausibilitätsprüfung einzureichen. In diesem Fall gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Sozialhilfebehörde.
 - 4.2 Liegt der Kostenvoranschlag zwischen 500 und 1'000 Franken, kann dieser der Vertrauenszahnärztin / dem Vertrauenszahnarzt mit dem entsprechenden [Formular](#), zwecks Plausibilitätsprüfung eingereicht werden. Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Kantons.
 - 4.3 Liegt der Kostenvoranschlag **über 1'000 Franken**, so wird dieser der Vertrauenszahnärztin / dem Vertrauenszahnarzt mit dem entsprechenden [Formular](#), zwecks Plausibilitätsprüfung eingereicht. Überschreitet der Kostenvoranschlag 1'000 Franken, so ist zusätzlich das von der behandelnden Zahnärztin / dem behandelnden Zahnarzt ausgefüllte „[Formular Sozialzahnmedizin](#)“ der Vertrauenszahnärztin / dem Vertrauenszahnarzt weiterzuleiten. Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Kantons.
 - 4.4 Hat die die Sozialhilfebehörde grundsätzliche Zweifel an einem Befund und **erachtet** den **Kostenvoranschlag** als **nicht korrekt**: Die Sozialhilfebehörde kann die unterstützte

Person verpflichten, bei einem Zahnarzt (wählt die Sozialhilfebehörde aus) einen Termin zu vereinbaren um die Notwendigkeit der Zahnsanierung und die Höhe der damit zusammenhängenden Kosten gemäss eingereichtem Kostenvoranschlag zu überprüfen. Das Vorgehen bei dieser, durch die Sozialhilfebehörde angewiesenen, vertrauenszahnärztlichen Abklärung gestaltet sich analog zur [vertrauensärztlichen Abklärung](#). Die Kosten trägt die Gemeinde vollumfänglich. Diagnostiziert die / der von der Sozialhilfebehörde eingesetzte/r Zahnärztin / Zahnarzt einen anderen Befund, stellt sie / er einen entsprechenden Kostenvoranschlag zu Handen der Sozialhilfebehörde aus. Dieser Kostenvoranschlag hat die Sozialhilfebehörde der Vertrauenszahnärztin / dem Vertrauenszahnarzt zwecks Plausibilitätsprüfung einzureichen.

5. Die Vertrauenszahnärztin / der Vertrauenszahnarzt stellt das Resultat der Plausibilitätsprüfung der Sozialhilfebehörde im Sinne einer Empfehlung zu.

5.1 Die Sozialhilfebehörde **folgt den Empfehlungen** der Vertrauenszahnärztin / des Vertrauenszahnarztes: Die Kosten können ohne Verfügung ausgerichtet werden, wenn die Empfehlung des Vertrauenszahnarztes / der Vertrauenszahnärztin zur Übernahme der Kosten vollumfänglich dem Kostenvoranschlag entspricht.

Die Sozialhilfebehörde kann zudem die Entscheidbefugnis über vollumfänglich gutgeheissene Anträge an den Sozialdienst oder das Präsidium delegieren.

Werden die Kosten gemäss Kostenvoranschlag entsprechend der Empfehlung nur teilweise übernommen, muss eine Verfügung erlassen werden.

5.2 Die Sozialhilfebehörde **folgt den Empfehlungen** der Vertrauenszahnärztin / des Vertrauenszahnarztes **nicht**: Die Sozialhilfebehörde kann ein (weiteres) Gutachten von einer / einem ausgewiesenen Expertin / Experten (bspw. von einem Vertrauenszahnarzt eines anderen Kantons) einholen. Die Kosten dafür trägt vollumfänglich die Gemeinde. Das Resultat dieses Gutachtens wird umgehend der Kantonszahnärztin eingereicht und hat gegenüber ihr und den Vertrauenszahnärzten keinen bindenden Charakter. Die Kantonszahnärztin stellt ihren Entscheid der Sozialhilfebehörde und dem Kantonalen Sozialamt zu. Die Sozialhilfebehörde hat diesem Entscheid Folge zu leisten (es besteht kein Rechtsmittel) und die Kosten im Rahmen der Plausibilisierung der Kantonszahnärztin zu übernehmen. Die Kosten der Plausibilitätsprüfung trägt in diesem Fall vollumfänglich die Gemeinde.

Vorgehen Kostenüberschreitung

Es ist möglich, dass die Rechnung gegenüber dem eingereichten und plausibilisierten Kostenvoranschlag höher ausfällt. In jedem Fall hat die behandelnde Zahnärztin / der behandelnde Zahnarzt die Kostenabweichung nachvollziehbar zu begründen.

- Bei einer Überschreitung von bis zu 300 Franken gegenüber dem Kostenvoranschlag reicht eine nachvollziehbare Begründung aus und die Sozialhilfebehörde hat die Kosten gemäss Rechnungsstellung zu übernehmen.
- Wird der Kostenvoranschlag mit mehr als 300 Franken überschritten, hat die Sozialhilfebehörde die Rechnung samt Begründung dem Vertrauenszahnarzt zwecks Plausibilitätsprüfung einzureichen.
- Bei einer Abweichung von mehr als 300 Franken gegenüber dem Kostenvoranschlag ist im Weiteren die bereits ergangene Verfügung zu rektifizieren und an die gegebenen Umstände anzupassen.

Begleichung von Rechnungen

Rechnungsadressat von Zahnbehandlungen und somit Schuldner ist die Patientin / der Patient. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Sozialhilfebehörde die Zahnbehandlungskosten direkt der behandelnden Zahnärztin / dem behandelnden Zahnarzt überweist.

Beendigung der Unterstützung nach Abschluss der Behandlung

Die Sozialhilfebehörde hat sich an die Verfügung, in der sie die Übernahme der Kosten bewilligt hat, zu halten. Dies unabhängig davon, ob die Rechnungsstellung noch in den Unterstützungszeitraum fällt oder nicht. Dasselbe gilt bei Wegzug der Klientin / des Klienten innerhalb der Schweiz.

Beendigung der Unterstützung während der Behandlungszeit

Die behandelnde Zahnärztin / der behandelnde Zahnarzt ist anzuweisen, eine Zwischenrechnung (per Beendigungsdatum) mit den von ihr / ihm erbrachten Leistungen auszustellen. Gleichzeitig ergeht die Information, dass die Unterstützung beendet wird und die Restkosten

- a. bei Wegzug: die Zuzugsgemeinde (innerhalb des Kantons BL) verfügen und übernehmen wird (die bereits erfolgte Plausibilitätsprüfung ist von der neuen Gemeinde anzuerkennen).
- b. bei Wegzug aus dem Kanton BL: der neu zuständigen Behörde von der Klientin / dem Klienten beantragt werden müssen.
- c. bei wirtschaftlicher Selbständigkeit (Erwerbstätigkeit oder ALV): mittels Ratenvereinbarung direkt mit der Klientin / dem Klienten vereinbart werden müssen.
- d. bei wirtschaftlicher Selbständigkeit (aufgrund IV und EL) von der Abteilung Ergänzungsleistungen voraussichtlich übernommen werden.

Zahnbehandlungen im Ausland

Im Sozialversicherungsbereich werden gemäss § 11 der Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz

zur AHV und IV ([SGS 833.11](#)) grundsätzlich keine Behandlungen im Ausland übernommen. Diese Regelung gilt im Sozialhilfereich analog.

Notfallbehandlungen

Schmerzstillende Zahnbehandlungen, welche keinen Aufschub dulden, können umgehend vorgenommen werden (ohne Kostenvoranschlag). Die Notfallbehandlung hat in erster Linie das Ziel, die Patientin / den Patienten schmerzfrei zu machen. Folgebehandlungen unterliegen dem obligaten [Verfahren bei Zahnbehandlungen](#). Die Zahnärztin oder der Zahnarzt, welche/r die Notfallbehandlung durchgeführt hat, hat schnellstmöglich die Rechnung, unter Berücksichtigung des SV-Tarifs, der zuständigen Sozialhilfebehörde einzureichen. Im Falle von Notfallbehandlungen kann direkt die Rechnung mit dem entsprechenden Formular der Vertrauenszahnärztin / dem Vertrauenszahnarzt zwecks Plausibilitätsprüfung eingereicht werden.

Narkosebehandlungen

Ausnahmsweise müssen Zahnbehandlungen unter Narkose durchgeführt werden. Es handelt sich hierbei um eine sehr aufwändige und kostenintensive Behandlungsmethode, für die in der Regel ein ärztliches Zeugnis (Haus- bzw. Facharzt, Psychologe) notwendig ist. Ob eine Indikation für die Behandlung unter Narkose vorliegt, ist von der behandelnden Zahnärztin / dem behandelnden Zahnarzt zu beurteilen. Wo eine solche notwendig ist, ist neben dem Kostenvoranschlag für die zahnärztliche Behandlung zusätzlich ein detaillierter Kostenvoranschlag für die Narkose einzureichen. Anästhesie- und Zahnärztin / Zahnarzt stellen in der Folge gesondert Rechnung.

Zahnbehandlungen bei Kindern

[Kinder- und Jugendzahnpflege \(KJZ\)](#)

Kinder können im Kindergarten der Kinder- und Jugendzahnpflege beitreten ([Beitrittsgesuch](#)). Besucht das Kind keinen Kindergarten, so erfolgt der Beitritt im ersten Schuljahr. Ein späterer Beitritt (ab 2. Schuljahr) ist nur mit einem gesunden und kariessanierten Gebiss möglich. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres (= Volljährigkeit) erfolgt in der Regel der Austritt aus der Kinder- und Jugendzahnpflege. Eine längere Übernahme ist nur bei kieferorthopädischen Behandlungen möglich, die vor dem 18. Altersjahr begonnen haben.

Kinder, die gemäss KAV unterstützt werden, können nicht in die Kinder- und Jugendzahnpflege aufgenommen werden.

Vorgehen Zahnbehandlungen bei Kindern

Es ist darauf zu achten, dass Kinder (sofern aufgrund des Aufenthaltsstatus möglich) bei der Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZ) angemeldet sind und die zuständige Person für die KJZ in der Gemeinde

darüber informiert ist, wenn die Eltern von der Sozialhilfe unterstützt werden. Der Subventionsansatz ist entsprechend den aktuellen Einkommensverhältnissen der Eltern anzupassen.

Die für die KJZ zuständige Person der Wohnsitzgemeinde erhält die Rechnungen für die Zahnbehandlungen der Kinder und plausibilisiert die Kosten gestützt auf den SV-Tarif. Die Gemeinde bezahlt die Rechnung direkt der behandelnden Zahnärztin / dem behandelnden Zahnarzt und stellt den Eltern die Restkosten gemäss Subventionsschlüssel in Rechnung. Sind die Eltern bei der Sozialhilfe anhängig, müssen sie die Rechnung an die Sozialhilfebehörde weiterleiten, welche die Kosten gestützt auf § 13 Bst. e SHV (ohne erneute Plausibilitätsprüfung) übernimmt.

Kinder, die nicht rechtzeitig bei der KJZ angemeldet wurden, können nur noch beitreten, wenn sie ein gesundes und kariessaniertes Gebiss haben. Bis dies hergestellt ist, sind diese Zahnbehandlungen analog dem [Vorgehen bei Erwachsenen](#) zu handhaben.

5.7 **Tagesbetreuung und familienstützende Massnahmen**

5.7.1	Tagesbetreuung	177
5.7.2	Familienstützende Massnahmen	179

5.7.1 Tagesbetreuung

Rechtsgrundlagen

[§ 14a SHV](#) / [§ 15 Bst. d^{ter} SHV](#)

Erläuterungen

Geht die unterstützte Person einer Erwerbstätigkeit nach und kann ihr Kind / können ihre Kinder nicht privat durch Angehörige betreut werden, übernimmt die Sozialhilfe die Kosten für die Tagesbetreuung. In Ausnahmefällen können die Kosten für die Tagesbetreuung auch übernommen werden, wenn die unterstützte Person keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Solche Ausnahmen können beispielsweise gemacht werden, wenn die unterstützte, sorgeberechtigte Person mit der Betreuung der Kinder (ganztags) überfordert ist oder auch, wenn bspw. durch das RAV eine Eingliederungsmassnahme besucht werden muss. Auch sollen Ausnahmen bewilligt werden, wenn die Kinder kein soziales Gefüge haben (bspw. dadurch, dass sie nicht mit anderen, gleichaltrigen Kindern spielen können) oder es aus Integrationsüberlegungen sinnvoll ist, eine Tagesbetreuung zu installieren.

Tagesheim

Einige Tagesheime kennen die Auflage eines sogenannten Mindestaufenthalts. Dies bedeutet, dass die Betreuung bspw. mindestens an zwei Tagen (ganztags) oder bspw. an vier Nachmittagen stattfinden muss. Die Sozialhilfebehörde hat demnach die gesamten Kosten für einen Mindestaufenthalt zu bezahlen, selbst wenn die sorgeberechtigte Person lediglich einer Erwerbstätigkeit von bspw. 20 Prozent nachgeht.

Hinweis: Eine teilweise Kostenübertragung zu Lasten der sorgeberechtigten, unterstützten Person („Selbstbehalt“) ist nicht zulässig.

Besteht bereits vor Eintritt der Bedürftigkeit ein Betreuungsvertrag mit einem Tagesheim ist es in jedem Fall sinnvoll, diese Kosten einstweilen durch die Sozialhilfe zu übernehmen. Von einer voreiligen Anweisung, den Betreuungsplatz zu kündigen, ist vorerst abzusehen. Dies, da oft Wartelisten bei den Tagesheimen bestehen und daher eine kurzfristige (Wieder-) Anmeldung kein Erfolg haben dürfte. Die unterstützte Person muss zudem auch während der Sozialhilfeunterstützung vermittlungsfähig bleiben und benötigt daher eine Tagesbetreuung. Dies immer unter der Voraussetzung, dass privat keine adäquate Betreuung gefunden werden kann.

Tagesmutter / Tagesfamilie

Die Betreuung bei einer Tagesmutter / Tagesfamilie ist oft die geeignetste Massnahme im Bereich der Tagesbetreuung. Das Angebot von Tagesmüttern / Tagesfamilien fällt unter die Kategorie der familienergänzenden Betreuung. Oft kann eine Tagesmutter / Tagesfamilie in der eigenen Gemeinde (oder im Nachbarsdorf) gefunden werden. Das stärkt einerseits den sozialen Kontakt zwischen den „Müttern“ respektive der Familien, jedoch speziell auch derjenige der Kinder. In einer Tagesfamilie wird das Kind wie bei sich zu Hause betreut und hat oft Tagesgeschwister zum Spielen und Herumtoben. Die Kosten für die Betreuung bei einer Tagesmutter sind in der Regel gering. Es fallen die jährlichen Mitgliederkosten des Tagesmüttervereins an, sowie die effektiv abgerechneten Betreuungstage/ -zeiten. Diese Kosten werden durch die Sozialhilfe gestützt auf § 14a SHV übernommen.

Link: [Familienergänzende Kinderbetreuung](#)

5.7.2 Familienstützende Massnahmen

Rechtsgrundlagen

[§ 13 SHG](#) / [§ 14d SHV](#) / [§ 15 SHV](#)

Erläuterungen

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und auch andere Fachstellen können familienstützende Massnahmen anordnen bzw. empfehlen. Darunter fallen beispielsweise Familienbegleitungen, begleitete Besuchsrechte und andere sozialpädagogische Interventionen zu Gunsten der Familie. Auch Eltern in einer schwierigen bzw. belastenden Lebenssituation können um eine Familienbegleitung ersuchen.

Benötigen die Kinder beziehungsweise die Eltern Hilfe durch Fachspezialisten im Bereich der sozialpädagogischen Arbeit, so ist meist eine Fachstelle bereits involviert, welche die entsprechende Empfehlung abgibt.

Von der KESB angeordnete familienstützende Massnahmen (beispielsweise Familienbegleitung) kosten in der Regel zwischen 15'000 Franken bis 20'000 Franken für sechs Monate. Diese Kosten können praktisch nie von den Eltern getragen werden, obwohl sie grundsätzlich aufgrund der Unterhaltspflicht dafür aufkommen müssten. Daher wird die Rechnung der Familienbegleitung in der Regel der Wohnsitzgemeinde weitergeleitet. Eine allfällige Beteiligung an den Kosten zu Lasten der Eltern würde von der KESB in der entsprechenden Entscheidung festgehalten werden.

Aufgrund der sehr hohen Kosten einer sozialpädagogischen Begleitung, indiziert durch eine Fachstelle, bilden die familienstützenden Massnahmen eine Ausnahme im Sozialhilferecht, aufgrund welcher eine sozialhilferechtliche Bedürftigkeit entstehen kann.

Fall 1 - Die Eltern werden lediglich aufgrund der Kosten für die familienstützende Massnahme bedürftig: Es ist für einen Monat eine [Überbrückungshilfe](#) (falls die Gesamtkosten in Rechnung gestellt werden), oder für die Dauer der Massnahme (falls monatlich eine Rechnungstellung erfolgt) zu gewähren. Die durch die Sozialhilfebehörde übernommenen Kosten sind in Raten zur Rückzahlung zu verfügen. Die Ratenberechnung erfolgt gestützt auf eine erweiterte Bedarfsberechnung (analog Berechnung eines gefestigten Konkubinats).

Fall 2 - Die Eltern werden bereits von der Sozialhilfe unterstützt: Die Kosten sind durch die Sozialhilfebehörde zu übernehmen. Eine Rückerstattung dieser Kosten erfolgt gestützt auf § 13 SHG, also nach Beendigung der Unterstützung und sofern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Person/en soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung möglich ist.

5.8 Weitere notwendige Aufwendungen

5.8.1	Generelles	182
5.8.2	Mietzinsdepot	183
5.8.3	Wohnausstattung	184
5.8.4	Ausserordentliche Erwerbsunkosten	185
5.8.5	Ausserordentliche Aufwendungen, Teilnahme Integrationsmassnahmen.....	187
5.8.6	Aufwendungen Freizeitaktivitäten für Kinder	188
5.8.7	Aufwendungen schulische Belange für Kinder	189
5.8.8	Aufwendungen Spielgruppen.....	190
5.8.9	Verwandtschaftskontakte	191
5.8.10	Urlaub.....	192
5.8.11	Einlagerung von Möbeln	193
5.8.12	Umzugskosten	195
5.8.13	Prämien für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung	196
5.8.14	Gebühren für Personalausweise.....	197
5.8.15	Anwaltskosten	198
5.8.16	Zehrgeld	199
5.8.17	IT-Grundausrüstung	200

5.8.1 Generelles

Rechtsgrundlagen

[§ 6 SHG](#), [§ 15 SHV](#)

Erläuterungen

Gestützt auf § 15 SHV können weitere notwendige Aufwendungen von der Sozialhilfe übernommen werden. Die weiteren notwendigen Aufwendungen dienen dazu, das minimale sozialhilferechtliche Existenzminimum „zu verbessern“. Sie sollen dort erbracht werden, wo es im Einzelfall notwendig und angebracht ist. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Leistung ist immer auch der [Individualisierungsgrundsatz](#) zwingend zu beachten. Dies bedeutet, dass Hilfeleistungen den Besonderheiten und den Bedürfnissen des Einzelfalles angepasst werden und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Zielen der betroffenen Person im Besonderen entsprechen müssen. Ebenso zu beachten ist das in der Sozialhilfe zur Anwendung kommende Wirtschaftlichkeitsprinzip. Dabei soll bei mehreren bedarfsdeckenden, gleichwertigen Alternativen die kostengünstigere Auswahl getroffen werden. Die Behörde kann unter Beachtung dieser Grundsätze Leistungen gutheissen, ablehnen oder teilweise gutheissen. Nicht zuletzt ist das allgemein anerkannte [Verhältnismässigkeitsprinzip](#) zu beachten.

Einzig beim Wegzug aus der Gemeinde hat die Gemeinde ein [Zehrgeld](#) für einen Monat, angepasst an der neuen Lebenssituation, in der Höhe von § 9 SHV sowie die angemessenen Wohnungskosten der Zuzugsgemeinde für einen Monat zu übernehmen. Bei dieser Bestimmung hat die Sozialhilfebehörde keinen Ermessensspielraum. Es handelt sich um eine sog. «muss»-Bestimmung.

5.8.2 Mietzinsdepot

Rechtsgrundlagen

[§ 15 Bst. a SHV](#)

Erläuterungen

Die Wohnsitzgemeinde respektive die Zuzugsgemeinde sollte, wenn immer möglich die Kosten einer Mietkautionsversicherung übernehmen. Nur wenn der Vermieter schriftlich bestätigt, dass er eine Kautionsversicherung nicht akzeptiert, kann ausnahmsweise ein [Mietzinsdepot](#) übernommen werden. Auch ist es möglich, ein bereits auf ein Sperrkonto einbezahltes Mietzinsdepot durch eine Mietkautionsversicherung abzulösen. Das Depot beziehungsweise die Kautionsversicherung ist im Umfang der angemessenen Wohnungskosten zu übernehmen. Abzuklären ist auch die Möglichkeit von Mietbürgschaften ([Edith Maryon Stiftung](#)).

Mietkautionsversicherung: Bei der Übernahme einer Mietkaution sind die Beitrittsprämie sowie die jährlich anfallenden Jahresprämien von der Sozialhilfebehörde zu übernehmen. Wie hoch die Versicherungsprämien ausfallen, kann direkt bei der Versicherung nachgefragt werden.

Mietzinsdepot (Übernahme durch die Sozialhilfebehörde / Abtretung Rückerstattung): Kann keine Mietkautionsversicherung abgeschlossen werden und wird ein Mietzinsdepot ausgerichtet, wird dieses auf ein auf den Namen des Mieters / der Mieterin lautendes Sperrkonto einbezahlt. Hat die Sozialhilfebehörde die Kosten für das Mietzinsdepot übernommen, muss sie die Rückerstattung sicherstellen. Die Klientin / der Klient hat daher die Forderung an die Sozialhilfebehörde schriftlich abzutreten.

Anteilscheine für Genossenschaftswohnung

Anteilscheine für Genossenschaftswohnungen entsprechen nicht einem Mietzinsdepot. Allenfalls kann es sinnvoll sein, die Anteilscheine entsprechend einem Mietzinsdepot zu übernehmen. Als Rechtsgrundlage dient § 15 SHV. Nicht nur der Mieter auch die SHB profitiert von einer niedrigen Miete. Die Rückerstattung an die SHB ist allerdings sicherzustellen. Grundsätzlich sind die Anteilsscheine einer Genossenschaftswohnung auf den Namen des Genossenschafters zu leisten, dazu wären die Statuten der jeweiligen Genossenschaft zu konsultieren. Es wäre entsprechend dem Mietzinsdepot mit einer [Abtretung](#) zu arbeiten.

5.8.3 Wohnausstattung

Rechtsgrundlagen

[§ 15 Bst. b SHV](#)

Erläuterungen

Unterstützte Personen haben Anspruch auf eine zweckmässige Wohnausstattung. Es wird den Sozialhilfebehörden empfohlen, interne Richtlinien auszuarbeiten, bis zu welchem Betrag welche Einrichtungsgegenstände übernommen werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die unterstützte Person zwar befähigt werden soll, in der Umgebung von Personen, die nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden, ähnlich wie diese zu leben. Sie soll jedoch nicht bessergestellt werden als einkommensschwache Personen.

Der Regierungsrat hat in einem Entscheid folgende Feststellungen zu diesem Thema gemacht: Durch gewisse Schematisierungen (*gemeint sind die internen Richtlinien*) kann ein unverhältnismässiger Aufwand vermieden und gleichzeitig eine gewisse Rechtsgleichheit gewährleistet werden. Auf eine individuelle Betrachtung des Einzelfalls darf dennoch nicht verzichtet werden. Die Sozialhilfebehörde hat auch die Wohnungsgrösse zu berücksichtigen. Durch die Übernahme der Wohnungsausstattung soll eine einfache und zweckmässige Einrichtung gewährleistet werden. Richtwerte bilden dabei nicht neue Möbelstücke aus Einrichtungshäusern, sondern es soll auf Angebote in Brockenhäusern oder bei ähnlichen Einrichtungen zurückgegriffen werden. Es existieren heute im Zeitalter des Internets zudem diverse Onlineplattformen, bei welchen günstige Möbel und Einrichtungsgegenstände erworben werden können. Ebenfalls bei der Bemessung des auszurichtenden Betrages mit einzubeziehen sind bereits vorhandene Möbelstücke und Einrichtungsgegenstände. Die unterstützte Person soll schlussendlich durch die Gewährung der Unterstützung auch nicht bessergestellt werden als Nicht-Sozialhilfeempfänger, welche ein niedriges Einkommen haben und sich oftmals auch nur in bescheidenem Rahmen Möbelstücke leisten können.

Rechtsprechung

[Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 3. Dezember 2013 \(RRB 1983\) i.S. angemessene Wohnausstattung.](#)

5.8.4 Ausserordentliche Erwerbsunkosten

Rechtsgrundlagen

[§ 15 Bst. c SHV](#)

Erläuterungen

Die Erwerbstätigkeit unterstützter Personen entlastet nicht nur das Sozialhilfebudget, sondern trägt auch zur wirtschaftlichen und sozialen Integration bei. Bei der Berechnung der Erwerbsunkosten ist zu beachten, dass ein Teil davon bereits im Grundbedarf enthalten ist, so zum Beispiel die Kosten für den öffentlichen Verkehr (U-Abonnement), Nahrungsmittel und Getränke.

Grundsatz: Die unterstützte Person muss entstandene Erwerbunkosten nicht mit den freien Einkünften begleichen. Die Kosten dürfen auch nicht mit den freien Einkünften verrechnet werden.

Mögliche ausserordentliche Erwerbsunkosten die übernommen werden können sind:

Öffentliche Verkehrsmittel: Arbeitet die unterstützte Person ausserhalb des Tarifverbundes Nordwestschweiz, und es fallen somit Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr an, so sollten diese Kosten von der Sozialhilfebehörde übernommen werden.

Motorfahrzeug: Die Kosten für den Betrieb, Unterhalt und Reparaturen eines Motorfahrzeugs sind als Erwerbsunkosten ins Unterstützungsbudget aufzunehmen, wenn die unterstützte Person für den Arbeitsweg auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist. Auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist die unterstützte Person dann, wenn das Fahrziel nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Empfehlung Personenwagen: Pro gefahrenen, berufsbedingten Kilometer erhält die unterstützte Person pauschal CHF 0.70. Mit diesen CHF 0.70 sind die Betriebs- und Unterhaltskosten, Versicherungen und Ähnliches abgegolten. Während einer ersten Beurteilungsphase hat die unterstützte Person der Sozialhilfebehörde monatlich den Kilometerstand bekanntzugeben. Die Sozialhilfebehörde prüft die Angabe nach deren Plausibilität und entscheidet dann über die Ausrichtung der Kilometerpauschale. Für die private Benützung des Personenwagens wird keine Kilometerentschädigung ausgerichtet. Für Motorräder sind pauschal CHF 0.25 auszurichten.

Berufsbekleidung: Muss die unterstützte Person gemäss Vertrag mit dem Arbeitgeber selbst für die Kosten der Berufsbekleidung (Anschaffung, evtl. Spezialreinigung) aufkommen, so sollte die Sozialhilfebehörde diese Kosten übernehmen.

Mahlzeiten: Hat die erwerbstätige, unterstützte Person keine andere Möglichkeit, als sich in einem Restaurant / Kantine zu verpflegen, so sollten die effektiv entstandenen Mehrkosten übernommen werden.

Vorgehen – Anspruch auf Ausrichtung der Mehrkosten haben: Personen, die im Freien arbeiten und während der kälteren Jahreszeit nicht mehr am Einsatzort (draussen) essen können; Personen, die sich in der firmeneigenen Kantine verpflegen können; teilweise Personen, die im Aussendienst tätig sind.

Berechnung: Ein Mittagmenü kostet im Restaurant durchschnittlich CHF 15.00 (Getränke werden in der Berechnung nicht berücksichtigt). Die Differenz zwischen den aufgeführten Beträgen in der [Tabelle](#) „Anpassung Grundbedarf, Mahlzeiten werden extern eingenommen“ und den tatsächlichen Kosten (bis maximal CHF 15.00 für ein Mittagessen) bilden die Höhe der Erwerbsunkosten für extern eingenommene Mahlzeiten.

5.8.5 Ausserordentliche Aufwendungen, Teilnahme Integrationsmassnahmen

Rechtsgrundlagen

[§ 15 Bst. c^{bis} SHV](#)

Erläuterungen

Als ausserordentliche Aufwendung für die Teilnahme an einem Programm gilt beispielsweise die Übernahme der Kosten für spezielle Arbeitsbekleidung / Schuhwerk, ein Abonnement für den öffentlichen Verkehr (falls es sich um einen Einsatzort ausserhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz handelt), ein allfälliger Verpflegungsmehraufwand, sofern der Klient die Mahlzeiten nicht zu Hause einnehmen kann und es ihm auch nicht zugemutet werden kann, eine mitgebrachte Verpflegung am Einsatzort (z. B. aufgrund Witterung u.ä.) einzunehmen.

Arbeitsbekleidung / Schuhwerk: Verpflichtet der Anbieter einer Integrationsmassnahme die unterstützte Person, spezielle Arbeitsbekleidung während der Massnahme zu tragen, so sollte die Sozialhilfebehörde diese Kosten übernehmen.

Öffentliche Verkehrsmittel: Hat die unterstützte Person ausserhalb des Tarifverbundes Nordwestschweiz einen Einsatz, und es fallen somit Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr an, so sollten diese Kosten von der Sozialhilfebehörde übernommen werden.

Mahlzeiten: Hat die erwerbstätige, unterstützte Person keine andere Möglichkeit, als sich in einem Restaurant / Kantine zu verpflegen, so sollten die effektiv entstandenen Mehrkosten übernommen werden.

Berechnung Mahlzeiten: Ein Mittagmenü kostet im Restaurant durchschnittlich 15 Franken (Getränke werden in der Berechnung nicht berücksichtigt). Die Differenz zwischen den aufgeführten Beträgen in der [Tabelle](#) „Anpassung Grundbedarf, Mahlzeiten werden extern eingenommen“ und den tatsächlichen Kosten (bis maximal 15 Franken für ein Mittagessen) bilden die Höhe der ausserordentlichen Aufwendungen für extern eingenommene Mahlzeiten.

Hinweis: Die ausserordentlichen Aufwendungen für die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme werden zu Lasten des Klientenkontos übernommen und die unterstützte Person ist für diese Aufwendungen rückerstattungspflichtig gemäss § 13 SHG. Die Kosten können demnach nicht mit dem Kanton (Abrechnung Integrationsmassnahmen) abgerechnet werden.

5.8.6 Aufwendungen Freizeitaktivitäten für Kinder

Rechtsgrundlagen

[§ 15 Bst. d SHV](#)

Erläuterungen

Bei Kindern ist darauf zu achten, dass ihnen keine sozialen Nachteile aufgrund der Sozialhilfeabhängigkeit der Erziehungsberechtigten entstehen. Gerade Kinder von sozialhilfebeziehenden Personen sollen ihre sozialen Netzwerke aufbauen und pflegen können. Mitgliedschaften in Vereinen sind zudem sinnvolle und in der Regel günstige Mittel, um die Sozialkompetenz der Kinder zu stärken. Selbstverständlich soll stets darauf geachtet werden, dass Kinder von Sozialhilfeempfängern nicht bessergestellt werden als Kinder von anderen Personen, welche in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben und nicht bei der Sozialhilfe anhängig sind.

Für Kinder können an die Aufwendungen für Freizeitaktivitäten bis zu einem Betrag von maximal 600 Franken pro Jahr (pro Kind) übernommen werden.

Als Kosten für Freizeitaktivitäten gelten insbesondere Vereinsbeiträge, Kosten für ausserschulische Lager, Kosten für Instrumentenmiete und Musikunterricht (unter Berücksichtigung der Subventionen der Gemeinden) sowie weitere musische Aktivitäten und Ähnliches.

5.8.7 Aufwendungen schulische Belange für Kinder

Rechtsgrundlagen

[§ 15 Bst. d^{bis} SHV](#)

Erläuterungen

Aufgabe der Sozialhilfe ist es unter anderem auch, im Rahmen von präventiven Massnahmen oder durch Gewährung besonderer Hilfeleistungen den Bedürfnissen von Armut betroffenen Kindern gerecht zu werden. Entsprechend sollten Aufwendungen für notwendige schulische Belange übernommen werden.

Unter Aufwendungen für schulische Belange fallen die Kosten der Klassenlager (Schulreisen, Skilager), Leistungen für die Klassenkassen (die für Exkursionen u.ä. verwendet werden), für den Unterricht notwendiges Schulmaterial sowie einen Anteil an technischen Hilfsmitteln wie zum Beispiel Laptops, sofern im Haushalt kein Computer zur Verfügung steht oder durch die Schule zur Verfügung gestellt wird sowie wenn die Hausaufgabenerfüllung nur mit Hilfe eines Computers erfolgen kann.

Hinweis: Bei notwendigen Anschaffungen für die Schule ist darauf zu achten, dass diese günstig und zweckmässig sind. Die Ausarbeitung entsprechender interner Richtlinien ist empfehlenswert.

5.8.8 Aufwendungen Spielgruppen

Rechtsgrundlagen

[§ 15 Bst. d^{ter} SHV](#)

Erläuterungen

Spielgruppen sind ein pädagogisches Angebot, das den Entdeckungs-, Bewegungs- und Tätigkeitsdrang- sowie die sprachliche und soziale Integration von Kindern fördert. Spielgruppen unterstützen den für die Persönlichkeitsentwicklung wichtigen Ablösungs-prozess der Kinder von den elterlichen Bezugspersonen und fördert damit die Selbstständigkeit, die sie auch für den Übertritt in den Kindergarten benötigen. Die Angebote der diversen Spielgruppen schliessen eine Ganztagsbetreuung aus. Es handelt sich in der Regel um einen bis drei Halbtage, während derer die Spielgruppe besucht werden kann.

Wenn der Spielgruppenbesuch im Rahmen einer frühen Sprachförderung erfolgt, vgl. die [Ausführung zur frühen Sprachförderung](#).

5.8.9 Verwandtschaftskontakte

Rechtsgrundlagen

[§ 15 Bst. f SHV](#)

Erläuterungen

Die Übernahme von Kosten für Verwandtschaftskontakte können nur in ausserordentlichen Fällen übernommen werden. So genügt der Wunsch der unterstützten Person nicht, die Familie bzw. die Verwandten wieder einmal zu sehen. Bei Todesfällen innerhalb des engsten Familienkreises (z.B. Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Ehegatte, Kind, Lebenspartner/in) kann eine Übernahme der Reisekosten ausnahmsweise bewilligt werden. Bei der Rückkehr in die Schweiz hat sich die unterstützte Person mit einem amtlich beglaubigten Sterbedokument beim Sozialdienst respektive bei der Sozialhilfebehörde zu melden. Bringt die unterstützte Person das Dokument nicht bei, werden die Auslagen für die Reise den nächsten Lebensunterhaltszahlungen verrechnet.

Hinweis: Es werden lediglich die günstigsten Reisekosten übernommen. Hat die unterstützte Person beispielsweise ein Linienflug einer teuren Airline gebucht, obschon eine Billig-Airline die gewünschte Destination ebenfalls im Angebot gehabt hätte, werden nur die Kosten, die bei der Billig-Airline angefallen wären, übernommen.

5.8.10 Urlaub

Rechtsgrundlagen

[§ 15 Bst. g SHV](#)

Erläuterungen

Die Übernahme von Kosten für Urlaube erfolgt nur in absoluten Ausnahmefällen. Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte können langfristig unterstützten Personen ermöglicht werden, die nach Kräften erwerbstätig sind oder Betreuungsaufgaben (von Kindern, Eltern) wahrnehmen. Es gilt zu bedenken, dass Personen, die über bescheidene finanzielle Mittel verfügen und ohne Sozialhilfeleistungen auskommen müssen, allenfalls gezwungen sind, gerade bei der Ferienplanung Abstriche zu machen. Deshalb und unter Berücksichtigung des Zweckes der Sozialhilfe, in erster Linie das soziale Existenzminimum zu gewährleisten, sind Urlaube nur in absoluten Ausnahmefällen zu bewilligen. Zu berücksichtigen sind im Weiteren auch allfällige Belastungen, denen bspw. eine Familie ausgesetzt ist. So kann es in einem konkreten Einzelfall angemessen sein, Kosten für einen Urlaub auszurichten, wenn dadurch eine aktuelle Belastungssituation besser ertragen und der Wille zur Selbsthilfe gestärkt wird.

Empfehlung: Working Poor bilden zusammen mit Alleinerziehenden, die sich vollumfänglich der Betreuungsarbeit widmen, die Personengruppe, welche Anspruch auf Übernahme der Urlaubskosten haben könnte. Die Sozialhilfebehörde hat den Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen. Auf jeden Fall sind allfällige Leistungen von Stiftungen oder aus Fonds abzuklären und gehen der Sozialhilfe vor.

Begriff Working Poor: Es handelt sich dabei um erwerbstätige Personen, die in einem die Armutsgrenze unterschreitenden Haushalt leben. Als erwerbstätig in diesem Zusammenhang gelten Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, bei dem sie für mindestens eine Arbeitsstunde pro Woche ein Erwerbseinkommen beziehen, und in einem Haushalt leben, dessen Mitglieder insgesamt mindestens 36 Stunden pro Woche gegen Entgelt arbeiten, und zwischen 20 und 59 Jahre alt sind (Definition nach BFS). Der kumulierte Erwerbsumfang der Haushaltsmitglieder bedeutet nichts anderes, als dass insgesamt für den Haushalt eine Vollzeitbeschäftigung von mindestens 90 % besteht.

Hinweis: Für die Ausrichtung des Grundbedarfs gelten die [Empfehlungen für Ortsabwesenheiten](#).

5.8.11 Einlagerung von Möbeln

Rechtsgrundlagen

[§ 15 Bst. h SHV](#)

Erläuterungen

Lagerkosten werden je nach Platzverbrauch (in m²) berechnet und können daher stark variieren. Fraglich ist, ob die Sozialhilfebehörde auch bei längeren Heimaufenthalten bzw. bei längerer Obdachlosigkeit die Kosten übernehmen soll, oder ob es den sozialhilfebeziehenden Personen auch zugemutet werden kann, ihre Möbel zu veräussern (ggf. zu entsorgen), wenn die Rückkehr in eine eigene Wohnung in naher Zukunft nicht absehbar ist. Die Beantwortung dieser Fragen bedarf auf jeden Fall einer Einzelfallüberprüfung und kann nicht generell abgehandelt werden.

Empfehlung 1 – Obdachlosigkeit: Der unterstützten Person wurde die Wohnung gekündigt und lebt in einem günstigen Hotel / Motel / Hostel. Die Lagerkosten für den Hausrat werden von der Sozialhilfebehörde für die Dauer der Kostengutsprache für die Unterbringung übernommen. Wird diese verlängert, werden die Kosten für die Einlagerung der Möbel bis längstens zwölf Monate seit Beginn der Obdachlosigkeit übernommen. In Ausnahmefällen ist selbstverständlich auch eine längere Übernahme der Lagerkosten möglich.

Empfehlung 2 – Flottante: Die unterstützte Person hat keinen festen Wohnsitz und hält sich an wechselnden Orten auf. Meist ist der Verlust der Wohnung schon längere Zeit her- oder die unterstützte Person hatte nie einen eigenen Haushalt geführt. In diesen Fällen verfügt die unterstützte Person oft über gar keinen Hausrat oder der Hausrat wurde bereits vor einiger Zeit eingelagert. In diesen Fällen ist die Person anzuweisen, alle Möbel zu veräussern oder gegebenenfalls zu entsorgen. Eine Kostenübernahme für mehr als zwölf Monate Lagerkosten sind nur in ausserordentlichen Fällen möglich.

Empfehlung 3 – Eintritt in eine Institution: Die unterstützte Person benötigt eine betreute Wohnform. In diesen Fällen gibt die Institution in der Regel nach sechs Monaten eine Prognose ab, ob die unterstützte Person in absehbarer Zeit wieder alleine leben kann oder nicht. Ist die Rückkehr

in eine unbetreute Wohnform absehbar, so sind für den Zeitraum des betreuten Wohnens die Lagerkosten für die Möbel zu übernehmen. Die Kosten können im Einzelfall auch über zwölf Monate hinweg übernommen werden.

5.8.12 Umzugskosten

Rechtsgrundlagen

[§ 15 Bst. k und i SHV](#)

Erläuterungen

Zieht die unterstützte Person innerhalb der Gemeinde in eine neue Wohnung oder zieht eine unterstützte Person aus der Gemeinde weg, kann die Sozialhilfebehörde die angemessenen Umzugskosten übernehmen.

Als angemessene Umzugskosten bezeichnet man die Kosten für Entsorgung und gegebenenfalls die Miete für einen kleinen Lieferwagen. Es gilt auch beim Thema Umzug das Subsidiaritätsprinzip zu berücksichtigen, wonach die unterstützte Person ihre eigene Arbeitskraft einzusetzen- und allenfalls Familie, Freunde und Bekannte um Unterstützung beim Umzug anzufragen hat.

Die Kosten einer Umzugsfirma werden nur in Ausnahmefällen von der Sozialhilfebehörde übernommen.

Ausnahmefall: Die unterstützte Person lebt isoliert und hat keine sozialen Kontakte. Sie ist unter Umständen mit dem ganzen Umzug psychisch überfordert und kann im Weiteren aus physischen Gründen keine schweren Umzugskartons tragen.

Lebt eine Person zwar isoliert, ist gesundheitlich jedoch in der Lage, Umzugskartons zu packen und zu tragen, so hat sie nach Kräften beim Umzug mitzuhelfen. Sie ist demnach in der Lage, die Umzugskartons mit dem Hausrat zu füllen und diese soweit bereit zu stellen, dass das Umzugsunternehmen lediglich noch das Verladen und Ausladen am neuen Ort übernehmen muss.

Vorgehen: Die unterstützte Person hat mehrere Offerten hinsichtlich des geplanten Umzugs der Sozialhilfebehörde vorzulegen. Dies unter Umständen auch, wenn es sich lediglich um die Miete für einen Lieferwagen handelt. Wichtig ist jedoch vor Allem, wenn der Beizug einer Umzugsfirma angezeigt ist, dass mehrere Offerten eingeholt werden (unter Berücksichtigung einer allfälligen Arbeitsleistung der unterstützten Person wie oben beschrieben).

5.8.13 Prämien für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Rechtsgrundlagen

[§ 15 Bst. I SHV](#)

Erläuterungen

Die Prämien für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung sollten übernommen werden. Ob die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen übernommen werden sollen, ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Sozialhilfe keine Kosten übernehmen sollte, die bspw. aus Mutwilligkeit entstanden sind.

Hausratversicherung: Die Hausrat-Versicherung übernimmt Schäden, die durch Feuer, Wasser, Diebstahl oder Glasbruch am Hausrat entstehen.

(Privat-)Haftpflichtversicherung: Die Haftpflichtversicherung übernimmt den Sach- oder Personenschaden, welcher eine versicherte Person einem Dritten zufügt.

Hinweis: Die Prämie für die Hausrats- und Haftpflichtversicherung muss angemessen sein. Die günstigsten Konditionen können bspw. unter <https://www.comparis.ch/hausrat-versicherung/Comparison/Input> abgerufen werden.

5.8.14 Gebühren für Personalausweise

Rechtsgrundlagen

[§ 15 Bst. m SHV / Art. 1 Abs. 1 und 2 Ausweisgesetz \(AwG\) / Art. 13 Abs. 1, Art. 41 und 89 Ausländer- und Integrationsgesetz \(AIG\) / Art. 8 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit \(VZAE\)](#)

Erläuterungen

Schweizerische Staatsangehörige: Alle Schweizer Staatsangehörige haben Anspruch auf einen Ausweis je Ausweisart (Pass und Identitätskarte). Das bedeutet, dass einer Schweizerin oder einem Schweizer seitens der für die Ausstellung eines Passes oder einer Identitätskarte zuständigen Behörde keiner der beiden Personalausweise verweigert werden darf. Die Ausweise dienen der Inhaberin oder dem Inhaber zum Nachweis der Schweizer Staatsangehörigkeit und der eigenen Identität.

Die Sozialhilfebehörde sollten grundsätzlich die Kosten für Identitätskarten übernehmen. Die Übernahme der Kosten für die Ausstellung von Reisepässen ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich.

Ausländische Staatsangehörige: Ausländerinnen und Ausländer haben die Pflicht, über einen gültigen Ausweis zu verfügen. Ausländerinnen und Ausländer erhalten mit der Bewilligung in der Regel einen entsprechenden Ausweis. Der Ausweis ist auf Verlangen Ämtern und Behörden vorzuweisen. Für die Verlängerung des Ausländerausweises haben Ausländerinnen und Ausländer ihre gültigen heimatlichen Ausweispapiere (Pass-, oder Personalausweis oder amtlich beglaubigter Zivilstandsauszug) beizulegen.

Die Gebühren für die Ausstellung respektive Verlängerung des Ausländerausweises sollten grundsätzlich von der Sozialhilfebehörde übernommen werden. Benötigt die Ausländerin oder der Ausländer zur Verlängerung seiner Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung einen gültigen Pass seines Heimatstaates, so sollten diese Kosten (für eine allfällige Verlängerung des Passes) ebenfalls übernommen werden.

5.8.15 Anwaltskosten

Rechtsgrundlagen

[§ 5 SHG](#) / [§ 15 SHV](#)

Erläuterungen

Die hilfesuchende Person ist verpflichtet, die ihr zustehenden Ansprüche eventuell auch unter Beihilfe eines Anwaltes geltend zu machen. Auch die Sozialhilfebehörde kann entsprechend selbst tätig werden. Um eventuelle Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden oder zu vermindern (Schadensminderung), kann sie einen Anwalt ihres Vertrauens einsetzen. Die hilfesuchende Person hat die Forderung dafür an die Gemeinde abzutreten.

Hinweis: Die Anwaltskosten, die nicht im Rahmen eines Einsprache- respektive Beschwerdeverfahren gegen die Sozialhilfebehörde entstehen, sollten von der Sozialhilfebehörde zu Lasten des Klientenkontos übernommen werden.

Für das Einspracheverfahren respektive das Beschwerdeverfahren gegen die Sozialhilfebehörde hat die Einsprecherin / der Einsprecher bei gegebenen Voraussetzungen Anspruch auf die [unentgeltliche Rechtspflege](#).

5.8.16 Zehrgeld

Rechtsgrundlagen

[§ 15 Abs. 2 Bst. a SHV](#)

Erläuterungen

Ein Zehrgeld wird ausgerichtet, damit die unterstützte Person genügend Zeit hat, um ihren Anspruch auf Sozialhilfe am neuen Ort abklären zu lassen und die neu zuständige Sozialhilfebehörde die wirtschaftliche Hilfe festlegen kann.

Aus diesem Grund ist der wegziehenden, unterstützten Person für den ersten Monat am neuen Wohnsitz ein Grundbedarf (gestützt auf die Sozialhilfeverordnung des Kantons Basel-Landschaft, angepasst an der neuen Haushaltsgrösse) sowie die angemessenen Wohnungskosten gemäss den Grenzwerten der Zuzugsgemeinde auszurichten.

Der Grundbedarf ist zwar nach Ansätzen der Sozialhilfeverordnung des Kantons Basel-Landschaft auszurichten, er ist jedoch der Wohnsituation am neuen Wohnort anzupassen (bspw. Anzahl Personen im Haushalt etc.).

In Ausnahmefällen (beispielsweise, wenn die unterstützte Person zuvor obdachlos war und über keinen eigenen Hausrat verfügt o.ä.) können auch sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände am neuen Ort als weitere notwendige Aufwendung von der Wegzugsgemeinde bezahlt werden. Sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände wären beispielsweise ein Bett oder auch Geschirr und Pfannen.

Das Mietzinsdepot am neuen Wohnort ist nicht Bestandteil des Zehrgeldes. Zieht die unterstützte Person in einen anderen Kanton, so kann es zu Zuständigkeitskonflikten bezüglich des Mietzinsdepots kommen, da die SKOS-Richtlinien die Übernahme von Mietkautionen nur in Ausnahmefällen vorsieht. Kann der Konflikt zwischen den Gemeinden nicht geklärt werden, ist das Kantonale Sozialamt darüber zu informieren.

5.8.17 IT-Grundausrüstung

Rechtsgrundlagen

[§ 15 SHV](#)

Erläuterungen

Die Digitalisierung erfasst fast alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und der Arbeitswelt. Für Personen, die nicht über die notwendige Infrastruktur wie beispielsweise einen Laptop verfügen, erschwert sich die berufliche und soziale Integration massgeblich. Die Kosten für eine bescheidene IT-Grundausrüstung sollen daher – unter Berücksichtigung der generellen Grundsätze – über die weiteren notwendigen Aufwendungen übernommen werden. Die Auslagen für Internet- und Telefongebühren sind im Grundbedarf enthalten ([vgl. Kapitel 5.3.1](#)).

6. Einkommen und Vermögen

6.1	Abgrenzung Einkommen – Vermögen	202
6.2	Einkommen	203
6.3	Vermögen.....	205
6.4	Einkünfte und Vermögenswerte von Kindern	214

6.1 Abgrenzung Einkommen – Vermögen

Rechtsgrundlagen

[§ 7 SHG](#)

Erläuterungen

Für die Berechnung der Unterstützung sind Einkünfte einzubeziehen, bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen zu belehnen oder zu veräussern. Dabei werden alle Einkünfte und Vermögenswerte der gesamten Unterstützungseinheit berücksichtigt.

Als Einkommen gelten alle einmaligen oder regelmässigen Einkünfte. Dazu gehören hauptsächlich die Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, Einkommen aus Vorsorge sowie die Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen.

Das Vermögen setzt sich aus der Summe der einer Person zustehenden geldwerten Güter, Rechte und Forderungen ohne Abzug der Schulden und Verpflichtungen zusammen.

Ob es sich bei Einkünften um Vermögen oder Einnahmen handelt, kann nach dem Zuflussprinzip beurteilt werden. Demnach stellen Zuflüsse vor Beginn der Unterstützung Vermögen dar. Solche die während der Unterstützung zufließen Einnahmen.

6.2 Einkommen

6.2.1	Einkünfte	204
-------	-----------------	-----

6.2.1 Einkünfte

Rechtsgrundlagen

[§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 SHG](#)

Erläuterungen

Für die Berechnung der Unterstützung werden sämtliche Einkünfte der Unterstützungseinheit berücksichtigt. Erwerbstätige Personen haben grs. Anspruch auf einen [Einkommensfreibetrag](#).

Zu den Einkünften gehören insbesondere:

- Erwerbseinkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit (inkl. 13. Monatslohn, Gratifikation, Provision, Erfolgsbeteiligungen etc., wobei diese zusätzlichen Lohnbestandteile wie 13. Monatslohn, Gratifikation etc. in jenem Monat zu berücksichtigen sind, in welchem sie ausbezahlt werden). Die Quellensteuer ist nicht aufzurechnen. Da Lohnangabe und tatsächlicher Lohn nicht immer übereinstimmen, sind die Angaben über die Lohnhöhe mittels Lohnausweis bzw. Lohnabrechnungen oder Lohnbestätigungen der Arbeitgeber regelmässig auf Veränderungen hin zu kontrollieren. Erwerbseinkommen von minderjährigen Kindern, die im Haushalt der Eltern leben sind bei der Ermittlung ihrer Bedürftigkeit nur zu 60 – 80 % anzurechnen ([siehe Kapitel 6.4](#)). Unregelmässige oder einmalige Einkommen sind dann nicht nur im Folge- sondern auch im Folgefolgemonat anzurechnen, wenn sie ausreichend hoch sind, um den Bedarf für mehr als einen Monat zu decken, aber keine längerfristige Ablösung möglich ist.
- Erwerbsersatz Einkommen (Taggelder von ALV, Kranken- und Unfalltaggelder, EO etc.)
- Renten (AHV, IV, BVG), inkl. [Vorbezüge](#)
- Praktikums- und Lehrlingslohn (vgl. [Ausführungen Einkünfte von Kindern](#))
- Hilfflosenentschädigung: Die Hilfflosenentschädigung wird nicht bei der anspruchsberechtigten Person, sondern bei derjenigen Person, die die Hilfe leistet als Einkommen berücksichtigt.
- Unterhaltsbeiträge ([eheliche](#), [elterliche](#))
- [Überschuss des nicht-unterstützten gefestigten Konkubinatspartner / der nicht-unterstützten Konkubinatspartnerin](#)
- [Ausbildungsbeiträge](#)
- [Entschädigung für Haushaltsführung](#)
- [Sonstige Leistungen Dritter](#)

6.3 Vermögen

6.3.1	Was gehört zum Vermögen?	206
6.3.2	Grundeigentum	209
6.3.3	Vermögensfreibetrag.....	211
6.3.4	Genugtuung, Integritätsentschädigung, Schadenersatz.....	213

6.3.1 Was gehört zum Vermögen?

Rechtsgrundlagen

[Art. 83 StGB](#) / [§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 SHG](#)

Erläuterungen

Entsprechend dem [Subsidiaritätsprinzip](#) ist für die Bemessung der Unterstützung nebst den Einkünften auch das Vermögen zu berücksichtigen, wobei die [Vermögensfreibeträge](#) zu beachten sind. In Betracht kommen folgende Vermögenswerte:

- Bargeld
- Bank- oder Postcheckguthaben
- Wertpapiere
- Edelmetalle
- Forderungen
- [Motorfahrzeuge](#)
- Wertgegenstände
- [Liegenschaften / Grundeigentum](#)
- Lebensversicherungen/Altersvorsorge
- Überschüsse aus Rückzahlung von Leistungen Dritter
- [Pekulium](#)

Bewegliches Vermögen ist zu veräussern und unbewegliches zu belehnen oder zu veräussern, wobei im Einzelfall zu klären ist ob die Realisierung der Vermögenswerte zumutbar und möglich ist. Diese Einzelfallprüfung kann dazu führen, dass eine Person trotz vorhandenen Vermögenswerten zumindest vorübergehend – bis die Vermögenswerte realisiert werden können – bedürftig ist und somit von der Sozialhilfe unterstützt werden muss. Die Unterstützung wird in diesen Fällen in der Regel in Form von [Überbrückungshilfen](#) gewährt.

Vom Grundbedarf angespart

Der unterstützten Person ist es gestützt auf die [Dispositionsfreiheit](#) selber überlassen, wie und für was sie die erhaltene Grundbedarfspauschale einsetzt. Es ist daher auch möglich, dass eine unterstützte Person aufgrund sparsamer Lebensweise am Ende des Monats vom Grundbedarf etwas sparen kann, um damit auf mittlere oder längere Sicht besondere Ausgaben tätigen zu können. Solche Ansparungen werden nicht als Vermögen berücksichtigt, sondern der unterstützten Person belassen.

Vermögensanfall während der Unterstützung

Kommt die unterstützte Person während der Unterstützung zu Vermögen, ist die Einstellung der Unterstützung zu überprüfen. Allenfalls ist ein [Vermögensfreibetrag](#) zu berücksichtigen. Ebenfalls zu überprüfen ist eine mögliche [Rückerstattung](#) bezogener Leistungen, sofern die Voraussetzungen der guten wirtschaftlichen Verhältnisse erfüllt sind.

Steht das Vermögen nicht unmittelbar zur Verfügung (weil beispielsweise die Erbschaft noch nicht ausbezahlt werden kann), empfiehlt sich die Unterstützung dennoch einzustellen und sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, bis zur Auszahlung des Vermögens mittels einer neuen Verfügung eine [Überbrückungshilfe](#) zu gewähren. Dies ist deshalb sinnvoll, weil die Überbrückungshilfe nach Auszahlung des Vermögens direkt zurückverlangt werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Rückerstattung aufgrund guter wirtschaftlicher Verhältnisse erfüllt sein müssen. Die bis zur Überbrückungshilfe gewährte Unterstützung ist im Rahmen der normalen [Rückerstattung](#) zurückzuverlangen.

Mangels gesetzlicher Grundlage kann bei der Einstellung der Unterstützung aufgrund eines Vermögensanfalls während der Unterstützung keine Frist festgelegt werden, bis zu welchem Zeitpunkt das Vermögen für die Bestreitung des Lebensunterhalts reichen müsste. Stellt die unterstützte Person nach der Einstellung ein neues Gesuch, ist sie bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erneut zu unterstützen. Allenfalls ist eine Herabsetzung der Unterstützung zu prüfen, wenn das vorhandene Vermögen in unverhältnismässiger Weise verprasst wurde ([Pflichtverletzung](#)).

Der unterstützten Person ist zu empfehlen zu einer Budgetberatung zu gehen oder eine Vermögensverwaltung einzusetzen.

Lebensversicherungen

Eine Lebensversicherung zählt grundsätzlich mit dem Rückkaufswert zu den liquiden Vermögenswerten (freie Selbstvorsorge, Säule 3b). Ein Rückkauf sollte insbesondere dann verlangt werden, wenn der Versicherungsnehmer gegenüber der begünstigten Person nicht unterhaltsverpflichtet bzw. er lediglich eine Schenkung beabsichtigt oder wenn der selbst begünstigte Versicherungsnehmer noch jung oder alleinstehend ist oder er Schulden hat bzw. die Gefahr einer Pfändung des Rückkaufswerts durch Gläubiger besteht. Es ist in jedem Einzelfall abzuklären, ob ein Rückkauf Sinn macht.

Pensionskassenguthaben, Gebundene Selbstvorsorge, Säule 3a

Pensionskassenguthaben haben zum Ziel, die Risiken Alter, Tod und Invalidität abzusichern, weshalb dieses Geld bei der Unterstützung nicht berücksichtigt werden kann. Allenfalls ist bei Vorliegen der Voraussetzungen ein [Vorbezug](#) zu prüfen.

Bei der gebundenen Selbstvorsorge ist ein Rückkauf ebenfalls nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (selbstbewohntes Wohneigentum, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, Ausreise ins Ausland), weshalb diese Gelder ebenfalls nicht berücksichtigt werden können.

6.3.2 Grundeigentum

Rechtsgrundlagen

[§ 7 Abs. 1 und 2 SHG](#)

Erläuterungen

Grundeigentum, egal ob dies in der Schweiz liegt oder im Ausland, gehört zum unbeweglichen Vermögen und ist zu belehnen oder zu veräussern. Belehnt oder veräussert die bedürftige Person ihr Vermögen nicht im festgelegten Umfang, wird die Unterstützung entsprechend eingeschränkt.

Es besteht kein Anspruch, Grundeigentum zu erhalten. Dies insbesondere deshalb nicht, weil Personen mit Grundeigentum nicht besser gestellt werden sollen gegenüber Personen, die bewegliche Vermögenswerte besitzen.

Ermittlung des Vermögenswertes

Ob vorhandenes Grundeigentum überhaupt Vermögen darstellt oder nicht, ist zunächst von der Sozialhilfebehörde zu ermitteln. Dabei ist grundsätzlich auf den Verkehrswert bzw. auf den mutmasslichen Veräusserungswert abzustellen wobei Hypothekarschulden und allfällige andere mit der Liegenschaft zusammenhängende Schulden in Abzug zu bringen sind. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass beim Liegenschaftsverkauf Gelder der 2. Säule, die beim Erwerb der Liegenschaft vorbezogen wurden, in diese zurückfliessen und kein Vermögen darstellen.

Berechnung des Vermögenswertes

Der Liegenschaftswert ergibt sich aus dem Versicherungswert der Liegenschaft gemäss der Versicherungspolice der Basellandschaftlichen Gebäude Versicherung dividiert durch 1037 (Index der Gebäudeversicherung) multipliziert mit dem Faktor 950 (Index der Steuerverwaltung). Durch diese Berechnung wird ein möglichst aktueller Verkehrswert der Liegenschaft eruiert.

Die Ziffern müssen jedes Jahr überprüft werden. Auskunft erteilt der [Schätzungsexperte der Steuerverwaltung Basel-Landschaft, Abt. Liegenschaften](#).

Bei dieser Wertbestimmung ist der Landpreis nicht eingerechnet. Dieser kann bestimmt werden, indem die Landfläche in Quadratmeter (in der Police ersichtlich) multipliziert wird mit dem durchschnittlichen Landflächenpreis der entsprechenden Gemeinde (ersichtlich aus der [Jahresstatistik des Statistischen Amtes](#)). Das Ergebnis ist – wegen Überbauung – mit dem Faktor 0,7 zu multiplizieren.

Die so ermittelten Werte (Landpreis und Liegenschaftspreis) abzüglich der Hypothek und allfälliger

Einlagen aus der 2. Säule ergeben den zu berücksichtigenden Vermögenswert.

Vorübergehende Unterstützung bei anrechenbarem Vermögen

Stellt das Grundeigentum anrechenbares Vermögen dar, sind zwar finanzielle Mittel vorhanden, die aber nicht rechtzeitig erhältlich sind, sodass eine befristete Unterstützung zu gewähren ist. Die Rückzahlung der erbrachten Leistung ist zu verfügen und grundpfandrechtlich sicherzustellen (vgl. [Errichtung eines Grundpfands](#)). Ist der Verkauf absehbar kann auch anstelle einer Regelunterstützung eine [Überbrückungshilfe](#) gewährt werden.

Unter Berücksichtigung des [Verhältnismässigkeitsgrundsatzes](#) ist eine Frist zum Verkauf des Grundeigentums anzusetzen, wobei der Verkauf möglichst rasch zu erfolgen hat. Erfolgt innert der angesetzten Frist kein Verkauf, ist der Sachverhalt erneut zu überprüfen. Ist der Liegenschaftsverkauf absehbar, ist die Frist entsprechend zu verlängern. Verhalten sich die Klienten unkooperativ und weisen keinerlei Anstrengungen zum Verkauf der Liegenschaft vor, ist die [Unterstützung einzustellen](#).

[Unverhältnismässig](#) kann ein Verkauf dann sein, wenn eine Unterstützung deshalb gewährt wird, wenn beispielsweise absehbare Sozialversicherungsleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind. In diesen Fällen ist eine längere Frist anzusetzen oder ganz von einem Verkauf abzusehen, da die unterstützte Person absehbar nur kurz- oder mittelfristig unterstützt werden muss. In jedem Fall ist die Rückerstattung der geleisteten Unterstützung, wenn möglich grundpfandrechtlich, sicherzustellen.

6.3.3 Vermögensfreibetrag

Rechtsgrundlagen

[§ 7 Abs. 3 SHG](#) / [§ 16 SHV](#) / [§ 15b kAV](#)

Erläuterungen

Vermögensfreibeträge dienen der Stärkung der Eigenverantwortung und zur Förderung des Willens zur Selbsthilfe. Die Vermögensfreibeträge sind in der Verordnung festgelegt, sodass die Sozialhilfebehörde kein Ermessensspielraum hat. Der freie Vermögensbeitrag wird pro unterstützte Person festgelegt und wird nur einmal pro Unterstützungsperiode, in der Regel bei Unterstützungsbeginn, gewährt. Die Vermögensfreibeträge sind durch die Sozialhilfe nicht antastbar und betragen:

- für eine unterstützte Person:	CHF 2'200.–
- für zwei unterstützte Personen	CHF 3'400.–
- für drei unterstützte Personen	CHF 4'200.–
- für vier unterstützte Personen	CHF 4'700.–
- für fünf und mehr unterstützte Personen	CHF 5'300.–

Immer mehr über 55-jährige werden von der Sozialhilfe unterstützt. Häufig haben diese Personen über Jahre etwas angespart. Aufgrund der Bedeutung des angesparten Vermögens im Altern, sollen die 55-jährigen nicht zuerst ihr gesamtes Vermögen aufbrauchen müssen. Ebenfalls soll dieser Personengruppe der Vermögensfreibetrag während einer laufenden Unterstützung gewährt werden, wenn diese während der Unterstützung zu Vermögen gelangen ([z.B. Vorbezug PK](#)). Dies sofern der Vermögensfreibetrag nicht bereits gewährt bzw. ausgeschöpft wurde.

Für Personen ab 55 Jahren betragen die freien Vermögensbeträge für:

- Einzelpersonen	CHF 25'000.–
- ein Ehepaar oder eine eingetragene Partnerschaft	CHF 50'000.–

Während der Unterstützung kann der Vermögensfreibetrag nur bis zur einmaligen Ausschöpfung gewährt werden (bis max. 2'200 Franken für eine unterstützte Person bzw. 25'0000 Franken für eine Einzelperson ab 55 Jahren).

Wurde während der Unterstützung bereits schon einmal ein Vermögensfreibetrag gewährt und ausgeschöpft, so hat die unterstützte Person bei einem allfälligen nächsten Vermögensanfall keinen Anspruch mehr auf einen Vermögensfreibetrag

Bei Personen über 55 Jahre wird maximal der Vermögensfreibetrag für über 55-jährige gewährt.

Beispiel: Einer Person wird bei Unterstützungsbeginn mit 47 Jahren einen Vermögensfreibetrag von 1'000 Franken gewährt. Mit 53 Jahren gelangt die Person erneut zu Vermögen. Ihr werden 1'200 Franken als Vermögensfreibetrag gewährt. Mit 60 Jahren kommt es erneut zu einem Vermögensanfall. Ihr wird dabei einen Vermögensfreibetrag von 22'800 Franken gewährt.

Personen, die nach der kantonalen Asylverordnung unterstützt werden haben keinen Anspruch auf freie Vermögensbeträge.

6.3.4 Genugtuung, Integritätsentschädigung, Schadenersatz

Rechtsgrundlagen

[§ 16 Abs. 5 SHV](#)

Erläuterungen

Genugtuung und Integritätsentschädigung

Genugtuungssummen und Integritätsentschädigungen dienen einem gewissen Ausgleich für einen erlittenen immateriellen bzw. körperlichen Schaden, weshalb ein angemessenes Mass von Genugtuungssummen und Integritätsentschädigungen den betroffenen Personen belassen werden muss. Dies bedeutet einerseits, dass nicht der ganze Betrag an die Unterstützung angerechnet und dass auch nicht der ganze Betrag gelassen werden kann. Andererseits bedeutet es, dass die Sozialhilfebehörde in jedem Einzelfall das angemessene Mass anhand sämtlicher individueller Umstände zu bestimmen hat. Dabei kommt der Sozialhilfebehörde einen grossen Ermessensspielraum zu, den sie pflichtbewusst auszuüben hat. Das Amt empfiehlt in der Regel eine hälftige Anrechnung der Genugtuungssumme oder Integritätsentschädigung. Der Anteil, welcher der unterstützten Person aus der Genugtuungssumme belassen wird, ist sozialhilferechtlich nicht zu berücksichtigen; d.h. diesen Anteil kann die unterstützte Person vollumfänglich behalten. Der restliche Teil der Genugtuungssumme wird der unterstützten Person in der Unterstützung vollumfänglich angerechnet. Wird durch die Anrechnung ein Überschuss im Bedarf generiert, so wäre die Bedürftigkeit bzw. die Einstellung der Unterstützung zu prüfen.

Schadenersatzleistungen

Schadenersatzleistungen dienen der Wiedergutmachung für eingetretene Schädigungen, weshalb sie bei der Berechnung der Sozialhilfeleistung nicht berücksichtigt werden. Übersteigt allerdings die Schadenersatzleistung den eingetretenen Schaden, ist der Überschuss zu berücksichtigen.

6.4 Einkünfte und Vermögenswerte von Kindern

Rechtsgrundlagen

[Art. 276, 318ff. ZGB](#) / [§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 SHG](#)

Erläuterungen

Einkünfte - Grundsatz

Grundsätzlich werden sämtliche Einkünfte der Unterstützungseinheit berücksichtigt. Dies bedeutet, dass auch die dem Kind zustehenden Einkünfte mitberücksichtigt werden. Dazu zählen insbesondere Unterhaltsbeiträge, Versicherungsleistungen und auch ein allfälliges Erwerbseinkommen (Lehrlingslohn). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in erster Linie die Eltern für die Unterhaltspflicht der Kinder aufzukommen haben. Die Unterhaltspflicht dauert grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 1 ZGB). Hat das Kind dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Der Arbeitserwerb des minderjährigen Kindes steht unter seiner Verwaltung und Nutzung, auch wenn es zusammen mit seinen Eltern im gleichen Haushalt lebt. Die Eltern sind allerdings von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten. Was dabei als zumutbar gilt, ist im Einzelfall zu ermitteln, wobei der Beitrag in der Regel 60 – 80 % des (Arbeits-) Einkommens des Kindes nicht überschreiten sollte. Unterhaltsbeiträge sind hingegen vollumfänglich anzurechnen. In entsprechendem Umfang reduziert sich das Unterstützungsbudget der Eltern. Bei der Berücksichtigung der Unterhaltsbeiträge ist zu differenzieren zwischen dem Bar- und dem Betreuungsunterhalt. Als Einnahme des Kindes ist lediglich der Barunterhalt anzurechnen. Der Betreuungsunterhalt ist als Einnahme des betreuenden Elternteils anzurechnen, zumal dieser dazu dient, Kosten der betreuenden Person zu decken, die sie aufgrund der Betreuung des Kindes nicht selber decken kann.

Kinder sind nicht verpflichtet für den Unterhalt ihrer Eltern aufzukommen. Dies führt dazu, dass wenn die Einkünfte, die dem Kind zustehen, den Bedarf des Kindes übersteigen, der Überschuss dem Kindesvermögen zuzurechnen ist und nicht bei der Unterstützung der Eltern berücksichtigt werden darf. Um einen allfälligen Überschuss eruieren zu können, ist für das Kind ein separates Budget zu erstellen. Resultiert ein Überschuss beim Kind, so ist das Kind grundsätzlich aus der Unterstützungseinheit raus zu lösen und von der Sozialhilfe abzulösen.

Erwerbseinkommen von Kindern – Handhabung in der Praxis

Für das Kind ist eine separate Bedarfsrechnung zu erstellen. Für die Festlegung der Bedürftigkeit des

Kindes ist der Lehrlingslohn des im Haushalt der Eltern lebenden Kindes in der Regel zwischen 60 – 80 % anzurechnen. Resultiert aus der Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen ein Fehlbetrag, ist das Kind in die Unterstützung aufzunehmen (in der Unterstützungseinheit mit den Eltern oder dem Elternteil).

Nach Aufnahme in die Unterstützung ist das Einkommen (Lehrlingslohn) während der Unterstützung vollumfänglich (100 %) anzurechnen, da dem Kind während der Unterstützung im Gegenzug einen [Einkommensfreibetrag](#) sowie einen [Motivationszuschuss](#) zu gewähren sind. Der Einkommensfreibetrag beträgt bei einem 100 % Pensum in der Regel 400 Franken und der Motivationszuschuss 100 Franken. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass die zu gewährenden Zuschüsse die im Unterhaltsrecht definierten angemessenen zu belassenden 20 – 40 % übersteigen und dem Kind daher mehr Geld zur freien Verfügung verbleibt. Aus sozialpolitischen Überlegungen (Arbeit soll sich lohnen, Motivation zur Absolvierung einer Lehre etc.) erscheint dies allerdings gerechtfertigt, zumal es sich auch um einen befristeten Zeitraum handelt und mit der Erhöhung des Lehrlingslohns sich entsprechend auch der Betrag zur freien Verfügung verringert. Würden während der Unterstützung indes nur 60 – 80 % des Lehrlingslohns berücksichtigt und zusätzlich Zuschüsse gewährt werden, würde dies zu einer Besserstellung gegenüber anderen Erwerbstätigen führen.

Berechnungsbeispiel (Mutter und minderjähriges Kind mit Lehrlingslohn):

1. Schritt: Ermittlung der Bedürftigkeit des minderjährigen Kindes:

Ausgaben:	Grundbedarf (2-PH):	CHF 812.–
	Wohnungskosten:	CHF 710.–
	KK-Prämie:	CHF 119.–
Einnahmen:	Lehrlingslohn	CHF 455.– (70%)
	Unterhaltszahlungen	CHF 700.–
	Ausbildungszulagen	CHF 250.–
	Prämienverbilligung	CHF 103.20
Ergebnis:	Fehlbetrag von	CHF 132.80

Das minderjährige Kind ist in die Unterstützung aufzunehmen.

2. Schritt: Berechnung der Unterstützung für das minderjährige Kind:

Ausgaben:	Grundbedarf (2-PH):	CHF 812.–
	Wohnungskosten:	CHF 710.–
	KK-Prämie:	CHF 119.–
	Einkommensfreibetrag	CHF 400.–
	Motivationszuschuss	CHF 100.–
Einnahmen:	Lehrlingslohn	CHF 650.– (100%)
	Unterhaltszahlungen	CHF 700.–
	Ausbildungszulagen	CHF 250.–
	Prämienverbilligung	CHF 103.20
Ergebnis:	Fehlbetrag von	CHF 437.80

Die Höhe der Unterstützungsleistung für das minderjährige Kind beträgt CHF 437.80.

Für die Mutter ist ebenfalls eine Bedarfsberechnung zu erstellen und entsprechend zu unterstützen.

Vermögen

Das Kindesvermögen umfasst alle dem Kind zustehenden Vermögenswerte. Die Anrechnung des Kindesvermögens ist nur im Rahmen des Kindesrechts zulässig. Dieses besagt, dass Kindesvermögen grundsätzlich unantastbar ist, wobei Erträge des Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes verwendet werden können.

Erträge dürfen dann nicht angerechnet werden, wenn das fragliche Vermögen

- mit der Auflage, dass die Erträge nicht zur Deckung des Lebensunterhalts verwendet werden dürfen,
- mit der Bestimmung, dass das Vermögen zinstragend angelegt werden muss, oder
- als Spargeld zugewendet wurde.

Dies bedeutet, dass Sparkonti von Kindern einschliesslich der Zinsen unantastbar sind und nicht angerechnet werden dürfen.

Die Anzehung des Kindesvermögens selbst ist nur bei Kapitalleistungen mit Einkommensersatzcharakter möglich (bspw. Abfindung statt monatlicher Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 288 ZGB). Eine weitergehende Anzehung des Kindesvermögens ist durch die Kinderschutzbehörde (KESB) zu bewilligen. Zu berücksichtigen ist, dass sogenanntes freies Kindesvermögen, also Vermögen, das dem Kind zu einem bestimmten Zweck zugewendet worden ist (z.B. für Ausbildung, Sprachaufenthalt, aber auch zum Zweck des Sparens) ohnehin unantastbar ist.

Verwaltung des Kindesvermögens

Die Eltern haben, solange ihnen die elterliche Sorge zusteht, das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten. Ist die sorgfältige Verwaltung des Kindesvermögens nicht sichergestellt, haben die Gemeinden bei der KESB die geeigneten Massnahmen zu beantragen.

Der Missbrauchsproblematik ist beim Kindesvermögen besondere Beachtung zu schenken. Die Sozialhilfebehörde hat insbesondere zu überprüfen, ob es sich beim dargelegten Kindesvermögen auch um langfristiges (wirkliches) Kindesvermögen und nicht um eine kurzfristige Verschiebung zur Schaffung der Möglichkeit des Bezuges von Sozialhilfeleistungen handelt.

Wenn die Abklärungen der Sozialhilfebehörde ergeben, dass das Geld kurz vor dem Gesuch um sozialhilferechtliche Unterstützung auf den Namen des Kindes verschoben worden ist, handelt es sich nicht um Kindesvermögen und es ist vollständig in die Berechnung aufzunehmen.

7. Zuschüsse und Abzüge

7.1	Allgemeines.....	219
7.2	Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige.....	220
7.3	Motivationszuschuss.....	222
7.4	Beschäftigungszuschuss	225
7.5	Gefälligkeitszuwendungen	226
7.6	Langzeitabzug.....	227

7.1 Allgemeines

Rechtsgrundlagen

[§§ 6^{bis} und 6^{ter} SHG](#) / [§§ 15a, 15b SHV](#)

Erläuterungen

Die Zuschüsse werden zum Zweck der Anreizsetzung gewährt. Das Gesetz unterscheidet zwischen vier Zuschüssen: Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige, Motivationszuschuss, Beschäftigungszuschuss und Gefälligkeitszuwendungen.

Die Kumulation von Zuschüssen ist möglich. Zu denken ist beispielsweise an die Situation, wenn eine unterstützte Person arbeitet und zusätzlich ein Sprachförderungskurs besucht. Sie hätte somit sowohl auf einen Einkommensfreibetrag wie auch auf einen Motivationszuschuss Anspruch.

Die Kumulation eines Einkommensfreibetrags mit einem Motivationszuschuss wird sodann bei Lernenden bewusst zugelassen, zumal sich eine Lehre lohnen soll. Die Lernenden sollen motiviert werden (und motiviert bleiben) sowie von den Zuschüssen profitieren können. Dies auch im Hinblick darauf, dass in erster Linie die Eltern für den Unterhalt der Kinder aufkommen müssten und sich der Lehrlingslohn in der Regel eher in einem bescheidenen Rahmen hält.

Zuschüsse sind nicht rückerstattungspflichtig (vgl. [Befreiung von der Rückerstattungspflicht](#)).

Überblick über Zuschüsse

Art Zuschuss	Wann	Betrag
Einkommensfreibetrag	Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt	CHF 100 - CHF 400
Motivationszuschuss	- Besuch Förderungsprogramm, Sprachförderungskurs oder Grundkompetenzkurs - Berufsbildung	CHF 100
Beschäftigungszuschuss	Besuch eines Beschäftigungsprogramms	CHF 80
Gefälligkeitszuwendung	Leistung einer Drittperson (nicht Gemeinde) im Rahmen einer Integrationsmassnahme	CHF 50

7.2 Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige

Rechtsgrundlagen

[§ 6^{bis} Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 SHG](#) / [§ 15a Abs. 1 SHV](#) / [§ 15a kAV](#)

Erläuterungen

Grundvoraussetzung für die Berücksichtigung von Einkommensfreibeträgen ist eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt und die Erzielung eines AHV-pflichtigen Lohnes. Als erster Arbeitsmarkt wird der reguläre Arbeitsmarkt bezeichnet. Auf diesem Arbeitsmarkt bestehen die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse der freien Wirtschaft. Im Gegensatz dazu versteht man unter dem zweiten Arbeitsmarkt jenen, der geschützte Arbeitsplätze bietet.

Es spielt keine Rolle, ob es sich um eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit handelt. Bezieht jemand Leistungen von Sozialversicherungen (beispielsweise Erwerbsersatz bei Unfall oder Krankheit) werden keine Einkommensfreibeträge gewährt. Davon ist eine Ausnahme zu machen, nämlich bei der Hilflosenentschädigung. Bei der Person, die die Hilfe leistet ist ebenfalls ein Einkommensfreibetrag zu gewähren, da diese Hilfe ebenfalls auf einer Arbeitsleistung beruht.

Einkommensfreibeträge können nicht dazu führen, dass jemand bedürftig wird, weshalb Einkommensfreibeträge erst gewährt und berücksichtigt werden, wenn die Bedürftigkeit feststeht. Zur Abklärung der Bedürftigkeit bzw. für die Bemessung der Unterstützung sind somit keine Einkommensfreibeträge mit einzuberechnen.

Sinn von Einkommensfreibeträgen

Mit den Einkommensfreibeträgen wird primär das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu fördern und damit die Integrationschancen zu verbessern. So soll ein Anreiz zur möglichst umfassenden Erwerbstätigkeit geschaffen werden, wodurch dauerhaft finanzielle Leistungen der Sozialhilfe eingespart werden können.

Höhe

Die Einkommensfreibeträge sind abzustufen, werden an die Person geknüpft und liegen zwischen mindestens 100 und maximal 400 Franken pro Person und Monat. Innerhalb dieses Sockelbetrags und des Maximalbetrags haben die Sozialhilfebehörden ein Ermessen, das sie im Einzelfall individuell und pflichtbewusst ausüben müssen. Dabei sind gewisse Schematisierungen zulässig. Die Abstufungen sollen nach dem Arbeitspensum oder nach geleisteten Arbeitsstunden erfolgen. Abstufungen beispielsweise nach Lohnhöhe oder Art der Arbeit wären nicht zielführend, zumal dadurch Personen mit tieferer Entlohnung oder geringerem Ausbildungsniveau deutlich schlechter gestellt wären. Abstufungen

nach Alter oder Personengruppen sind mit dem Gebot der Rechtsgleichheit nicht vereinbar, zumal nicht ersichtlich ist, weshalb beispielsweise eine 24-jährige sozialhilfebeziehende Person, weniger hohe Einkommensfreibeträge erhalten soll als eine 54-jährige sozialhilfeziehende Person, obwohl beide dieselbe Arbeit zum gleichen Pensum ausüben.

Die Abstufung der Einkommensfreibeträge bei der Hilflosenentschädigung sollte sich am Schweregrad der Hilflosigkeit orientieren.

Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung sowie Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen worden ist, haben – sofern sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen – keinen Anspruch auf Einkommensfreibeträge.

7.3 Motivationszuschuss

Rechtsgrundlagen

[§ 6^{bis} Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 SHG](#) / [§ 15a Abs. 2 und 5 SHV](#) / [BBG](#)

Erläuterungen

Besuch eines Förderungsprogramms, Sprachförderungskurs oder Grundkompetenzkurs

Unter der Voraussetzung, dass der Sozialhilfebezug weniger als zwei Jahre dauert, haben unterstützte Personen, die ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs oder einen Grundkompetenzkurs besuchen, Anspruch auf die Gewährung eines Motivationszuschusses. Nach Ablauf der zwei Jahre kann die Gemeinde während einem Jahr weiterhin Motivationszuschüsse gewähren. Dabei hat die Sozialhilfebehörde einen gewissen Ermessensspielraum. Die Ausübung des Ermessens hat unter Berücksichtigung des [Individualisierungsgrundsatzes](#) und des [Rechtsgleichheitsgebots](#) zu erfolgen.

Für die Bestimmung der 2- bzw. 3-Jahresfrist ist der Zeitpunkt der Beginn einer Unterstützung massgebend. Aufgrund des Territorialitätsprinzips ist es nicht zulässig, dass bei einem Wegzug Verfügungen von einer anderen Gemeinde übernommen oder vollzogen werden. Bei Zuzug beginnt ein neuer Fall, sodass die 2 bzw. 3-Jahresfrist neu zu laufen beginnt.

Motivationszuschüsse werden nur für Programme gewährt, die von der Sozialhilfebehörde verfügt werden. Es ist somit in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Teilnahme an einem Programm überhaupt sinnvoll und angezeigt ist. Sodann ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, welches konkrete Programm für die unterstützte Person geeignet und zumutbar ist. Es ist somit nicht im Belieben der unterstützten Person wahllos Programme zu besuchen und hierfür einen Motivationszuschuss zu verlangen.

Die Ausrichtung des Motivationszuschusses für den Besuch eines Förderungsprogramms, eines Sprachförderungskurses oder eines Grundkompetenzkurses erfolgt rückwirkend nach erfolgreichem Abschluss der Massnahme. Dabei hat die Sozialhilfebehörde einen gewissen Ermessensspielraum, betreffend die Frage, wann eine Massnahme erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Sozialhilfebehörde hat entsprechend im Einzelfall zu beurteilen, welche Kriterien die Voraussetzungen des erfolgreichen Abschlusses definieren und entsprechende Zielvereinbarungen mit den unterstützten Personen abzuschliessen. Dabei ist jeweils der Sinn und Zweck des Programms sowie der Zuschüsse zu beurteilen. Die Kriterien sind entsprechend im Hinblick auf die Teilnahme und das Engagement und nicht auf das Ergebnis als Solches festzulegen. Beispielsweise wäre es nicht zwingend, dass eine Prüfung am Ende eines Sprachkurses bestanden wird. Vielmehr kann es ausreichend sein, wenn die Person aktiv und regelmässig am Sprachförderungskurs teilgenommen hat, zumal bei der Gewährung des Motivationszuschusses das Engagement und die Motivation zur regelmässigen Teilnahme am Programm belohnt werden soll. Die rückwirkende Auszahlung stellt sicher, dass nur bei vollständigem

Programmbesuch auch tatsächlich Zuschüsse gewährt werden.

Die rückwirkende Ausrichtung des Motivationszuschusses kann bereits in der Verfügung zur Teilnahme am Programm festgehalten werden (vgl. Textbausteine Integrationsmassnahmen). Bei erfolgreichem Abschluss des Programms kann der Zuschuss ohne weitere Verfügung ausgerichtet werden (Aufführung im Budgetblatt). Wird der Motivationszuschuss nicht gewährt, zumal das Programm nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, so ist dies erneut zu verfügen.

Berufsbildung

Ebenfalls einen Motivationszuschuss erhalten unterstützte Personen, die eine Berufsbildung absolvieren. Dabei spielt die Dauer derselben keine Rolle. Der Anspruch auf den Motivationszuschuss besteht auch, wenn die Berufsbildung länger als zwei Jahre dauert und ist auch nicht an den Abschluss der Berufsbildung geknüpft. Ebenfalls nicht relevant ist die Dauer des Sozialhilfebezugs vor Beginn der Ausbildung.

Als Berufsbildung gilt (gemäss Art. 2 des Berufsbildungsgesetzes, BBG, SR 412.10):

- die berufliche Grundbildung, einschliesslich der Berufsmaturität;
- die höhere Berufsbildung;
- die berufsorientierte Weiterbildung.

Die berufliche Grundbildung (auch: Lehre, Berufslehre) dient der Vermittlung und dem Erwerb von Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um in einem Beruf oder in einem Berufsfeld tätig sein zu können. Neben der beruflich organisierten Grundbildung (Lehre) gehören auch schulisch organisierten Grundbildungen zu den Berufsbildungen (WMS, IMS).

Die höhere Berufsbildung dient auf der Tertiärstufe der Vermittlung und dem Erwerb der Qualifikationen, die für die Ausübung einer anspruchsvollen oder einer verantwortungsvolleren Berufstätigkeit erforderlich sind (Art. 26 BBG).

Die berufsorientierte Weiterbildung (Art. 30 BBG) dient dazu, durch organisiertes Lernen:

- bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben;
- die berufliche Flexibilität zu unterstützen.

Explizit ausgeschlossen vom Motivationszuschuss sind Schülerinnen und Schüler und Studierende, die keine Berufslehre oder Berufsbildung absolvieren.

Die Ausrichtung des Motivationszuschusses für Personen die eine Berufsbildung absolvieren erfolgt monatlich.

Höhe

Die Höhe des Motivationszuschusses beläuft sich auf 100 Franken pro Person pro Monat.

7.4 Beschäftigungszuschuss

Rechtsgrundlagen

[§ 6^{bis} Abs. 1 Bst. c, Abs. 4 SHG / § 15a Abs. 3 SHV](#)

Erläuterungen

Für den Besuch eines Beschäftigungsprogramms haben die unterstützten Personen einen Anspruch auf einen Beschäftigungszuschuss, sofern der Sozialhilfebezug weniger als zwei Jahre dauert. Nach Ablauf der zwei Jahre kann die Gemeinde während einem Jahr weiterhin Beschäftigungszuschüsse gewähren. Dabei hat die Sozialhilfebehörde einen gewissen Ermessensspielraum. Die Ausübung des Ermessens hat unter Berücksichtigung des [Individualisierungsgrundsatzes](#) und des [Rechtsgleichheitsgebots](#) zu erfolgen.

Für die Bestimmung der 2- bzw. 3-Jahresfrist ist der Zeitpunkt der Beginn einer Unterstützung massgebend. Aufgrund des Territorialitätsprinzips ist es nicht zulässig, dass bei einem Wegzug Verfügungen von einer anderen Gemeinde übernommen oder vollzogen werden. Bei Zuzug beginnt ein neuer Fall, sodass die 2-Jahresfrist neu zu laufen beginnt.

Die Höhe des Beschäftigungszuschusses beläuft sich auf 80 Franken und wird monatlich ausgerichtet.

7.5 Gefälligkeitszuwendungen

Rechtsgrundlagen

[§ 6^{bis} Abs. 1 Bst. d., Abs. 5 SHG / § 15a Abs. 4 SHV](#)

Erläuterungen

Bei einer Gefälligkeitszuwendung handelt es sich um eine Leistung, die eine unterstützte Person in Ausführung einer Integrationsmassnahme von Dritten erhält.

Es ist somit nicht die unterstützende Gemeinde, die eine Gefälligkeitszuwendung gewähren kann. Vielmehr ist damit gemeint, dass eine unterstützte Person, eine ihr im Rahmen der Ausübung einer Integrationsmassnahme zugegangene Leistung des Anbieters (bzw. derjenigen Person, welche die «Leistung» der unterstützten Person in Anspruch nimmt), sofern sich diese in einem angemessenen und moderaten Rahmen hält, behalten kann.

In der Regel handelt es sich bei der Gefälligkeitszuwendung um einen «Zustupf» für eine besonders zufriedenstellende Leistung oder aber auch um ein Mittagessen.

Die Höhe der Leistung, die eine unterstützte Person pro Monat behalten kann beläuft sich auf 50 Franken.

7.6 Langzeitabzug

Rechtsgrundlagen

[§ 6^{ter} SHG](#), [§ 15b SHV](#)

Erläuterungen

Allgemein

Mehr als 70 Prozent der Ablösungen von der Sozialhilfe erfolgen in den ersten zwei Bezugsjahren. Durch die Minderung des Grundbedarfs bei einem Langzeitbezug (mehr als zwei Jahre) sollen unterstützte Personen motiviert werden, sich innerhalb von zwei Jahren wieder ablösen zu können. Gelingt die Ablösung nicht innerhalb der ersten beiden Jahre, erhalten unterstützte Personen eine Minderung des Grundbedarfs. Die Höhe der Minderung beträgt 40 Franken pro Person und pro Monat (vgl. § 6^{ter} Abs. 2 i.V.m. § 15b SHV).

Ausnahmen

Von der pauschalen Minderung sind bestimmte, besonders schützenswerte Personengruppen ausgenommen:

- Kinder unter 18 Jahren
- Mütter mit Kindern unter 12 Monaten

Mütter benötigen besonderen Schutz, sodass sie vom Langzeitabzug ausgenommen sind, solange das Kind unter 12 Monate alt ist.

- Personen ab 55 Jahren, die während mindestens 20 Jahren in der Schweiz erwerbstätig waren und während dieser Zeit keine Sozialhilfe bezogen haben. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden der Erwerbstätigkeit angerechnet.

Als erwerbstätig gilt dabei jede Person, die einer Arbeit im ersten Arbeitsmarkt nachgeht, unabhängig ob selbständig oder unselbständig erwerbend sowie unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Personen, die jahrelang zwar erwerbstätig waren, allerdings mit einem kleinen Pensum und deshalb ergänzend von der Sozialhilfe unterstützt wurden, werden nicht ausgenommen. Die Voraussetzungen der Erwerbstätigkeit und des Nichtbezugs von Sozialhilfeleistungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Zur Prüfung der Erwerbstätigkeit sind die entsprechenden Steuerunterlagen bzw. Auszüge der individuellen Konti beizuziehen. Zur Feststellung der fehlenden Sozialhilfeabhängigkeit sind die

unterstützten Personen aufzufordern entsprechende Belege bei ihren (früheren) Wohngemeinden einzuverlangen.

- Erwerbstätige Personen

Als erwerbstätig gilt jede Person, die einer Arbeit im ersten Arbeitsmarkt nachgeht, unabhängig ob selbständig oder unselbständig erwerbend sowie unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Bezieht jemand Leistungen von Sozialversicherungen (beispielsweise Erwerbsersatz bei Unfall oder Krankheit) gilt die Person nicht als erwerbstätig. Davon ist eine Ausnahme zu machen, nämlich bei der Hilflosenentschädigung. Die Hilfe die eine Person leistet beruht ebenfalls auf einer Arbeitsleistung.

- Personen in Ausbildung

Als Ausbildung gelten nebst der typischen Berufslehre bspw. auch ein Studium, Brückenangebote etc. Der Begriff der Ausbildung wurde hier bewusst weiter gefasst als bei der Gewährung eines [Motivationszuschusses](#), zumal Personen, die in einer Ausbildung sind vom Langzeitabzug ausgenommen werden sollen. Dabei spielt die Art der Ausbildung keine Rolle.

- Personen, die ein [Förderungsprogramm](#), einen Sprachförderungskurs, einen Grundkompetenzkurs oder ein Beschäftigungsprogramm besuchen
- Personen mit einer zu mindestens 70 % ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit

Zweifelt die Sozialhilfebehörde die Richtigkeit eines eingereichten Arztzeugnisses an, kann sie eine [vertrauensärztliche Überprüfung](#) anordnen.

- andere Personen in begründeten Fällen

Es ist möglich, dass es konkrete Einzelfälle gibt, die es rechtfertigen, von einem Langzeitabzug abzusehen. Es handelt sich aber um eine Ausnahmeregelung, die nur auf konkrete Einzelfälle anzuwenden ist. Auf keinen Fall sollen ganze Personengruppen darunter subsumiert werden. Zu denken ist beispielsweise an eine unterstützte Person, die besondere Integrationsbemühungen erbringt oder, wenn eine Ablösung von der Sozialhilfe kurz bevorsteht oder aber auch z.B. ein Vater, der sich analog oder anstelle der Mutter um ein Kind unter 12 Monaten kümmert.

Gemeinsame Bestimmungen

Für die Bestimmung der 2-Jahresfrist ist der Zeitpunkt der Beginn einer Unterstützung massgebend. Dabei löst das Erreichen der Volljährigkeit gemäss § 6ter Abs. 1 Bst. a SHG eine neue 2-Jahresfrist aus. Alle anderen Ausnahmen lösen bei Wegfallen des Grundes keine neue 2-Jahresfrist aus (vgl. § 15b Abs. 2 und 3 SHV).

Aufgrund des Territorialitätsprinzips ist es nicht zulässig, dass bei einem Wegzug Verfügungen von einer anderen Gemeinde übernommen oder vollzogen werden. Bei Zuzug beginnt ein neuer Fall, sodass die 2-Jahresfrist neu zu laufen beginnt.

8. Pflichten und Pflichtverletzungen

8.1	Pflichten der unterstützten Person.....	231
8.2	Zumutbarkeit	236
8.3	Sanktionen bei Pflichtverletzungen.....	237
8.4	Kaskade-Modell	238

8.1 Pflichten der unterstützten Person

Rechtsgrundlagen

[§§ 4, 11 SHG](#) / [§ 17a SHV](#)

Erläuterungen

Die Ausrichtung der Sozialhilfe kann mit [Gegenleistungen](#) verknüpft werden. Es sind dies die Pflichten, die nachfolgend einzeln beschrieben werden. Eine Verletzung dieser Pflichten führt in der Regel zur Herabsetzung des Grundbedarfs. Nur wenn die [Bedürftigkeit aufgrund einer Pflichtverletzung unklar ist](#), aufgrund bspw. fehlender Lohnabrechnungen, kann die Unterstützung nach sorgfältiger Sachverhaltsermittlung eingestellt werden. Die Einstellung hat mittels [Verfügung](#) zu erfolgen. Sodann gilt es die [aufschiebende Wirkung](#) des Rechtsmittels zu beachten.

Allgemein: Die unterstützte Person ist verpflichtet, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen (Mitwirkungspflicht).

Die unterstützte Person ist, insbesondere verpflichtet:

a. die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben, Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren sowie die notwendige Vollmacht zu unterzeichnen.

Zur Bemessung der Unterstützung benötigt die Sozialhilfebehörde beispielsweise Auskunft über die Haushaltgrösse, über Einkommen und allfälliges Vermögen (bei einem gefestigten Konkubinat auch [Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Partnerin / des Partners](#)), über die Wohnungskosten etc.. Als zweckdienliche Unterlagen werden Kontoauszüge, Steuerveranlagungen, Fahrzeugausweise, Mietverträge und Ähnliches verstanden.

b. unaufgefordert Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte umgehend zu melden.

Zu den unterstützungsrelevanten Sachverhalten gehören insbesondere Veränderungen der Einkommensverhältnisse, Zuzug einer weiteren Person in den Haushalt der unterstützten Person, Schenkungen oder Erbschaften, Änderung des Mietzinses etc..

c. alle Ansprüche gemäss § 5 SHG, die ihr möglicherweise zustehen, geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verwirken.

Unterstützungen werden nur gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind. Die unterstützte Person hat alle ihr zustehenden Ansprüche geltend zu machen.

d. Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung abzutreten.

Hat die Klientin oder der Klient beispielsweise eine IV-Anmeldung getätigt, so hat sie oder er eine allfällige Forderung gegenüber der Sozialversicherungsanstalt der Sozialhilfebehörde abzutreten. Würde sich die Klientin oder der Klient weigern, diese Abtretung zu unterzeichnen, kann die Sozialhilfebehörde direkt bei der zuständigen Stelle gestützt auf § 12 Absatz 2 SHG die Auszahlung verlangen.

e. im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an das Gemeinwesen zu ermächtigen.

Eine unabtretbare Forderung ist beispielsweise eine laufende IV-Rente. Diese Auszahlung kann also nicht gestützt auf § 12 Abs. 2 SHG direkt beim Gläubiger verlangt werden. Die Sozialhilfebehörde benötigt dafür eine entsprechende Vollmacht der unterstützten Person.

f. sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen.

Unterstützte Personen dürfen nicht, ohne schwerwiegende Gründe, ihre Arbeitsstelle kündigen. Sie sind verpflichtet, alles zu unternehmen, damit die Arbeitsstelle erhalten bleibt.

g. sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen.

Diese Pflicht obliegt allen arbeitsfähigen Personen in der Sozialhilfe. Der Grundsatz der Subsidiarität besagt, dass Sozialhilfe nur dann ausgerichtet wird, wenn die zumutbare Selbsthilfe nicht ausreicht. Zur zumutbaren Selbsthilfe gehört unter anderem, alles Mögliche zu unternehmen, um im ersten Arbeitsmarkt die eigene Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere: Arbeitsbemühungen von Müttern

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann nicht von einem eigenen Anspruch der Mutter ausgegangen werden, grundsätzlich von einer Erwerbstätigkeit befreit zu sein und sich ausschliesslich dem Haushalt und der Kinderbetreuung widmen zu können; es kann auch nicht einfach im Belieben der um Unterstützung nachsuchenden Mutter stehen, ob sie selber ihr Kind versorgen möchte. Massgebend ist viel mehr, ob aus Gründen des Kindeswohls eine Versorgung durch die Mutter persönlich erforderlich und insoweit eine Erwerbstätigkeit unzumutbar ist. Dies kann mit Rücksicht auf das Alter des Kindes und mangels geeigneter Versorgungsmöglichkeiten der Fall sein. Nur solange Kleinkinder einer persönlichen Betreuung bedürfen und eine qualitativ vergleichbare individuelle Betreuung durch Drittpersonen (Bsp. Vater oder Grosseltern des Kindes, eine andere nahestehende Person, Tagesmutter, Tagesheim, etc.) nicht gewährleistet ist, kann daher einer Mutter je nach den konkreten Verhältnissen für die erste Zeit nach der Geburt im Interesse des Kindes nicht zugemutet werden, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Es gilt im vorliegenden Zusammenhang insbesondere auch zu beachten, dass der Mutterschaftsurlaub 14 Wochen beträgt ([Art. 16d des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, Art. 329f OR](#)). Die Integration von Müttern in den Arbeitsmarkt ist entsprechend den obigen Erwägungen auch im eigenen Interesse der Mütter, den Anschluss in der Arbeitswelt nicht vollkommen zu verlieren und ist in jedem individuellen Einzelfall in angemessener Weise frühzeitig an die Hand zu nehmen.

Rechtsprechung

[Bundesgerichtsurteil BGE 121 III 441](#)

h. eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen.

Erhält eine sozialhilfebeziehende Person die Chance, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, hat sie diese Stelle anzunehmen. Dabei ist nicht erheblich, ob diese Arbeitsstelle den Lohnerwartungen entspricht, ob die Person mithilfe dieses Einkommens von der Sozialhilfe abgelöst werden kann oder ob die Tätigkeit in einer anderen Branche, als die Person ausgebildet ist, besteht. Diese Gründe würden keinesfalls die Ablehnung der Arbeitsstelle rechtfertigen oder die Stelle als unzumutbar klassieren. Lehnt eine sozialhilfebeziehende Person eine Arbeitsstelle - und somit die zumutbare Selbsthilfe - ab, kann die Sozialhilfe solange eingestellt werden, wie für diese Person die Möglichkeit besteht, die Stelle doch noch anzutreten (d.h., solange die Stelle nicht anderweitig besetzt wird und der Arbeitgeber gewillt ist, dieser Person den Eintritt in seinen Betrieb noch zu ermöglichen). Ist die abgelehnte Arbeitsstelle nicht mehr verfügbar, kann lediglich über eine Sanktion entschieden werden.

i. an einem Förderungsprogramm, an angeordneten Sprachförderungskursen und Grundkompetenzkursen teilzunehmen oder angeordnete Beschäftigungen auszuüben.

Das Erlernen der deutschen Sprache sowie die Aneignung der Grundkompetenzen ist für die Alltagsbewältigung und auf dem Arbeitsmarkt zentral. Für Langzeitarbeitslose ist sodann die Teilnahme an einem Förderungsprogramm oder die Ausübung einer Beschäftigung sinnvoll. Ziel soll sein, diesen Personen einen Zugang ins soziale Leben zu verschaffen, aber auch um der gesundheitlichen Kompetenzen der Sozialhilfebeziehenden mehr Raum zu geben und delinquentem Verhalten entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund muss die Sozialhilfebehörde ein grosses Interesse daran haben, dass die Klientinnen und Klienten die angeordneten Beschäftigungen und Förderungsprogramme besuchen.

i^{bis}. an Massnahmen der sozialen Integration und Massnahmen der frühen Sprachförderung teilzunehmen.

Die Integration in die hiesigen Lebensgewohnheiten und das Zusammenleben sind elementar und zu fördern. Ebenfalls ist es wichtig, dass Kinder bereits im Vorschulalter die deutsche Sprache erlernen. Vor diesem Hintergrund muss die Sozialhilfebehörde ein grosses Interesse daran haben, dass die Klientinnen und Klienten die angeordneten Massnahmen besuchen.

j. ihre Einkünfte sowie die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden.

Es passiert häufig, dass die Klientinnen und Klienten nicht haushälterisch mit dem ausgerichteten

Grundbedarf umgehen. So wird beispielsweise eine Telefonrechnung oder eine Stromrechnung nicht beglichen die eigentlich mit dem Geld aus dem Grundbedarf hätte bezahlt werden müssen. Die Sozialhilfebehörden können auf Antrag diese Rechnungen übernehmen und ziehen den Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern den Betrag in Raten von der laufenden Unterstützung gestützt auf § 6 Abs. 2^{bis} SHG ab. Dasselbe gilt, wenn die Prämien für die Krankenkasse oder die Wohnungsmiete nicht bezahlt wurde. Nebst der [Verrechnung](#) ist eine entsprechende Sanktion zu prüfen.

k. die Nummernschilder des Motorfahrzeuges zu deponieren.

Die unterstützte Person hat, sofern das Motorfahrzeug nicht aus beruflichen oder medizinischen Gründen benötigt wird, und sofern es kein Vermögen darstellt, die Nummernschilder des Fahrzeugs zu deponieren.

Wichtig: Auf besondere Bedürfnisse der unterstützten Person ist in jedem Fall Rücksicht zu nehmen. Das bedeutet, dass die auferlegte Pflicht [verhältnismässig](#) sein muss. Es dürfen daher nur Pflichten auferlegt werden, welche die unterstützte Person auch erfüllen kann. Jede Auferlegung von Pflichten hat also dem [Individualisierungsgrundsatz](#) zu folgen.

Gerät die unterstützte Person aufgrund eigenen Verschuldens in die Sozialhilfeabhängigkeit, bspw. weil sie sich nicht beim RAV anmelden möchte, so darf die Aufnahme der Unterstützung, sofern die Person bedürftig ist, [nicht verweigert](#) werden. Die Sozialhilfebehörde kann jedoch mit der Unterstützungsverfügung die Herabsetzung der Unterstützung bis 30 % (ggf. Herabsetzung auf Nothilfe) androhen, wenn die unterstützte Person dieser Pflicht nicht innert vorgegebener Zeit nachkommt.

8.2 Zumutbarkeit

Rechtsgrundlagen

[§ 5 SHG](#) / [§ 17a SHV](#)

Erläuterungen

Der Begriff der Zumutbarkeit wird in der Regel beim Erhalt bzw. der Pflicht zum Annehmen einer Arbeitsstelle im Sozialhilferecht verwendet. Dabei wird in der kantonalen Praxis bewusst die Definition der Zumutbarkeit breiter abgefasst als bspw. in der Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeit muss den berufs- und ortsüblichen Bedingungen hinsichtlich die gesamt- und normalarbeitsvertraglichen Regelungen entsprechen. Lohndumping ist bei unterstützten Personen genauso zu vermeiden wie das Lohndumping von Personen mit Anspruch auf ALV.

Die Arbeit muss angemessen auf die Fähigkeiten der unterstützten Person Rücksicht nehmen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nur Arbeit zumutbar ist, die in vollem Umfang der beruflichen Qualifikation oder den bisher ausgeübten Tätigkeiten der unterstützten Person entspricht.

Die Arbeit muss den persönlichen Verhältnissen und dem Gesundheitszustand angemessen sein.

Unzumutbar wäre also beispielsweise eine Erwerbstätigkeit für eine Person mit einer Metallallergie, als Schlosser zu arbeiten. Ebenfalls unzumutbar wäre eine Erwerbstätigkeit auch dann, wenn sie die Person überfordern würde, beispielsweise bei einer nachgewiesenen Konzentrationsschwäche die Bedienung von Maschinen beinhalten würde. Auch ist auf religiöse, kulturelle und soziale Belange angemessen Rücksicht zu nehmen.

Eine Unterforderung ist allerdings in der Sozialhilfe vertretbar, so dass beispielsweise eine Person mit Hochschulabschluss eine Erwerbstätigkeit als Hilfskraft zumutbar ist.

8.3 Sanktionen bei Pflichtverletzungen

Rechtsgrundlagen

[§ 18 SHV](#)

Erläuterungen

Verletzt die unterstützte Person schuldhaft, das heisst wissentlich und willentlich, eine ihr auferlegte Pflicht, so ist der Grundbedarf angemessen herabzusetzen.

Das Mass der Herabsetzung beträgt in der Regel 10 % bis 30 %, maximal jedoch die Herabsetzung auf Nothilfe.

Jede Herabsetzung des Grundbedarfs muss zwingend und mit Bezug auf die auferlegte Pflicht vorab angedroht worden sein. Dasselbe gilt auch für die Herabsetzung auf Nothilfe.

Herabsetzungen sind zudem stets zu [befristen](#). Die Sozialhilfebehörde hat regelmässig zu prüfen, ob die Pflichtverletzung noch andauert oder zwischenzeitlich geheilt wurde. Je nachdem ist eine Herabsetzung zu verlängern oder kann aufgehoben werden.

Bei andauernden Pflichtverletzungen, d.h. bei der Herabsetzung des Grundbedarfs bis auf Nothilfe, ist es allenfalls angezeigt eine [Leistungsabklärung](#) durchzuführen.

Werden mehrere Personen als Unterstützungseinheit unterstützt wird immer die gesamte Einheit und nicht nur die fehlbare Person sanktioniert. Dabei ist auf besondere Bedürfnisse gebührend Rücksicht zu nehmen (Stellung von Minderjährigen, Kranke, betagte Personen, spezielle Familienkonstellationen, Unfall etc.). Die Rücksichtnahme auf besondere Bedürfnisse bedeutet jedoch nicht, dass der Grundbedarf nur der fehlbaren Person herabgesetzt werden kann. Vielmehr sind für besondere Bedürfnisse zusätzliche Leistungen zu gewähren.

8.4 Kaskade-Modell

Rechtsgrundlagen

[§ 18 SHV](#)

Erläuterungen

Das nachfolgende Kaskade-Modell soll für einen einheitlichen Umgang in Bezug auf die Sanktionen sorgen. **Es setzt die vorherigen Androhungen der Sanktionen per Verfügung sowie die Rücksichtnahme auf besondere Bedürfnisse der unterstützten Personen in jedem Fall voraus.**

Konstellation I

Erstmalige Pflichtverletzungen, § 17a Abs. 1 Bst. [a](#), [b](#), [d](#), [e](#), [g](#), ⁱbis, [j](#) und [k](#) SHV

Der Grundbedarf ist in der Regel zwischen 10- und 30 % herabzusetzen je nach Massgabe der Schuldhaftigkeit (Berücksichtigung des Einzelfalls und der Schwere der Pflichtverletzung). Die Befristung ist auf zwischen drei und sechs Monaten zu verfügen. Die Pflichtverletzung liegt alsdann nicht mehr vor: die Herabsetzung endet mit der Befristung.

Bei einer Kürzung um 30 % muss gleichzeitig die Nothilfe angedroht werden, sofern die Nothilfe später verfügt werden soll. Das Gleiche gilt, wenn eine neue Pflichtverletzung hinzu kommt und um 30 % gekürzt wird.

Konstellation II

Erstmalige Pflichtverletzungen, § 17a Abs. 1 Bst. [a](#), [b](#), [d](#), [e](#), [g](#), ⁱbis, [j](#) und [k](#) SHV

Der Grundbedarf ist in der Regel zwischen 10 und 20 % herabzusetzen je nach Massgabe der Schuldhaftigkeit (Berücksichtigung des Einzelfalls und der Schwere der Pflichtverletzung). Die Befristung ist auf zwischen drei und sechs Monaten zu verfügen.



Andauernde Pflichtverletzungen, § 17a Abs. 1 Bst. [a](#), [b](#), [d](#), [e](#), [g](#), [g^{ibis}](#), [j](#) und [k](#) SHV

Nach Ablauf der Befristung der Herabsetzung des Grundbedarfs zwischen 10 und 20 % kam die unterstützte Person ihren Pflichten noch immer nicht nach: Der Grundbedarf ist um 30 % herabzusetzen und erneut zwischen drei und sechs Monaten zu befristen.

Sofern später die Nothilfe verfügt werden soll, ist diese mit der Herabsetzung um 30 % anzudrohen.

Auch wenn eine vorherige Pflichtverletzung zwischenzeitlich geheilt werden konnte, die unterstützte Person jedoch bereits wieder **eine neue Pflichtverletzung** begangen hat, kann der Grundbedarf um 30 % herabgesetzt werden.

Sofern später die Nothilfe verfügt werden soll, ist diese mit der Herabsetzung um 30 % anzudrohen.



Andauernde oder **neue** Pflichtverletzungen, § 17a Abs. 1 Bst. [a](#), [b](#), [d](#), [e](#), [g](#), [g^{ibis}](#), [j](#) und [k](#) SHV, **und** wenn die **Sanktion um 30 % bereits erfolgt ist und die Nothilfe angedroht wurde:**



Der Grundbedarf wird befristet bis maximal 12 Monate auf **Nothilfe** mittels Verfügung herabgesetzt.

Spezialnorm

Pflichtverletzungen, § 17a Abs. 1 Bst. [c](#), [f](#), [h](#) und [i](#) SHV

Bei Verletzungen dieser Pflichten wird der Grundbedarf **direkt auf Nothilfe** herabgesetzt.

Voraussetzungen dafür sind, dass vorab festgestellt wurde, dass ein Anwendungsfall von § 18 Abs. 4 SHV vorliegt (mit Verfügung) und die Nothilfe (in der Verfügung) angedroht wurde.

Die Herabsetzung des Grundbedarfs auf die Nothilfe ist die strengste Sanktion für eine Pflichtverletzung. Bei der Prüfung betreffend die Herabsetzung auf Nothilfe ist dem [Individualisierungsprinzip](#) sowie dem [Verhältnismässigkeitsprinzip](#) Rechnung zu tragen. Ziel der Sanktion soll die Einsicht der unterstützten Person sein, der Pflichterfüllung nachzukommen. Im Vordergrund steht also nicht die eigentliche

Bestrafung, sondern die Heilung der Pflichtverletzung.

In Fällen, wo unterstützte Personen aufgrund Direktzahlungen an Dritte keine Auszahlung erhalten würden, ist die Direktzahlung einzustellen und der Bedarf direkt der unterstützten Person auszurichten.

9. Integrationsmassnahmen

9.1	Allgemein	242
9.2	Förderungsprogramme	244
9.3	Sprachförderungskurse.....	246
9.4	Grundkompetenzkurse.....	248
9.5	Beschäftigungsprogramme	250
9.6	Massnahmen der sozialen Integration	252
9.7	Massnahmen der frühen Sprachförderung	254
9.8	Anreizbeiträge	256
9.9	Arbeitsfreie Zeit	258
9.10	Zentrum Integrationsförderung (ZIF).....	259

9.1 Allgemein

Rechtsgrundlagen

[§§ 16, 16a und 17 SHG](#) / [§§ 25, 25a, 25b und 25c SHV](#)

Erläuterungen

Die Sozialhilfebehörden vollziehen die Bestimmungen über die Integrationsmassnahmen in eigener Autonomie und in eigenem Ermessen. Die vom Kantonalen Sozialamt geführte Internetplattform dient dazu, die geeigneten Massnahmen für die Klienten zu finden.

Ziel von Integrationsmassnahmen ist einerseits die Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit, andererseits sollen Integrationsmassnahmen aber auch die soziale Integration fördern oder einen geregelten Tagesablauf bieten.

Es wird zwischen Förderungsprogrammen, Sprachförderungskursen, Grundkompetenzkursen, Beschäftigungsprogrammen, Massnahmen der sozialen Integration und Massnahmen der frühen Sprachförderung unterschieden.

Währendem die Integrationsmassnahmen in der Regel ausserhalb des Arbeitsmarktes (ausgenommen die Vermittlung in Praktika) stattfinden, wird bei den [Anreizbeiträgen](#) ein Arbeitsverhältnis eingegangen.

Hinweis: Teilnehmende an Förderungs- und Beschäftigungsprogrammen müssen angemessen gegen Unfall versichert sein. Besucht eine unterstützte Person ein Beschäftigungsprogramm mit dem Ziel der sozialen Integration oder ein Coaching, ist sicherzustellen, dass eine Unfallversicherung in der Krankenversicherung enthalten ist. Besucht hingegen eine unterstützte Person ein Förderungsprogramm (ab 8 Stunden Arbeitszeit pro Woche) ist die Person über die Programmanbietenden gegen Unfall zu versichern.

Anspruch auf den Besuch von Integrationsmassnahmen

Unterstützte Personen, haben Anspruch auf den Besuch von Integrationsmassnahmen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen und dies sinnvoll ist.

Asylsuchende mit Ausweis N, Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung nach Asylgesetz (AsylG) und Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen worden ist, haben lediglich Anspruch auf den Besuch von Beschäftigungsprogrammen. Die Gemeinden können gegenüber Asylsuchenden im erweiterten

Verfahren Sprachförderungskurse vollziehen.

Der Besuch einer Integrationsmassnahme kann keine Bedürftigkeit begründen. Das bedeutet, dass wenn eine Person lediglich aufgrund der Kosten einer solchen Massnahme bedürftig würde, kann die Sozialhilfebehörde keine Leistungen sprechen. Als präventive Massnahme soll die Sozialhilfebehörde jedoch diese Personen dabei unterstützen, Stiftungen oder Fonds zu finden, welche die Kosten einer solchen Massnahme übernehmen. Einige Anbieter verfügen zudem über einen eigenen Fonds, aus welchem die Kosten für eine Massnahme, die ihre Institution anbietet, gedeckt werden.

9.2 Förderungsprogramme

Rechtsgrundlagen

[§§ 16, 16a, 34 SHG](#) / [§ 25b SHV](#) / [§§ 4 Abs. 1 und 18 Abs. 3 Bst. a kAV](#)

Erläuterungen

Die Gemeinden ermöglichen den unterstützten Personen die Teilnahme an Förderungsprogrammen. Förderungsprogramme haben das Vermitteln von beruflichen Qualifikationen und Schlüsselkompetenzen für den ersten Arbeitsmarkt zum Ziel. Dabei wird in erster Linie unterschieden zwischen Qualifizierungsprogrammen und Coachingangeboten. Qualifizierungsprogramme bieten in der Regel eine Kombination aus verschiedenen Massnahmen an. Dazu gehören die Vermittlung von berufsspezifischen Fähigkeiten, arbeitsmarktlichen Schlüsselkompetenzen und Bewerbungskompetenzen. Das Coaching dient der Vorbereitung auf die Stellensuche oder auf eine Massnahme. Es kann ergänzend zu einem Qualifizierungsprogramm eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Bedarf an Beratung die in den Qualifizierungsprogrammen gebotenen Inhalte übersteigt. Coachingangebote müssen, ergänzend zur Beratung, Selbstreflexion und selbständiges Erarbeiten von Themen durch die Teilnehmenden beinhalten. Zielgruppe sind Personen, die an den ersten Arbeitsmarkt neu (wieder) herangeführt werden müssen. In diesen Angeboten sind Kriterien wie Motivation, Eignung und Sprachniveau besonders zu berücksichtigen.

Der Kanton beteiligt sich nur an Kosten für Programme, die vom Kanton anerkannt sind. Die anerkannten Förderungsprogramme sind auf der [Internetplattform](#) aufgeschaltet.

Kosten

Die Kosten für die Förderungsprogramme werden von der Sozialhilfebehörde übernommen. Sie ist Vertragspartner gegenüber dem Anbieter. Die Kosten für vom Kanton [anerkannte](#) Programme können alsdann zur Hälfte, jedoch maximal 750 Franken pro Person und Monat, mit dem Kantonalen Sozialamt abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt mittels dem Formular Abrechnung Integrationsmassnahmen. Die Abrechnung ist spätestens drei Monate nach Quartalsende einzureichen (vgl. auch Ausführungen zu [Quartalsabrechnungen](#)).

Für Personen mit dem Status F – vorläufig aufgenommene Ausländer und dem Status S – Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (§ 1 Bst. b und c kAV), können maximal 1'500 Franken pro Person und Monat abgerechnet werden. Im Weiteren können für Flüchtlinge mit B- und F-Status ebenfalls 1'500 Franken pro Monat und Person abgerechnet werden. Dies solange, wie die Abrechnungsfrist mit dem Bund andauert.

Verfügung

Die Rückvergütung erfolgt nur wenn die entsprechenden Verfügungen erlassen und dem Kantonalen Sozialamt rechtzeitig übermittelt wurden ([vgl. Quartalsabrechnung](#)). In der Verfügung ist zudem die mögliche [Sanktion](#) bei Verweigerung der Teilnahme an einem Förderungsprogramm anzudrohen.

Motivationszuschuss

Wer an einem Förderungsprogramm teilnimmt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen [Motivationszuschuss](#).

9.3 Sprachförderungskurse

Rechtsgrundlagen

[§§ 16, 16a, 34 SHG](#) / [§ 25b SHV](#) / [§§ 4 Abs. 1 und 18 Abs. 3 Bst. a kAV](#)

Erläuterungen

Sprachförderungskurse dienen dem Erwerb der deutschen Sprache.

Die Sprachförderung soll nach den individuellen Möglich- und Fähigkeiten erfolgen. Daher soll das Niveau der Deutschkurse dem Einzelfall angepasst werden. Deutschkurse sollen aber mindestens bis zum Niveau A2 durch die Sozialhilfe übernommen werden. Je nach Einzelfall ist ein höheres Niveau angemessen.

Kosten

Die Kosten für die Sprachförderungskurse werden von der Sozialhilfebehörde übernommen. Sie ist Vertragspartner gegenüber dem Anbieter. Die Kosten für vom Kanton [anerkannte](#) Programme können alsdann zur Hälfte, jedoch maximal 750 Franken pro Person und Monat, mit dem Kantonalen Sozialamt abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt mittels dem Formular Abrechnung Integrationsmassnahmen. Die Abrechnung ist spätestens drei Monate nach Quartalsende einzureichen (vgl. auch Ausführungen zu [Quartalsabrechnungen](#)).

Für Personen mit dem Status F – vorläufig aufgenommene Ausländer und dem Status S – Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (§ 1 Bst. b und c kAV), können maximal 1'500 Franken pro Person und Monat abgerechnet werden. Im Weiteren können für Flüchtlinge mit B- und F-Status ebenfalls 1'500 Franken pro Monat und Person abgerechnet werden. Dies solange, wie die Abrechnungsfrist mit dem Bund andauert.

Verfügung

Die Rückvergütung erfolgt nur wenn die entsprechenden Verfügungen erlassen und dem Kantonalen Sozialamt rechtzeitig übermittelt wurden ([vgl. Quartalsabrechnung](#)). In der Verfügung ist zudem die mögliche [Sanktion](#) bei Verweigerung der Teilnahme an einem Förderungsprogramm anzudrohen.

Die Verfügungen für Sprachförderungen benötigen **zusätzliche Angaben über das Sprachniveau sowie über die exakte Kurs-Bezeichnung**. Vgl. auch [Textbausteine Integrationsmassnahmen](#).

Motivationszuschuss

Wer an einem Sprachförderungsprogramm teilnimmt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen [Motivationszuschuss](#).

9.4 Grundkompetenzkurse

Rechtsgrundlagen

[§§ 16, 16a, 34 SHG](#) / [§ 25b SHV](#) / [§§ 4 Abs. 1 und 18 Abs. 3 Bst. a kAV](#)

Erläuterungen

Mit Grundkompetenzkursen werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, mündliche Ausdrucksfähigkeit, Grundkenntnisse der Mathematik sowie Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien erlangt.

Besonders bei Personen mit tiefem Bildungsniveau werden häufig Defizite bei diesen Grundkompetenzen festgestellt. Für die Alltagsbewältigung und auf dem Arbeitsmarkt sind diese Fähigkeiten aber zentral. Die Förderung ist daher essentiell für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt.

Kosten

Die Kosten für die Grundkompetenzkurse werden von der Sozialhilfebehörde übernommen. Sie ist Vertragspartner gegenüber dem Anbieter. Die Kosten für vom Kanton [anerkannte Programme](#) können alsdann zur Hälfte, jedoch maximal 400 Franken pro Person und Monat, mit dem Kantonalen Sozialamt abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt mittels dem Formular Abrechnung Integrationsmassnahmen. Die Abrechnung ist spätestens drei Monate nach Quartalsende einzureichen (vgl. auch Ausführungen zu [Quartalsabrechnungen](#)).

Für Personen mit dem Status F – vorläufig aufgenommene Ausländer und dem Status S – Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (§ 1 Bst. b und c kAV), können maximal 800 Franken pro Person und Monat abgerechnet werden. Im Weiteren können für Flüchtlinge mit B- und F-Status ebenfalls 800 Franken pro Monat und Person abgerechnet werden. Dies solange, wie die Abrechnungsfrist mit dem Bund andauert.

Verfügung

Die Rückvergütung erfolgt nur wenn die entsprechenden Verfügungen erlassen und dem Kantonalen Sozialamt rechtzeitig übermittelt wurden ([vgl. Quartalsabrechnung](#)). In der Verfügung ist zudem die mögliche [Sanktion](#) bei Verweigerung der Teilnahme an einem Förderungsprogramm anzudrohen.

Motivationszuschuss

Wer an einem Grundkompetenzkurs teilnimmt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen [Motivationszuschuss](#).

9.5 Beschäftigungsprogramme

Rechtsgrundlagen

[§§ 16, 16a, 34 SHG](#) / [§ 25b SHV](#) / [§§ 4 Abs. 1 und 18 Abs. 3 Bst. a kAV](#)

Erläuterungen

Die Gemeinden bieten unterstützten Personen zumutbare Beschäftigungsprogramme an. Beschäftigungsprogramme streben eine Stabilisierung der Situation und den Erhalt von arbeitsmarktlichen Schlüsselkompetenzen an. Sie haben das Fördern einer regelmässigen Tagesstruktur und die Gewährleistung einer sinnstiftenden Tätigkeit zum Ziel. Bei Beschäftigungsprogrammen steht nicht der Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt im Vordergrund. Betroffene sollen eine Unterstützung bei der Teilhabe am Sozialleben, bei der Alltagsbewältigung und beim Aufbau von Selbstvertrauen erhalten. Zielgruppe sind Personen, die aufgrund ihrer Lebenslage aktuell nicht (mehr) in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Weiter können Beschäftigungsprogramme auch für Personen geeignet sein, die sich als Teil des Integrationsprozesses an eine feste Tagesstruktur gewöhnen müssen.

Der Kanton beteiligt sich nur an Kosten für Programme, die vom Kanton anerkannt sind. Die anerkannten Beschäftigungsprogramme sind auf der [Internetplattform](#) aufgeschaltet.

Kosten

Die Kosten für die Beschäftigungsprogramme werden von der Sozialhilfebehörde übernommen. Sie ist Vertragspartner gegenüber dem Anbieter. Die Kosten für Programme, die vom Kanton anerkannt sind, können alsdann zur Hälfte, jedoch maximal 250 Franken pro Person und Monat, mit dem Kantonalen Sozialamt abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt mittels dem Formular Abrechnung Integrationsmassnahmen. Die Abrechnung ist spätestens drei Monate nach Quartalsende einzureichen (vgl. auch Ausführungen zu [Quartalsabrechnungen](#)).

Für Personen, die gemäss den Bestimmungen der kantonalen Asylverordnung unterstützt werden sowie Flüchtlinge mit B- und F-Status, die gemäss Vorgaben der Sozialhilfeverordnung unterstützt werden, können maximal 500 Franken pro Monat und Person abgerechnet werden. Diese Bestimmung gilt für die Flüchtlinge, die nach SHV unterstützt werden solange, wie die Abrechnungsfrist mit dem Bund andauert.

Verfügung

Die Rückvergütung erfolgt nur wenn die entsprechenden Verfügungen erlassen und dem Kantonalen Sozialamt rechtzeitig übermittelt wurden ([vgl. Quartalsabrechnung](#)). In der Verfügung ist zudem die

mögliche [Sanktion](#) bei Verweigerung der Teilnahme an einem Förderungsprogramm anzudrohen.

Beschäftigungszuschuss

Wer an einem Beschäftigungsprogramm teilnimmt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen [Beschäftigungszuschuss](#).

9.6 Massnahmen der sozialen Integration

Rechtsgrundlagen

[§§ 16, 16a, 34 SHG](#) / [§ 25b SHV](#) / [§§ 4 Abs. 1 und 18 Abs. 3 Bst. a kAV](#)

Erläuterungen

Massnahmen der sozialen Integration dienen der Förderung des Zusammenlebens. Im Vordergrund steht dabei das Zusammenleben der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung. Sie fördern die Teilhabe von Ausländerinnen und Ausländern am öffentlichen Leben und schaffen ein gegenseitiges Verständnis zwischen Migrationsbevölkerung und Aufnahmegesellschaft. Die Massnahmen der sozialen Integration sind besonders für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen relevant. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen sollen die hiesigen Lebensgewohnheiten kennenlernen und sich in die Gesellschaft integrieren. Zu denken ist beispielsweise an Tandem-Programme oder Begegnungstreffe.

Indes sollen Massnahmen der sozialen Integration auch für die Förderung des Zusammenlebens unter der einheimischen Bevölkerung dienen.

Sanktionierung bei Pflichtverletzung

Damit eine unterstützte Person sanktioniert werden kann, hat sie ihre Pflichten schuldhaft zu verletzen ([vgl. Pflichten und Pflichtverletzungen](#)). Da bei Massnahmen der Sozialen Integration in der Regel weitere nicht-unterstützte Personen (freiwillig) aktiv mitwirken (müssen) und die unterstützte Person auf dieses Mitwirken der nicht-unterstützten Person in der Regel keinen Einfluss hat, darf nicht leichthin von einer Pflichtverletzung ausgegangen werden, wenn eine Massnahme nicht umgesetzt wird. Es ist immer im Einzelfall zu prüfen, ob die unterstützte Person aufgrund ihres eigenen Verhaltens die Massnahme nicht besucht oder daran teilgenommen hat. Eine Schuldhaftigkeit könnte beispielsweise dann bejaht werden, wenn sich die unterstützte Person komplett und aktiv weigert, an einer angeordneten und für sie grundsätzlich zumutbaren Massnahme, teilzunehmen.

Kosten

Die Kosten für Massnahmen der sozialen Integration werden von der Sozialhilfebehörde übernommen. Sie ist Vertragspartner gegenüber dem Anbieter. Die Kosten für Programme, die vom Kanton [anerkannt](#) sind, können alsdann zur Hälfte, jedoch maximal 200 Franken pro Person und Monat, mit dem Kantonalen Sozialamt abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt mittels dem Formular Abrechnung Integrationsmassnahmen. Die Abrechnung ist spätestens drei Monate nach Quartalsende einzureichen ([vgl. auch Ausführungen zu Quartalsabrechnungen](#)).

Für Personen mit dem Status F – vorläufig aufgenommene Ausländer und dem Status S – Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (§ 1 Bst. b und c kAV), können maximal 400 Franken pro Person und Monat abgerechnet werden. Im Weiteren können für Flüchtlinge mit B- und F-Status ebenfalls 400 Franken pro Monat und Person abgerechnet werden. Dies solange, wie die Abrechnungsfrist mit dem Bund andauert.

Verfügung

Die Rückvergütung erfolgt nur wenn die entsprechenden Verfügungen erlassen und dem Kantonalen Sozialamt rechtzeitig übermittelt wurden ([vgl. Quartalsabrechnung](#)). In der Verfügung ist zudem die mögliche [Sanktion](#) bei Verweigerung der Teilnahme an einem Förderungsprogramm anzudrohen.

9.7 Massnahmen der frühen Sprachförderung

Rechtsgrundlagen

[§§ 16, 16a, 34 SHG](#) / [§ 25b SHV](#) / [§§ 4 Abs. 1 und 18 Abs. 3 Bst. a kAV](#)

Erläuterungen

Massnahmen der frühen Sprachförderung dienen dem Erwerb der deutschen Sprache im Vorschulalter. Fremdsprachige Kinder, die wenig oder keine Deutschkenntnisse haben, sollen im Vorschulalter gezielt gefördert werden, damit diese bei Eintritt in die Schule dieselben Chancen haben wie nicht fremdsprachige Kinder.

Sanktionierung bei Pflichtverletzung

Damit eine unterstützte Person sanktioniert werden kann, hat sie ihre Pflichten schuldhaft zu verletzen ([vgl. Pflichten und Pflichtverletzungen](#)). Bei der frühen Sprachförderung sollen Kinder im Vorschulalter gezielt gefördert werden. Eine schuldhafte Pflichtverletzung ist oft schwer festzustellen, zumal Gründe beim Kind liegen können, die eine Teilnahme an einer Massnahme nicht ermöglichen. Eine Schuldhaftigkeit soll daher nicht vorschnell angenommen werden. Eine Schuldhaftigkeit könnte dann bejaht werden, wenn die Eltern aktiv kundtun, dass sie sich gegen eine solche, im konkreten Einzelfall zumutbare, Massnahme weigern.

Kosten

Die Kosten für Massnahmen der frühen Sprachförderung werden von der Sozialhilfebehörde übernommen. Sie ist Vertragspartner gegenüber dem Anbieter. Die Kosten für Programme, die vom Kanton [anerkannt](#) sind, können alsdann zur Hälfte, jedoch maximal 200 Franken pro Person und Monat, mit dem Kantonalen Sozialamt abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt mittels dem Formular Abrechnung Integrationsmassnahmen. Die Abrechnung ist spätestens drei Monate nach Quartalsende einzureichen (vgl. auch Ausführungen zu [Quartalsabrechnungen](#)).

Für Personen mit dem Status F – vorläufig aufgenommene Ausländer und dem Status S – Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (§ 1 Bst. b und c kAV), können maximal 400 Franken pro Person und Monat abgerechnet werden. Im Weiteren können für Flüchtlinge mit B- und F-Status ebenfalls 400 Franken pro Monat und Person abgerechnet werden. Dies solange, wie die Abrechnungsfrist mit dem Bund andauert.

Verfügung

Die Rückvergütung erfolgt nur wenn die entsprechenden Verfügungen erlassen und dem Kantonalen

Sozialamt rechtzeitig übermittelt wurden ([vgl. Quartalsabrechnung](#)). In der Verfügung ist zudem die mögliche [Sanktion](#) bei Verweigerung der Teilnahme an einem Förderungsprogramm anzudrohen.

Adressat der Verfügung sind die Eltern des Kindes.

9.8 Anreizbeiträge

Rechtsgrundlagen

[§§ 17 und 34 Abs. 1 und 3 SHG](#) / [§§ 25 und 25a SHV](#)

Erläuterungen

Allgemein

Mit Anreizbeiträgen wird die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt gefördert, indem die Gemeinden den Arbeitgebenden Beiträge ausrichten, wenn diese unterstützte Personen anstellen. Mit der Anstellung und der damit verbundenen Gewährung von Anreizbeiträgen wird insbesondere auf die Ablösung von der Sozialhilfe abgezielt. Entsprechend sollen auch nur für Arbeitsverhältnisse die einen branchenüblichen Lohn gewähren oder beispielsweise nur ab einem bestimmten Pensum (wobei bei einem tiefen Pensum die Aussicht auf Erhöhung bestehen sollte) Anreizbeiträge gewährt werden. Ebenfalls sind grundsätzlich nur unbefristete Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Eine Ablösung ist indes nicht immer möglich. Zu denken ist beispielsweise an einen Familienvater, der mit seinem Einkommen zwar seinen Bedarf decken könnte, nicht jedoch denjenigen der ganzen Familie, sodass die Einheit als Ganzes nicht abgelöst werden kann. Zielen Anstellungen nicht auf die Ablösung ab, sind grundsätzlich keine Anreizbeiträge zu gewähren. Indes kann es auch hierfür gute Gründe geben, sodass die Gewährung von Anreizbeiträgen auch in solchen Fällen möglich sein soll.

Bei der Ausrichtung von Anreizbeiträgen wird differenziert zwischen der Anstellung von unterstützten Personen, die leistungsreduziert sind, und solchen, die nicht leistungsreduziert sind.

Zusammensetzung der Anreizbeiträge

Anreizbeiträge setzen sich aus dem Arbeitgeberanteil der Lohnnebenkosten und bei leistungsreduzierten Personen zusätzlich aus einer Betreuungspauschale in Höhe von 400 Franken zusammen. Als Lohnnebenkosten gelten der AHV-Beitrag, ALV-Beitrag, UVG/NBU-Beiträge sowie PK-Beiträge.

Leistungsreduzierte unterstützte Personen

Bei der Anstellung einer leistungsreduzierten unterstützten Person werden sowohl die Lohnnebenkosten (arbeitgeberseitig) wie auch eine Betreuungspauschale in der Regel während maximal einem Jahr gewährt. Mit der Vergütung der Betreuungspauschale werden die Arbeitgebenden für ihren Mehraufwand aufgrund der Leistungsreduktion der unterstützten Person entschädigt. Der Zeitraum für die Gewährung der Anreizbeiträge ist nicht fix auf ein Jahr festgelegt. Vielmehr soll dem

Einzelfall gerecht werden können, wobei aber als Richtlinie ein Jahr gelten soll.

Die Höhe der Betreuungspauschale beträgt monatlich 400 Franken. Der Kanton vergütet die Pauschale nur dann, wenn einerseits der Nachweis der Leistungsreduktion vorliegt und andererseits die Anreizbeiträge auch mit der Zielsetzung – nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe – vereinbar sind. Dies bedeutet, dass die Gemeinden regelmässig sowohl die Leistungsreduktion wie auch die Zweckmässigkeit der Anreizbeiträge prüfen müssen.

Die Gemeinden tragen die Lohnnebenkosten. Diese können nicht mit dem Kanton abgerechnet werden.

Nicht leistungsreduzierte unterstützte Personen

Bei nicht leistungsreduzierten unterstützten Personen können den Arbeitgebenden lediglich die Lohnnebenkosten für eine bestimmte Zeitdauer vergütet werden. Die Ausrichtung der Lohnnebenkosten soll für eine begrenzte Zeit erfolgen. Dabei soll dem Einzelfall bestmöglich gerecht werden und für die betroffene Person eine optimale Lösung gefunden werden können. Sinnvoll erscheint indes die Ausrichtung der Lohnnebenkosten während der ersten sechs bis zwölf Monaten des Arbeitsverhältnisses. Indes ist durch die Gemeinden sicherzustellen, dass Arbeitgeber das Instrument der Anreizbeiträge nicht ausnutzen und unterstützte Personen bewusst nur für die Dauer anstellen, während der die Anreizbeiträge ausgerichtet werden.

Die Gemeinden tragen die Lohnnebenkosten. Diese können nicht mit dem Kanton abgerechnet werden.

Verfügung

Die Anreizbeiträge werden nicht gegenüber der unterstützten Person, sondern gegenüber den Arbeitgebenden von der Sozialhilfebehörde verfügt. Es besteht somit ein Rechtsverhältnis zwischen der Sozialhilfebehörde und dem Arbeitgeber. Die Sozialhilfebehörde ist verpflichtet, dem Arbeitgeber seine monatlichen Lohnnebenkosten sowie die Betreuungspauschale zu bezahlen.

Die unterstützte Person erhält keine Verfügung der Sozialhilfebehörde. Sie geht mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ein Rechtsverhältnis mit dem Arbeitgeber ein.

9.9 Arbeitsfreie Zeit

Rechtsgrundlagen

[Art. 329a Abs. 1 OR](#) / [Art. 17 Abs. 2 AVIG](#) / [Art. 27 Abs. 1 AVIV](#)

Erläuterungen

Personen, die an einer Integrationsmassnahme teilnehmen, haben Anspruch auf arbeitsfreie Zeit, sofern die Massnahme mindestens sechs Monate dauert. Davon ausgenommen ist die Teilnahme an Weiterbildungen und Kursen.

Das Schweizerische Obligationenrecht bestimmt, dass jeder Arbeitnehmer mindestens vier Wochen Ferien pro Jahr zustehen. Die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungs-gesetzes und -verordnung gewähren ihren Versicherten alle drei Monate fünf aufeinander folgende kontrollfreie Tage.

In Anlehnung dieser Gesetzesgrundlagen sollen unterstützte Personen, die während mindestens sechs Monaten an einer Integrationsmassnahme teilnehmen, ebenfalls Anspruch auf arbeitsfreie Zeit haben. Dabei gilt jeweils zu beachten in welchem Ausmass / Umfang eine Massnahme angeordnet und besucht wird.

Arbeitsfreie Zeit: Eingliederungsmassnahme dauert 6 Monate = 1 Woche; Massnahmendauer zwischen 6 und 9 Monaten = 2 Wochen; Massnahmendauer zwischen 9 und 12 Monaten = 3 Wochen; für Massnahmen, die länger als 12 Monate andauern: mindestens 4 Wochen pro Jahr.

9.10 Zentrum Integrationsförderung (ZIF)

Rechtsgrundlagen

[§ 4a kAV](#)

Erläuterungen

Das Zentrum Integrationsförderung (ZIF) führt mit vorläufig Aufgenommenen (VA) und anerkannten Flüchtlingen (FL) Erstgespräche durch und nimmt ein Kurzassessment vor. Zudem führt das ZIF eine Potentialabklärung durch. Bei Bedarf umfasst die Potentialabklärung ein Kompetenz- und/oder ein Praxisassessment. Weiter überwacht es den Integrationsprozess und stellt die durchgehende Fallführung sicher. Das ZIF spricht gegenüber den Gemeinden Empfehlungen für Integrationsmassnahmen aus. Der Regierungsrat hat die Möglichkeit weitere Personengruppen dem ZIF zuzuweisen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die genannten Personen dem ZIF zuzuweisen. Die Empfehlungen des ZIF sind bindend und die Gemeinden sind verpflichtet, diese umzusetzen. Andere Programme zur Erstabklärung können zwar weiterhin gebucht werden, diese werden jedoch nicht mehr vom Kanton vergütet. Das ZIF kann in Einzelfällen Integrationsmassnahmen direkt finanzieren. Dadurch kann das ZIF die Gemeinden bei den gebotenen Integrationsbestrebungen besser unterstützen.

Weiterführende Informationen zum ZIF sind unter folgendem [Link](#) abrufbar.

10. Rückerstattung

10.1	Unrechtmässig bezogene Leistungen.....	261
10.2	Rechtmässig bezogene Leistungen.....	268
10.3	Befreiung von der Rückerstattungspflicht	276
10.4	Verjährung der Rückerstattungsforderung.....	278

10.1 Unrechtmässig bezogene Leistungen

10.1.1	Allgemein	262
10.1.2	Beispiele Zinsberechnung.....	264

10.1.1 Allgemein

Rechtliche Grundlagen

[§ 13a SHG](#)

Erläuterungen

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind grundsätzlich samt 5 % Zins zurückzuzahlen. Unrechtmässiger Leistungsbezug liegt immer dann vor, wenn, unabhängig des Grundes, Sozialleistungen ausgerichtet oder bezogen werden, ohne dass dafür eine genügende rechtliche Grundlage besteht. Dahinter können unterschiedliche Gründe liegen: Es können Fehler der Behörde (z.B. Berechnung der Unterstützung für 3 Personen in einem 3-Personen-Haushalt statt für 3 Personen in einem 4-Personen-Haushalt), Pflichtverletzungen des Klienten (z.B. Verschweigen von Einkünften oder Falschangaben über die Wohnsituation), eigentlicher Sozialhilfemissbrauch oder Rechtsmissbrauch Grund für den unrechtmässigen Bezug sein. Anders ausgedrückt gelten Leistungen dann als unrechtmässig bezogen, wenn, unter Berücksichtigung sämtlicher für die Berechnung der Unterstützung relevanter Tatsachen, keine oder geringere Unterstützungsleistungen hätten gesprochen werden müssen.

Liegt ein unrechtmässiger Leistungsbezug vor und sollen diese Leistungen zurückgefordert werden, so ist, insbesondere wenn der unrechtmässige Leistungsbezug aufgrund eines Fehlers seitens der Behörde (ohne jegliches Verschulden der unterstützten Person) erfolgte, der Grundsatz von [Treu und Glauben](#) zu berücksichtigen. Eine Rückforderung der zu unrechtbezogenen Leistungen ist in diesen Fällen nur mit Zurückhaltung zu verfügen.

Zins

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind samt eines Zinses von 5 % zurückzuerstatten. Die Verzinsungspflicht beginnt im Zeitpunkt der Ausrichtung der Leistung, auf die keinen Anspruch besteht.

Ausnahme der Rückzahlung in Fällen grosser Härte

In Fällen grosser Härte ist die Rückzahlungsforderung auf Gesuch hin ganz oder teilweise zu erlassen. Grosse Härte kann beispielsweise dann vorliegen, wenn aufgrund falscher Auskunft von Dritten, aufgrund eines Fehlers der Behörde oder aber auch durch ein „Versehen“ seitens der unterstützten Person, Leistungen unrechtmässig bezogen wurden und die Rückzahlung als unbillig erscheint. Die wirtschaftliche Situation allein, kann nicht ausreichen, um ein Fall grosser Härte zu bejahen.

Bezieht die Person, die zur Rückzahlung unrechtmässig bezogener Leistungen verpflichtet wurde weiterhin Sozialhilfe, so stellt die Rückforderung bis maximal 30% des Grundbedarfs keine grosse Härte

dar. Bei nicht mehr unterstützten Personen sind die Umstände im Einzelfall zu betrachten. Es soll aber auf keinen Fall durch die Rückzahlung erneut zu einer Sozialhilfeabhängigkeit führen.

Modalitäten der Rückzahlung

Personen, die nicht mehr von der Sozialhilfe unterstützt werden, haben die unrechtmässig bezogenen Leistungen sofort zurückzuzahlen. Dabei können ratenweise Zahlungen vereinbart und entsprechend verfügt werden. Bei Personen, die weiterhin von der Sozialhilfe unterstützt werden, kann eine [verrechnungsweise Rückerstattung](#) bis maximal 30 % des Grundbedarfs erfolgen. Dabei hat die Sozialhilfebehörde einerseits einen Ermessensspielraum, ob sie die Rückzahlung verrechnen will und andererseits in welcher Höhe, wobei sie sich an den gesetzlichen Rahmen von maximal 30 % des Grundbedarfs halten muss. Für die Rückzahlung unrechtmässig bezogener Leistungen ist die Gemeinde zuständig.

Herabsetzung infolge Pflichtverletzung

Beruhend auf einer unrechtmässig bezogenen Leistung auf einer Pflichtverletzung ist diese angemessen zu [sanktionieren](#). Werden gleichzeitig unrechtmässig bezogene Leistungen zurückverlangt und auch eine Sanktion vollzogen, so gilt der Grundsatz, dass bei der Ausrichtung der Unterstützung die Nothilfe nicht unterschritten werden darf.

Würde bei einer gleichzeitigen Rückzahlung unrechtmässiger Leistungen und Herabsetzung aufgrund einer Pflichtverletzung die Nothilfe unterschritten werden bzw. erscheint eine gleichzeitige Herabsetzung und Verrechnung als nicht verhältnismässig, so geht die Herabsetzung der Unterstützung aufgrund der Pflichtverletzung der Verrechnung vor.

Strafanzeige

Stellt die Sozialhilfebehörde fest, dass unrechtmässig Leistungen bezogen wurden, hat sie zu prüfen, ob allenfalls ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt (vgl. [Strafbestimmungen](#).)

10.1.2 Beispiele Zinsberechnung

Rechtliche Grundlagen

[§ 13a Abs. 1 SHG](#)

Erläuterungen

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind grundsätzlich samt 5% Zins zurückzuzahlen. Die nachfolgenden Beispiele (inklusive Berechnungstabellen) sollen bei der Zinsberechnung helfen.

Beispiel 1

Herr M. ist ausgesteuert und bezieht seit Mai 2015 Unterstützungsleistungen in Höhe von monatlich 3'050 Franken. Im Dezember 2015 hat sich herausgestellt, dass ihm aus einer Risikolebensversicherung, deren Versicherungslaufzeit Ende Juli 2015 abgelaufen ist, eine einmalige Gewinnausschüttung in Höhe von 2'175 Franken (Wert 20. August 2015) zugegangen war. Diese Tatsache hat er gegenüber der Sozialhilfebehörde verschwiegen.

Herr M. wird verpflichtet, die zu Unrecht erhaltenen Leistungen zurückzuerstatten. Da er das Geld bereits ausgegeben hat, und auch keine Ablösung von der Sozialhilfe in Sicht ist, kann die unrechtmässig bezogene Leistung (2'175 Franken) in der Höhe von maximal 30 % des Grundbedarf [verrechnet](#) werden. Die letzte Rate beinhaltet die aufgelaufenen Zinsen ab Auszahlung der unrechtmässig erhaltenen Leistung, folglich CHF 68.30 (siehe Berechnungstabelle auf nachfolgender Seite).

Datum	Auszahlung Sozialhilfe	Unrechtm. Leistung	Verrechnung	Saldo Rückzahlung	Zinssatz	Tage	Zinsen
01.05.2015	CHF 3'050.00						
01.06.2015	CHF 3'050.00						
01.07.2015	CHF 3'050.00						
01.08.2015	CHF 3'050.00						
20.08.2015		CHF 2'175.00		CHF 2'175.00			
01.09.2015	CHF 3'050.00						
01.10.2015	CHF 3'050.00						
01.11.2015	CHF 3'050.00						
01.12.2015	CHF 3'050.00						
01.01.2016	CHF 3'050.00		CHF 295.00	CHF 1'880.00	5%	130	CHF 39.25
01.02.2016	CHF 3'050.00		CHF 295.00	CHF 1'585.00	5%	30	CHF 7.85
01.03.2016	CHF 3'050.00		CHF 295.00	CHF 1'290.00	5%	30	CHF 6.60
01.04.2016	CHF 3'050.00		CHF 295.00	CHF 995.00	5%	30	CHF 5.40
01.05.2016	CHF 3'050.00		CHF 295.00	CHF 700.00	5%	30	CHF 4.15
01.06.2016	CHF 3'050.00		CHF 295.00	CHF 405.00	5%	30	CHF 2.90
01.07.2016	CHF 3'050.00		CHF 295.00	CHF 110.00	5%	30	CHF 1.70
01.06.2016	CHF 3'050.00		CHF 178.30	-CHF 68.30	5%	30	CHF 0.45
							CHF 68.30

Beispiel 2

Frau S. und ihre beiden Kinder wurden für die Periode 1. Juni 2014 bis 31. Oktober 2015 durch die Sozialhilfe unterstützt mit einem monatlichen Bedarf von 3'810 Franken. Frau S. ist geschieden und hat Anspruch auf Unterhaltsbeiträge, die sie von ihrem im Ausland lebenden geschiedenen Ehemann nicht erhält. Mit der [Einforderung des Unterhalts](#) ist die Inkassostelle des Kantonalen Sozialamtes seit Jahren beauftragt, bisher ohne Erfolg. Nun hat sich folgendes herausgestellt: Aus einem Gewinnspiel der Schweizer Boulevardzeitung «Blick» hat Frau S. am 4. Juli 2015 einen Gewinn in Höhe von 20'000 Franken erzielt, was sie gegenüber der Sozialhilfebehörde verschwiegen hat.

Die Sozialhilfebehörde hat heute verfügt, dass Frau S. die Unterstützungsleistungen für die Monate Juli 2015 bis Oktober 2015 in Höhe von 15'240 Franken (4 Monate zu je 3'810 Franken) zu erstatten hat. Da sie einen Teil dieses Gewinns bereits ausgegeben hat, verfügt die Sozialhilfebehörde folgendes:

Teilzahlung per 31.12.2015:	CHF	13'500.–
Rate 1 per 25.01.2016	CHF	300.–
Rate 2 per 25.02.2016	CHF	300.–
Rate 3 per 25.03.2016	CHF	300.–
Rate 4 per 25.04.2016	CHF	300.–
Rate 5 per 25.05.2016	CHF	300.–
Rate 6 per 25.06.2016	CHF	300.–
Rate 7 per 25.07.2015	CHF	247.20

Die Raten 6 und 7 beinhalten Verzugszinsen in Höhe von CHF 307.20 (siehe Berechnungstabelle auf nachfolgender Seite).

Datum	Auszahlung Sozialhilfe	Unrechtm. Leistung	Verrechnung	Saldo Rückzahlung	Zinssatz	Tage	Zinsen
01.07.2015	CHF 3'810.00						
04.07.2015		CHF 15'240.00			5%	26	CHF 13.75
01.08.2015	CHF 3'810.00						
01.09.2015	CHF 3'810.00				5%	30	CHF 31.75
01.10.2015	CHF 3'810.00				5%	30	CHF 47.65
31.12.2015			CHF 13'500.00	CHF 1'740.00	5%	90	CHF 190.50
25.01.2016			CHF 300.00	CHF 1'440.00	5%	25	CHF 6.05
25.02.2016			CHF 300.00	CHF 1'140.00	5%	30	CHF 6.00
25.03.2016			CHF 300.00	CHF 840.00	5%	30	CHF 4.75
25.04.2016			CHF 300.00	CHF 540.00	5%	30	CHF 3.50
25.05.2016			CHF 300.00	CHF 240.00	5%	30	CHF 2.25
25.06.2016			CHF 300.00	-CHF 60.00	5%	30	CHF 1.00
25.07.2016			CHF 247.20	-CHF 307.20	0%	0	CHF 0.00
							CHF 307.20

10.2 **Rechtmässig bezogene Leistungen**

10.2.1	Aufgrund Leistungen Dritter	269
10.2.2	Aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse	271

10.2.1 Aufgrund Leistungen Dritter

Rechtliche Grundlagen

[§ 12 SHG](#)

Erläuterungen

Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als ihr nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter für den Unterstützungszeitraum zufließen. Gesetzliche Leistungen betreffen insbesondere Renten (AHV, IV, EL) und Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

Periodengerechte Verrechnung

Die Leistungen Dritter sind für einen genau bestimmten, abgegrenzten Zeitraum bestimmt, sodass eine Verrechnung nur mit Leistungen möglich ist, die in demselben Zeitraum erbracht wurden, für den die Nachzahlung bestimmt ist. Beträge für andere Perioden gehören dem Empfänger und können nicht für ungedeckte Leistungen in einem anderen Unterstützungszeitraum herangezogen werden. Allfällige Überschüsse sind vermögensbildend, sodass eine laufende Unterstützung grundsätzlich eingestellt werden kann. Handelt es sich um einen geringfügigen Überschuss, kann es sinnvoll sein, mit Zustimmung der unterstützten Person, die laufende Unterstützung unter Anrechnung des Überschusses (als Einkommen) weiterzuführen.

Eine Zeitidentität (periodische Verrechnung) liegt vor, wenn für eine zusammenhängende Unterstützungsperiode nachträglich Leistungen ausbezahlt werden. Entsprechend ist nicht erforderlich, jeden Monat oder jedes Jahr einzeln abzurechnen, sondern für den gesamten Unterstützungszeitraum. Allerdings wäre zu berücksichtigen, wenn sich beispielsweise die Höhe der Leistungen Dritter verändert hat. Dann wären verschiedene Perioden auszuweisen und entsprechend zu verrechnen.

Zuständigkeit und Verfahren / Zession

Für die Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter ist die Gemeinde, die den Beschluss über die materielle Hilfe gefasst hat, zuständig. Die Sozialhilfebehörden haben dafür besorgt zu sein, dass ausstehende Leistungen Dritter durch die unterstützte Person an sie abgetreten werden. Die Abtretung von Forderungen, auch *Zession* genannt, ist in den Artikeln 164 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht, OR, SR 220) geregelt. Der Gläubiger kann eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen anderen abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen (Art. 164 Abs. 1 OR).

Die Abtretung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form (Art. 165 Abs. 1 OR; vgl. [Formular Zession](#)). Bei der Zession geht die Forderung samt Nebenrechten vom Zedenten (abtretender bisheriger Gläubiger = Klient) auf den Zessionar (neuer Gläubiger = Sozialhilfebehörde) über. Es findet somit ein Gläubigerwechsel statt.

Die Zession ist zu unterscheiden von der sog. Auszahlungsermächtigung, auch Zahlungsauftrag genannt. Gemäss § 12 Abs. 2 SHG kann das unterstützende Gemeinwesen die Leistungen Dritter direkt bei diesen einfordern und mit der zurückzuerstattenden Unterstützung verrechnen. § 12 Abs. 2 SHG normiert ein direktes Rückforderungsrecht der Sozialhilfebehörde beim leistenden Dritten. Ein Beispiel dafür ist ein Gesuch um Rentenauszahlung an die Sozialhilfebehörde. Mit diesem wird die Sozialversicherung angewiesen, das Guthaben der Sozialhilfebehörde zu überweisen. Wird das Geld dennoch dem Konto des Versicherten gutgeschrieben, so steht es zwar im Ermessen der Behörde, ob sie die Rückzahlung bei der Sozialversicherung oder bei dem Versicherten geltend macht. Die Sozialversicherung sieht sich aber allenfalls nicht verpflichtet, an die Behörde zu leisten, und beim Versicherten ist unter Umständen das Geld nicht mehr vorhanden. Somit trägt die Behörde das Risiko, dass die Leistung von den Dritten wie auch von den Sozialhilfeempfängern nicht erhältlich ist.

Hingegen kann der Schuldner bei der Zession ausschliesslich an den Zessionar mit befreiender Wirkung leisten. Deshalb wird im Rahmen der Geltendmachung von Leistungen Dritter grundsätzlich empfohlen, das Forderungsrecht immer mittels Zession von der unterstützten Person auf die Sozialhilfebehörde zu übertragen. Dies bietet die höchste Sicherheit für die Sozialhilfebehörde, die Leistungen Dritter auch tatsächlich zu erhalten.

Von der Zession zu unterscheiden ist sodann die [Vollmacht](#). Bei einer Vollmacht findet kein Gläubigerwechsel statt.

10.2.2 Aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse

Rechtliche Grundlagen

[Art. 793 ff., 842 ff. ZGB](#) / [§§ 13, 14 14a und 33 SHG](#) / [§§ 24SHV](#) / [Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht \(GebV\)](#)

Erläuterungen

§ 13 SHG besagt:

«Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sie zu erheblichem Vermögen gelangt (Vermögensanfall).»

Vermögensanfall

Bezogene Unterstützungen werden zurückgefordert, wenn die unterstützte Person aufgrund von Erbschaft, Schenkung oder Lotteriegewinn oder aus anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt. Nicht relevant für die Rückerstattung ist das Vermögen, das sich eine ehemals unterstützte Person vom Einkommen anspart, auch wenn es den Vermögensfreibetrag überschreitet. Es handelt sich dabei um ein sich über längere Zeit aufbauendes Vermögen, nicht um einen Vermögensanfall.

Relevant für die Rückerstattung ist nur der Vermögensanfall bei der ehemals unterstützten Person. Der Vermögensanfall bei einer nicht unterstützten Person ist nicht relevant, selbst wenn diese Person in einer Ehe, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem Konkubinat mit einer ehemals unterstützten Person zusammenlebt. Wenn die ehemals unterstützte Person eine bereits vermögende Person heiratet oder mit einer bereits vermögenden Person eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder ein Konkubinat schliesst, ist dies nicht als Vermögensanfall bei der ehemals unterstützten Person zu betrachten.

Vermögensfreibeträge

Bei einem Vermögensanfall sind folgende Freibeträge zu gewähren:

- a. für die Person mit dem Vermögensanfall 30'000 Franken;
- b. für jedes Kind zusätzlich 15'000 Franken, wenn das Kind minderjährig oder in Ausbildung und die Person mit dem Vermögensanfall unterhaltspflichtig ist.

Für die Bestimmung der Höhe des Vermögensfreibetrags ist nicht relevant, ob die ehemals unterstützte Person zur Zeit der Geltendmachung der Rückerstattungsforderung in einer Ehe, in einer eingetragenen

Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat lebt. Es wird nur noch ein Freibetrag für eine alleinstehende Person gewährt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es bei der Prüfung der Rückerstattungspflicht keine Rolle spielt, ob die ehemals unterstützte Person in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat lebt. Der Vermögensfreibetrag pro Kind wird dazu gerechnet, sofern das Kind bzw. die Kinder minderjährig oder in Ausbildung ist bzw. sind und die ehemals unterstützte Person unterhaltspflichtig ist. Als Ausbildung gilt die Erstausbildung, zumal die elterliche Unterhaltspflicht nach Erreichen der Volljährigkeit nur bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung weiterbesteht. Der Freibetrag pro Kind kann nur dann berücksichtigt werden, wenn die ehemals unterstützte Person ihrer Unterhaltspflicht auch tatsächlich nachkommt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich pro Vermögensanfall gewährt. Um einem möglichen Missbrauch entgegenwirken zu können, können in Ausnahmefällen aber auch mehrere einzelne Vermögensanfälle zusammengefasst und als ein Vermögensanfall angesehen werden. Dies beispielsweise, wenn innerhalb einer gewissen Zeitspanne mehrere Schenkungen (im tiefen Bereich) von derselben Person anfallen.

Freizügigkeitsleistungen und Leistungen der gebundenen Altersvorsorge 3a können nicht zur Rückerstattung herangezogen werden (§ 24 Abs. 3 SHV).

Umfang

Die Rückerstattung erstreckt sich auf die eigenen bezogenen Leistungen sowie auf die Leistungen der mit der ehemals unterstützten Person damals verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Person sowie auf ihre minderjährigen Kinder.

Die Rückerstattungsschuld ist unverzinslich und nur in dem Umfange vererblich, als sie die Erbschaft nicht überschuldet.

Vorgehen bei Vermögensanfall von unbeweglichen Vermögenswerten

Ist die ehemals unterstützte Person Eigentümerin von unbeweglichen Vermögenswerten (z.B. von einem Grundstück), die nicht sofort realisiert werden können, muss die Rückerstattungsschuld grundpfandrechtlich gesichert werden, soweit dies zumutbar scheint.

Grundpfand: Abgrenzung Grundpfandverschreibung - Schuldbrief

Das Grundpfand kann als Grundpfandverschreibung oder als Schuldbrief bestellt werden. Durch die Grundpfandverschreibung kann man eine beliebige, gegenwärtige oder zukünftige und sogar auch eine nur mögliche Forderung pfandrechtlich sicherstellen. Der Schuldbrief hingegen ist ein Wertpapier und verkörpert eine Forderung, die durch ein Grundpfand gedeckt ist. Zur Geltendmachung der Forderung muss der Schuldbrief vorgelegt werden. Bei beiden haftet der Schuldner sowohl mit dem Grundstück

wie auch mit seinem persönlichen Vermögen. Besitzt eine unterstützte Person unbewegliches Vermögen zu Beginn der Unterstützung, wird empfohlen eine Grundpfandverschreibung zu errichten. Wird hingegen bei der Überprüfung der Rückerstattungspflicht nach Ende der Unterstützung festgestellt, dass die ehemals unterstützte Person Eigentümer von unbeweglichen Vermögen ist, sollte ein Schuldbrief und keine Grundpfandverschreibung errichtet werden. Kann unbewegliches Vermögen auch nach Ende der Unterstützung nicht realisiert werden, ist es sinnvoll, die Grundpfandverschreibung in einen Schuldbrief umzuwandeln.

Das Grundpfand wird jeweils in ganzen Schweizerfranken Beträgen angegeben. Das Grundpfand kann weiter nur auf Grundstücken errichtet werden, die in das Grundbuch aufgenommen worden sind.

Ein Grundpfand entsteht mit der Eintragung im Grundbuch und geht durch Löschung des Eintrages oder vollständigen Untergang des Grundstückes unter.

Errichtung der Grundpfandverschreibung

Zur Errichtung wird zunächst ein öffentlich zu beurkundender Pfandvertrag abgeschlossen. Die öffentliche Beurkundung findet bei dem für das betreffende Grundstück zuständigen Notariat statt.

Nach der Beurkundung hat der Grundeigentümer dem Grundbuchamt die schriftliche Grundbuchanmeldung auf Eintragung des Grundpfandrechtes abzugeben, woraufhin das Grundbuchamt eine Bestätigung (Grundpfandverschreibungsurkunde oder Grundbuchauszug) erstellt.

Schuldbrieferrichtung

Schuldbriefe werden vom Grundbuchamt gestützt auf einen Grundpfandvertrag zwischen dem Eigentümer des Grundstücks und dem Gläubiger (hier der Gemeinde) ausgestellt und können wahlweise als Registerpfandrecht im Grundbuch eingetragen (Register-Schuldbrief) oder als verbrieftes Wertpapier (Papier-Schuldbrief) ausgestellt werden.

Der dem Schuldbrief zugrundeliegende Vertrag ist zwingend von einem Notar beurkunden zu lassen. Nach der öffentlichen Beurkundung meldet der Notar den Grundpfandvertrag beim Grundbuchamt an.

Kosten

Der Notar oder die Notarin stellt folgende Kosten in Rechnung:

- Beurkundungsgebühr nach der Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht
- Honorar Nebenarbeiten
- Auslagen
- Grundbuchgebühren
- evtl. MwSt. auf die Notarkosten

Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Verordnung über die Notariatsgebühren ([NotGebV](#)). Die meisten Notariate erstellen gerne einen ungefähren Kostenvoranschlag.

Die Kosten für die Errichtung des Schuldbriefes oder der Grundpfandverschreibung gehen zu Lasten des Klientenkontos.

Umwandlung Grundpfandverschreibung in Schuldbrief

Für die Umwandlung einer Grundpfandverschreibung in einen Schuldbrief braucht es erneut ein Pfandvertrag, welcher öffentlich beurkundet werden muss.

Mitwirkungspflicht

Im Rahmen der Rückerstattungsüberprüfung gilt die Mitwirkungspflicht (§ 24 Abs. 2 SHV). Zudem können die Gemeinden gemäss § 38c Abs. 1 und 2 SHG zur Abklärung der Rückerstattungspflicht die notwendigen Informationen beispielsweise beim Erbschaftsamt oder bei der Steuerverwaltung anfragen, wenn die Informationen nicht bei der ehemals unterstützten Person beschafft werden können.

Zuständigkeit

Von der Gemeinde geleistete Unterstützung

Die Gemeinde, die den Beschluss über die materielle Hilfe gefasst hat, vollzieht die Bestimmungen über die Rückerstattung. Wie sie die Bestimmungen vollzieht, ist der jeweiligen Gemeinde überlassen. In welcher Regelmässigkeit die Gemeinde einen möglichen Vermögensanfall überprüft, ist ihr überlassen.

Vom Kanton geleistete Unterstützung

Gewisse Kosten werden nicht von der Gemeinde selbst, sondern vom Kanton übernommen. Dies betrifft die Kosten für:

- flottante Personen ohne Unterstützungswohnsitz im Kanton Basel-Landschaft
- die Nothilfe für illegal anwesende Ausländer
- Drogentherapien (75 % der Kosten werden vom Kanton getragen), Erwachsene

Auch in Fällen, in denen der Kanton Kosten übernimmt, sind die Gemeinden für die Rückerstattung dieser Kosten zuständig. Dies gilt auch bei der Ausrichtung einer Bundesvergütung im Flüchtlingsbereich.

Anwendbares Recht

Zur Überprüfung der Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse kommt das im Zeitpunkt der

Überprüfung geltende Recht zur Anwendung. Dabei ist der Zeitpunkt der Einleitung der Überprüfung massgebend, in der Regel ist dies die erste Kontaktaufnahme betreffend Rückerstattung mit der ehemals unterstützten Person.

Abzahlungsvereinbarung

Sind die Voraussetzungen zur Rückzahlung gegeben, ist die Rückzahlung aber nicht sofort oder nicht mit einer Einmalzahlung möglich, so besteht die Möglichkeit mit der ehemals unterstützten Person einvernehmlich eine Abzahlungsvereinbarung auszuarbeiten. Dabei soll im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs, die ehemals unterstützte Person eingeladen und es soll gemeinsam mit ihr die Rückzahlungsmodalitäten geprüft werden. Zudem ist klar darauf hinzuweisen, dass die Vereinbarung freiwillig ist und bei Nichtunterzeichnung keinerlei Nachteile entstehen. Kann eine Einigung getroffen werden, so ist eine Abzahlungsvereinbarung auszuarbeiten, die insbesondere folgende Punkte enthalten sollte:

- a. Rückerstattungsbetrag
- b. Höhe der monatlichen Raten
- c. Laufzeit
- d. Regelmässige Überprüfungsmöglichkeit der Vereinbarung
- e. Anpassungsmöglichkeit bei veränderten Verhältnissen
- f. Hinweis, dass Vereinbarung freiwillig eingegangen wurde und jederzeit einseitig aufgelöst werden kann

10.3 Befreiung von der Rückerstattungspflicht

Rechtliche Grundlagen

[§§ 14a, 35 SHG](#)

Erläuterungen

Unterstützungen an junge Erwachsene und minderjährige Kinder

Unterstützungen an junge Erwachsene vom 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die diese aufgrund eigenen Rechts erhalten haben, sind nicht rückerstattungspflichtig.

Solange minderjährige Kinder in der Unterstützungseinheit der Eltern oder einem Elternteil unterstützt werden, sind gestützt auf § 13 SHG die Eltern bzw. der Elternteil auch für die bezogenen Leistungen der Kinder rückerstattungspflichtig. Es gibt Konstellationen, in denen die Kinder nicht mit den unterhaltspflichtigen Eltern unterstützt werden und einen eigenen Unterstützungswohnsitz haben (beispielsweise UMA oder platzierte Kinder). In analoger Anwendung von § 14a SHG sind diese Kinder von der Rückerstattungspflicht ebenfalls zu befreien. Inwieweit allenfalls unterhaltspflichtige Eltern für die Rückerstattung belangt werden können, ist im Einzelfall zu prüfen.

Kosten für Integrationsmassnahmen, Zuschüsse und Anreizbeiträge

Die Kosten für die [Integrationsmassnahmen](#), die [Zuschüsse](#) sowie für die [Anreizbeiträge](#) unterliegen keiner Rückerstattungspflicht.

Spezialfall: Kosten für Drogentherapien für minderjährige Kinder

Aufwendungen für die Drogentherapien werden vom Kanton übernommen. Der Kanton stellt grundsätzlich der Gemeinde einen Viertel der Kosten in Rechnung. Davon ausgenommen sind die Kosten für die Beiträge des Kantons an Drogentherapien von Minderjährigen.

Im Falle von Drogentherapien von Minderjährigen haben die unterhaltspflichtigen Eltern – wie bei den Massnahmen der Jugendhilfe – einen Beitrag entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu leisten. Sind die Eltern oder der sorgeberechtigte Elternteil nicht bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes, haben diese zusätzlich zum Elternbeitrag für sämtliche anfallende Nebenkosten, insbesondere Krankenversicherung und Taschengeld aufzukommen (vgl. [Drogen](#)).

Die Sozialhilfebehörde führt auch bei Drogentherapien für Minderjährige einen Sozialhilfefall lautend auf die Eltern bzw. den sorgeberechtigten Elternteil. Sind die Eltern oder der sorgeberechtigte Elternteil nicht bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes werden ausschliesslich die Kosten für die

Drogentherapie abzüglich des Elternbeitrages durch die Sozialhilfe übernommen. Sind die Eltern oder der sorgeberechtigte Elternteil bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes, werden die Drogentherapiekosten zusätzlich zur laufenden Unterstützung übernommen.

In den entsprechenden Sozialhilfefällen bei Drogentherapien für Minderjährige wird im Sinne des Gleichbehandlungsprinzips auf die Rückerstattung verzichtet, da die unterhaltspflichtigen Eltern mit dem Beitrag ihre Pflicht abgedeckt haben.

Wird der oder die minderjährige Jugendliche im Laufe der Drogentherapie volljährig, ist der Unterstützungsfall lautend auf die Eltern oder den sorgeberechtigten Elternteil einzustellen und eine neue Regelunterstützung lautend auf den oder die nun Volljährige in der Drogentherapie zu eröffnen. Die Unterhaltspflicht der Eltern erlischt solange sich das Kind nicht in Ausbildung befindet.

10.4 Verjährung der Rückerstattungsforderung

Rechtliche Grundlagen

[§ 12 Abs. 3 und 4, § 13a Abs. 3; § 14 Abs. 4 SHG](#)

Erläuterungen

Rückerstattungsforderungen aufgrund Leistungen Dritter

Die Rückerstattungsforderungen aufgrund Leistungen Dritter verjähren nach 10 Jahren seit Ende des Unterstützungszeitraums. Dabei ist für den Beginn des Fristenlaufs das Datum der Beendigung der Unterstützung massgebend. Wird die Summe der total bezogenen Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt als mit der Beendigung der Unterstützung verfügt, ist dies für den Beginn der Verjährungsfrist nicht relevant.

Die Verjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche kann unterbrochen werden. Für die Unterbrechung genügt neben den in Art. 135 OR genannten Handlungen jeder Akt, mit dem die Forderung gegenüber dem Schuldner in geeigneter Weise geltend gemacht wird. Insbesondere reicht eine an den Verpflichteten gerichtete schriftliche Forderungserklärung für die Verjährungsunterbrechung aus. Eine bloss mündliche Geltendmachung genügt jedenfalls dann, wenn sie schriftlich bestätigt wird. Der Lauf der Verjährung wird somit bereits unterbrochen, wenn die Verwaltung die Durchsetzung ihrer Forderung anstrebt, indem sie diese in geeigneter Weise gegenüber dem Schuldner geltend macht. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem an zu laufen.

Rückerstattungsforderungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse

Die Rückerstattungsforderung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse verjährt innert einem Jahr seit Bekanntwerden des Vermögensanfalls, spätestens jedoch zehn Jahre nach Ende des Unterstützungszeitraums.

Bei der einjährigen Verjährungsfrist seit Bekanntwerden des Vermögensanfalls handelt es sich um eine relative Frist. Diese kann unterbrochen werden und beginnt dann jeweils von neuem zu laufen. Bei der zehnjährigen Verjährungsfrist handelt es sich hingegen um eine Frist mit «absolutem Ende» im Sinne einer Verwirkungsfrist. Die zehnjährige Frist kann nicht unterbrochen werden. Das heisst, der Rückforderungsanspruch aufgrund einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse geht 10 Jahre nach Ende des Unterstützungszeitraums unter.

Der Zeitpunkt des Bekanntwerdens entspricht dem Zeitpunkt, zu welchem die Sozialhilfebehörde Kenntnis über den Vermögensanfall erlangt hat oder nach sorgfältigem Handeln Kenntnis hätte erlangen können.

Rückerstattungsforderungen aufgrund unrechtmässig bezogener Leistungen

Die Rückerstattungsforderung aufgrund unrechtmässig bezogener Leistung verjährt innert einem Jahr seit Bekanntwerden ihres Grundes (relative Verjährungsfrist), spätestens jedoch 10 Jahre seit Ausrichtung der Leistung (absolute Verjährungsfrist). Entsprechend geht die Rückerstattungsforderung aufgrund unrechtmässigem Leistungsbezug nach Ablauf der zehnjährigen Frist unter.

Das Bekanntwerden des Rückerstattungsgrunds ist dann zu bejahen, wenn die Sozialhilfebehörde gestützt auf die im Einzelfall massgebenden Umstände den Rückerstattungsanspruch im Grundsatz nach erkennen kann.

Die relative einjährige Verjährungsfrist kann unterbrochen werden durch Handlungen, mit denen die Forderung in geeigneter Weise beim Schuldner geltend gemacht wird (vgl. hierzu oben). Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem an zu laufen. Dies unter Berücksichtigung der absoluten Verjährungsfrist, d.h. auch wenn die relative Verjährung unterbrochen wurde, kann die Rückerstattungsforderung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die rückerstattungspflichtige Leistung zwischenzeitlich 10 Jahre zurückliegt.

Grundpfandrechtlich gesicherte Forderungen

Forderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, unterliegen weder der Verjährung noch der Verwirkung. Sie können ohne zeitliche Befristung geltend gemacht werden.

Beachtung der Verjährung / Verwirkung von Amtes wegen

Die Verjährung / Verwirkung muss von der Sozialbehörde von Amtes wegen beachtet werden. Ist die Verjährung / Verwirkung eingetreten, darf sie keine Rückerstattungen mehr einfordern.

11. Ansprüche gegenüber Dritten

11.1	Gesetzliche Ansprüche	281
11.2	Vertragliche Ansprüche	289

11.1 Gesetzliche Ansprüche

11.1.1	Eheliche Unterhaltspflicht - Nachehelicher Unterhalt	282
11.1.2	Elterliche Unterhaltspflicht	284
11.1.3	Leistungen von Sozialversicherungen	285
11.1.4	Weitere gesetzliche Ansprüche	288

11.1.1 Eheliche Unterhaltspflicht - Nachehelicher Unterhalt

Rechtliche Grundlagen

[Art. 125, 129 i.V.m. 131 Abs. 3, 163, 176 ZGB](#) / [§ 25 SHG](#) / [Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge \(BVV\)](#)

Erläuterungen

Die ehelichen sowie die nachehelichen Unterhaltspflichten sind gesetzliche Leistungen, auf die ein Anspruch besteht und gehen aufgrund des in der Sozialhilfe geltenden [Subsidiaritätsprinzips](#) den Leistungen der Sozialhilfe vor.

Während des Zusammenlebens

Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie. Dies führt dazu, dass während des Zusammenlebens sämtliche Einkommen und Ausgaben der Eheleute gemeinsam berücksichtigt werden (Unterstützungseinheit).

Bei Getrenntleben

Wird das Getrenntleben berücksichtigt, so werden die Ehegatten nicht mehr als Einheit unterstützt, sondern entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen. Allfällige Unterhaltsansprüche sind (gerichtlich) geltend zu machen. Liegen für das Getrenntleben keine wichtigen Gründe vor (zwei Wohnungen ohne ersichtlichen Grund), so sind die Ehegatten aufzufordern das Zusammenleben wieder aufzunehmen oder aber das Getrenntleben gerichtlich zu regeln, sodass die allfällig geschuldeten Unterhaltsbeiträge festgelegt werden (vgl. [auch verheiratete Paare in zwei Wohnungen](#)).

Leistet ein Ehegatte freiwillig Unterhaltsbeiträge (ohne dass eine gerichtliche Regelung vorliegt), sind diese zwar als Einkommen anzurechnen. Eine solche freiwillige Vereinbarung ist jedoch für die Sozialhilfebehörde nicht verbindlich. Dies bedeutet, dass wenn die freiwilligen Beiträge nicht angemessen erscheinen, die Festlegung der Unterhaltsbeiträge durch das Gericht verlangt werden kann.

Erfüllt ein Ehegatte seine Unterhaltspflicht gegenüber der Familie nicht, so kann das Gericht dessen Schuldner (z.B. Arbeitgeber) anweisen, ihre Zahlungen ganz oder teilweise dem andern Ehegatten zu leisten.

Nachehelicher Unterhalt

Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer

angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Unterhaltsanspruch wird im Rahmen des Scheidungsverfahrens durch das Gericht festgelegt.

Vernachlässigt die verpflichtete Person die Erfüllung der Unterhaltspflicht, so kann das Gericht ihre Schuldner (z.B. Arbeitgeber) anweisen, die Zahlungen ganz oder teilweise an die berechtigte Person zu leisten.

Verzicht auf Unterhaltsbeiträge / Änderung der Verhältnisse

Es ist möglich, dass die Ehegatten auf gegenseitige Unterhaltsbeiträge verzichten (bspw. wenn nicht genügend finanzielle Mittel vorhanden sind). Liegt ein solcher Verzicht vor, dürfen keine fiktiven Unterhaltsbeiträge berücksichtigt werden. Ein Verzicht könnte aber auch rechtsmissbräuchlich sein, um beispielsweise Sozialhilfeleistungen zu erwirken. Kann ein rechtsmissbräuchlicher Verzicht nachgewiesen werden, ist die unterstützte Person anzuweisen, die ihr zustehenden Unterhaltsansprüche geltend zu machen. Weigert sich die unterstützte Person die ihr zustehenden Unterhaltsansprüche geltend zu machen liegt eine [Pflichtverletzung](#) vor. Eine Herabsetzung direkt auf Nothilfe (nach vorgängiger Androhung) ist möglich.

Haben sich die Verhältnisse seit Festlegung der Unterhaltsbeiträge geändert, so kann die Sozialhilfebehörde selbst (wenn der Anspruch aufgrund Legalzession auf sie übergegangen ist) oder die unterstützte Person beim Gericht die Abänderung der Unterhaltsbeiträge verlangen.

Inkassohilfe

Der Kanton hilft geschiedenen oder getrennten Ehegatten mit Niederlassung im Kanton bei der Vollstreckung der gerichtlich verfügten Unterhaltsansprüche, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen (vgl. [Bevorschussung und Vollstreckungshilfe für Unterhaltsansprüche](#)).

11.1.2 Elterliche Unterhaltspflicht

Rechtliche Grundlagen

[Art. 276ff. ZGB](#) / [§ 22-25a SHG](#) / [Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge \(BVV\)](#)

Erläuterungen

Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlungen geleistet. Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Mündigkeit des Kindes. Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Das Kind kann gegen den Vater oder die Mutter, der/die seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt klagen.

Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe

Sind die Voraussetzungen gegeben, bevorschusst der Kanton Kindern die von der Kindesschutzbehörde genehmigten oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen. Allenfalls leistet der Kanton Vollstreckungshilfe (vgl. [Bevorschussung und Vollstreckungshilfe für Unterhaltsansprüche](#)).

11.1.3 Leistungen von Sozialversicherungen

Rechtliche Grundlagen

[Art. 13 Abs. 1 BVG](#) / [AHVV](#) / [Art. 16 Abs. 1 und 2 FZV](#) / [§ 5 Abs. 1 SHG](#) / [Art. 87 AsylG](#)

Erläuterungen

Zu den Leistungen der Sozialversicherungen gehören insbesondere Leistungen der AHV, IV, EL, EO, Mutterschaftsentschädigung, ALV, Prämienverbilligung, Familienzulagen, BVG.

Details zu diesen Sozialversicherungen können der [Internetseite der SVA Basel-Landschaft oder der öffentlichen Arbeitslosenkasse entnommen werden](#).

Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligung wird an den jeweiligen Krankenversicherer überwiesen. Dieser zieht anschliessend den Betrag der Prämienverbilligung von der Prämienrechnung ab. Bis die Prämienverbilligungen im neuen Jahr berechnet sind, werden die Krankenversicherer ihren Versicherten die Bruttoprämien in Rechnung stellen. Dies bedeutet für die Sozialhilfe, dass diese Prämien (KVG) gestützt auf § 12 Bst. b SHV vollumfänglich zu übernehmen sind (vgl. [obligatorische Versicherungen](#)). Sobald die Prämienverbilligungen an den Krankenversicherer fliessen und sofern der Versicherte (respektive die Klientin / der Klient) keine Ausstände beim Krankenversicherer hat, wird die Differenz an den Versicherten ausgerichtet.

Die Klientin / Der Klient hat diesen allfälligen Überschuss an die Sozialhilfebehörde abzutreten. Tut sie / er dies nicht, oder akzeptiert der Krankenversicherer die [Zession](#) nicht, so muss die Sozialhilfebehörde regelmässig die Kontoauszüge der unterstützten Person (vor allem während des ersten Halbjahres) kontrollieren. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Überschusszahlung rechtzeitig festgestellt werden kann und der Gemeinde kein finanzieller Schaden entsteht.

Gemäss Art. 82a Abs. 7 AsylG ist der Anspruch für Asylsuchende (Ausweis N) und Schutzsuchende mit Status S auf Prämienverbilligung sistiert, solange diese ganz oder teilweise Sozialhilfe beziehen. Der Anspruch lebt in dem Zeitpunkt auf, in dem diese Personen als Flüchtlinge anerkannt werden, als Schutzbedürftige einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben oder keine Sozialhilfe mehr beziehen. Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) haben ebenfalls Anspruch auf Prämienverbilligung, sobald sie keine Sozialhilfe mehr beziehen oder spätestens nach 7 Jahren nach der Einreise in die Schweiz (vgl. Art. 86 AIG Abs. 2, i.V.m. Art. 82a Abs. 7 AsylG und Art. 5b AsylV2).

AHV-Vorbezug

Bei Leistungen der AHV handelt es sich um gesetzliche Leistungen, die den Leistungen der Sozialhilfe grundsätzlich vorgehen (vgl. [Subsidiarität](#)).

Personen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Altersrente erfüllen, können ab dem vollendeten 63. Altersjahr (für Frauen der Übergangsgeneration der Jahrgänge 1961 bis 1969 ab 62 Jahren) die ganze Rente oder einen Anteil zwischen 20 % und 80 % davon beziehen. Sie können den Vorbezug der Rente jederzeit auf den Anfang des Folgemonats beantragen. Der Vorbezug führt zu einer lebenslangen Kürzung der Rente. Der Bundesrat legt den Kürzungssatz fest.

Weitere Informationen für die individuelle Berechnung des Referenzalters für Frauen mit Jahrgang 1961 bis 1969 finden sich unter [Bundesamt für Sozialversicherungen \(BSV\)](#).

Sozialhilfebeziehende sind grundsätzlich verpflichtet, von dem Recht des Vorbezugs Gebrauch zu machen. Daran ändert auch die Tatsache einer lebenslänglichen Rentenkürzung nichts, gibt es doch in der Schweiz das Institut der Ergänzungsleistungen, die ungekürzt ausgerichtet werden. Von einer Verpflichtung zum Vorbezug soll ausnahmsweise abgesehen werden, wenn dieser unverhältnismässig und unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im Rentenalter aufgrund des Vorbezugs ein wirtschaftlicher Nachteil entstehen würde. Ist eine unterstützte Person entsprechend im Rentenalter ohnehin auf Ergänzungsleistungen angewiesen, ist ein Vorbezug geltend zu machen. Würde die unterstützte Person lediglich aufgrund des Vorbezugs später auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein, so ist der Vorbezug unverhältnismässig und auf eine Verpflichtung zum Vorbezug ist zu verzichten.

Im Gegensatz zur Anmeldung im ordentlichen Rentenalter kann der Vorbezug nur durch den Rentenansprecher oder dessen gesetzlichen Vertreter angemeldet werden. Der Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, die Anmeldung 3 bis 4 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn zu machen.

Ist ein Vorbezug zumutbar und verhältnismässig, ist die unterstützte Person zum Vorbezug mittels Verfügung, unter Androhung der Konsequenzen bei Nichtanmeldung, zu verpflichten. Nicht zulässig ist die Anrechnung einer hypothetischen Rente. Vielmehr ist auf die zur Verfügung stehenden [Sanktionsmöglichkeiten](#) zurückzugreifen. Während des Vorbezugs bleibt die Beitragspflicht weiterhin bestehen (vgl. [obligatorische Versicherungen](#)). Verfügt die unterstützte Person über [Freizügigkeitsguthaben](#), ist dieses grundsätzlich gemeinsam mit dem AHV-Vorbezug zu beziehen.

Vorbezug von Pensionskassengeldern / Vermögen der Säule 3a

Das Altersguthaben der 2. Säule soll grundsätzlich der versicherten Person mit der AHV einen finanziell angemessenen Lebensabend sichern (Art. 113 BV). Tritt die versicherte Person nicht einer neuen Pensionskasse bei und liegt somit das Alterskapital auf einem Freizügigkeitskonto (bei Banken) oder

besteht darüber eine Freizügigkeitspolice (bei Lebensversicherern), dürfen Versicherte über die Altersleistungen frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters verfügen (Art. 16 Abs. 1 FZV). Gemäss Artikel 13 Absatz 1 BVG haben Männer und Frauen, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, Anspruch auf Altersleistungen. Rentenvorbezugsberechtigt sind demzufolge Männer und Frauen, die das 60. Altersjahr vollendet haben. Bei den Frauen ab Jahrgang 1961 steigt das Referenzalter schrittweise von 64 auf 65, um drei Monate pro Jahr.

Beziehen die Versicherten eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung und wird das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert, so wird die Altersleistung auf Begehren der Versicherten vorzeitig ausbezahlt.

Bei Leistungen der beruflichen Vorsorge handelt es sich um gesetzliche Leistungen, die den Leistungen der Sozialhilfe grundsätzlich vorgehen (vgl. [Subsidiarität](#)). Der Vorsorgeschutz geht jedoch bis zum Eintritt des Vorsorgefalls (AHV-Vorbezugsalter oder ganze IV-Rente) dem Subsidiaritätsprinzip vor, dies unabhängig von der Höhe des Freizügigkeitsguthabens. Eine Verpflichtung zum Bezug des Freizügigkeitsguthabens ist daher erst mit dem Vorbezug der AHV-Rente oder mit Bezug einer ganzen IV-Rente als verhältnismässig zu erachten.

Ist ein Vorbezug zumutbar und verhältnismässig, ist die unterstützte Person mittels Verfügung zum Vorbezug zu verpflichten, dies unter Androhung der Konsequenzen. Macht die unterstützte Person den Vorbezug, obwohl dieser zumutbar und verhältnismässig ist, nicht geltend, so ist die Unterstützung mangels Bedürftigkeit einzustellen.

Vermögen der Säule 3a (gebundene Vorsorge) ist ebenfalls erst zusammen mit dem AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente herauszulösen. So kann der Zielsetzung der 2. und 3. Säule entsprochen werden, wonach die gebundene Vorsorge in Ergänzung zu den Leistungen der AHV/IV zur Sicherung einer gewohnten Lebenshaltung beitragen soll. Demgegenüber ist das Vermögen der freien Vorsorge (3b) grundsätzlich jederzeit herauszulösen und der Sozialhilfe anzurechnen.

Ausgelöstes Guthaben der gebundenen Vorsorge ist nicht mehr vom Vorsorgeschutz erfasst und ist auch vor Eintritt des Vorsorgefalls (AHV-Vorbezugsalter oder ganze IV-Rente) für den Lebensunterhalt zu verwenden und bei der Sozialhilfe zu berücksichtigen.

Beim Vorbezug von Vorsorgegeldern ist die Gewährung des [Vermögensfreibetrags](#) zu beachten.

Freizügigkeitsleistungen werden nicht zur Rückerstattung bezogener Sozialhilfeleistungen herangezogen.

11.1.4 Weitere gesetzliche Ansprüche

Rechtliche Grundlagen

[Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen / Gesetz über die Ausbildungsbeiträge](#)

Erläuterungen

Weitere gesetzliche Ansprüche können die Mietzinsbeiträge oder die Ausbildungsbeiträge darstellen. Hier muss jedoch besonders auf die Anspruchsvoraussetzungen geachtet werden.

Mietzinsbeiträge

Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind in bescheidenen finanziellen Verhältnissen haben Anspruch auf Entlastung von verhältnismässig zu hohen Mietzinsbelastungen.

Ein gleichzeitiger Bezug von Sozialhilfe und Mietzinsbeiträgen ist nicht möglich. Ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge hat gegenüber der Sozialhilfe Vorrang, sofern damit eine Bedürftigkeit gemäss § 4 Abs. 1 SHG verhindert werden kann.

Für die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind die Gemeinden zuständig. Details können bei den jeweiligen Gemeinden in Erfahrung gebracht werden bzw. den entsprechenden Mietzinsbeitragsreglementen der Gemeinden entnommen werden.

Weiterführende Informationen zu den Mietzinsbeiträgen sind unter diesem [Link](#) abrufbar.

Ausbildungsbeiträge

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Stipendien bzw. Ausbildungsdarlehen. Die detaillierten Voraussetzungen und Ansprüche sind dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge bzw. auf der [Internetseite des Kantons Basel-Landschaft – Ausbildungsbeiträge zu entnehmen](#).

11.2 Vertragliche Ansprüche

Rechtliche Grundlagen

[§ 5 Abs. 1 SHG](#)

Erläuterungen

Sämtliche vertragliche Ansprüche, die einer unterstützten Person zustehen, gehen den Leistungen der Sozialhilfe vor.

Beispiele:

- Ansprüche aus Arbeitsverträgen (Lohnanspruch)
- Ansprüche aus Versicherungsleistungen (Schadenersatz, Genugtuung)

Bei der Geltendmachung dieser Ansprüche sind der unterstützten Person – sofern notwendig – angemessene Hilfestellung anzubieten.

12. Sonstige Leistungen Dritter

12.1	Entschädigung Haushalts- und Betreuungsarbeit	291
12.2	Überschuss bei gefestigtem Konkubinat	293
12.3	Motorfahrzeuge	295
12.4	Freiwillige Leistungen Dritter.....	302

12.1 Entschädigung Haushalts- und Betreuungsarbeit

Rechtsgrundlagen

[§ 8 SHG](#)

Erläuterungen

Unterstützten Personen, die für die im selben Haushalt lebenden, nicht-unterstützten Personen Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, ist ein angemessenes Entgelt der Unterstützungsleistung in Abzug zu bringen.

Unter Haushaltsarbeit fällt bspw. das Reinigen der Wohnung, Wäsche waschen oder auch Einkäufe erledigen sowie das Zubereiten der Mahlzeiten.

Unter Betreuungsarbeit kann die Betreuung der im Haushalt lebenden Kinder, aber auch die Betreuung der im Haushalt lebenden kranken oder betagten Personen verstanden werden.

Wohngemeinschaft: Lebt die unterstützte Person in einer Wohngemeinschaft, so wird die Haushalts- oder Betreuungsentschädigung nur dann in Abzug gebracht, wenn diese Arbeit auch tatsächlich geleistet wird. Wenn das volljährige Kind bei seinen Eltern (oder umgekehrt) lebt, handelt es sich ebenfalls um eine Wohngemeinschaft.

Konkubinat: Bei einem nicht-gefestigten Konkubinat wird vermutet, dass die unterstützte Person freiwillige Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet. Diese Vermutung kann durch den Beweis, dass keine Haushalts- oder Betreuungsarbeit geleistet wird, umgestossen werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Haushalts- oder Betreuungsarbeit beträgt die Hälfte des Überschusses resultierend aus dem Nettoeinkommen abzüglich der Ausgaben gemäss der erweiterten Bedarfsberechnung der nicht unterstützten Person, jedoch maximal 950 Franken. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei den Einnahmen der nicht-unterstützten Person um Erwerbseinkommen, um Ersatzeinkommen oder um sonstige Einnahmen handelt. Es sind grundsätzlich sämtliche Einnahmen zu berücksichtigen. Der Betrag an die unterstützte Person ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens zu verdoppeln, wenn eines oder mehrere Kinder der nicht unterstützten Person betreut werden. Werden die notwendigen Auskünfte der nicht unterstützten Person verweigert, so kann die Entschädigung für die Haushaltsführung anhand eines hypothetischen Einkommens festgesetzt werden, beträgt jedoch maximal 950 Franken. Die Entschädigung für die Haushalts- oder Betreuungsarbeit muss in jedem Fall verfügt- und der unterstützten Person eröffnet werden.

Rechtsprechung

[Entscheid des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft \(RRB Nr. 1783\) vom 25. November 2014](#)

12.2 Überschuss bei gefestigtem Konkubinat

Rechtsgrundlagen

[§ 7a SHG](#)

Erläuterungen

Ein Konkubinat gilt als gefestigt, wenn die Personen entweder schon länger als zwei Jahre in einer gemeinsamen Wohnung leben oder ab dem Zeitpunkt, wenn das erste gemeinsame Kind geboren wurde.

Wird eine Partnerin / ein Partner bedürftig, so wird keine Haushalts- oder Betreuungsentschädigung in der Berechnung berücksichtigt, sondern der Einnahmeüberschuss der / des nicht-unterstützten Partnerin / Partners. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei den Einnahmen des nicht-unterstützten Konkubinatspartners um Erwerbseinkommen, um Ersatzeinkommen oder um sonstige Einnahmen handelt. Es sind sämtliche Einnahmen zu berücksichtigen.

Erweiterte Bedarfsberechnung

Bei der nicht-unterstützten Lebenspartnerin / beim nicht-unterstützten Lebenspartner sind nebst der Kopfquote für den Grundbedarf, der Kopfquote für die Wohnungskosten und der effektiven KVG-Prämie insbesondere folgende Aufwendungen bei der Bedarfsberechnung (Überschussberechnung) zu berücksichtigen:

- Eheliche oder elterliche Unterhaltsbeiträge für eine vorangegangene Partnerschaft gemäss Scheidungsurteil respektive Unterhaltsvereinbarung, sofern diese Unterhaltsbeiträge bis anhin auch bezahlt wurden.
- Belegte Jahresfranchise und von der Krankenkasse in Rechnung gestellte Patientenbeteiligungen (Selbstbehalte).
- Die Zusatzversicherungen bei der Krankenkasse.
- Schuldentrückzahlungen, sofern bereits zuvor Ratenzahlungen dafür erfolgt sind.
- Lohnpfändungen
- Steuern
- Personenwagen / Leasingvertrag

Falls die Berechnung für die / den nicht-unterstützte/n Partnerin / Partner einen Überschuss ergibt, so wird dieser, unter Berücksichtigung von [Einkommensfreibeträgen](#), der Unterstützungsleistung der antragstellenden Person in Abzug gebracht.

Erzielt die nicht unterstützte Person ein unregelmässiges Einkommen, kann für die

Überschussberechnung von einem durchschnittlichen Einkommen ausgegangen werden. Bei wesentlichen Veränderungen der Einkommenssituation ist entsprechend die Berechnung anzupassen.

Vorgehen bei gemeinsamen Kindern: Ergibt die erweiterte Bedarfsberechnung einen Überschuss, dann ist eine weitere Berechnung unter Einbezug des gemeinsamen Kindes / der gemeinsamen Kinder vorzunehmen. Reichen die Einkünfte des verdienenden Partners (zuzüglich der Familienzulagen) um den Bedarf zu decken, so bildet nur die Kindsmutter respektive der Kindsvater eine Unterstützungseinheit. Reichen die Einkünfte nicht aus, so wird das Kind / werden die gemeinsamen Kinder in der Unterstützungseinheit der Mutter respektive des Vaters berücksichtigt. Bei mehreren Kindern kann nicht ein einzelnes bei der Bedarfsberechnung der verdienenden Partnerin / des verdienenden Partners- und die übrigen in der Unterstützungseinheit berücksichtigt werden.

Vermögen

Ist die / der nicht-unterstützte Partnerin / Partner vermögend, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Vermögens- oder Einkommensverhältnisse werden nicht offengelegt

Werden die Vermögensverhältnisse nicht offengelegt, so kann die Sozialhilfebehörde die [Unterstützung ablehnen](#) oder gegebenenfalls eine befristete Unterstützung, bis die Vermögenswerte veräussert sind, bewilligen.

Dasselbe gilt, wenn die / der nicht-unterstützte Partnerin / Partner seine Einkommensverhältnisse nicht angeben möchte.

Rechtsprechung

[Bger 8C_138/2016 vom 6. September 2016 E. 4.1, 5.2](#); [Bger 8C_232/2015 vom 17. September 2015](#); [Bger 2P.242/2003 vom 12. Januar 2004 E. 2.2-2.4](#)

12.3 Motorfahrzeuge

12.3.1	Allgemein	296
12.3.2	Eigenes Motorfahrzeug als Vermögenswert.....	297
12.3.3	Eigenes Motorfahrzeug, das kein Vermögen darstellt	298
12.3.4	Gebrauch eines Motorfahrzeuges von Dritten	300
12.3.5	Leasingverträge	301

12.3.1 Allgemein

Rechtliche Grundlagen

[§ 6a SHG](#)

Erläuterungen

In erster Linie sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Es wird von Motorfahrzeugen gesprochen, damit werden auch Motorräder eingeschlossen, wobei insbesondere Roller, aufgrund der tiefen Betriebskosten, nicht erfasst werden sollen.

Die persönliche Freiheit umfasst zwar auch das Recht auf Bewegungsfreiheit, doch ist dieses Recht als Garantie gegen ungerechtfertigte staatliche Festnahmen, Inhaftierungen und Verwahrungen zu verstehen. Ein verfassungsmässig geschütztes „Recht auf Mobilität“ oder ein „Recht auf freie Wahl des Verkehrsmittels“ gibt es nicht. Daraus lässt sich zweifelsfrei ableiten, dass die persönliche Freiheit durch ein Motorfahrzeug-Benützungsverbot im Regelfall nicht tangiert ist. Auch das Grundrecht der individuellen Selbstbestimmung ist dadurch nicht tangiert, zumal es beim Schutz der Selbstbestimmung um jene Aspekte der individuellen Lebensführung, die von elementarer Bedeutung sind.

12.3.2 Eigenes Motorfahrzeug als Vermögenswert

Rechtliche Grundlagen

[§ 6a SHG](#)

Erläuterungen

Besitzt die gesuchstellende Person ein Motorfahrzeug, ist dessen Verkaufswert einzuschätzen. Liegt der Wert über der [Vermögensfreibetragsgrenze](#), ist die gesuchstellende Person nicht notleidend, da sie aufgrund des [Subsidiaritätsprinzips](#) ihr Vermögen zuerst verzehren muss. Stellt das Motorfahrzeug anrechenbares Vermögen dar, sind zwar finanzielle Mittel vorhanden, die aber unter Umständen nicht rechtzeitig erhältlich sind, sodass eine [Überbrückungshilfe](#) gewährt werden muss. Ist eine Veräusserung unmittelbar möglich, ist das Unterstützungsgesuch abzulehnen. Ausnahmsweise ist von einer Veräusserung abzusehen, wenn die Unterstützung nur vorübergehend und von kurzer Dauer ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Leistungen von Sozialversicherungen in Aussicht stehen.

Selbst wenn die gesuchstellende Person aus medizinischen oder beruflichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist, hat sie lediglich Anspruch auf ein zweckmässiges, d.h. ein günstiges Motorfahrzeug. Dies bedeutet, dass ein Motorfahrzeug, das über dem Vermögensfreibetrag liegt dennoch zu veräussern ist und durch ein günstigeres ersetzt werden muss. Dabei ist der [Verhältnismässigkeitsgrundsatz](#) zu beachten.

12.3.3 Eigenes Motorfahrzeug, das kein Vermögen darstellt

Rechtliche Grundlagen

[§ 6a SHG](#)

Erläuterungen

Liegt der Verkehrswert des Motorfahrzeuges unter der Vermögensfreibetragsgrenze, stellt es kein Vermögen dar und die gesuchstellende Person kann nicht verpflichtet werden das Motorfahrzeug zu veräussern. Wird das Motorfahrzeug nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt, ist die unterstützte Person jedoch – unter Androhung der [Sanktionsmöglichkeiten](#) bei Nichtbefolgung – zu verpflichten, die Nummernschilder bei der Motorfahrzeugkontrolle zu deponieren und den Nachweis hierfür zu erbringen. Es liegt dabei im Ermessen der Behörde dafür eine angemessene Frist anzusetzen, wobei in der Regel 10 Tage als angemessen erscheinen. Kommt die unterstützte Person der Aufforderung nicht nach, ist sie entsprechend der Androhung, angemessen zu sanktionieren.

Ist die gesuchstellende Person aus medizinischen oder beruflichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen, werden ihr an die Aufwendungen für den Besitz, Unterhalt und Betrieb Unterstützungen gewährt. An den Nachweis der medizinischen oder beruflichen Notwendigkeit sind hohe Anforderungen zu stellen, insbesondere ist ein Arzzeugnis resp. eine Bestätigung des Arbeitgebers einzuverlangen.

Aus beruflichen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn aufgrund der Arbeitszeiten und Arbeitswege keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

Aus medizinischen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn die medizinisch erforderliche Versorgung, einschliesslich Therapien, ohne Benutzung des Personenwagens nicht gewährleistet ist. Es ist in jedem Fall zu überprüfen, ob die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist oder nicht. Gründe, seien sie auch gesundheitlicher Natur, die der blossen Erleichterung des Tagesablaufes dienen, genügen nicht. Medizinische Gründe sind hingegen ebenfalls gegeben, wo wegen Invalidität die Mobilität nur mit einem Personenwagen gewährleistet werden kann und die IV in der Regel einen Beitrag an den Personenwagen zahlt. Ein Arzzeugnis als solches begründet keinen Anspruch auf Übernahme der Betriebskosten eines Personenwagens. Nicht der Arzt, sondern die Sozialhilfebehörde hat zu entscheiden, ob eine unterstützte Person aus beruflichen oder medizinischen Gründen auf einen Personenwagen angewiesen ist. Die Sozialhilfebehörde ist für die [Feststellung des Sachverhaltes](#) zuständig. Dazu nimmt sie die angebotenen Beweise (Bsp. Arzzeugnis) entgegen. Erachtet die Sozialhilfebehörde den Beweis (Arzzeugnis) für die Entscheidungsfindung ungenügend begründet, kann die Sozialhilfebehörde einerseits eine ausführlichere schriftliche Begründung verlangen. Die Sozialhilfebehörde hat andererseits auch die Möglichkeit, mit einer Vollmacht der Klienten zur Vermeidung einer Verletzung der Schweigepflicht des Arztes, den Sachverhalt mit dem Arzt im Gespräch zu klären. Die Sozialhilfebehörde kann weitere Gutachten (Bsp. weitere Arzzeugnisse) von

den Klienten verlangen, wenn ihr das erste Gutachten als Beweismittel nicht tauglich erscheint. Wird in diesem Fall kein weiteres Gutachten (Arztzeugnis) beigebracht, ist das Gesuch um Übernahme der Betriebskosten des Personenwagens abzulehnen.

Bei bewilligter Benützung eines privaten Personenwagens sind pro medizinisch- oder berufsbedingten Kilometer CHF 0.70 für den Besitz, Unterhalt und Betrieb per Saldo aller Ansprüche auszurichten.

12.3.4 Gebrauch eines Motorfahrzeuges von Dritten

Rechtliche Grundlagen

[§ 6a SHG](#)

Erläuterungen

Wird einer unterstützten Person ein Motorfahrzeug von Dritten dauerhaft zur Verfügung gestellt liegen [sonstige Leistungen Dritter](#) vor. Entsprechend sind die Besitz-, Unterhalts- und Betriebskosten von der materiellen Unterstützung in Abzug zu bringen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Kosten als Einnahmen klassiert und angerechnet werden, was zu einer Reduktion der Unterstützung führt. Die Regelung wird insofern relativiert, als nicht jedes Zurverfügungstellen zur Anrechnung der Besitz-, Unterhalts- und Betriebskosten führt. Vielmehr muss dieses Zurverfügungstellen eine gewisse Intensität respektive eine gewisse Dauerhaftigkeit aufweisen. Erfasst werden insbesondere jene Fälle, in denen eine Schilderdeponierung des eigenen Motorfahrzeuges durch Überschreibung auf eine Drittperson umgangen wird. Das zur Verfügung stellen eines Motorfahrzeuges, um beispielsweise einen wöchentlichen Grosseinkauf zu tätigen, wird dabei nicht erfasst. Ebenfalls nicht erfasst wird das zur Verfügung stellen eines Motorfahrzeuges von Dritten, wenn dieses aus medizinischen oder beruflichen Gründen notwendig ist.

Die Höhe der anzurechnenden Kosten muss im Einzelfall eruiert werden. Pro tatsächlich gefahrenen Kilometer sind CHF 0.70 für den Besitz, Unterhalt und Betrieb in Abzug zu bringen. Die unterstützte Person ist mittels Verfügung zu verpflichten, die benötigten Unterlagen (beispielsweise Kilometerstand anfangs und Ende Monat) einzureichen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, hat die Behörde einen angemessenen Betrag festzulegen. Zudem kann bei [schuldhafter Pflichtverletzung](#) die Unterstützung angemessen herabgesetzt werden.

12.3.5 Leasingverträge

Rechtliche Grundlagen

[§ 6a SHG](#)

Erläuterungen

Bei Leasingverträgen entstehen keine Eigentumsrechte des Leasingnehmers am Fahrzeug, sodass die unterstützte Person, bei Vorliegen eines Leasingvertrages nicht verpflichtet werden kann, das Motorfahrzeug zu veräussern. Bei den Leasingraten handelt es sich zwar um laufende Aufwendungen, das Gesetz sieht allerdings keine Regelung vor, die vorsehen würde, dass die Sozialhilfe für diese Aufwendungen aufzukommen hat. Da jedoch die vorzeitige Auflösung eines Leasingvertrages dazu führen kann, dass hohe Kosten anfallen, ist in jedem Einzelfall abzuklären, ob eine Auflösung [verhältnismässig](#) ist oder, ob ausnahmsweise die Raten (befristet) übernommen werden (dies dürfte regelmässig der Fall sein, wenn der Leasingvertrag ohnehin in Kürze ablaufen würde). Der Beizug einer Fachperson kann hilfreich sein.

12.4 Freiwillige Leistungen Dritter

Rechtliche Grundlagen

[§ 5 SHG](#)

Erläuterungen

Allgemein

Sozialhilfeleistungen sind auch subsidiär gegenüber Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden. Im Umfang der tatsächlich geleisteten Hilfe wird die Notlage behoben, sodass insoweit Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen sind. Freiwillige Zuwendungen von Dritter Seite sind dann nicht anzurechnen, wenn sie sich in einem relativ bescheidenen Umfang halten, ausdrücklich zusätzlich zu den Unterstützungsleistungen erbracht werden und bei einer Anrechnung entfallen würden. Dabei ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Die Zuwendung Dritter darf nicht zu einer deutlichen Besserstellung gegenüber Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen führen (keine Ermöglichung von Luxus, z.B. ausgiebige und teure Ferien, relativ teures Auto, relativ teure Wohnung, Einfamilienhaus). Generell darf die Erbringung von freiwilligen Zuwendungen, die mit der Zielsetzung der Sozialhilfe im konkreten Fall übereinstimmen, der unterstützten Person nicht zum Nachteil gereichen, solange sie dadurch nicht in den Genuss doppelter Leistungen (Sozialhilfe und Drittperson) gelangt.

Darlehen

Bei einem Darlehen von einer Drittperson handelt es sich ebenfalls um eine freiwillig erbrachte Leistung, die grundsätzlich als Einnahme anzurechnen ist. Es spielt dabei keine Rolle, dass das Darlehen zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückbezahlt werden muss. Entsprechend kommen die obigen Überlegungen sinngemäss zur Anwendung.

Rechtsprechung

[Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht vom 24. April 2019 \(810 18 295\)](#)

13. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

13.1	Einsprache	304
13.2	Einspracheentscheid.....	305
13.3	Beschwerde an den Regierungsrat.....	308
13.4	Verwaltungsgerichtsbeschwerde	309
13.5	Fristenberechnung	310
13.6	Legitimation zur Erhebung eines Rechtsmittels.....	313
13.7	Unentgeltliche Rechtspflege	315
13.8	Aufschiebende Wirkung	317
13.9	Vorsorgliche Massnahmen	319
13.10	Aufsichtsrechtliche Anzeige	320
13.11	Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde	321

13.1 Einsprache

Rechtliche Grundlagen

[§ 39 Abs. 2 SHG](#) / [§§ 2 Abs. 2, 5, 15, 27-38, 41 VwVG BL](#) / [VO VwVG BL](#) / [§ 46 GoG](#) / [§ 171o Gemeindegesetz](#)

Erläuterungen

Die Einsprache ist das vom Gesetz besonders vorgesehene Rechtsmittel, mit dem eine Verfügung bei der verfügenden Behörde zwecks Neuüberprüfung angefochten wird. Diese Behörde überprüft somit ihre eigenen Anordnungen unter Berücksichtigung der Vorbringen der einspracheerhebenden Person.

Formelles

Die Einsprache ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Sozialhilfebehörde schriftlich einzureichen ([Fristberechnung](#)). Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, eine Begründung sowie die Unterschrift der Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters enthalten. Dabei sind, was die Begründung und Formulierung der Rechtsbegehren angeht, keine allzu hohen Anforderungen an Eingaben von Rechtslaien zu stellen. Es genügt, wenn aus der Eingabe hervorgeht, was die einspracheerhebende Person rügt und weshalb.

Nicht jede beliebige Person ist legitimiert eine Einsprache zu erheben. Vielmehr muss die Person von der angefochtenen Verfügung berührt sein und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung haben ([Legitimation zur Erhebung eines Rechtsmittels](#)).

Einsprachen gegen Verfügungen haben grundsätzlich [aufschiebende Wirkung](#).

Die einspracheerhebende Person hat Anspruch auf Gewährung des [rechtlichen Gehörs](#).

13.2 Einspracheentscheid

Rechtliche Grundlagen

[§ 39 Abs. 2 SHG](#)

Erläuterungen

Der Einspracheentscheid ist der auf eine Einsprache ergehende Entscheid. Einspracheentscheide gelten als Verfügungen und sind als Einspracheentscheide zu kennzeichnen.

Aufbau

1. Einleitung

Die Vorbringen in der Einsprache sind kurz zusammenzufassen.

2. Rechtserheblicher Sachverhalt

Der Sachverhalt ist abzuklären und vollständig widerzugeben. Dazu gehört eine chronologische Schilderung der Ereignisse sowie das Festhalten aller einspracherelevanter Tatsachen ([Sachverhaltsermittlung von Amtes wegen](#)).

3. Rechtliche Würdigung des Sachverhalts

- a) Formelle Prüfung: es ist zu prüfen, ob die formellen Voraussetzungen für das Eintreten auf die Einsprache erfüllt sind ([Fristen](#), [Legitimation](#)).
- b) Inhaltliche Prüfung: die einzelnen Vorbringen in der Einsprache sind in Bezug auf das Sozialhilfegesetz und die dazu erlassenen Verordnungen zu beurteilen. Die beigebrachten Beweise sind zu würdigen. Es ist zu überprüfen, ob die durch die Einsprache angefochtene Verfügung rechtmässig ist.

4. Entscheid / Dispositiv

Die Schlussfolgerung der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts wird als Entscheid mit dem Beschlusszeichen (://:) festgehalten.

Beispiele:

- ://: Auf die Einsprache wird nicht eingetreten. (formellen Voraussetzungen nicht erfüllt)
- ://: Die Einsprache wird abgeschrieben. (Einsprache zurückgezogen oder gegenstandslos)
- ://: Die Einsprache wird abgewiesen. (Einsprache inhaltlich unbegründet)
- ://: 1. Die Einsprache wird teilweise gutgeheissen und die Verfügung vom XXX wird wie folgt geändert: ...
 2. Weitergehend wird die Einsprache abgewiesen.
- ://: Die Einsprache wird gutgeheissen und die Verfügung vom XXX wird wie folgt geändert: ...

5. Rechtsmittelbelehrung

Jeder Einspracheentscheid muss die Rechtsmittelinstanz, die Rechtsmittelform und die Rechtsmittelfrist angeben. Die Rechtsmittelbelehrung des Einspracheentscheides lautet wie folgt:

„Gegen diesen Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie dieser Einspracheentscheid sind im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren bei Beschwerden gegen Einspracheentscheide ist grundsätzlich kostenlos (§ 20a Abs. 5 Bst. a VwVG BL, SGS 175). Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden sowie in bestimmten weiteren Fällen (§ 20 Absatz 2 VwVG BL, SGS 175) können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden.“

6. Datum und Unterschrift

Jeder Einspracheentscheid muss das Datum des Entscheides aufweisen sowie die Behörde bezeichnen, von der der Entscheid stammt. Der Entscheid ist vom Präsidenten bzw. Präsidentin sowie dem Aktuar bzw. der Aktuarin zu unterzeichnen.

Einspracheentscheid oder neue Verfügung?

Wird eine Einsprache von der SHB vollumfänglich abgewiesen, hat die Abweisung mittels Einspracheentscheid zu ergehen, der im Anschluss beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden kann. Haben sich in der Zeit zwischen der angefochtenen Verfügung und dem Einspracheentscheid allerdings die entscheiderelevanten Verhältnisse der einspracheführenden Person geändert, ist eine neue Verfügung zu erlassen, die den ordentlichen Rechtsweg der Einsprache wieder neu auslöst (Einsprache, Einspracheentscheid). Die ursprüngliche Einsprache kann nach Erlass der neuen Verfügung infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden. Wird eine Einsprache gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen (d.h. den Rechtsbegehren der einsprechenden Person wird ganz oder teilweise entsprochen), kann die Änderung der angefochtenen Verfügung im Sinne der Vorbringen des Einsprechers bzw. der Einsprecherin ebenfalls direkt im Einspracheentscheid festgehalten werden.

Werden im Rahmen der Einsprache seitens der einspracheführenden Person hingegen neue Anträge gestellt, ist über diese zunächst mittels Erstverfügung zu befinden. Neue Anträge können in der Regel nicht uneingeschränkt erstmalig in einem Einspracheentscheid behandelt werden. Auch ist eine neue Pflichtauferlegung, Sanktionsandrohung oder sogar Sanktionierung im Rahmen des Einspracheentscheids seitens der SHB, die nicht bereits Gegenstand der Verfügung war, nicht zulässig. Zur Wahrung des gesetzlich vorgesehenen Instanzenzugs, sind Pflichten, Sanktionen oder Sanktionsandrohungen immer zunächst mittels anfechtbarer Verfügung aufzuerlegen.

Zustellung des Einspracheentscheids

Die Behörde trägt die Beweislast zur Feststellung des Zustellungszeitpunktes des Einspracheentscheides. Dies ist zur Fristberechnung in einem allenfalls späteren Beschwerdeverfahren relevant. Einspracheentscheide sind daher – wie jede Verfügung – mittels A-Post Plus oder Einschreiben zu verschicken oder gegen Bestätigung persönlich auszuhändigen.

Wird die einspracheführende Person anwaltlich vertreten, so ist der Entscheid dem Anwalt zuzustellen.

13.3 Beschwerde an den Regierungsrat

Rechtliche Grundlagen

[§§ 27 ff. VwVG BL](#) / [VO VwVG BL](#)

Erläuterungen

Die Beschwerde ist das Rechtsmittel, mit dem beim Regierungsrat die Abänderung oder Aufhebung des Einspracheentscheides der Sozialhilfebehörde verlangt wird. Das Beschwerdeverfahren kommt nur zum Zug, wenn das Einspracheverfahren abgeschlossen ist.

Formelles

Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung (Einspracheentscheid) beim Regierungsrat schriftlich einzureichen ([Fristberechnung](#)). Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, eine Begründung sowie die Unterschrift der Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters enthalten. Dabei sind, was die Begründung und Formulierung der Rechtsbegehren angeht, keine allzu hohen Anforderungen an Eingaben von Rechtslaien zu stellen. Es genügt, wenn aus der Eingabe hervorgeht, was die beschwerdeführende Person rügt und weshalb.

Nicht jede beliebige Person ist legitimiert eine Beschwerde zu erheben. Vielmehr muss die Person von der angefochtenen Verfügung (Einspracheentscheid) berührt sein und ein [schutzwürdiges Interesse](#) an der Aufhebung oder Änderung des Einspracheentscheides haben.

Verfahren

Nach Eingang der Beschwerde beim Regierungsrat lädt das instruierende Kantonale Sozialamt die Sozialhilfebehörde ein, sich zur Beschwerde zu äussern. Zudem wird die Sozialhilfebehörde aufgefordert die vollständigen Akten einzureichen. Ein zweiter Schriftenwechsel findet in der Regel nicht statt. Der Regierungsrat entscheidet mit voller Kognition, d.h. er hat eine umfassende Überprüfungsbefugnis (Rechts- und Ermessensfragen), und erlässt einen Regierungsratsbeschluss (RRB).

Beschwerden gegen Einspracheentscheide haben grundsätzlich [aufschiebende Wirkung](#). Die beschwerdeführende Person hat Anspruch auf Gewährung des [rechtlichen Gehörs](#).

13.4 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Rechtliche Grundlagen

[§§ 43 ff. VPO](#)

Erläuterungen

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist das Rechtsmittel, mit dem beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, die Abänderung oder die Aufhebung eines Regierungsratsbeschlusses verlangt werden kann.

Das Gericht hat keine umfassende Überprüfungsbefugnis. Vor dem Kantonsgericht können gerügt werden: Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts. Nicht überprüft werden kann vor dem Kantonsgericht, ob das Ermessen richtig ausgeübt worden ist.

Formelles

Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Eröffnung des Regierungsratsbeschlusses beim Kantonsgericht schriftlich einzureichen ([Fristberechnung](#)).

Nicht jede beliebige Person ist legitimiert eine Beschwerde zu erheben. Vielmehr muss die Person von der angefochtenen Verfügung berührt sein und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Regierungsratsbeschlusses haben ([vgl. Legitimation zur Erhebung eines Rechtsmittels](#)).

Verfahren

Nach Eingang der Beschwerde beim Kantonsgericht werden sowohl der Regierungsrat wie auch die Sozialhilfebehörde eingeladen sich zur Beschwerde zu äussern. In der Regel findet keine Parteiverhandlung statt, sondern das Kantonsgericht entscheidet gestützt auf die Akten, wobei den Urteilsberatungen (ohne das Wort ergreifen zu können) beigewohnt werden kann.

Beschwerden gegen Regierungsratsbeschlüsse haben grundsätzlich [aufschiebende Wirkung](#).

13.5 Fristenberechnung

Rechtliche Grundlagen

[§§ 5, 15 Abs. 2 VwVG BL / § 46 GoG BL / Art. 5 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens vom 16. Mai 1972 über die Berechnung der Fristen](#)

Erläuterungen

Zustellung der Verfügung

Für die Berechnung der Fristen ist die Eröffnung bzw. der Zustellungszeitpunkt relevant. Das VwVG BL und das GemG schreiben den Behörden für die Eröffnung von Verfügungen keine bestimmte Zustellform vor. Es obliegt der Behörde, den Beweis dafür zu erbringen, dass und an welchem Tag ihr Entscheid dem Adressaten zugestellt worden ist. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Zustellung einer Sendung nicht erforderlich, dass der Adressat sie tatsächlich in Empfang nimmt; es genügt, wenn sie in seinen Machtbereich gelangt und er demzufolge von ihr Kenntnis nehmen kann (vgl. etwa [BGE 122 I 139, E. 1](#)). Dies hat zur Konsequenz, dass Fristen bereits im Zeitpunkt der ordnungs-gemässen Zustellung und nicht erst bei tatsächlicher Kenntnisnahme durch den Adressaten zu laufen beginnen. Wird eine eingeschriebene Sendung nicht entgegengenommen oder abgeholt, ist sie nicht zustellbar; weshalb das Bundesgericht die Zustellung am siebten Tag der Abholfrist fingiert. Die Einladung zur Abholung reicht nicht aus, um von einer Zustellung auszugehen.

Es gibt 4 Möglichkeiten eine Verfügung zuzustellen:

- Persönliche Übergabe: Datum der Übergabe ist massgebend. Aus Beweisgründen ist der Erhalt durch den Adressaten bestätigen zu lassen.
- Gewöhnliche Postzustellung (A- oder B-Post): Datum des Briefkasteneinwurfs ist massgebend, wobei der Briefkasteneinwurf nicht nachweisbar ist.
- A-Post Plus: Datum des Briefkasteneinwurfs ist massgebend. Nachweis aufgrund elektronischer Sendungsverfolgung möglich.
- Einschreiben: Datum der Entgegennahme vom Postboten bzw. das Datum, an dem die Verfügung mit der Abholeinladung vom Adressaten abgeholt wird, ist massgebend. Wird die Verfügung nicht abgeholt, gilt der siebte Tag der Abholfrist als Zustelldatum.

Aus Beweisgründen ist entweder die persönliche Übergabe oder der Versand per A-Post Plus zu empfehlen.

Berechnung der Frist

Bei der Berechnung der Frist wird der Zustelltag nicht mitgezählt. Die Frist beginnt einen Tag nach der Eröffnung zu laufen. Samstage, Sonntage oder staatlich anerkannte Feiertage werden mitgezählt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag, so wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert. Als Feiertage gelten auch Tage, an denen die Büros der kantonalen Verwaltung ganztätig geschlossen sind.

Fristwahrung

Die Frist ist eingehalten, wenn die Handlung während ihres Laufes vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Bestimmungsstelle eingetroffen oder für sie der schweizerischen Post übergeben sein (Poststempel).

Eingaben bei unzuständigen Behörden

Bei schriftlichen Eingaben, die innert Frist erfolgen, aber an eine nicht zuständige basellandschaftliche Gerichts- oder Verwaltungsbehörde gerichtet sind, gilt die Frist als eingehalten. Die Weiterleitung an die zuständige Behörde erfolgt unverzüglich und von Amtes wegen.

Fristerstreckung

Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden. Für die Einreichung der Einsprache und der Beschwerde an den Regierungsrat ist somit die 10-tägige Frist massgebend.

Für die (ausführliche) Begründung der Eingabe ist jedoch bei ausreichenden Gründen eine Fristerstreckung zu gewähren, wobei keine hohen Anforderungen an die Voraussetzungen zur Fristverlängerung gesetzt werden. D.h. eine Fristerstreckung zur Begründung ist in der Regel zu gewähren. Praxisgemäss werden zwei Fristerstreckungen zwischen zwei und vier Wochen gewährt. Die erste Erstreckung ist in der Regel länger und erfolgt unter dem Hinweis, dass eine weitere Erstreckung peremptorisch, also nicht weiter erstreckbar, erfolgen würde. Die zweite Fristerstreckung kann kürzer angesetzt werden und erfolgt unter dem Hinweis, dass es die letzte, peremptorische, Fristerstreckung ist. Bei Dringlichkeit eines Verfahrens (z.B. bei Anordnung vorsorglicher Massnahmen) sind kürzere Fristen anzusetzen.

Nachfrist zur Verbesserung von Eingaben

Zu unterscheiden von der Fristerstreckung ist die sog. Nachfrist zur Verbesserung von Eingaben. Die Nachfrist wird bei unklaren oder unvollständigen Eingaben durch die Behörde gewährt. Sie wird mit der Androhung verbunden, dass bei unbenütztem Fristablauf aufgrund der Akten entschieden oder allenfalls

nicht auf die Eingabe eingetreten wird.

13.6 Legitimation zur Erhebung eines Rechtsmittels

Rechtliche Grundlagen

[§ 31 VwVG BL](#) / [§ 47 VPO](#)

Erläuterungen

Beschwerde- oder einspracheberechtigt ist, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat. Es braucht somit zwei kumulative Voraussetzungen, damit jemand legitimiert ist ein Rechtsmittel zu ergreifen:

1. Berührt sein

Die Person, die ein Rechtsmittel ergreift muss eine besondere Nähe zur Streitsache haben. Es wird eine klare Abgrenzung geschaffen zu Personen, die lediglich ein allgemeines Interesse haben.

2. Schutzwürdiges Interesse

Das schutzwürdige Interesse muss aktuell und praktisch sein. Dies ist dann der Fall, wenn der erlittene Nachteil im Zeitpunkt der Beurteilung noch besteht und durch die beantragte Aufhebung des angefochtenen Hoheitsaktes beseitigt würde. Das aktuell praktische Interesse stellt sicher, dass das Gericht/die Verwaltungsbehörde konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet und dient der Prozessökonomie. Die einspracheführende / beschwerdeführende Partei muss nicht bloss beim Einreichen des Rechtsmittels, sondern auch noch im Zeitpunkt der Entscheidfällung ein aktuelles und praktisches Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben. Vom Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sich eine gerügte Rechtsverletzung jederzeit wiederholen könnte und eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre.

Zur Einsprache oder Beschwerde legitimiert ist in der Regel die unterstützte Person, die Adressat der entsprechenden Verfügungen ist.

Nicht-Verfügungsadressanten sind mangels Parteistellung grundsätzlich nicht legitimiert ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Ebenfalls zur Beschwerde berechtigt ist, jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch besondere Vorschrift zur Beschwerde ermächtigt ist.

Die Gemeinden sind vor dem Kantons- oder Bundesgericht insofern zur Beschwerde legitimiert, als sie gleich oder ähnlich wie eine Privatperson in ihren materiellen oder vermögensrechtlichen Interessen

berührt sind oder aber wenn die Gemeinde in spezifischer, schutzwürdiger Weise in der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe betroffen wird, namentlich, wenn einem Entscheid präjudizielle Bedeutung für die öffentliche Aufgabenerfüllung zukommt. Es wird eine erhebliche Betroffenheit in wichtigen öffentlichen Interessen vorausgesetzt. Das allgemeine Interesse an der richtigen Rechtsanwendung begründet keine Beschwerdebefugnis. Ebenfalls verneint werden muss die Beschwerdelegitimation der Gemeinde, wenn ganz unerhebliche Rechtsfolgen beurteilt werden sollen.

Rechtsprechung

[Bundesgerichtsurteil \(137 IV 87 E. 1\) vom 17. Mai 2011; Auszug aus dem Urteil der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung i.S. Rechtenschutzinteresse, Beschwerdebefugnis](#) (vgl. auch [BGE 111 Ib 56 E. 2; BGer 2C_798/2014 E. 2.1](#))

[Urteil des Kantonsberichts Basel-Landschaft vom 3. Juni 2009 \(810 08 455\); Verwaltungsbeschwerde, Verfassungsbeschwerde i.S. Beschwerdelegitimation](#)

13.7 Unentgeltliche Rechtspflege

Rechtliche Grundlagen

[Art. 29 Abs. 3 BV](#) / [§ 23 VwVG BL](#) / [§ 39a SHG](#)

Erläuterungen

Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ergibt sich als Minimalgarantie aus Artikel 29 Absatz 3 BV und gilt in sämtlichen Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gewährt einerseits die Befreiung der Auferlegung von Verfahrenskosten und die unentgeltliche Verbeiständung. Da im Sozialhilferecht das Einsprache- sowie auch das nachfolgende Beschwerdeverfahren grundsätzlich kostenlos sind, stellt sich die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege nur bezüglich die unentgeltliche Verbeiständung.

Voraussetzungen

Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt nachfolgende drei Voraussetzungen kumulativ voraus:

3. **Bedürftig sein**

Bedürftigkeit bedeutet, nicht über die nötigen finanziellen Mittel zu verfügen, was bei Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in der Regel erfüllt sein wird.

4. **Nichtaussichtslosigkeit der Rechtssache**

Ein Verfahren ist dann aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren. Massgeblich ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder davon absehen würde.

5. **Notwendigkeit der Verbeiständung**

Eine Verbeiständung für die Wahrung der Rechte ist notwendig, wenn der Betroffene seine Sache, auf sich allein gestellt, nicht sachgerecht und hinreichend wirksam vertreten kann; andernfalls wird ihm zugemutet, das Verfahren selbständig zu führen. Die Notwendigkeit der Verbeiständung beurteilt sich aufgrund der Gesamtheit der konkreten Umstände. Es wird eine gewisse Komplexität der Sachverhaltsfragen oder der sich stellenden juristischen Fragen verlangt. Sprachliche Probleme alleine führen nicht zur Notwendigkeit einer Verbeiständung, vielmehr ist in solchen Fällen ein Dolmetscher beizuziehen.

Vorgehen

Die unentgeltliche Rechtspflege wird nur auf Antrag gewährt ([Formular](#)). Bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gehen die Kosten zu Lasten des Staates, dies bedeutet im Einspracheverfahren zu Lasten der Gemeinde dem die Sozialhilfebehörde angehört und im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat zu Lasten des Kantons.

13.8 Aufschiebende Wirkung

Rechtliche Grundlagen

[§§ 28, 34, 41 VwVG BL / § 171a Gemeindegesetz](#)

Erläuterungen

Grundsatz der aufschiebenden Wirkung von Verfügungen

Einsprachen gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden wie auch Beschwerden gegen Einspracheentscheide kommt aufschiebende Wirkung zu, d.h. die Verfügung bzw. der Einspracheentscheid entfaltet solange keine Wirkung, bis die Einsprache bzw. Beschwerde rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Entzug der aufschiebenden Wirkung aus wichtigen Gründen

Aus wichtigen Gründen kann die aufschiebende Wirkung von der Einsprache- bzw. Beschwerdeinstanz entzogen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- offensichtliche Unzulässigkeit der Einsprache/Beschwerde;
- öffentliches Interesse, das den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert.

Im öffentlichen Interesse kann die Tatsache liegen, dass infolge Einsprache- und allenfalls Beschwerdeverfahren zu viel ausbezahlte Unterstützungsleistungen (Bsp. bei einer verfügten Herabsetzung der Unterstützung) nicht mehr oder schwer einbringbar sind.

Beim Entzug der aufschiebenden Wirkung erlässt die verfahrensleitende Instanz eine verfahrensleitende Verfügung (Zwischenverfügung). Die Zwischenverfügung kann selbständig angefochten werden, weshalb die Rechtsmittelbelehrung, solange die Sozialhilfebehörde die instruierende Instanz ist, derjenigen des Einspracheentscheids entspricht. Macht die unterstützte Person von diesem Rechtsmittel Gebrauch, kann die ursprünglich angefochtene Verfügung nicht vollstreckt werden. Ein allfälliges Rechtsmittelverfahren tangiert das Einspracheverfahren/Beschwerdeverfahren nicht, d.h. der Entscheid in der Hauptsache kann unabhängig davon erlassen werden. Ein allfälliges hängiges Rechtsmittelverfahren gegen die Zwischenverfügung wird nach Erlass des Entscheids in der Hauptsache in Folge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

Wird gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung kein Rechtsmittel ergriffen, so kann die ursprünglich angefochtene Verfügung / Einspracheentscheid vollstreckt werden.

Keine aufschiebende Wirkung bei Ablehnungsverfügungen

Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Sozialhilfeleistungen nicht gegeben, so handelt es sich um eine leistungsabweisende Verfügung (sog. negative Verfügung). Bei leistungsabweisenden Verfügungen kommt die aufschiebende Wirkung nicht zum Tragen. Es können [vorsorgliche Massnahmen](#) angeordnet werden.

13.9 Vorsorgliche Massnahmen

Rechtliche Grundlagen

[§§ 7, 28, 35 VwVG BL](#)

Erläuterungen

Ablehnungsverfügungen kommt keine [aufschiebende Wirkung](#) zu. Für die unterstützte Person bedeutet dies, dass sie – selbst während der Dauer eines Rechtsmittelverfahrens – keine Unterstützungsleistungen erhält. Es besteht daher die Möglichkeit für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens vorsorgliche Massnahmen anzuordnen. Diese sind zulässig, um Schutz vor Nachteilen zu gewähren, die während dem Verfahren entstehen können. Ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen setzt Dringlichkeit voraus, d.h. es muss sich als notwendig erweisen, die fraglichen Vorkehren sofort zu treffen. Die ergriffenen Massnahmen dürfen den Ausgang des Verfahrens nicht präjudizieren, nicht einer Beurteilung des Sache gleichkommen und ebenso wenig dazu dienen, den Hauptprozess zum Vornherein „leer laufen“ zu lassen. Es muss somit eine Interessensabwägung durchgeführt werden (BGE 127 II 132, E. 3).

Beim Erlass einer vorsorglichen Massnahme handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung (Zwischenverfügung), die von der verfahrensleitenden Instanz ergeht. Im Einspracheverfahren ist dies die Sozialhilfebehörde und im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat das Kantonale Sozialamt. Die Verfügung über vorsorgliche Massnahmen kann selbständig angefochten werden.

13.10 Aufsichtsrechtliche Anzeige

Rechtliche Grundlagen

[§ 43 VwVG BL / § 3 Abs.1, 167 Abs. 1 Gemeindegesetz](#)

Erläuterungen

Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist ein blosser Rechtsbehelf, der jedermann erlaubt beim Regierungsrat als Aufsichtsbehörde Tatsachen anzuzeigen, die ein Einschreiten gegen eine Sozialhilfebehörde erforderlich erscheinen lassen. Die Aufsichtsbehörde kann auf Anzeige hin Belehrungen aussprechen, disziplinarische oder organisatorische Massnahmen treffen, Sanktionen oder Ersatzvornahmen anordnen und ausnahmsweise auch eine formell rechtskräftige Verfügung aufheben, wenn die Voraussetzungen des Widerrufs erfüllt sind (Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, S. 199). Aufgrund des Charakters als Rechtsbehelf ist die aufsichtsrechtliche Anzeige weder an Fristen noch Formen gebunden. Der Anzeiger hat jedoch auch nicht die Rechte einer Partei, es ist ihm aber immerhin Auskunft über die Erledigung seiner Anzeige zu geben.

Die aufsichtsrechtliche Anzeige sollte erst als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden. Bei Problemen mit Behörden steht [die Ombudsstelle](#) als unabhängige Vermittlerin und Vertrauensperson der Bevölkerung kostenlos zur Verfügung.

13.11 Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde

Rechtliche Grundlagen

[§ 42 VwVG BL](#)

Erläuterungen

Wird der Erlass einer Verfügung zu Unrecht verweigert oder verzögert, so kann dagegen Beschwerde geführt werden. Eine Verletzung von § 42 VwVG BL liegt dann vor, wenn eine Behörde den Erlass einer anfechtbaren Verfügung ausdrücklich ablehnt oder stillschweigend unterlässt, obwohl sie dazu verpflichtet wäre (Rechtsverweigerung i.e.S.). Eine Rechtsverzögerung liegt vor, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, dies aber nicht binnen der Frist tut, welche nach der Natur der Sache und der Gesamtheit der Umstände als angemessen erscheint.

Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden gegen die Sozialhilfebehörden sind beim Regierungsrat einzureichen und sind an keine Fristen gebunden. Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die Untätigkeit der Behörde berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse am Erlass der Verfügung hat. Im Weiteren gelten die Bestimmungen über [das Beschwerdeverfahren](#).

14. Unterhaltsbeiträge

14.1	Allgemein	323
14.2	Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für Kinder	325
14.3	Vollstreckungshilfe der Unterhaltsbeiträge	326

14.1 Allgemein

Rechtliche Grundlagen

[Art. 131, 132, 290, 291 und 293 Abs. 2 ZGB](#) / [§§ 22-25 SHG](#) / [Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge](#)

Erläuterungen

Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so hat eine vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle – **im Kanton Basel-Landschaft ist dies das Kantonale Sozialamt** – der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs zu helfen. Die Inkassohilfe umfasst Mahnung und Betreuung des Schuldners bzw. der Schuldnerin zur Einbringung des Unterhaltsanspruches. Das Gericht kann die Schuldner des Pflichtigen anweisen, die Zahlungen ganz oder teilweise an die berechnigte Person zu leisten. Diese Anweisung beinhaltet in der Regel einen Direktlohnabzug beim Arbeitgeber des Schuldners bzw. der Schuldnerin. Auch diese Möglichkeit schöpft das Kantonale Sozialamt zur Einbringung des Unterhaltsanspruches aus.

Notwendige Unterlagen

Um eine Bevorschussung oder eine Vollstreckungshilfe einzuleiten, sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen notwendig. Die [Formulare](#) sowie die Hinweise für die benötigten Unterlagen können online heruntergeladen werden.

Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- Gesuchsformular
- Abtretung im Doppel
- Vollmacht im Doppel
- Gültiger Rechtstitel (Verfügung, Entscheid oder Urteil) oder Unterhaltsvertrag
- Niederlassungsbescheinigung der Gläubigerin bzw. des Gläubigers und der Kinder
- Aufenthaltstitel bei ausländischer Staatsangehörigkeit der Gläubigerin bzw. des Gläubigers und der Kinder
- letzte ausgefüllte Steuererklärung oder definitive Veranlagungsverfügung, Staatssteuer Seiten 1 und 2
- Kopien der letzten drei Lohnabrechnungen, auch allfällige Ersatzeinkommen wie Arbeitslosengeld, IV-/PK-Renten, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, SUVA-Rente etc.
- Aufstellung über die rückständigen Unterhaltsbeiträge
- Kopie der Mahnung und der Aufgabequittung von der Post (Mahnungen sind **eingeschrieben** zu versenden) oder der Betreuung gegen den Schuldner / die Schuldnerin

- Kopie der Kontokarte, wohin das Geld überwiesen werden muss
- Unterlagen über allfällige Einkünfte des unterhaltsberechtigten Kindes
- Schulbesuchsbestätigungen respektive Lehrvertrag bei über 16-jährigen Kindern

Mitwirkungspflicht

Verweigert die gesuchstellende Person oder deren Vertreterin / Vertreter die zumutbare Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes, ist auf das Gesuch nicht einzutreten. Das bedeutet insbesondere, dass erst auf das Gesuch eingetreten wird bzw. die Bevorschussung oder die Vollstreckungshilfe erst eingeleitet wird, wenn die Unterlagen vollständig eingereicht worden sind.

Verweigert die anspruchsberechtigte Person oder der Vertreterin / Vertreter oder die unterhaltspflichtige Person die zumutbare Mitwirkung bei der Überprüfung einer Anpassung des Unterhaltsbeitrages, ist die bestehende Bevorschussungsverfügung nicht anzupassen. Verweigert die anspruchsberechtigte Person oder deren Vertreterin / Vertreter die zumutbare Mitwirkung bei der Überprüfung der persönlichen Anspruchsvoraussetzung, ist die bestehende Bevorschussungsverfügung aufzuheben.

14.2 Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für Kinder

Rechtliche Grundlagen

[Art. 131, 132, 290, 291 und 293 Abs. 2 ZGB](#) / [§§ 22-25 SHG](#) / [Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge](#)

Erläuterungen

Der Kanton bevorschusst Kindern die durch die Kinderschutzbehörde genehmigten oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.

Voraussetzungen

- Niederlassung des Kindes in einer Gemeinde des Kantons Basel-Landschaft
- Schwererhältlichkeit der Unterhaltsbeiträge
- Jahreseinkommen unter 52'000 Franken für Alleinstehende bzw. 78'000 Franken für Verheiratete, Partnerinnen / Partner in eingetragener Partnerschaft und Partnerinnen / Partner in einem gefestigten Konkubinat (§ 4 BVV)
- Vermögen unter 50'000 Franken für Alleinstehende bzw. 75'000 Franken für Verheiratete, Partnerinnen / Partner in eingetragener Partnerschaft und Partnerinnen / Partner in einem gefestigten Konkubinat (§ 4 BVV)
- Alleinstehenden Personen in einem nicht-gefestigten Konkubinat (nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft), die für die andere Person unentgeltliche Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet, wird für diese Arbeit 6'000 Franken als Einkommen angerechnet.

Schranken

- Die Bevorschussung erfolgt längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr.
- Die Unterhaltsbeiträge werden nur bis zur Höhe der maximalen vollständigen AHV-Waisenrente bevorschusst.
- Erzielt das Kind Einkünfte, wird die Bevorschussung entsprechend herabgesetzt.
- Keine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder erfolgt, wenn sich der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

14.3 Vollstreckungshilfe der Unterhaltsbeiträge

Rechtliche Grundlagen

[Art. 131, 132, 290, 291 und 293 Abs. 2 ZGB](#) / [§§ 22-25 SHG](#) / [Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge](#)

Erläuterungen

Der Kanton hilft Kindern mit Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft bei der Vollstreckung der durch die Kindesschutzbehörde genehmigten oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen. Der Kanton hilft auch geschiedenen oder getrennten Ehegatten, Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft sowie Partnerinnen und Partnern in eingetragener Partnerschaft, deren Getrenntleben gerichtlich geregelt ist, bei der Vollstreckung der gerichtlich verfügten Unterhaltsansprüche.

Voraussetzungen

- Niederlassung des Kindes bzw. der gesuchstellenden Person in einer Gemeinde des Kantons Basel-Landschaft.
- Bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen ist die Gläubigerin / der Gläubiger für die Vollstreckungsgebühren ersatzpflichtig.
- Die Inkassogebühr bei erfolgreicher Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Ehegatten oder Partnerinnen und Partnern in eingetragener Partnerschaft in guten wirtschaftlichen Verhältnissen beträgt 10 % des vereinnahmten Betrages, jedoch höchstens jährlich 1'000 Franken. Gute wirtschaftliche Verhältnisse entsprechen der Definition in § 4 Absätze 1 oder 2 BVV.

Schranken

- Bei der Vollstreckungshilfe wird das Geld erst an die Gläubigerin bzw. den Gläubiger weitergeleitet, wenn der Schuldner bzw. die Schuldnerin zahlt.
- Für fällig gewordene Unterhaltsbeiträge wird Inkassohilfe nur gewährt, wenn sich die Unterhaltspflichtigen oder deren Vertretung bereits ernsthaft um die Zahlung bemüht haben oder ihnen dies nicht zumutbar gewesen ist.

15. Besondere Personengruppen

15.1	Auslandschweizerinnen / Auslandschweizer	328
15.2	Touristinnen / Touristen	329
15.3	Ausländerinnen / Ausländer	332
15.4	Unterstützung für Personen, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten.....	344
15.5	Verheiratete Paare ohne gemeinsamen Unterstützungswohnsitz.....	345
15.6	Personen in Haft	348
15.7	Unterbringung in Kinder-und Jugendheimen und Pflegefamilien	351
15.8	Erwachsene in Heimen	356
15.9	Personen ohne Unterstützungswohnsitz / „Flottante“ Personen	358
15.10	Frauen im Frauenhaus.....	360

15.1 Auslandschweizerinnen / Auslandschweizer

Rechtliche Grundlagen

[Bundesgesetz über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland](#) / [Verordnung über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland](#) / [Richtlinien des BJ über Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer](#)

Erläuterungen

Der Bund gewährt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die sich in einer Notlage befinden, Sozialhilfeleistungen. „Auslandschweizer“ sind Schweizer Bürger und Bürgerinnen, die im Ausland Wohnsitz haben oder sich seit mehr als drei Monaten dort aufhalten. Hilfe wird nur an Personen gewährt, die ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können. Art und Ausmass der Sozialhilfe richten sich nach den besonderen Verhältnissen des Aufenthaltsstaates, unter Berücksichtigung die notwendigen Lebensbedürfnisse eines sich dort aufhaltenden Schweizers.

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz

Gerät ein Auslandschweizer oder eine Auslandschweizerin während eines vorübergehenden Aufenthalts in der Schweiz in eine Notsituation und benötigt er oder sie sofortige Sozialhilfe, so wird diese vom Aufenthaltskanton erbracht. Der Bund vergütet dem Aufenthaltskanton die dabei entstandenen Kosten, wenn sie nicht von der unterstützten Person oder Dritten zurückerstattet werden. Nicht erheblich ist, ob die Auslandschweizerin oder der Auslandschweizer im Zeitpunkt des Temporäraufenthalts in der Schweiz bereits Sozialhilfe des Bundes bezogen hat oder nicht. Die Zuständigkeit verbleibt somit beim Bund (vgl. auch BGE 2A.222/1993 vom 28. Juni 1995).

Rechtsprechung

[Urteil des Bundesverwaltungsgerichts \(BVGE C-3132/2013\) vom 11. Dezember 2014; Abteilung III; i.S. Sozialhilfe an Schweizer Staatsangehörige im Ausland](#)

15.2 Touristinnen / Touristen

15.2.1	Allgemein	330
15.2.2	Bedeutung von Verpflichtungserklärungen	331

15.2.1 Allgemein

Rechtliche Grundlagen

[Art. 12 BV](#) / [Art. 21 ZUG](#) / [Verordnung über die Einreise und Visumbestimmungen](#) / [Schengener Grenzkodex](#) / [§§ 4c, 31 Abs.3 Bst. a SHG](#)

Erläuterungen

Touristen und Touristinnen sind Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben, da sie sich nur für eine bestimmte (kurze) Dauer in der Schweiz aufhalten. Sie haben kein längeres Bleiberecht. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um visumpflichtige Personen handelt oder nicht.

Visumpflichtige Personen erhalten allerdings das Visum in der Regel nur dann, wenn sie genügend finanzielle Mittel haben oder eine Verpflichtungserklärung vorliegt. Letzteres ist beim Amt für Migration abzuklären.

Touristen und Touristinnen haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Allenfalls ist ihnen gestützt auf die Bundesverfassung die zeitlich und sachlich dringend notwendige Nothilfe auszurichten, wobei sich diese insbesondere auf die dringliche medizinische Versorgung beschränkt. Bei Reisefähigkeit besteht die Nothilfe maximal in der Finanzierung der Rückkehr in den Wohnsitz- oder Heimatstaat. Dies ergibt sich auch aus dem Zuständigkeitsgesetz. Dabei ist darauf zu achten, dass der bedürftigen Person für die Rückreise nicht Bargeld ausgerichtet wird, sondern das Rückreiseticket plus allenfalls einen kleinen Betrag für Verpflegung während der Reise. Ist die umgehende Rückreise nicht möglich und/oder nicht zumutbar, so sind weitergehende Leistungen im Rahmen der Nothilfe zu gewähren (vgl. [Hilfe in Notlagen](#)).

Zuständig für die Ausrichtung der allfälligen Nothilfe ist die Aufenthaltsgemeinde, wobei die Kosten mit dem Kanton quartalsweise abgerechnet werden können (vgl. Ausführungen [Quartalsabrechnungen](#)).

15.2.2 Bedeutung von Verpflichtungserklärungen

Merkblatt

[Merkblatt für Besucher / Touristen](#)

Erläuterungen

Zur Einreise in die Schweiz benötigen ausländische Staatsangehörige ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes Reisepapier. In bestimmten Fällen ist zudem ein Visum erforderlich. Schliesslich müssen genügend finanzielle Mittel vorhanden sein, um den Lebensunterhalt während der Durchreise oder des Aufenthalts in der Schweiz zu bestreiten. Die schweizerischen Auslandvertretungen können die Erteilung eines Visums von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen, wenn die antragstellende Person nicht über genügend eigene finanzielle Mittel verfügt oder darüber Zweifel bestehen.

Mit der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung verpflichtet sich die Garantin oder der Garant, die ungedeckten Kosten (einschliesslich Unfall, Krankheit, Rückreise), die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der ausländischen Person entstehen könnten, bis zu einem Betrag von 30'000 Franken zu übernehmen. Wenn eine Verpflichtungserklärung nötig ist, stellt die zuständige schweizerische Auslandvertretung der ausländischen Besucherin oder dem ausländischen Besucher ein entsprechendes Formular mit den nötigen Instruktionen zur Verfügung.

Verpflichtung des Kantons

Die Migrationsbehörden sind mit wenigen Ausnahmen verpflichtet, vor der Einreise von ausländischen Staatsangehörigen zu überprüfen, ob genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Falls kein eigenes Einkommen oder Vermögen zur Verfügung steht oder das eigene Einkommen nicht zur Deckung des Lebensbedarfs reicht, bietet das Verpflichtungsformular eine Möglichkeit, genügend finanzielle Mittel via Drittpersonen nachzuweisen. Es bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen zu diesen Verpflichtungen. Angewendet werden diese insbesondere bei nicht erwerbstätigen EU-Bürgern, bei der Vorbereitung der Heirat für 6 Monate, bei Aufenthalten zur Ausbildung sowie gelegentlich im Rahmen des Familiennachzugs, falls die eigenen finanziellen Mittel nicht zur Deckung des Lebensbedarfs reichen. Die Dauer der Verpflichtung beträgt maximal 4 Jahre - die Höhe der Verpflichtung ist nicht beschränkt.

15.3 Ausländerinnen / Ausländer

15.3.1	Unterstützungsleistungen an Ausländerinnen / Ausländer	333
15.3.2	Drittstaatsangehörige	335
15.3.3	Personen aus EU/EFTA Ländern	337
15.3.4	Rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesene Ausländerinnen und Ausländer sowie Personen aus dem Asylbereich	340
15.3.5	Flüchtlinge	343

15.3.1 Unterstützungsleistungen an Ausländerinnen / Ausländer

Rechtliche Grundlagen

[Art. 97 Abs. 3 AIG / Art. 82b VZAE / § 1 Abs. 2 SHV](#)

Erläuterungen

Ausländerinnen und Ausländer mit einer gültigen B- oder einer C-Bewilligung, sowie anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) und Schutzbedürftige, werden sozialhilferechtlich den Inländern gleichgestellt. Sie werden vom Wohnkanton unterstützt, soweit es dessen Gesetzgebung, das Bundesrecht oder völkerrechtliche Verträge vorsehen. Ist eine Ausländerin / ein Ausländer ausserhalb ihres / seines Wohnkantons auf sofortige Hilfe angewiesen, so muss ihr / ihm diese der Aufenthaltskanton leisten.

Zusammenarbeit mit dem Amt für Migration und Bürgerrecht

Für ausländische Staatsangehörige kann der Bezug von Sozialhilfeleistungen Auswirkungen auf ihre Anwesenheitsberechtigung haben. Das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht (AMIB) ist daher auf Informationen seitens der Sozialhilfebehörden angewiesen. Diese sind gesetzlich verpflichtet, Sozialhilfebezug von Ausländerinnen und Ausländern den Migrationsbehörden zu melden. Es ist insbesondere auch im Interesse der Behörden, die Meldungen an das AMIB rasch zu tätigen, sodass keine ordentlichen Unterstützungen aufgenommen werden müssen.

Wichtig: Stellen Personen mit einer ausländerrechtlichen Bewilligung einen Antrag auf Sozialhilfe, ist zu prüfen, für welchen Kanton und zu welchem Zweck die Bewilligung erteilt wurde. Bei Unklarheiten kann das Amt für Migration und Bürgerrechte kontaktiert werden.

Verpflichtungserklärungen

Liegt eine Verpflichtungserklärung (vgl. [Bedeutung von Verpflichtungserklärungen](#)) vor, ist die Person grundsätzlich nicht bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes, da ihr andere Leistungen ([Subsidiarität](#)) zustehen. Es ist jedoch möglich, dass für die um Sozialhilfe ersuchende Person die Leistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind, bzw. dass sich der Garant oder die Garantin weigert, für die garantierten Leistungen aufzukommen. In diesen Fällen ist eine Unterstützung aufzunehmen, und die Rückzahlung – gestützt auf die Garantieerklärung – gegenüber der Garantin / dem Garant zu verfügen.

Merke: Es sind zwei Verfügungen zu erlassen. Einerseits die Unterstützungsverfügung gegenüber der bedürftigen Person und andererseits die Rückzahlungsverfügung gegenüber dem Garanten/der Garantin.

15.3.2 Drittstaatsangehörige

Rechtliche Grundlagen

[Art. 12 BV](#) / [Art. 37, 62, 63 AIG](#) / [Art. 15 VZAE](#) / [Art. 4, 13, 20 ZUG](#) / [§ 4c SHG](#) / [SKOS Merkblatt Unterstützung ausländischer Personen aus Drittstaaten](#)

Erläuterungen

Kantonswechsel

Bei Drittstaatsangehörigen gilt die Aufenthaltsbewilligung B sowie die Niederlassungsbewilligung C nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Hält sich die bedürftige Person im Kanton auf, der die Bewilligung erteilt hat, richtet sich die Sozialhilfeunterstützung entsprechend den Leistungen für Einheimische.

Verlegt eine ausländische Person mit einer Aufenthaltsbewilligung B ihren Wohnort in einen anderen Kanton, so ist vorher die entsprechende Bewilligung beim neuen Kanton zu beantragen. Hält sich eine Person vor Ausstellung der Bewilligung bereits im neuen Kanton auf, ist diese Person grundsätzlich ohne Anwesenheitsbewilligung im Kanton und es besteht lediglich Anspruch auf [Nothilfe](#). Es wird allerdings empfohlen, in solchen Fällen beim [AMIB](#) nachzufragen. Allenfalls wird im Rahmen einer summarischen Prüfung eine Anwesenheitsbewilligung (Duldung) ausgestellt, sofern die Voraussetzungen für den Kantonswechsel mit grosser Wahrscheinlichkeit erfüllt sind.

Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C müssen für einen Wohnortwechsel im Voraus kein Gesuch stellen. Während eines hängigen Verfahrens um Bewilligung des Kantonswechsels ist die betroffene Person durch den neuen Kanton „ordentlich“ zu unterstützen. Der Grund dafür ist, dass sie im neuen Kanton bereits einen Unterstützungswohnsitz begründen kann, sofern der Lebensmittelpunkt mit der Absicht des dauernden Verbleibens begründet wird, denn die Begründung des Unterstützungswohnsitzes für Ausländer wird nicht mit der Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung begründet. Sollte der Kantonswechsel nicht bewilligt werden, muss die Person per Rechtskraft des Entscheides über den Kantonswechsel, den Kanton wieder verlassen. Verbleibt sie hier, so hat sie nach Ablauf der Ausreisefrist keinen Anspruch mehr auf ordentliche Sozialhilfe. Wenn überhaupt besteht nur noch Anspruch auf Nothilfe (wenn möglich und zumutbar in Form eines Rückreisetickets in den Kanton, für den die Bewilligung Gültigkeit hat).

Die Voraussetzungen für die Bewilligung des Kantonswechsels ergeben sich aus den ausländerrechtlichen Bestimmungen.

L-Bewilligungen

Drittstaatenangehörige können für einen bestimmten Aufenthaltswitz eine Kurzaufenthaltsbewilligung (L) erhalten. Fällt der Zweck weg, bzw. ist der Zweck erfüllt, müssen diese Personen die Schweiz verlassen. Solange die Bewilligung noch gültig ist und nicht rechtskräftig widerrufen wurde, müssen diese Personen bei gegebenen Voraussetzungen, im Rahmen der ordentlichen Sozialhilfe unterstützt werden. Sobald die Bewilligung widerrufen oder abgelaufen ist, besteht lediglich noch ein Anspruch auf Nothilfe gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung (vgl. [Hilfe in Notlagen](#)). Ausgenommen sind Personen mit einer Bewilligung zwecks Stellensuche. Diese haben keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe.

Die Kurzaufenthaltsbewilligung gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Ein Anspruch auf Kantonswechsel besteht nicht. Verlegt eine ausländische Person ihren Wohnort dennoch in einen anderen Kanton, so hat sie grundsätzlich keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe.

15.3.3 Personen aus EU/EFTA Ländern

Rechtliche Grundlagen

[FZA / VZAE / § 4c SHG / Art. 61a AIG / SKOS Merkblatt Unterstützung von Personen aus dem EU/EFTA-Raum](#)

Erläuterungen

Die Aufenthaltsbewilligung B und Niederlassungsbewilligung C für EU/EFTA Bürger sowie deren Familienangehörige gelten für die ganze Schweiz. D.h. ein Kantonswechsel muss nicht bewilligt werden.

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) regelt primär die Aufenthaltsrechte von Arbeitnehmenden und deren Familienangehörigen. Es räumt allerdings kein bedingungsloses Aufenthaltsrecht ein.

Kurzaufenthaltsbewilligung L

Bei den Kurzaufenthaltsbewilligungen ist zu differenzieren zwischen Kurzaufenthaltsbewilligung für Erwerbstätige und für Nichterwerbstätige.

Je nach Zweck der Bewilligung führt dies zu unterschiedlichen sozialhilferechtlichen Ansprüchen. Bei Vorliegen einer Kurzaufenthaltsbewilligung ist daher zunächst in jedem Fall abzuklären, zu welchem Zweck sie erteilt wurde.

Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks unselbständiger Erwerbstätigkeit: Die Bewilligung ist an einen Arbeitsvertrag geknüpft. Solange die betroffene Person die Arbeitnehmereigenschaft erfüllt, hat sie Anspruch auf Inländergleichbehandlung (Art. 7 FZA). Bei Stellenverlust vor Ablauf der Bewilligung darf die betroffene Person zwecks Stellensuche noch bis zu sechs Monate in der Schweiz bleiben. Nach dem Gemeinschaftsrecht ([RL 2004/38/EG, Art. 7 Abs. 3 Bst. c](#)) bleibt die Arbeitnehmereigenschaft während mindestens sechs Monaten bestehen, wenn der Stellensuchende sich bei ordnungsgemäss bestätigter Arbeitslosigkeit nach Ablauf eines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit dem zuständigen Arbeitsamt als Stellensuchender zur Verfügung stellt. Das Aufenthaltsrecht erlischt 6 Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wird nach Ablauf des sechs Monate weiterhin Arbeitslosenentschädigung bezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht mit dem Ende der Entschädigung. Gestützt auf Art. 61a Abs. 3 AIG besteht im Zeitraum von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts kein Anspruch auf Sozialhilfe.

Bei Auszubildenden und Praktikantinnen / Praktikanten ist davon auszugehen, dass ihnen Arbeitnehmereigenschaften zukommen, denn als unselbstständige Erwerbstätigkeit gilt namentlich auch die Tätigkeit als Lernende oder Lernender, Praktikantin oder Praktikant, Volontärin oder Volontär,

Sportlerin oder Sportler, Sozialhelferin oder Sozialhelfer, Missionar oder Missionarin, religiöse Betreuungsperson, Künstlerin oder Künstler sowie Au-pair-Angestellte oder Au-pair-Angestellter.

Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks selbständiger Erwerbstätigkeit: Bei Personen, die zur selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz zugelassen werden, stellen ausreichende eigene finanzielle Mittel eine Bewilligungsvoraussetzung dar. Beanspruchen diese Personen Sozialhilfe, so erlischt grundsätzlich ihr Anwesenheitsrecht, d.h. eine bestehende Bewilligung kann widerrufen werden und die betroffenen Personen können weggewiesen werden. Solange die Bewilligung nicht tatsächlich widerrufen und die betroffene Personen nicht effektiv weggewiesen werden, müssen diese Personen bei gegebener Voraussetzungen, im Rahmen der ordentlichen Sozialhilfe unterstützt werden.

Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks über dreimonatiger Geschäftstätigkeit in der Schweiz – Geschäfts- und Wohnsitz jedoch im Ausland, verfügen über keinen Wohnsitz in der Schweiz und haben somit lediglich, falls sie in eine Notlage geraten, Anspruch auf Nothilfe (vgl. [Hilfe in Notlagen](#)).

Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Stellensuche: Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Stellensuche können gemäss FZA von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. § 4c SHG sieht diesen Ausschluss explizit vor, sodass bei Bedürftigkeit keine ordentlichen Sozialhilfeleistungen gewährt werden. Unterstützungen werden höchstens im Rahmen der Nothilfe ausgerichtet (vgl. [Hilfe in Notlagen](#)).

Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (z.B. Studenten): Personen, die keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben, müssen für den Erhalt einer Bewilligung den Nachweis erbringen, dass sie für sich selbst und für ihre Familienangehörigen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Zudem müssen sie nachweisen, dass sie über einen Krankenversicherungsschutz verfügen. Das Aufenthaltsrecht besteht solange, wie diese Bedingungen erfüllt sind. Solange die Bewilligung nicht tatsächlich widerrufen und die betroffene Personen nicht effektiv weggewiesen werden, müssen diese Personen bei gegebener Voraussetzungen, im Rahmen der ordentlichen Sozialhilfe unterstützt werden.

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B

Stellenverlust im ersten Jahr der Erwerbstätigkeit: Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA mit einer Aufenthaltsbewilligung erlischt sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Aufenthalts endet. Wird nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Arbeitslosenentschädigung bezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht mit dem Ende der Entschädigung. Im Zeitraum von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Sozialhilfe.

Stellenverlust nach dem ersten Jahr der Erwerbstätigkeit: Bei unfreiwilliger Beendigung des

Arbeitsverhältnisses nach den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts erlischt das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wird nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach dem Ende der Entschädigung. Während den sechs Monaten nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Ende der Arbeitslosenentschädigung besteht Anspruch auf Sozialhilfe.

15.3.4 Rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesene Ausländerinnen und Ausländer sowie Personen aus dem Asylbereich

Rechtliche Grundlagen

[Art. 12 BV](#) / [Art. 64 AIG](#) / [§ 4c SHG](#) und [§ 18a SHV](#) / [§ 10 kAV](#)

Erläuterungen

Weggewiesene Ausländerinnen und Ausländer

Ausländischen Personen, denen eine Aufenthaltsbewilligung verweigert, nicht verlängert oder entzogen wird, werden aus der Schweiz weggewiesen. Halten sich rechtskräftig weggewiesene Ausländer und Ausländerinnen weiterhin in der Schweiz auf, sind sie illegal im Land und werden von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen. Sie können auf Antrag allenfalls im Rahmen der Nothilfe gemäss § 4c SHG in Verbindung mit § 18a SHV unterstützt werden (vgl. [Hilfe in Notlagen](#)).

Während eines Bewilligungsverfahrens, das im Ausland abgewartet werden muss, besteht ebenfalls kein Aufenthaltsrecht und somit kein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.

Zuständig für die Ausrichtung der allfälligen Nothilfe ist die Aufenthaltsgemeinde, wobei die Kosten mit dem Kanton quartalsweise abgerechnet werden können (vgl. [Quartalsabrechnungen](#)). Damit das KSA diese Fälle erfassen und entsprechend die Kosten vergüten kann, sind die Fälle mittels [Formular](#) (Grundmeldung) zu melden.

Ein Härtefallgesuch hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung und ist von der gesuchstellenden Person grundsätzlich im Ausland abzuwarten. Da sich die betroffene Person illegal in der Schweiz aufhält, besteht während eines hängigen Härtefallgesuchs, wenn überhaupt, nur Anspruch auf Nothilfe. Ein ausnahmsweise legaler Aufenthalt wäre – mittels Anwesenheitsbestätigung – zu belegen.

Rechtskräftige Wegweisungen nach Asylgesetz – Sozialhilfestopp / Nichteintretensentscheide (NEE)

Unterstützung von Personen mit:

- einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung (Sozialhilfestopp)
- einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE)

Das KSA teilt den Gemeinden mit, welche der ihnen zugewiesenen Personen nur noch gemäss § 10 kAV unterstützt werden können.

Die Unterstützung wird nur auf Verlangen hin abgegeben.

Die Sozialhilfebehörde richtet die Unterstützungsleistungen gemäss [§ 10 kAV](#) an bedürftige Personen gemäss § 1 Buchstaben d und e kAV aus, wenn die Person ihre Bedürftigkeit bzw. die Notlage nachgewiesen hat. Die Notlage der Personen mit Sozialhilfestopp und mit NEE muss regelmässig überprüft werden.

Die Unterstützung an bedürftige Personen gemäss § 1 Buchstaben d und e kAV deckt pauschal alle Aufwendungen für den Lebensunterhalt ab und ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen abzugeben. Für den Bezug der Unterstützungsleistungen hat die Person bei der Gemeinde zu erscheinen und die erhaltene Leistung zu quittieren.

Ist eine Ausrichtung von Sachleistungen nicht möglich, empfiehlt das KSA eine tageweise Auszahlung bzw. die Auszahlung von drei Tagesätzen am Freitag für das Wochenende. Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann auch eine Auszahlung für maximal 7 Tage vorgesehen werden.

Vergütung der Nothilfepauschale an die Gemeinden

Das KSA stellt in seiner Datenbank den Ansatz einer Person auf Nothilfe auf das Datum der Zuweisung an die Gemeinde, dies unabhängig davon, ob und zu welchem Zeitpunkt der Ausweis mit dem Zusatz "Mehrfachgesuch" ausgestellt wurde. In der Quartalsabrechnung ist die Person mit dem Code 90 für die Nothilfe gekennzeichnet.

Mehrfachgesuche

Begriff

Als „Mehrfachgesuch“ gilt:

- Ein Gesuch, das sich gegen einen rechtskräftig gewordenen Entscheid richtet respektive einen neuen Entscheid erwirken will (z. B. ein Wiedererwägungsgesuch).
- Ein neues Asylgesuch, das innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft eines Asyl- und Wegweisungsentscheids gestellt wird (z. B. ein Asylgesuch an einer Empfangsstelle des Bundes).

Ausweis

Nach der Rechtskraft eines Wegweisungsentscheides wird der Ausweis N eingezogen. Stellt die Person ein Wiedererwägungsgesuch und sistiert das Staatsekretariat für Migration (SEM) den Vollzug der Wegweisung, hat die Person Anspruch auf einen Ausweis N. Stellt eine Person vor Ablauf von fünf Jahren nach der Rechtskraft eines Wegweisungsentscheides ein neues Asylgesuch, so stellt das Amt für Migration und Bürgerrecht einen Ausweis N aus. Der Ausweis wird mit dem Zusatz

"Mehrfachgesuch" ergänzt.

Unterstützung mit Nothilfe

Gestützt auf Art. 82 AsylG werden Personen, die ein Mehrfachgesuch gestellt haben, mit Nothilfe unterstützt.

Ablauf bei Einreichung eines Mehrfachgesuches

Eine Person, die vor Ablauf von fünf Jahren nach der Rechtskraft eines Wegweisungsentscheides, mündlich ein Mehrfachgesuch in einem Bundesasylzentrum (BAZ) einreicht wird darauf hingewiesen, dass das Gesuch schriftlich eingereicht werden muss. Der Person wird der Eintritt ins BAZ verweigert und wird mittels Merkblatt darauf aufmerksam gemacht, dass sie bis zur Einreichung ihres schriftlichen Asylgesuchs in der Schweiz als Ausländer oder Ausländerin ohne Aufenthaltsstatus gilt. Das Merkblatt enthält weiter den Passus, dass sich die Person beim zuständigen Kanton melden könne, weil ihr der Zutritt zum BAZ nicht gewährt wird.

Information an die Gemeinden über die Unterstützung

Sobald sich Personen, bei denen der Zutritt in ein BAZ nicht gewährt wurde, beim KSA melden, werden sie einer Gemeinde zugewiesen. Den Gemeinden wird mittels Zuweisung mitgeteilt, wie die betroffenen Personen unterstützt werden müssen.

15.3.5 Flüchtlinge

Rechtliche Grundlagen

[Art. 82 Abs.1 und 88 Abs.3 AIG](#) / [Art. 3 Abs. 1 AsylV 2](#) / [§§ 1 Abs. 2, 8ff., 21 SHV](#)

Erläuterungen

Als Flüchtlinge gelten Personen mit einem positiven Asylentscheid ([anerkannte Flüchtlinge, Ausweis B](#)), und mit einer vorläufigen Aufnahme als Flüchtling ([Ausweis F](#)).

Die Unterstützung von Flüchtlingen ist identisch mit derjenigen von einheimischen Personen und richtet sich nach der Sozialhilfeverordnung.

Abrechnung mit dem Kanton

Der Kanton entschädigt die Gemeinden für die Kosten für die anerkannten Flüchtlinge (B) mit Aufenthaltsbewilligung während fünf Jahren nach Einreichung des Asylgesuchs- und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (F) während sieben Jahren nach Einreise in die Schweiz mit [Pauschalabgeltungen](#).

Zusätzliche entschädigt der Kanton die Gemeinden für die Kosten, die diesen entstanden sind durch die Integrationsmassnahmen. Die Vergütung der Integrationsmassnahmen durch das KSA erfolgt nur, wenn die entsprechenden Verfügungen vorliegen. Die Abrechnung ist quartalsweise unter Angabe des Abrechnungsquartals mittels des entsprechenden Excel Formulars innert drei Monaten nach Quartalsende dem KSA einzureichen.

15.4 Unterstützung für Personen, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten

Rechtliche Grundlagen

[Art. 12 BV](#) / [Art. 3 Abs. 1 KVG](#)

Erläuterungen

Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich nur geschuldet, wenn sich die bedürftige Person in der Schweiz, im entsprechenden Gemeindegebiet aufhält. Unterstützte Personen, die sich während einer bestimmten Zeit im Ausland aufhalten, geben jedoch ihren Unterstützungswohnsitz in der Regel nicht auf, da sich ihre Absicht des dauernden Verbleibs nicht ändert. Es sind deshalb auch Unterstützungsleistungen geschuldet, wenn sich die unterstützte Person im Ausland aufhält, solange der Unterstützungswohnsitz nicht aufgegeben wird. Dabei sind Unterstützungsleistungen jedoch nur im Rahmen von Artikel 12 BV zu gewähren, d.h. was notwendig ist um ein menschenwürdiges Dasein zu gewähren. Dazu gehören Kleidung, Nahrung, Obdach und die medizinische Notversorgung (vgl. [Menschenwürde](#)).

Konkret bedeutet dies, dass Krankenkassenbeiträge sowie Wohnungskosten zu übernehmen sind, da diese Kosten auch während einer Landesabwesenheit weiterhin anfallen.

Unterstützungsleistungen für den Grundbedarf sind nur dann zu übernehmen, wenn diesbezüglich ebenfalls eine Notlage geltend gemacht wird. Zu beachten ist, dass nicht ein Mindesteinkommen garantiert wird, sondern nur was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist und von einer unwürdigen Bettelexistenz zu bewahren. Bei einem Auslandsaufenthalt ist immerhin zu beachten, dass die unterstützte Person in der Lage war, für die Reisekosten aufzukommen, sodass fraglich ist, ob tatsächlich eine Notlage besteht. Kommt die Sozialhilfebehörde zum Schluss, dass die Notlage weiterhin besteht, so ist der Grundbedarf entsprechend anzupassen, zumal die Lebenshaltungskosten im Ausland in der Regel tiefer sind als in der Schweiz (vgl. [Ortsabwesenheit](#)).

15.5 Verheiratete Paare ohne gemeinsamen Unterstützungswohnsitz

Rechtliche Grundlagen

[Art. 162, 163, 176 ff. ZGB](#)

Erläuterungen

Gemäss Artikel 162 ZGB bestimmen die Eheleute gemeinsam die eheliche Wohnung. Eine Pflicht zum Zusammenleben ist allerdings nicht zwangsweise durchsetzbar (Schwander, Art. 162 Rz 4).

Gemäss Artikel 163 ZGB sorgen Eheleute gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie. In sachlicher Hinsicht gehören die Aufwendungen für die Wohnung jedenfalls zum Umfang des Unterhalts. Gemeinsam zu sorgen haben die Eheleute für den gebührenden Unterhalt. Gebührend ist was den Verhältnissen der Eheleute entspricht. Der Rahmen möglicher Bedürfnisse muss daher familienindividuell konkretisiert werden. Als Kriterien stehen die Leistungsfähigkeit beider Ehegatten und der von ihnen praktizierende Lebensstil im Vordergrund (Isenring/Kessler, Art. 163, Rz 21 ff.)

Getrennte Wohnungen: beide Ehegatten sind unterstützungsbedürftig

Lebt ein Ehepaar in zwei getrennten Wohnungen, die sie aus eigenen Mitteln nicht finanzieren können und deshalb von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen, hat die Sozialhilfe die aufgrund dieser Wohnsituation entstehenden Mehrkosten grundsätzlich nicht zu übernehmen da die Ehegatten über ihren Verhältnissen leben. Die Gestaltung der individuellen Wohnverhältnisse kann nicht im Belieben der unterstützten Personen stehen. Solange keine besonderen Umstände bzw. wichtige Gründe vorliegen oder das Getrenntleben gerichtlich geregelt ist, sind die Ehegatten aufzufordern innert einer bestimmten Frist das Zusammenleben wieder aufzunehmen oder innert einer bestimmten Frist (in der Regel dreissig Tage) ein gerichtliches Verfahren auf Trennung, Scheidung oder Eheschutz einzuleiten. Eine solche Weisung verletzt die Ehefreiheit nicht.

Ein Eheschutzverfahren bei getrennt lebenden Ehegatten dient dazu, die Verhältnisse für die Dauer des Getrenntlebens zu regeln, insbesondere bezüglich des Unterhalts (Art. 176 ff. ZGB). Die Rechtsgültigkeit und der Bestand der Ehe werden dadurch in keiner Weise beeinträchtigt. Die Entscheidung zur Geltendmachung und Durchsetzung allfälliger Unterhaltsansprüche steht aufgrund des [Subsidiaritätsprinzips](#) nicht im Belieben der hilfeschuchenden Person (vgl. [Eheliche Unterhaltspflicht](#)).

Aufgrund der Pflicht zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit besteht kein Anspruch, dass Eheleuten auf Dauer zwei Wohnungen und Grundbedarfe für Einpersonenhaushalte finanziert werden, wenn keine besonderen Umstände vorliegen. Die Eheleute müssen mittels Verfügung darauf

hingewiesen werden, dass bei Nichtbefolgen der Weisung innert einer bestimmten Frist zum Zusammenleben bzw. zur Regelung des Getrenntlebens, für die weitere Unterstützungsbemessung von einem Haushalt ausgegangen wird. In solchen Fällen werden der gemeinsame Grundbedarf und der Mietzins für die angemessenere Wohnung berücksichtigt.

Als besondere Umstände oder wichtige Gründe kann beispielsweise eine Zweitwohnung aus beruflichen Gründen notwendig sein oder das Zusammenleben erscheint als unzumutbar, wenn in der Ehe Gewalt ausgeübt wird oder bei einem Ehegatten ein Suchtproblem vorliegt. Besondere Umstände liegen etwa auch vor, wenn sich die Eheleute ihrer Ehe nicht mehr sicher sind und eine Auszeit nehmen, um die Weiterführung der Ehe zu bedenken. In solchen Situationen sind die aus dem Getrenntleben resultierenden Mehrkosten für eine angemessene Dauer zu übernehmen und anschliessend die Situation wieder neu zu beurteilen.

Wohnen die Eheleute in unterschiedlichen Gemeinden oder gar unterschiedlichen Kantonen müssen die Sozialhilfebehörden bzw. Sozialen Diensten miteinander Kontakt aufnehmen, damit beiden Eheleuten dieselben Verpflichtungen auferlegt werden. Wird ein Ehegatte ohne Einschränkungen als Ein-Personen-Haushalt berücksichtigt, besteht für ihn kein Interesse an der Wiederaufnahme des Zusammenlebens, was für den anderen Ehegatten erhebliche Nachteile nach sich ziehen kann. Es sollten beiden Ehegatten eine Frist für die Zusammenlegung der Haushalte gesetzt werden. Dabei sind die üblichen Kündigungsregelungen zu berücksichtigen. Wird die Weisung nicht befolgt, kann nach Ablauf der Frist von einem Haushalt ausgegangen werden. Damit wird der Grundbedarf für zwei Personen und der Mietzins für die geeignete Wohnung berücksichtigt. Diese Kosten sind zwischen den beiden Gemeinden aufzuteilen.

Getrennte Wohnungen: ein Ehegatte wird / ist unterstützungsbedürftig

Lebt ein Ehepaar in zwei getrennten Wohnungen und muss nur einer der beiden Ehegatten von der Sozialhilfe unterstützt werden, ist zunächst abzuklären, aus welchen Gründen die Ehegatten getrennt leben.

Liegen besondere Umstände vor ist die unterstützungsbedürftige Person nach den Grundsätzen eines Ein-Personen-Haushalts zu unterstützen.

Liegen keine solche besonderen Umstände vor ist auch hier von der unterstützten Person zu verlangen, das Zusammenleben wieder aufzunehmen. Da der andere Ehepartner nicht unterstützt wird, hat dieser allenfalls keine Interessen daran das Zusammenleben wieder aufzunehmen, da für ihn keinerlei Nachteile aus der Situation der getrennten Wohnungen resultiert. In diesen Fällen ist die unterstützte Person anzuweisen das gerichtliche Getrenntleben zu beantragen, sodass sie weiterhin gestützt auf einen Ein-Personen-Haushalt unterstützt werden kann. Verletzt sie ihre Pflichten, so wird nach Ablauf der angesetzten Frist die Unterstützung gemäss einem Zwei-Personen-Haushalt bemessen.

In jedem Fall ist zu prüfen, ob die unterstützte Person einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung des nicht unterstützten Ehegatten gestützt auf die eheliche [Unterhalts- und Beistandspflicht](#) hat.

Eingetragene Partnerschaften

§ 13 des Partnerschaftsgesetzes normiert, dass die beiden Partnerinnen oder Partner gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft sorgen, sodass obige Ausführungen auch auf eingetragene Partner und Partnerinnen angewendet werden können.

15.6 Personen in Haft

Rechtliche Grundlagen

[§§ 10 und 13 SHV](#), [Art. 83 StGB](#)

Erläuterungen

Personen in Haft (Strafvollzug oder Untersuchungshaft) haben nicht automatisch einen Anspruch auf monatlich wiederkehrende Sozialhilfeleistungen. Auch bei Personen in Haft muss die Bedürftigkeit gegeben sein.

Um die Bedürftigkeit einer inhaftierten Person zu ermitteln, ist eine Bedarfsberechnung zu erstellen. Dabei sind insbesondere auch die Einnahmen, die während der Haft generiert werden, zu berücksichtigen. Dazu ist in jedem Fall ein entsprechender Kontoauszug (über sämtliche Konti) von der Vollzugseinrichtung einzuholen.

Ist eine inhaftierte Person bedürftig, richtet sich der Grundbedarf nach den aktuellen Bedürfnissen der unterstützten Person und beträgt monatlich höchstens 383 Franken, sofern die Person keine eigene Wohnung mehr hat. Ansonsten ist weiterhin der Grundbedarf auszurichten, der die unterstützte Person vor Haftantritt erhalten hat. Der Mahlzeitaufwand ist gemäss [Tabelle](#) vom Grundbedarf in Abzug zu bringen.

Betreffend die Übernahme der Wohnungskosten ist zu differenzieren:

- Bei unterstützten Personen, die sich über einen längeren Zeitraum im Strafvollzug befinden, ist die unterstützte Person zu verpflichten, die Wohnung zu kündigen. Während der Kündigungsfrist hat die unterstützte Person Anspruch auf den Grundbedarf, der ihr bereits vor dem Strafvollzug ausgerichtet wurde. Der Mahlzeitaufwand ist gemäss [Tabelle](#) vom Grundbedarf in Abzug zu bringen. Sobald die Wohnungskosten wegfallen, wird der Grundbedarf nach den aktuellen Bedürfnissen festgelegt (maximal 383 Franken).
- Bei unterstützten Personen, die nur kurzzeitig bzw. vorübergehend in Haft sind (beispielsweise Untersuchungshaft) sind die Wohnungskosten weiterhin zu übernehmen und entsprechend ist auch der Grundbedarf (abzüglich Mahlzeitaufwand), der ihr bereits vor der Haft ausgerichtet wurde, weiterhin zu gewähren.

Arbeitsentgelt (Pekulium)

Im Strafvollzug können Gefangene in der Regel einer Arbeit nachgehen und erhalten dafür ein den Umständen angepasstes Entgelt. Die inhaftierte Person kann während des Vollzugs nur über einen Teil

ihres Arbeitsentgelts frei verfügen. Aus dem anderen Teil wird auf einem Sperrkonto für die Zeit nach der Entlassung eine Rücklage gebildet (sog. Pekulium). Ein Teil dieser Spareinlage ist absolut geschützt und darf während des Vollzugs nicht angetastet werden. Die Vollzugseinrichtung kann aber Bezüge vom Sperrkonto bewilligen, sofern diese nicht die absolut geschützte unantastbare Rücklage betreffen. Die Höhe der absolut geschützten Rücklage wird von den Kantonen in Konkordaten unterschiedlich festgelegt. (z.B. 600 Franken pro Vollzugsjahr in der Nordwest- und Innerschweiz, [vgl. Richtlinien für das Arbeitsentgelt vom 5. Mai 2006, Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz](#)).

Mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip wird erwartet, dass die nicht absolut geschützten Beträge zur Finanzierung des Bedarfs verwendet werden. Entsprechend muss die Sozialhilfebehörde bei der Vollzugseinrichtung den Bezug von nicht absolut geschützten Geldern beantragen und entsprechend bei der Bedarfsberechnung der Sozialhilfe als Einkommen berücksichtigen (sofern diese durch die Vollzugseinrichtung auch tatsächlich frei gegeben werden).

Bei der Entlassung aus der Haft gilt die Rücklage auf dem Sperrkonto, die mit Lohnrücklagen zu Sparzwecken eines Arbeitnehmers verglichen werden kann, als Vermögen und ist entsprechend bei der Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen. Für die Frage, ob ein Vermögensfreibetrag gewährt wird ist zu differenzieren:

- Personen, die während der Haft von der Sozialhilfe unterstützt werden, haben (sofern sie weiterhin von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen) bei der Entlassung aus der Haft keinen Anspruch auf einen Vermögensfreibetrag. Inhaftierte Personen müssen oft nur deshalb von der Sozialhilfe unterstützt werden, weil ein Teil ihres Arbeitsentgelts auf das Sperrkonto einbezahlt wird. Durch die Einlage auf dem Sperrkonto können die inhaftierten Personen ein Vermögen aus ihren Einkünften ansparen und beziehen aber gleichzeitig von der Sozialhilfe Leistungen. Es wäre daher stossend, wenn auf dieses angeäufterte Vermögen ein Vermögensfreibetrag gewährt werden würde.
- Personen, die erst nach der Haftentlassung von der Sozialhilfe unterstützt werden, haben Anspruch auf die Gewährung eines Vermögensfreibetrags.

Dossierführung bei Unterstützungseinheiten

Muss eine Person, die mit anderen Personen in einer Unterstützungseinheit unterstützt wird, in Haft, so bleibt das Unterstützungsdossier geeint auf die Unterstützungseinheit.

Der Grundbedarf ist entsprechend der effektiven Anzahl Personen im Haushalt anzupassen und zusätzlich ist ein allfälliger Grundbedarf für die Person in Haft gestützt auf § 10 Abs. 1 SHV auszurichten.

Bei einem längeren Haftaufenthalt einer Person, sind die Wohnungskosten ebenfalls auf die effektive Anzahl Personen im Haushalt anzupassen. Dies kann dazu führen, dass die effektiven Wohnungskosten die angemessenen Wohnungskosten übersteigen, sodass ein [Wohnkostenvorbehalt](#)

verfügt werden muss.

Beantragt ein Ehepartner die gerichtliche Trennung währendem sich der andere Partner noch in Haft befindet, ist die gemeinsame Unterstützung per Datum des Gerichtsurteils zu beenden und es sind ggf. zwei separate Unterstützungen aufzunehmen.

15.7 Unterbringung in Kinder- und Jugendheimen und Pflegefamilien

Rechtliche Grundlagen

[Art. 7 ZUG](#) / [§§ 28, 28a und 36 SHG](#) / [Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe](#) / [Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen \(IVSE\)](#)

Erläuterungen

Bei der Unterbringung in Kinder- und Jugendheimen sowie in Pflegefamilien muss zwischen den Betreuungs- und Aufenthaltskosten, den Kostenbeteiligungen (als Teil der Betreuungs- und Aufenthaltskosten) sowie den Nebenkosten unterschieden werden. Die Unterscheidung ist aufgrund der unterschiedlichen Kostenträger wichtig.

Aufenthalts- und Betreuungskosten

- Zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten sowie an die Nachbetreuungskosten von Kinder und Jugendlichen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton in anerkannten, inländischen oder benachbarten ausländischen Wohnheimen, in anerkannten, inländischen Pflegefamilien, Fachpflegefamilien und Pflegefamilien für Kriseninterventionen, sofern die Unterbringung fachlich indiziert oder kindesschutzrechtlich angeordnet ist. Für diesen Bereich ist das [Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote \(AKJB\)](#) zuständig.

Die Unterhaltspflichtigen, die Minderjährigen mit eigenem Einkommen sowie die jungen Erwachsenen, die weiterhin Anspruch auf Beiträge haben, beteiligen sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft an den Betreuungs- und Aufenthaltskosten (sog. [Kostenbeteiligung](#)).

- Kein zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft

Hat das untergebrachte Kind keinen zivilrechtlichen Wohnsitz mehr im Kanton, übernimmt der neue Wohnkanton (der zivilrechtliche Wohnsitz) die Finanzierung der Aufenthalts- und Betreuungskosten des Heims, wenn es sich um eine IVSE-Einrichtung handelt. Die IVSE ist eine interkantonale Vereinbarung, welche die Finanzierungsmodalitäten für den Aufenthalt von Personen mit speziellen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons regelt. Zu den sozialen Einrichtungen gehören stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Bereich A), Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen (Bereich B), stationäre Angebote im Suchtbereich (Bereich C) und Einrichtungen der externen Sonderschulung (Bereich D). Jeder Vereinbarungskanton kann

einzelnen, mehreren oder allen Bereichen beitreten. Er bezeichnet die Einrichtungen auf seinem Gebiet, die der IVSE unterstellt sind. Die Datenbank [IVSE](#) enthält alle der IVSE unterstellten Einrichtungen.

Der Kanton Basel-Landschaft ist den stationären Angeboten im Suchtbereich (Bereich C) nicht beigetreten.

Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen an den Aufenthalts- und Betreuungskosten richtet sich nach den Bestimmungen des neuen Wohnkantons.

Handelt es sich bei der Einrichtung nicht um eine IVSE-Einrichtung oder ist das Kind in einer Pflegefamilie untergebracht, richtet das AKJB auch bei Wegzug aus dem Kanton Basel-Landschaft (und damit Verlust des zivilrechtlichen Wohnsitzes im Kanton Basel-Landschaft) die Aufenthalts- und Betreuungskosten weiterhin aus.

Kostenbeteiligung

Die Eltern von untergebrachten Kindern, die Minderjährigen mit eigenem Einkommen sowie die jungen Erwachsenen, die weiterhin Anspruch auf Beiträge haben, beteiligen sich nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit an den Aufenthalts- und Betreuungskosten (sog. Kostenbeteiligung).

Für im Kanton Basel-Landschaft untergebrachte Kinder nehmen die zuweisenden Stellen (KESB, Sozialdienste, berechnete Fachstellen) die Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit vor und reichen diese beim AKJB zur Prüfung ein. Dieses verfügt die Kostenbeteiligung. Bei Heimunterbringungen wird die Kostenbeteiligung durch das Heim, bei Unterbringungen in Kleinheimen und Pflegefamilien durch das AKJB in Rechnung gestellt. Liegt die finanzielle Leistungskraft der Eltern, der Minderjährigen mit eigenem Einkommen sowie der jungen Erwachsenen unter den Vorgaben gemäss Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe, übernimmt das AKJB sämtliche Aufenthalts- und Betreuungskosten.

Verfügte Kostenbeteiligungen, die von Heimen von anderen Kantonen in Rechnung gestellt werden, und von den Eltern nicht bezahlt werden (Zahlungsunfähigkeit), sind direkt bei den leistungsfähigen Eltern einzutreiben. Die Berechnung und Verfügung der Kostenbeteiligung kann bei veränderter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit angepasst werden. In Härtefällen ist die Kostenbeteiligung angemessen zu reduzieren.

Werden von Heimen anderer Kantone trotz finanzieller Leistungsunfähigkeit der Eltern, Elternbeiträge erhoben, sind diese nicht von der Sozialhilfe am Unterstützungswohnsitz des Kindes zu bezahlen, zumal dies dazu führen würde, dass die kommunale Sozialhilfe einen Teil der Aufenthalts- und Betreuungskosten bei einer Unterbringung übernehmen würde.

Nebenkosten

Nebenkosten sind jene Kosten, die unabhängig einer Unterbringung anfallen. Es handelt sich dabei beispielsweise um Kosten für medizinische Grundversorgung (Krankenkassenprämie, Selbstbehalte) oder auch Kosten für Kleidung, Taschengeld, etc. Für diese anfallenden Nebenkosten haben die Eltern aufzukommen (Unterhaltspflicht). Wichtig ist, dass sie vor dem Eintritt mit den Eltern soweit möglich vereinbart werden. Werden die sorgeberechtigten Eltern, bzw. das sorgeberechtigte Elternteil im Sinne des Sozialhilfegesetzes für ihren Lebensunterhalt unterstützt und können ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, hat die Sozialhilfe auch die für das platzierte Kind anfallenden Nebenkosten zu übernehmen. Zuständig für die Übernahme der Nebenkosten ist die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz des Kindes. Denn das minderjährige Kind begründet gestützt auf Art. 7 Abs. 3 Bst. c ZUG einen eigenen Unterstützungswohnsitz am letzten gemeinsamen Unterstützungswohnsitz der sorgeberechtigten Eltern oder wenn die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, am Wohnsitz des Elternteils, wo es überwiegend wohnte, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt.

Die SHB kann die Nebenkosten in Pauschalen vergüten. Dabei werden für Kinder in Pflegefamilien folgende Beträge pro Monat empfohlen:

	0-3 Jahre	4-11 Jahre	12-14 Jahre	15-18 Jahre
Kleider, Wäsche und Schuhe	CHF 80.–	CHF 80.–	CHF 80.–	CHF 100.–
Persönliche Toiletten- und Bedarfsartikel	CHF 10.–	CHF 20.–	CHF 25.–	CHF 25.–
Windeln und Schoppenpulver	CHF 90.–	–	–	–
Taschengeld und Handy	–	Taschengeld s. Auflistung unten, Handy noch keines	Taschengeld s. Auflistung unten, CHF 15.– pro Monat fürs Handy	Taschengeld s. Auflistung unten, CHF 15.– pro Monat fürs Handy
Coiffeur	CHF 10.–	CHF 10.–	CHF 10.–	CHF 20.–
Hobby	–	CHF 80.–	CHF 80.–	CHF 80.–
Total	CHF 190.–	CHF 190.– bis 214.–	CHF 240.– bis 260.–	CHF 340.– bis 370.–

Empfehlung für Höhe Taschengeld:

Alter	Betrag wöchentlich	Betrag monatlich
6 Jahre	CHF 1.–	CHF 4.–
7 Jahre	CHF 2.–	CHF 8.–

8 Jahre	CHF 3.–	CHF 12.–
9 Jahre	CHF 4.–	CHF 16.–
10 Jahre	CHF 5.–	CHF 20.–
11 Jahre	CHF 6.–	CHF 24.–
12 Jahre		CHF 30.–
13 Jahre		CHF 40.–
14 Jahre		CHF 50.–
15 Jahre		CHF 100.–
16 Jahre		CHF 110.–
17 Jahre		CHF 120.–
18 Jahre		CHF 130.–

Wenn nicht die ganze Pauschale aufgebraucht wird, können die Beträge angespart werden für eine grössere Ausgabe (z.B. Trottinett, Skihosen etc.).

Wohnungskosten der sorgeberechtigten Eltern bzw. vom sorgeberechtigten Elternteil

Wird die Mutter oder der Vater von der Sozialhilfe (im Kanton Basel-Landschaft) unterstützt, und kehrt das fremdplatzierte Kind regelmässig nach Hause zurück, darf ein zusätzliches Zimmer für den Aufenthalt des Kindes an den Wochenenden und in den Ferien sozialhilferechtlich berücksichtigt werden.

Grundbedarf für Besuchswochenenden

Für die Tage, an welchen das sonst fremdplatzierte Kind zu Hause ist, darf der Grundbedarf analog der Berechnung bei Kindern mit Besuchsrecht angepasst werden.

Sozialhilferechtliche Fallführung

Die Sozialhilfebehörde am Unterstützungswohnsitz des Kindes ist für die sozialhilferechtliche Fallführung (Dossierträger = Kind) zuständig. Sie hat die Bedürftigkeit regelmässig abzuklären. So soll sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Unterstützungen an die notwendigen Aufwendungen (Nebenkosten und Krankenkassenprämie) weiterhin gegeben sind. Insbesondere sind sämtliche Leistungen, die der Sozialhilfe vorgehen am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern, bzw. des sorgeberechtigten Elternteils abzuklären. Im Sinne der Subsidiarität sind auch sämtliche Einkünfte des Kindes (Alimente, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen, IPV, Kinderrenten etc.) bei der Berechnung miteinzubeziehen.

Die sozialhilferechtliche Fallführung ergänzt die Fallführung der Unterbringung. Diese ist für die Begleitung der Unterbringung gemäss der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe zuständig.

15.8 Erwachsene in Heimen

Rechtliche Grundlagen

[Art. 5 ZUG](#) / [§ 11 SHV](#)

Erläuterungen

Der Begriff des Wohnheimes ist in einem weiten Sinne zu verstehen. Es geht um Institutionen, wo erwachsene Menschen aus einem bestimmten Grund bzw. zu einem bestimmten Zweck aufgenommen werden. Unter Heim ist ein organisierter, von einer oder mehreren Personen geleiteter und von Angestellten besorgter kollektiver Haushalt zu verstehen, der bezweckt, fremde Personen in der Regel gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung und gewisse Dienstleistungen zu gewähren. Als Beurteilungskriterien kommen die Art und das Mass der angebotenen Dienstleistungen, der Grad der feststellbaren Fremdbestimmung sowie der Abhängigkeitsgrad der betroffenen Person in Frage. Als Heime gelten unter anderem Formen des begleitenden Wohnens. Keine Wohnheime sind die sogenannten Alterssiedlungen oder Seniorenresidenzen, deren Bewohner nicht Pensionäre oder Pfléglingen, sondern Wohnungsmieter sind und einen eigenen Haushalt führen, auch wenn der Vermieter ihnen noch gewisse Dienstleistungen zur Verfügung hält.

Sozialhilferechtliche Zuständigkeit

Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Einrichtung und die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege begründet keinen Unterstützungswohnsitz und somit keine sozialhilferechtliche Zuständigkeit. Auch dem freiwilligen Heimaufenthalt, sind die Voraussetzungen des Begriffes Heim gegeben, begründet keine sozialhilferechtliche Zuständigkeit.

Unterstützungsleistungen bei gegebener Zuständigkeit

Die angemessenen Wohnungskosten umfassen auch die Aufwendungen für einen Wohnheimaufenthalt oder eine Wohnbegleitung.

Ein Wohnheimaufenthalt, wie auch eine Wohnbegleitung, hat die Sozialhilfebehörde bei gegebener Notwendigkeit zu übernehmen. Sie hat sich auf Indikationen von Fachstellen zu bei ihrem Entscheid zu stützen und bei Unklarheiten direkt mit der Fachstelle in Kontakt zu treten.

Empfehlung: Die Kosten für Wohnheime und Wohnbegleitungen sind in der Regel für sechs Monate zu übernehmen. Nach Ablauf dieser Frist muss die Situation neu beurteilt werden und bei gegebenen Umständen die Verlängerung der Übernahme der Kosten verfügt werden.

Personen mit einer Behinderung - IV-Anmeldung

Damit zum Zeitpunkt der Rentensprechung zusätzliche bedarfsgerechte Leistungen für Wohnkosten und Tagesstruktur ausgerichtet werden können, müssen unterstützte Personen, die in einem Wohnheim leben und bei der IV angemeldet sind, bereits zu diesem Zeitpunkt beim AKJB für den Bezug dieser Leistungen angemeldet werden. Vgl. hierfür die Ausführungen und Wegleitungen auf der Internetseite des [AKJB](#).

15.9 Personen ohne Unterstützungswohnsitz / „Flottante“ Personen

Rechtliche Grundlagen

[§ 4a, 31 Abs. 3 SHG](#) / [§ 10 Abs. 2 SHV](#) / [ZUG](#)

Erläuterungen

Der Unterstützungswohnsitz einer bedürftigen Person richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger Personen ([Zuständigkeitsgesetz, ZUG](#)) und befindet sich an dem Ort, an dem sich die Person mit der Absicht des dauernden Verbleibs aufhält. Nebst Personen ohne ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung (vgl. hierzu die Ausführungen zum [Thema 15.3 Ausländerinnen / Ausländer](#)) gibt es weitere Personengruppen, die keinen Unterstützungswohnsitz haben. Dabei handelt es sich um Personen, die ihren letzten Unterstützungswohnsitz aktiv und freiwillig aufgegeben und keinen neuen begründet haben. Eine Untergruppe der Personen ohne Unterstützungswohnsitz sind die sog. «flottanten» Personen. Diese Personen halten sich nirgends mit der Absicht des dauernden Verbleibs auf und wechseln in der Regel ihren Aufenthaltsort regelmässig.

Fallführung

Zuständig für Personen ohne Unterstützungswohnsitz ist die Gemeinde am Aufenthaltsort der hilfesuchenden Person. Aufenthalt ist die tatsächliche Anwesenheit einer Person. Bestehen mehrere mögliche Aufenthaltsorte, so ist an demjenigen Aufenthaltsort die Unterstützung zu leisten, zu dem die engste Beziehung besteht.

Ist eine Gemeinde der Ansicht, es handelt sich bei einer Person, die bei ihr um Unterstützung nachsucht um eine Person ohne Unterstützungswohnsitz, so hat die Gemeinde dafür den Nachweis zu erbringen. Es ist beispielsweise darzulegen,

- weshalb jemand keinen Unterstützungswohnsitz begründen kann.
- dass keine Absicht des dauernden Verbleibs vorliegt.
- dass der bisherige Unterstützungswohnsitz willentlich / freiwillig aufgegeben wurde.

Die Person ist insbesondere bezüglich ihres aktuellen und auch vergangenen Aufenthalts zu befragen und das Kantonale Sozialamt ist über die entsprechenden Abklärungen zu informieren / dokumentieren. Das KSA entscheidet letztlich, ob eine Person einen Unterstützungswohnsitz hat oder nicht.

Bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz, insbesondere bei „flottanten“ Personen ist es sinnvoll, diese, c/o Gemeindeverwaltung, in der Gemeinde anzumelden. Dies insbesondere, damit für die Person eine Krankenkasse abgeschlossen werden kann, was die Sozialhilfe letztlich entlastet. Auch bei einer allfälligen IV-Anmeldung wird eine Wohnadresse vorausgesetzt.

Unterstützungsleistungen

Das Mass der Unterstützung für den Grundbedarf richtet sich nach den aktuellen Bedürfnissen. Zu übernehmen sind sodann allfällige Übernachtungskosten sowie Gesundheitskosten, wobei es sinnvoll ist, eine Krankenkasse für die betroffene Person abzuschliessen.

Abrechnung mit dem Kanton

Ist eine Person ohne Unterstützungswohnsitz, trägt nicht die fallführende Gemeinde die anfallenden sozialhilferechtlichen Unterstützungen, sondern der Kanton Basel-Landschaft. Die anfallenden Kosten sind mit dem Kantonalen Sozialamt innert drei Monaten nach Quartalsende mittels [Quartalsabrechnung](#) abzurechnen. Damit das KSA diese Fälle erfassen und entsprechend die Kosten vergüten kann, sind die Fälle mittels [Formular](#) (Grundmeldung) zu melden.

15.10 Frauen im Frauenhaus

Rechtliche Grundlagen

[§ 6 SHG](#); [§§ 9, 10 SHV](#), [OHG](#), [Istanbulkonvention](#)

Erläuterungen

Allgemein

Nach dem Opferhilfegesetz (OHG) erhält jede Person Hilfe, die durch eine Straftat im Sinne des Opferhilfegesetzes (= Straftaten gegen Leib und Leben, gegen die sexuelle Integrität sowie gegen die Freiheit) in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer).

Frauen mit oder ohne Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, finden sowohl im Frauenhaus beider Basel (Frauenhaus) wie auch im Haus der Heilsarmee «Wohnen für Frauen und Kinder» (WFK) Schutz. Diese beiden Institutionen sind sog. Schutzunterkünfte, wie es die Istanbulkonvention verlangt (Art. 23 IK). Eine spezifisch auf Opfer von häuslicher Gewalt ausgerichtete professionelle Unterbringung ist nachweislich essentiell für deren möglichst rasche Erholung und Stabilisierung.

Aufenthaltskosten (Unterbringung, Grundbedarf)

Solange die Opfereigenschaft gegeben ist und sich die schutzbedürftige Frau im Frauenhaus beider Basel oder im Haus der Heilsarmee aufhält, sind die Aufenthaltskosten über Subventionen bzw. über die Opferhilfe gedeckt.

Die Soforthilfe bei Opfern von häuslicher Gewalt, die in jedem Fall für das Opfer unentgeltlich erbracht wird, beträgt 35 Tage. Dies ergibt sich aus der Empfehlung der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG). Eine allfällige länger als 35 Tage andauernde Unterbringung wird über die sog. längerfristige Hilfe, ebenfalls von der Opferhilfe finanziert. Längerfristige Hilfe wird nur dann gewährt, wenn die Gefährdung durch den Täter weiterhin besteht und der Aufenthalt im Frauenhaus weiterhin als angemessene und verhältnismässige Massnahme erscheint. Eine Finanzierung über die Opferhilfe ist dann nicht mehr gegeben, wenn der Aufenthalt nur noch aus sozialen Gründen nötig ist (z.B. fehlende Anschlusslösung, hoher Betreuungsbedarf).

Die längerfristige Finanzierung muss aufgrund der Subjektfinanzierung durch das WFK bei der Beratungsstelle der Opferhilfe beantragt werden. Beim Frauenhaus beider Basel erfolgt die Prüfung der weiterführenden Finanzierung selbständig ohne Antrag.

Für die sozialhilferechtliche Unterstützung bedeutet dies, dass solange die Frauen die Opfereigenschaften erfüllen und weiterhin den besonderen Schutz eines Frauenhauses benötigen, sowohl die «Wohnkosten» wie auch der «Grundbedarf» durch Subventionsleistungen bzw. über die Opferhilfe gedeckt sind. Bezieht das Opfer jedoch schon vor der Straftat Sozialhilfeleistungen, wird die Grundversorgung weiterhin von der Sozialhilfe erbracht. Denn das Opfer ist nicht wegen der Straftat auf finanzielle Hilfe zur Existenzsicherung angewiesen, sondern aus anderen Gründen. Die Opferhilfe übernimmt in solchen Fällen diejenigen Kosten, die eine unmittelbare Folge der Straftat sind (z.B. von der Krankenkasse nicht gedeckte Behandlungskosten, Anwaltskosten etc.).

Fallführung und Zusammenarbeit

Wie in jedem sozialhilferechtlichen Fall ist auch bei Frauen, die sich im Frauenhaus oder WFK aufhalten, zunächst die Bedürftigkeit abzuklären. Hierbei ist speziell zu beachten, dass betreffend die Unterbringung im Frauenhaus bzw. WFK keine Kosten anzurechnen sind. Allenfalls haben diese Frauen aber noch Verpflichtungen aus einem Mietvertrag. Solche Auslagen wären zu berücksichtigen.

Die Höhe des Grundbedarfs ist unter anderem auch davon abhängig, in welcher Wohnform die Frauen leben. Diesbezüglich wird das Frauenhaus bzw. WFK im konkreten Einzelfall Auskunft geben können. Zu berücksichtigen ist der Grundbedarf, der vom Frauenhaus bzw. WFK ausgerichtet wird.

Krankenkassenprämien und Krankheitskosten werden von der Opferhilfe grundsätzlich nicht übernommen. Diese Kosten sind bei der Abklärung der Bedürftigkeit in der Berechnung ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Zusammenarbeit mit dem Frauenhaus bzw. WFK ist wichtig. Dies insbesondere auch deshalb, damit, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung im Frauenhaus / WFK nicht mehr gegeben sind, schnellstmöglich eine optimale Anschlusslösung gefunden werden kann und die begrenzten Plätze in den Schutzunterkünften auch tatsächlich denjenigen Frauen zur Verfügung stehen, die diesen Schutz benötigen. Eine gute Absprache im Einzelfall und ein möglichst lückenloser Übergang der Finanzierung von der Opferhilfe zur Sozialhilfe führt längerfristig zu weniger «Rückfällen» und damit schliesslich zu Kosteneinsparungen.

16. Missbrauchsbekämpfung und Strafbestimmungen

16.1	Strafbestimmung	363
16.2	Missbrauchsbekämpfung und Leistungsabklärungen.....	365

16.1 **Strafbestimmung**

Rechtsgrundlagen

[Art. 146, 148a StGB](#) / [Art. 40a SHG](#) / [Art. 302 Abs. 2 StPO](#) / [§ 27 EG StPO](#)

Erläuterungen

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) normiert in Artikel 146 die Voraussetzungen für den Betrugsstraftatbestand. Dabei werden insbesondere an die Anforderung des Tatbestandsmerkmals der Arglist hohe Anforderungen gestellt, sodass es meist nicht zu einer Verurteilung nach dem StGB kommt.

Artikel 148a StGB normiert neu auf Bundesebene die Bestrafung des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe. Dabei wird jede vorsätzliche Irreführung beziehungsweise Bestärkung in einem bereits bestehenden Irrtum erfasst. Dies kann durch unwahre oder unvollständige Angaben aber auch durch das Verschweigen von bestimmten Tatsachen erfolgen.

§ 40a SHG bleibt bestehen. Dieser ist offener formuliert und erfasst Handlungen, die nach dem Tatbestand des StGB nicht strafbar sind, da § 40a SHG das Tatbestandsmerkmal des Irrtums nicht enthält. Gemäss § 40a SHG ist strafbar, wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach dem SHG unrechtmässig erwirkt. Auch Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar.

Anzeigepflicht

Gestützt auf § 27 EG StPO sind die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen und kommunalen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder deren Täterschaft hindeuten, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen (Abs. 1).

Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen (Abs. 2):

- a) Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht;
- b) Personen, deren amtliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt;
- c) Inhaberinnen und Inhaber von Mandaten des Kindes- und Erwachsenenschutzes über die angeschuldigte Person, Mitglieder und Mitarbeitende der Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Mitarbeitende der Berufsbeistandschaft;
- d) Im Rahmen von Mandaten gemäss Buchstabe c beigezogene Hilfspersonen.

Bei Übertretungen können die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden von einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden der Täterschaft besonders gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind (Abs. 3).

Bei Sozialdiensten und Sozialhilfebehörden besteht kein besonderes Vertrauensverhältnis im Sinn von § 27 Abs. 2 Bst. b EG StPO, das zu einer Entbindung der Anzeigepflicht führen würde, soweit es um Sachverhalte im Kontext von Missbräuchen der Sozialhilfe geht. Hinzu kommt, dass gemäss § 42a SHG der Kanton und die Gemeinden den Missbrauch der Sozialhilfe bekämpfen.

Inhalt der Anzeige gemäss § 27 EG StPO

- Name, Adresse, Heimatort, Geburtsdatum und Beruf des Klienten / der Klientin
- Gemeinde (Geschädigte)
- Verletzte Strafbestimmung: § 40a SHG, Art. 148a StGB
- Beschreibung des Sachverhalts: Wie wurde der unrechtmässige Leistungsbezug ermöglicht? Was tat der Klient / die Klientin, um die Leistung, auf die er / sie keinen Anspruch hatte, zu erwirken? Wann wurde der Klient / die Klientin in welcher Form über seine / ihre Mitwirkungs- und Auskunftspflichten informiert?
- Umfang des unrechtmässigen Leistungsbezugs / Deliktsumme
- Unterschrift des zuständigen Behördenvertreters / der zuständigen Behördenvertreterin
- Aufzählung der Beilagen

Zusätzlich müssen Unterlagen, die den Sachverhalt belegen, beigelegt werden.

16.2 Missbrauchsbekämpfung und Leistungsabklärungen

Rechtsgrundlagen

[§ 42a SHG](#) / [§ 31a SHV](#)

Erläuterungen

Es ist Aufgabe von Kanton und Gemeinden, sprich den in den Gemeinden für die Sozialhilfe zuständigen Sozialhilfebehörden, allfällige Missbräuche in der Sozialhilfe aufzudecken und zu bekämpfen

Ein Missbrauch liegt immer dann vor, wenn zu Unrecht (unrechtmässig) Sozialhilfe bezogen wurde. Sei es für sich oder für andere. Dabei bedarf es einer aktiven (aktives Tun) oder einer passiven Handlung (Unterlassung) der sozialhilfebeziehenden Person. Dies etwa, indem falsche, irreführende, unvollständige oder unwahre Angaben aktiv gemacht werden. Oder indem Angaben verschwiegen werden: Einkommen (Unterhaltsbeiträge, Taggelder, Leistungen Dritter etc.) oder Vermögen (Wertschriften, Auto etc.) verschwiegen wurden. Oder ganz allgemein, wenn in anderer Weise, unrechtmässige Leistungen bezogen wurden.

Eine Pflichtverletzung führt in der Regel nicht automatisch zu einem Missbrauchsfall. Allenfalls kann jedoch eine Pflichtverletzung insbesondere, wenn die unterstützte Person die für die Bemessung der Unterstützung benötigten Unterlagen nicht oder nicht wahrheitsgetreu einreicht, oder aber Veränderungen der Verhältnisse nicht meldet, ein Missbrauchstatbestand vorliegen. Eine nicht bestimmungsgemässe Verwendung der Unterstützung stellt allerdings in der Regel kein Missbrauch dar.

Abklärungen der Sozialhilfebehörden

Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die Sozialhilfebehörde den Sachverhalt zu ermitteln. Dabei ist die unterstützte Person zur Mitwirkung verpflichtet. Durch die genaue [Sachverhaltsermittlung](#) können Missbrauchsfälle verhindert werden.

Einsetzen von externen Leistungsabklärer

Besteht der begründete Verdacht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht können die Sozialhilfebehörden, ohne Ermächtigung der unterstützten Person, zur Missbrauchsbekämpfung auch externe Personen für die Leistungsabklärung beauftragen. Dies jedoch nur, wenn diese Abklärungen für die Feststellung oder Überprüfung des Anspruchs auf materielle Unterstützung notwendig sind.

Anforderungen an die externen Leistungsabklärer

Die Leistungsabklärungen dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden. D.h. die Personen müssen über die erforderlichen Rechtskenntnisse, insbesondere in den Bereichen des Sozialhilferechts und des Verfahrensrechts verfügen. Weitere Anforderungen werden nicht gestellt. Zu denken wäre beispielsweise an einen ehemaligen Gemeindeverwalter, einen Treuhänder, einen ehemaligen Polizisten oder aber auch an Firmen aus dem Sozialbereich, die über Erfahrungen im Umgang mit Leistungsabklärungen verfügen. Es ist den Gemeinden überlassen, wen sie für welche Abklärung beauftragen. Sie tragen die Verantwortung und die damit einhergehenden Kosten.

Abzuklärende Sachverhalte und mögliche Beweismittel

Externe Leistungsabklärer können beauftragt werden zur Klärung der Verhältnisse betreffend die Erwerbstätigkeit, die Wohnsituation, die Arbeitsfähigkeit und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, sodass weitere Sachverhalte abgeklärt werden können, soweit die Abklärungen zur Überprüfung oder Feststellung des Anspruchs auf materielle Unterstützung notwendig sind. Die externen Leistungsabklärer können sich für die Sachverhaltsermittlung insbesondere folgender Beweismittel bedienen: Urkunden, Auskünfte der Parteien oder von Drittpersonen, Auskünfte anderer Behörden im Rahmen der Rechtshilfe, Augenschein oder Gutachten. Weitere mögliche Beweismittel sind im Sinne einer ultima ratio möglich. Dabei handelt es sich um die Überwachung der betroffenen Person ohne ihr Wissen oder unangemeldeter Besuch am Wohnort. Indes dürfen Personen, die mit der Leistungsabklärung beauftragt sind, die Wohnung nur betreten, wenn die unterstützte Person vor Ort zustimmt.

Auftragserteilung / Verfahren / Abschluss

Aufträge an externe Leistungsabklärungen müssen von der Sozialhilfebehörde schriftlich erteilt werden. Der Auftrag muss folgende Angaben enthalten:

- Erforderlichen Personendaten der betroffenen Person;
- Beschreibung des Verdachts und die ihn begründenden Tatsachen;
- Ergebnisse der bereits erfolgten Abklärungen;
- Klare Umschreibung der erforderlichen Abklärungen und der Beweismittel, die eingesetzt werden dürfen;
- Bei der Überwachung der betroffenen Person ohne ihr Wissen eine zeitliche Begrenzung.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Es wird jedoch deutlich, dass eine generelle Auftragserteilung für sämtlich mögliche Verdachtsfälle nicht gesetzeskonform ist. Bei neuen Verdachtsfällen, die während einer Abklärung auftauchen, ist sodann auch ein neuer Auftrag zu erteilen bzw. einzuholen.

Die Sozialhilfebehörden sind über die Abklärungen zu informieren. Die verwertbaren Beweismittel sind

zu übergeben und die untauglichen zu vernichten. Wichtig ist, dass die betroffenen Personen nach Abschluss der Leistungsabklärungen über die Beweismittelerhebung informiert werden. Ihnen sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu den Abklärungen und Erkenntnissen zu äussern und diese allenfalls zu berichtigen. Die Beweismittel werden alsdann von der Sozialhilfebehörde gewürdigt und finden allenfalls Eingang in einer Verfügung.

Berichterstattung an das KSA

Über die erfolgten externen Leistungsabklärungen haben die Sozialhilfebehörden dem Kantonalen Sozialamt jährlich Bericht zu erstatten. Dabei sind Anzahl, Ergebnisse, Sanktionen, Dauer und Kosten der Abklärungen, eingereichte Strafanzeigen sowie gegebenenfalls Namen der beauftragten Dritten zu nennen.

17. Alkohol und Drogen

17.1	Allgemein	369
17.2	Alkohol	370
17.3	Drogen	372

17.1 Allgemein

Rechtliche Grundlagen

[§§ 20, 21 und 35 SHG](#) / [§§ 69 und 70 GesG](#) / [Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien \(ADV\)](#)

Erläuterungen

Betroffene, ihre Angehörigen und ihr soziales Umfeld haben Anspruch auf eine unentgeltliche Hilfestellung durch verschiedene Beratungsstellen. Die Kosten werden durch den Kanton getragen.

Sowohl bei der Alkohol- als auch der Drogenberatung werden teilweise medizinische Leistungen erbracht, die über die Krankenversicherungen abgerechnet werden und Selbstbehaltkosten auslösen können, welche von den Betroffenen selbst zu tragen sind oder im Unterstützungsfall zu Lasten der Gemeinden gehen.

Die Gemeinden können die Unterstützungen während der Therapie durch eine anerkannte Fachstelle ausrichten lassen.

Merksblatt

Der Suchtbeauftragte des Kantons Basel-Landschaft, [Herr Joos Tarnutzer](#), hat für die Einrichtungen der stationären Drogentherapien ein [Merksblatt](#) erstellt.

17.2 Alkohol

Rechtliche Grundlagen

[§§ 20, 21 und 35 SHG](#) / [§§ 69 und 70 GesG](#) / [Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien \(ADV\)](#)

Erläuterungen

Die Finanzierung der **stationären Heilbehandlungen** erfolgt auf der Basis des Krankenversicherungsrechts. Möglich sind eine volle, eine reduziert oder keine Kostenübernahme.

Die **vollen Kosten** für den Aufenthalt werden zwischen dem Krankenversicherer (Grundversicherung 45 %) und dem Kanton (55 %) geteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Spitalstandort liegt in den Kantonen Basel-Landschaft oder Basel-Stadt UND das Spital ist ein sogenanntes Listenspital (steht auf der Spitalliste von BL oder BS).
- b) Der Spitalort liegt ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft, das Spital ist aber auf der Spitalliste BL.
- c) Der Spitalort liegt ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft, das Spital ist nicht auf der Spitalliste BL aber auf der Spitalliste des Standortkantons und der Standorttarif ist tiefer als der Referenztarif BL.

Eine **reduzierte Kostenübernahme** zwischen Krankenversicherer und Kanton erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- d) Der Spitalstandort liegt ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft, das Spital ist nicht auf der Spitalliste BL aber auf der Spitalliste des Standortkantons und der Standorttarif ist höher als der Referenztarif BL. In diesem Fall wird durch Krankenversicherer und Kanton BL nur bis zum Referenztarif ausfinanziert.

Keine Kostenübernahme erfolgt bei den sogenannten:

- e) «Vertragsspitalern» (Spitäler, die auf keiner Spitalliste eines Kantons stehen).

Die Sozialhilfe als subsidiäre Kostenträgerin sollte also bei ausserkantonalen Spitalaufenthalten klären, ob eine volle Finanzierung nach KVG wie unter Ziffer b) und c) beschreiben vorliegt oder eine reduzierte nach Ziffer d). In begründeten Fällen (medizinische Notwendigkeit, kein vergleichbares Angebot im

Kanton Basel-Landschaft) kann nach Art. 41 Abs. 3 KVG beim [kantonsärztlichen Dienst](#) eine Kostengutsprache für eine ausserkantonale Behandlung in einem Spital gemäss Ziffer d) beantragt werden. Im Falle eines positiven Entscheides würden Krankenversicherer und Kanton die vollen Kosten (über den Referenztarif hinaus) übernehmen. Zu prüfen wäre auch, ob Zusatzversicherungen vorliegen, welche eine Spitalbehandlung nach Ziffer d) ausfinanzieren.

Die genannten Finanzierungsmodelle gelten bei den sogenannten „elektiven Aufenthalten“. Im Gegensatz werden Notfallbehandlungen immer vollumfänglich zum Standorttarif abgerechnet.

Die persönlichen Aufwendungen und Selbstbehalte müssen von den Betroffenen selbst getragen werden oder gehen im Unterstützungsfall zu Lasten der Gemeinden. Ärztlich verordnete Anschlussprogramme können bei bedürftigen Personen bei gegebenen Voraussetzungen auf der Basis von § 13 Abs. 1 Bst. b SHV von der Sozialhilfe übernommen werden.

Körperliche Entgiftung

Die körperliche Entgiftung für Alkoholranke findet in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie oder im Kantonsspital Baselland statt. Ausserkantonale Platzierungen müssen durch den Kantonsarzt bewilligt werden, wenn die Behandlung teurer ist als im Kanton Basel-Landschaft.

Die Kosten werden von den Krankenversicherern und vom Kanton übernommen. Zu Lasten der Betroffenen gehen die Selbstbehalte und alle Nebenkosten. Die Einweisungen erfolgen gemäss KVG.

17.3 Drogen

Rechtliche Grundlagen

[§§ 20, 21 und 35 SHG](#) / [§§ 69 und 70 GesG](#) / [Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien \(ADV\)](#)

Erläuterungen

Therapieaufenthalte sind von den Betroffenen selbst oder ihren Unterhaltspflichtigen zu tragen. Sind sie dazu nicht in der Lage, haben sie bei der Gemeinde und dem Kanton um Unterstützung nachzusuchen. Sind die Betroffenen oder ihre Unterhaltspflichtigen bedürftig, erhalten sie nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung Unterstützungen an ihre Aufwendungen. Das Mass der Unterstützung errechnet sich nach den allgemeinen [Unterstützungsbestimmungen](#). Es ist möglich, dass eine Person aufgrund der hohen Kosten einer Therapie bedürftig wird.

Bei freiwilligen und durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten stationären Drogentherapien für Minderjährige erwartet der Kantonsarzt für alle Gesuche die ordentliche Indikation durch das Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen (ZfA).

Körperliche Entgiftung

Für Drogenkranke bietet der Kanton die körperliche Entgiftung in der Suchtklinik ESTA in Reinach und in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Liestal an. Ausserkantonale Platzierungen richten sich nach den Ausführungen zum KVG wie unter 16.2 beschrieben.

Die Kosten werden von den Krankenversicherern und vom Kanton übernommen. Zu Lasten der Betroffenen gehen die Selbstbehalte und alle Nebenkosten. Die Einweisungen erfolgen in der Regel durch das ZfA. Einweisungen durch andere Fachstellen und Ärzte nach KVG sind möglich.

Therapiekosten

Anspruch auf eine stationäre Heilbehandlung für Drogentherapien haben alle bedürftigen Personen mit Unterstützungswohnsitz im Kanton Basel-Landschaft. Es ist ein Sozialhilfedossier zu eröffnen.

Die betroffene bedürftige Person richtet ihr Gesuch für die Heilbehandlung an den Kanton. Zur Vereinfachung erfolgt die Anmeldung in der Regel mittels Faxformular vom ZfA, das gleichzeitig auch die Indikation stellt. Anmeldungen können auch durch ein persönliches Telefonat (bei dem die gesuchstellende Person instruiert werden kann) oder durch andere Fachstellen (bspw. Suchtklinik ESTA, DropIn oder Badal in Basel) direkt an den Drogenbeauftragten erfolgen. Der für die Sozialhilfe zuständigen Gemeinde wird das rechtliche Gehör gewährt.

Nach Erhalt der vollständigen Unterlagen entscheidet der Kantonsarzt über das Gesuch. Die Kosten für die Heilbehandlung teilen sich der Kanton (75 %) und die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz (25 %).

Nebenkosten

Persönliche Aufwendungen und ungedeckte medizinische Kosten während stationärer Drogentherapien sind von den Betroffenen selbst oder ihren Unterhaltspflichtigen zu tragen. Sind sie dazu nicht in der Lage, haben sie Anspruch auf sozialhilferechtliche Unterstützung. Auch diese Nebenkosten (ohne KVG und allgemeine Gesundheitskosten wie Brille, Zahnarzt etc.) teilen sich der Kanton (75 %) und die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz (25 %). Gesuch und Rechnungsstellung erfolgt von der Institution an den Kanton der mit der Gemeinde am Unterstützungswohnsitz abrechnet. Direkte Gesuche von Institutionen oder Klienten sind abzulehnen, bzw. dem Drogenbeauftragten weiterzuleiten.

Fallführung und Abschluss der Drogentherapie

Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über die Unterstützung bedürftiger Personen. Die Fallführung der einzelnen Unterstützungsfälle liegt bei der jeweiligen Sozialhilfebehörde des Unterstützungswohnsitzes. Die Sozialhilfebehörde ist verantwortlich für die Unterstützungsberechnung, d.h. sie hat sämtliche Einkünfte und Vermögen sowie sämtliche Ausgaben in der Berechnung zu berücksichtigen. Vorhandene oder allfällige noch zu sprechende Leistungen von Sozialversicherungen oder Lohnfortzahlungen sind an die Sozialhilfebehörde abzutreten. Die Sozialhilfebehörde hat dem Kantonalen Sozialamt den Fall mittels dem Formular «[Grundmeldung](#)» anzuzeigen. Die Einnahmen (Gutschriften) und Ausgaben (Belastungen) zu melden, worauf das Kantonale Sozialamt die entsprechenden Verrechnungen vornimmt.

Bei den Beendigungsverfügungen ist zu beachten, dass die Klientin / der Klient für die gesamten bezogenen Unterstützungsleistungen rückerstattungspflichtig ist. Diese Gesamtunterstützungssumme beinhaltet auch denjenigen Teil, welcher verrechnungsweise von einem anderen Kostenträger als der Gemeinde übernommen worden ist. Das bedeutet, dass die gesamten bezogenen Unterstützungsleistungen in der Beendigungsverfügung aufzuführen sind, auch diejenigen, welche der Gemeinde durch einen anderen Kostenträger rückvergütet wurden (bspw. Kanton Basel-Landschaft). Dabei wäre zu empfehlen, diese Gesamtunterstützungssumme aufzuteilen in eine Ziff. 1 beinhaltend die von der Gemeinde geleistete Sozialhilfeunterstützung und in eine Ziff. 2 beinhaltend die von einem anderen Kostenträger, insbesondere vom Kanton Basel-Landschaft für Drogentherapien geleistete Sozialhilfeunterstützung plus Ziff. 3 beinhaltend die Standardformulierung betreffend Rückerstattung bei gegebenen Voraussetzungen.

Drogentherapiekosten und Nebenkosten, die für minderjährige Kinder geleistet wurden, sind nicht rückerstattungspflichtig (vgl. [Befreiung von der Rückerstattungspflicht](#)).

18. Ausbildung

18.1	Allgemein	375
18.2	Erwachsene in Ausbildung.....	377
18.3	Kompetenzzentrum	379

18.1 Allgemein

Rechtliche Grundlagen

[Art. 277 Abs. 2, 279 Abs. 1 ZGB / § 28a Abs. 2 SHG / § 32 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe](#)

Erläuterungen

Es ist wichtig, dass unterstützten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglicht wird, eine ihren Fähigkeiten entsprechende angemessene Ausbildung zu absolvieren, zumal dies die Chancen erhöht, im ersten Arbeitsmarkt Fuss zu fassen und sich langfristig von der Sozialhilfe abzulösen. Während der Ausbildung sollen die unterstützten Personen von der Sozialhilfe unterstützt werden (soweit weder die Eltern noch andere subsidiäre Leistungen die Kosten decken). Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob es sich um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt. Grundsätzlich kann jede Ausbildung unterstützt werden. Insbesondere ist beispielsweise daran zu denken, dass während einer an eine EBA-Lehre angeschlossene unverkürzte Lehre, Leistungen der Sozialhilfe gewährt werden können. Dabei ist nicht massgebend, ob es sich nach der gängigen Begrifflichkeit bei der EBA-Lehre um eine Erstausbildung und bei der anschliessenden Lehre um eine Zweitausbildung handelt. Es ist letztlich die Gemeinde, die im Einzelfall prüfen und entscheiden muss, welche Ausbildung (Erst- oder Zweitausbildung) im konkreten Fall sinnvoll ist und unterstützt werden soll.

Eine Erstausbildung fällt grundsätzlich in die Unterhaltspflicht der Eltern. Diese Unterhaltspflicht besteht auch dann, wenn eine volljährige Person ohne angemessene Ausbildung ist. Kann den Eltern nicht zugemutet werden, für den Unterhalt und die Ausbildung ihres volljährigen Kindes aufzukommen, und reichen die Einnahmen (Lohn, Stipendien, Beiträge aus Fonds und Stiftungen) nicht aus, um den Unterhalt und die ausbildungsspezifischen Auslagen zu decken, so kann die Sozialhilfebehörde eine ergänzende Unterstützung beschliessen. Auch kann die Sozialhilfebehörde die Kosten der Ausbildung als solches übernehmen.

Wichtig: Ausbildungen sind durch die Sozialhilfe zu fördern und zu unterstützen. Personen mit einem eidgenössischen Fachausweis haben längerfristig die besseren Chancen, im Arbeitsmarkt zu bestehen.

Abgrenzung Weiterbildung - Ausbildung

Eine Weiterbildung dient der Erhaltung oder Sicherung der erreichten Stellung und für den Aufstieg im normalen Rahmen bei der gegenwärtigen Berufsausübung (z.B. Sprach- und Fachkurse, Meisterprüfungen usw.). Eine Ausbildung umfasst alle grundlegenden Massnahmen zur Erlernung eines Berufes. Als Ausbildungen gelten z.B. der Erwerb eines Fähigkeitsausweises zur Ausübung eines Berufes oder der Erwerb einer Bewilligung zum Lenken eines Fahrzeuges oder Ausübung einer Tätigkeit. Ausbildungen sind keine Weiterbildungen. Weiterbildungen können, sofern es sich um [Integrationsmassnahmen](#) handelt und die Voraussetzungen erfüllt sind, mit dem Kanton abgerechnet werden.

18.2 Erwachsene in Ausbildung

Rechtliche Grundlagen

[Art. 277 Abs. 2, 279 Abs. 1, 289 Abs. 2 ZGB](#) / [§ 28a Abs. 2 SHG](#) / [§ 32 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe](#)

Erläuterungen

Eltern sind dazu verpflichtet, ihre Kinder so lange zu unterstützen, bis diese eine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben. Entgegen einer weitverbreiteten Meinung gibt es keine feste maximale Altersgrenze.

Möchte ein volljähriges Kind eine Ausbildung absolvieren, darf daher die Unterhaltspflicht der Eltern nicht ausser Acht gelassen werden. Das Amt empfiehlt daher, die Leistungsfähigkeit der Eltern zu prüfen.

Kommen Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nach, obschon sie die finanziellen Möglichkeiten dafür hätten, hat die unterstützte Person eine zivilrechtliche Klage zu erheben. Das Gericht ist zuständig, die Höhe der Unterhaltspflicht der Eltern festzulegen. Das Kind kann gegen den Vater oder die Mutter oder gegen beide klagen auf Leistung des Unterhalts für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung. Zuständig ist das Gericht am Wohnsitz einer Partei.

Hinweis: Bei Bedürftigkeit hat die gesuchstellende Person Anspruch auf Sozialhilfe. Die Sozialhilfe kann nicht mit Verweis auf die elterliche Unterhaltspflicht verneint werden. Die Geltendmachung von [Unterhaltsbeiträgen](#) entspricht dem [Subsidiaritätsprinzip](#). Die bedürftige Person hat Anspruch auf materielle Hilfe, wenn Leistungen Dritter nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich sind.

Kommt die Sozialhilfe für den Unterhalt auf, so geht der Unterhaltsanspruch auf das Gemeinwesen über. Die Sozialhilfebehörde hat indes kein Klagerecht und kann den Anspruch auf Unterhalt nicht direkt beim Gericht geltend machen ([vgl. BGE 5A 382/2021](#)).

Studierende an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen

Können weder die Unterhaltspflichtigen noch die Studierenden die Kosten, die während des Studiums anfallen, übernehmen, besteht ein Anspruch auf Stipendien sowie Ausbildungsdarlehen. Der Stipendienanspruch wird anhand des Einkommens der Eltern berechnet. Stipendien werden als Pauschalbetrag während des Semesters ausgerichtet für Ausbildungskosten und Lebensunterhalt. Für Studiengebühren an der Uni Basel werden keine Stipendien ausgerichtet. Diese müssen direkt an der

Uni Basel, Sozialberatung und Stipendien, zur Rückerstattung beantragt werden. Stipendien und Ausbildungsdarlehen genügen in aller Regel zur Deckung des Lebensunterhalts.

Die Personen, die sich für ein Studium entschieden haben, sind verpflichtet, während des Studiums und während den Semesterferien sowie in Zwischenjahren einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Erst wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind (Stipendien, Ausbildungsdarlehen, Arbeitsstelle) und die Person bedürftig ist, werden Leistungen der Sozialhilfe gesprochen.

Empfehlung: Es empfiehlt sich, die Stipendien an die Sozialhilfebehörde abtreten zu lassen. Dies hat allerdings zur Folge, dass die Person bedürftig wird / bleibt, da sie dieses Geld nicht für die Deckung des Lebensunterhalts für das Folgesemester einsetzen kann. So kann bspw. auch der Sozialhilfefall für die Dauer des Studiums aktiv gehalten werden. Mit der Auszahlung der letzten Stipendienrate (sechs Monate nach abgeschlossenem Studium) sind alsdann die Sozialhilfeleistungen vollumfänglich zurückerstattet.

Zweitausbildung

Sozialhilfeleistungen können auch während einer Zweitausbildung ausgerichtet werden. Ziel ist es allerdings nicht, dass die Sozialhilfe beliebige Zweitausbildungen finanziert. Zweitausbildungen und Umschulungen sollen dann unterstützt werden, wenn dadurch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht werden und langfristig die Ablösung von der Sozialhilfe möglich scheint.

18.3 Kompetenzzentrum

Rechtliche Grundlagen

[Amt für Berufsbildung und Berufsberatung](#)

Erläuterungen

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung ist Kompetenzzentrum für Fragen rund um schulische Belange und Erstausbildungen.

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung setzt sich dafür ein, Jugendliche und Erwachsene zu fähigen, urteilskompetenten, eigenverantwortlich handelnden, solidarisch denkenden, lernfähigen, umweltbewussten und neugierigen Menschen heranzubilden.

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung ist verantwortlich für die Information und Beratung von Jugendlichen und Erwachsenen bezüglich Berufs- und Laufbahnfragen (BiZ, Berufsberatung) und für die finanzielle Unterstützung von in Ausbildung stehenden Personen (Ausbildungsbeiträge).

Im Weiteren hat das Amt die Aufgabe, Schulabgängerinnen und Schulabgänger der Sekundarstufe I, die den direkten Anschluss in eine berufliche Grundbildung nicht schaffen, in Brückenangeboten für eine Berufsausbildung zu qualifizieren.

Das Amt ist schliesslich zuständig für die Sicherung der beruflichen Zukunft von Jugendlichen und Erwachsenen durch eine ihren individuellen Fähigkeiten angepasste berufliche Grund-, Weiter- und Nachholbildung.

Zur Sicherung des Lehrstellenangebots und der Qualitätsentwicklung der Berufsbildung arbeitet das Amt eng mit der regionalen Wirtschaft zusammen. Dabei soll insbesondere das Lehrstellenangebot in zukunftssträchtigen Branchen erhöht werden. Bei allen Tätigkeiten achtet das Amt auf die Chancengleichheit. Im Bereich der Berufsfachschulen und Höheren Fachschulen wird eine enge Zusammenarbeit mit den übrigen Kantonen der Nordwestschweiz angestrebt.

Das Amt ist dafür verantwortlich, dass Fragen der beruflichen Grund- und Weiterbildung, der Beratung und der Unterstützung in der Öffentlichkeit dargestellt und von dieser wahrgenommen werden.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben stehen dem Amt zur Verfügung:

- das [Laufbahnzentrum](#) in Pratteln
- die [Koordinationsstelle Brückenangebote](#)
- das [Zentrum Berufsintegration](#) in Birsfelden
- die [BerufsWegBereitung](#) BWB
- die [Berufsfachschulen](#)
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptabteilungen [Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung](#), [Betriebliche Ausbildung](#), [Ausbildungsbeiträge](#) und Finanzen, [Berufsintegration](#) und der Stabsstellen
- die Schulen des [Kaufmännischen Vereins Baselland](#) in Liestal, Reinach und Muttenz (mit einem Leistungsauftrag)
- das [aprentas-Ausbildungszentrum](#) in Muttenz (mit einem Vertrag)
- die Angebote der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung

19. Selbständige Erwerbstätigkeit

Rechtsgrundlagen

Erläuterungen

Eine Unterstützung von selbständigerwerbenden Personen ist möglich. Es besteht jedoch kein Rechtstitel für betriebliche Investitionen. Voraussetzung für eine Unterstützung sind einerseits die Bereitschaft, innert nützlicher Frist eine fachliche Überprüfung vornehmen zu lassen, ob die Voraussetzungen für das wirtschaftliche Überleben des Betriebs gegeben sind. Dazu wird der Beizug von Fachpersonen (zum Beispiel [Adlatus Schweiz](#), Vereinigung von Fachexperten und ehemaligen Führungskräften aus Wirtschaft und Industrie) oder Fachverbänden empfohlen.

Andererseits ist eine schriftliche Vereinbarung vorzunehmen, die mindestens folgende Punkte regelt:

- Frist für das Beibringen der notwendigen Unterlagen,
- Frist für die fachliche Überprüfung,
- Zeitdauer der Unterstützung,
- Kosten für Abklärungen / Gutachten.

Die finanziellen Leistungen werden in der (ergänzenden) Sicherstellung des Lebensunterhalts für eine befristete Zeit bestehen.

Die Sozialhilfebehörde hat eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchzuführen: Eine Unterstützung ist möglich, wenn die wirtschaftliche Selbständigkeit aufgrund der selbständigen Erwerbstätigkeit realistisch ist. Wenn die Wahrscheinlichkeit der wirtschaftlichen Selbständigkeit bei einem Anstellungsverhältnis grösser ist, hat die Sozialhilfebehörde zu verfügen, dass ein Anstellungsverhältnis eingegangen werden muss, widrigenfalls die Unterstützung herabgesetzt werden kann.

Bei der Unterstützung von selbständig Erwerbstätigen gilt es zu vermeiden, dass das Gemeinwesen auf Dauer das Betriebsrisiko einer nicht gewinnbringenden Erwerbstätigkeit zu tragen hat. Daher muss die wirtschaftliche Tätigkeit oder das Projekt von Selbständigerwerbenden langfristig Erfolg und eine anhaltende Selbständigkeit versprechen. Um dies erreichen zu können, ist der unterstützten Person eine angemessene und realistische Zeitspanne einzuräumen, innert welcher sie diese Gewinnzone zu erreichen hat, ansonsten von einem widersprüchlichen Verhalten der Behörde auszugehen ist.

20. Musterverfügung und Textbausteine

20.1	Musterverfügung – Erstverfügung.....	383
20.2	Musterverfügung – Beendigung.....	388
20.3	Textbausteine Konkubinat, Wohngemeinschaft	390
20.4	Textbausteine Grundbedarf	391
20.5	Textbausteine Wohnungskosten.....	394
20.6	Textbausteine Krankenkassenprämien.....	397
20.7	Textbausteine Pflichten / Pflichtverletzung / Sanktionen	399
20.8	Textbausteine unrechtmässig bezogene Leistungen	401
20.9	Textbausteine Integrationsmassnahmen	402
20.10	Textbausteine Langzeitabzug	408
20.11	Textbausteine Weitere notwendige Aufwendungen	409
20.12	Textbausteine Überbrückungshilfe	410
20.13	Textbausteine Motorfahrzeug	411
20.14	Textbausteine Grundeigentum.....	413
20.15	Textbausteine ZIF	414

20.1 Musterverfügung – Erstverfügung

Rechtliche Grundlagen

[SHG](#), [SHV](#)

Musterverfügung

LS oder A-Post Plus

Adresse Klient (wenn verheiratet
 an beide Ehegatten adressieren;
 wenn anwaltlich vertreten an
 Rechtsvertreter/in zustellen)

Verfügung

Hans Muster, geb.01.01.1900

Protokollauszug

Sitzung der Sozialhilfebehörde ... vom

Die Sozialhilfebehörde ... verfügt aufgrund von § 39 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2001 über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850) folgendes:

1. Einleitung

Herr Muster hat sich am bei der Sozialhilfebehörde der Gemeinde gemeldet und hat seine finanzielle Situation dargelegt. Er hat vorgebracht, keine Arbeit zu finden und deshalb über kein Einkommen zu verfügen. Er habe keinen Anspruch auf ALV-Taggelder, weil.... Des Weiteren habe er kein Vermögen, auf das er zurückgreifen könne. Aus diesen Gründen beantragte er Sozialhilfeunterstützung zur Finanzierung seines Lebensunterhaltes, Wohnungsmiete, Krankenkassenprämie und weitere Aufwendungen.

2. Rechtserheblicher Sachverhalt

Die Sozialhilfebehörde stellt fest, dass Herr Muster keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und somit über kein Einkommen verfügt. Abklärungen des Sozialdienstes haben ergeben, dass kein Anspruch auf ALV-Taggelder besteht. Aus den beigebrachten Belegen ist zudem ersichtlich, dass Herr Muster über kein Vermögen verfügt. Auf der Ausgabenseite belegt Herr Muster monatliche Aufwendungen von CHF für Wohnungsmiete und CHF für Krankenkassenprämien.

3. Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes

Gemäss § 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2001 über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850) haben notleidende Personen Anspruch auf materielle Unterstützung. Sozialhilfeunterstützungen sind subsidiär zu zumutbarer Selbsthilfe sowie zu gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter (§ 5 Abs. 1 SHG). Sozialhilfeunterstützungen werden an die Aufwendungen für den Grundbedarf, für eine angemessene Wohnung, für obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt (§ 6 Abs. 1 SHG). Für die Bemessung der Unterstützung sind Einkünfte einzubeziehen, bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen zu belehnen oder zu veräussern (§ 7 Abs. 1 SHG). Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen (§ 11 Abs. 1 SHG). Sie ist insbesondere verpflichtet, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen (§ 11 Abs. 2 SHG). Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, wird die Unterstützung nach Massgabe der Schuldhaftigkeit, bis maximal zur Nothilfe gemäss Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, herabgesetzt (§ 11 Abs. 3 SHG). Die unterstützte Person ist für bezogene Unterstützungen bei gegebenen Voraussetzungen rückerstattungspflichtig (§§ 12, 13, 13a, 14 und 14a SHG).

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts ist Herr Muster notleidend im Sinne von § 4 Abs. 1 SHG und hat Anspruch auf folgende Unterstützungsleistungen:

Grundbedarf:

Gemäss § 8 Abs. 1 der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV, SGS 850.11) deckt der Grundbedarf pauschal die Aufwendungen für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung inklusive Kehrichtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inklusive Umweltschutzabonnement, Nachrichtenübermittlung, Bildung und Unterhaltung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke und Übriges. Das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf beträgt monatlich bei einem Haushalt mit 1 Person CHF 1'061.– (§ 9 Abs. 1 Bst. a SHV).

Herrn Muster sind daher CHF 1'061.– als Grundbedarf auszurichten.

Wohnungskosten:

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen (§ 11 Abs. 1 SHV). In der Gemeinde beträgt der Grenzwert für Wohnungskosten bei einem Haushalt mit 1 Person zurzeit CHF inkl. Nebenkosten. Übersteigen die effektiven Wohnungskosten die angemessenen Wohnungskosten gemäss § 11 Abs. 1 SHV, werden

in der Regel die effektiven Kosten während 6 Monaten übernommen (§ 11 Abs. 5 SHV). Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips gemäss § 5 SHG sind unterstützte Personen verpflichtet, die Kosten für ihren Lebensunterhalt ihrer Situation anzupassen und sind bei überhöhten Wohnungskosten anzuweisen eine angemessene Wohnung zu suchen.

Die effektiven Wohnungskosten in der Höhe von CHF liegen um CHF über dem verbindlichen Grenzwert der Gemeinde, Herr Muster ist verpflichtet, eine Wohnung zu angemessenen Kosten zu suchen. Während der Dauer von 6 Monaten, vom bis, werden die effektiven Wohnungskosten von der Sozialhilfe übernommen. Ab dem werden nur noch die angemessenen Wohnungskosten in Höhe von CHF übernommen.

Krankenkassenprämien:

Als Aufwendungen für obligatorische Versicherungen gelten unter anderem die Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder (§ 12 Abs. 1 Bst. b SHV). Die regionale Durchschnittsprämie beträgt für Herr Muster CHF

Die effektive Krankenversicherungsprämie von Herr Muster beträgt CHF Die Prämie liegt innerhalb des regionalen Durchschnitts. Herr Muster sind daher CHF für die Krankenversicherungsprämie KGV auszurichten.

Unterstützungsbedarf:

Daraus ergibt sich für Herr Muster ein monatlicher Unterstützungsbedarf in Höhe von CHF

Subsidiarität:

Der Grundsatz der Subsidiarität (§ 5 SHG) besagt, dass Unterstützungen nur gewährt werden, wenn die zumutbare Selbsthilfe nicht ausreicht, das heisst, soweit eine bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann. Die unterstützte Person ist gemäss § 11 Abs. 1 SHG verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Sie ist insbesondere verpflichtet sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen (§ 17 Abs. 1 Bst. f SHV), sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen (§ 17 Abs. 1 Bst. g SHV) sowie eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen (§ 17 Abs. 1 Bst. h SHV).

Weil Herr Muster arbeitsfähig ist, ist er gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip verpflichtet, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen und eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen.

4. Rekapitulation der Unterstützungsleistungen

Ausgaben

Umfang und Mass des Grundbedarfs bei Haushalt (§ 8, 9 SHV)	
1-Personen-Haushalt	CHF 1'061.–
Effektive Wohnungskosten (§ 11 SHV)	CHF

KVG Prämie (§ 12 SHV)	CHF
Total Unterstützungsbedarf	CHF

Einnahmen

Prämienverbilligung (§ 5 SHG)	CHF
Total Einnahmen	CHF
Nettounterstützung	CHF

5. Entscheid

://: 1. Herrn Muster wird ab, eine monatliche Unterstützung in der Höhe von CHF, abzüglich allfälliger Einnahmen, ausgerichtet.

2. Während der Dauer von 6 Monaten, vom bis, werden die effektiven Wohnungskosten von der Sozialhilfe übernommen. Ab dem werden nur noch die angemessenen Wohnungskosten in Höhe von CHF übernommen.

Herr Muster wird angewiesen, innert sechs Monaten nach Rechtskraft dieser Verfügung eine Wohnung zu angemessenen Kosten zu suchen. Die Suchbemühungen (Wohnungsinsereate, Besichtigungstermine, Absagen) sind monatlich, jeweils bis zum 5. des Monats dem Sozialdienst vorzulegen.

Widrigenfalls kann die Unterstützung angemessen – bis zur Nothilfe - herabgesetzt werden.

3. Herr Muster wird verpflichtet, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen und eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen. Er ist verpflichtet, monatlich bis zum 5. des Folgemonats, Kopien von schriftlichen Bewerbungen sowie die Antwortschreiben der kontaktierten Firmen dem Sozialdienst vorzulegen.

Diese Pflicht gilt ab sofort und solange, bis eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Widrigenfalls kann die Unterstützung angemessen – bis zur Nothilfe – herabgesetzt werden. Wird die Annahme einer zumutbaren Arbeit abgelehnt, wird die Unterstützung direkt auf Nothilfe herabgesetzt.

4. Herr Muster wird verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung der Unterstützungshöhe zur Folge haben könnten, unverzüglich dem Sozialdienst oder der Sozialhilfebehörde mitzuteilen. Im Widerhandlungsfalle kann die Unterstützung angemessen – bis zur Nothilfe – herabgesetzt werden und zu viel

ausgerichtete Unterstützungen gelten als unrechtmässig bezogen und sind zurückzuzahlen.

Datum

Sozialhilfebehörde X

Präsidium

Aktuariat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet bei der Sozialhilfebehörde Einsprache erhoben werden. In der Einsprache sind die Begehren deutlich anzugeben und zu begründen sowie sachdienliche Unterlagen beizulegen. Eine Kopie dieser Verfügung ist ebenfalls beizulegen.

20.2 Musterverfügung – Beendigung

Rechtliche Grundlagen

[SHG](#), [SHV](#)

Musterverfügung

LS oder A-Post Plus

Adresse Klient
 (wenn verheiratet
 an beide Ehegatten adressieren;
 wenn anwaltlich vertreten an
 Rechtsvertreter/in zustellen)

Beendigungsverfügung

Herr/Frau Muster, geb.01.01.1900

Protokollauszug

Sitzung der Sozialhilfebehörde ... vom

Die Sozialhilfebehörde ... verfügt aufgrund von § 39 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2001 über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850) folgendes:

1. Einleitung

Herr/Frau Muster hat sich am... beim Sozialdienst ... gemeldet und mitgeteilt, dass er/sie (z.B. wegzieht, eine Arbeit gefunden hat etc.).

2. Rechtserheblicher Sachverhalt

Gemäss der Unterstützungsverfügung vom ... wird Herr/Frau Muster seit ... von der Sozialhilfebehörde ... unterstützt. Die Sozialhilfebehörde ... stellt fest, dass Herr/Frau Muster (per ... nach ... wegzieht, per ... eine Anstellung gefunden hat etc.).

3. Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes

Gemäss § 4 Abs. 1 SHG haben notleidende Personen Anspruch auf materielle Unterstützung. Aufgrund des festgestellten rechtserheblichen Sachverhaltes ist Herr/Frau Muster ab ... nicht mehr notleidend im Sinne von § 4 Abs. 1 SHG. Herr/Frau Muster hat keinen Anspruch mehr auf Unterstützungsleistungen

und die laufende Unterstützung ist per... zu beenden.

4. Entscheid (Variante 1)

://: 4.1. Die Unterstützung von Herrn/Frau Muster wird per ... beendet.

4.2. Die definitive Höhe der bezogenen Unterstützungsleistungen wird zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

4.3. Herr/Frau Muster ist verpflichtet, bezogene Unterstützungsleistungen bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zurückzuerstatten.

Entscheid (Alternative Variante)

://: 4.1. Die Unterstützung von Herrn/Frau Muster wird per ... beendet.

4.2. Das Total der bezogenen Unterstützungsleistungen für die Dauer von... bis... beträgt per (Datum) CHF ...

4.3. Herr/Frau Muster ist verpflichtet, diesen Betrag bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zurückzuerstatten.

Datum

Sozialhilfebehörde

Präsidium

Aktuariat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 4.1. dieser Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet bei der Sozialhilfebehörde ... Einsprache erhoben werden. In der Einsprache sind die Begehren deutlich anzugeben und zu begründen sowie sachdienliche Unterlagen beizulegen. Eine Kopie dieser Verfügung ist ebenfalls beizulegen.

20.3 Textbausteine Konkubinat, Wohngemeinschaft

Rechtliche Grundlagen

[§§ 7a, 8 SHG](#)

Textbausteine

Gefestigtes Konkubinat

Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in einem gefestigten Konkubinat leben, ist die aus diesem Umstand resultierende Beistandspflicht, insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der nicht-unterstützten Person, bei der Berechnung der Unterstützung zu berücksichtigen (§ 7a Abs. 1 SHG). Gemäss § 7a Abs. 2 SHG ist ein gefestigtes Konkubinat anzunehmen, wenn seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird (Bst. a), wenn die beiden Personen mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern zusammenleben (Bst. b) oder bei in der Schweiz nicht anerkannten Eheschliessungen (Bst. c).

Nicht-gefestigtes Konkubinat und Wohngemeinschaft

Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in einem nicht-gefestigten Konkubinat oder in Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet (§ 8 Abs. 1 SHG). Gemäss § 8 Abs. 2 SHG besteht beim nicht-gefestigten Konkubinat die Vermutung, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet.

20.4 Textbausteine Grundbedarf

Rechtliche Grundlagen

[§ 6 SHG](#) / [§§ 8, 9, 10 SHV](#)

Textbausteine

Allgemein

Gemäss § 8 Abs. 1 der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV, SGS 850.11) deckt der Grundbedarf pauschal die Aufwendungen für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung inklusive Kehrichtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inklusive Umweltschutzabonnement, Nachrichtenübermittlung, Bildung und Unterhaltung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke und Übriges.

1-Personen-Haushalt

Das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf richtet sich nach der Haushaltsgrosse und beträgt monatlich bei einem Haushalt mit 1 Person CHF 1'061.– (§ 9 Abs. 1 Bst. a SHV).

Herrn/Frau Muster sind daher CHF 1'061.– als Grundbedarf auszurichten.

Konkubinat

Wohnen unterstützte Personen mit einer anderen Person in einem Konkubinat, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrosse gemäss § 9 Abs. 1 SHV reduziert (Kopfquote, § 9 Abs. 2 SHV). Das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf beträgt monatlich bei einem Haushalt mit 2 Personen CHF 1'624.– (§ 9 Abs. 1 Bst. b SHV).

Herr/Frau Muster lebt mit seinem/ihrer Lebenspartner zusammen in einem 2-Personen-Haushalt, weshalb ihm/ihr CHF 812.– als Grundbedarf auszurichten sind.

Wohngemeinschaft

Wohnen unterstützte Personen mit anderen Personen in einer Wohngemeinschaft, wird die Unterstützung für den Grundbedarf gemäss § 9 Abs. 1 Bst. a SHV um 10 % gekürzt (§ 9 Abs 2^{bis} SHV). Das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf beträgt monatlich bei einem

Haushalt mit 1 Person CHF 1'061.– (§ 9 Abs. 1 Bst. a SHV).

Herr/Frau Muster lebt in einer Wohngemeinschaft. Ihr/ihm sind daher CHF 954.90 als Grundbedarf auszurichten.

Grundbedarf bei längerem Aufenthalt in Heim, Klinik, Einrichtung, Haftanstalt o.ä.

Bei Personen in einem Heim, in einer Klinik oder in einer ähnlichen Einrichtung richtet sich das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf nach den aktuellen Bedürfnissen der unterstützten Person und beträgt monatlich höchstens CHF 383.– (§ 10 Abs. 1 SHV).

Herr/Frau Muster befindet sich für längere Zeit in der Klinik, sodass ihm/ihr CHF als Grundbedarf auszurichten sind.

Grundbedarf während stationärer Drogentherapie

Bei bedürftigen Personen, die sich gemäss § 21 SHG in einer stationären Therapie befinden, richtet sich das Mass der Unterstützung an die Aufwendungen für den Grundbedarf nach deren aktuellen Bedürfnissen (§ 10 Abs. 2 SHV).

Herr/Frau Muster befindet sich in einer stationären Drogentherapie, sodass ihm/ihr CHF als Grundbedarf auszurichten sind.

Grundbedarf junge Erwachsene in 1-Personen-Haushalt

Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem 1-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf in der Regel monatlich CHF 812.– (§ 9 Abs. 3 SHV). Ist die Führung eines eigenen Haushalts aus zwingenden Gründen (weil von einer Fachperson indiziert) angezeigt, können an die Aufwendungen für den Grundbedarf CHF 954.90 gewährt werden.

Herr/Frau Muster lebt in einem eigenen Haushalt. Die Führung eines eigenen Haushalts ist jedoch nicht zwingend angezeigt. Herr/Frau Muster sind daher als Grundbedarf CHF 812.– auszurichten.

Grundbedarf volljährige Kinder im Haushalt der Eltern oder umgekehrt

Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht unterstützten Eltern oder umgekehrt, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse gemäss § 9 Abs. 1 SHV reduziert (Kopfquote) und um 20 % gekürzt (§ 9 Abs. 2^{ter} SHV). Das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf beträgt monatlich bei einem Haushalt mit 3 Person CHF 1'974.– (§ 9 Abs. 1 Bst. c SHV).

Herr/Frau Muster lebt im Haushalt seiner/ihrer Eltern. Entsprechend sind ihm/ihr CHF 526.40 als Grundbedarf auszurichten.

20.5 Textbausteine Wohnungskosten

Rechtliche Grundlagen

[§ 6 SHG](#) / [§ 11 SHV](#)

Textbausteine

Allgemein Wohnungskosten unter Grenzwert

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen (§ 11 Abs. 1 SHV). In der Gemeinde beträgt der Grenzwert für Wohnungskosten bei einem Haushalt mit Personen zurzeit CHF (inkl./exkl. Nebenkosten).

Herr/Frau Muster lebt in einem-Personen-Haushalt. Die Wohnungskosten von CHF (inkl./exkl. Nebenkosten) sind angemessen. Herr/Frau Muster sind daher CHF als Wohnungskosten auszurichten sind.

Wohnungskosten Konkubinat

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen (§ 11 Abs. 1 SHV). In der Gemeinde beträgt der Grenzwert für Wohnungskosten bei einem Haushalt mit Personen zurzeit CHF (inkl./exkl. Nebenkosten). Wohnen unterstützte Personen mit anderen Personen im selben Haushalt, wird die Unterstützung an ihre Wohnkosten entsprechend ihrem Anteil an den angemessenen Wohnungskosten gemäss § 11 Abs. 1 SHV reduziert (Kopfquote, § 11 Abs.3 SHV).

Herr/Frau Muster lebt in einem 2-Personen Haushalt. Die Wohnungskosten von anteilig CHF sind angemessen. Herr/Frau Muster sind daher CHF als Wohnungskosten auszurichten.

Wohnkosten Wohngemeinschaft

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen (§ 11 Abs. 1 SHV). In der Gemeinde beträgt der Grenzwert für Wohnungskosten bei einer Wohngemeinschaft und einem Haushalt mit Personen zurzeit CHF (inkl./exkl. Nebenkosten). Wohnen unterstützte Personen mit anderen Personen im selben Haushalt, wird die Unterstützung an ihre Wohnkosten entsprechend ihrem Anteil an den angemessenen Wohnungskosten gemäss § 11 Abs. 1 SHV reduziert (Kopfquote, § 11 Abs.3 SHV).

Herr/Frau Muster lebt mit Personen in einer Wohngemeinschaft Die Wohnungskosten von anteilig CHF sind angemessen. Herr/Frau Muster sind daher CHF als Wohnungskosten auszurichten.

Wohnungskosten volljährige Kinder im Haushalt der Eltern oder umgekehrt

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen (§ 11 Abs. 1 SHV). In der Gemeinde beträgt der Grenzwert für Wohnungskosten bei einem Haushalt mit Personen zurzeit CHF (inkl./exkl. Nebenkosten). Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht unterstützten Eltern oder umgekehrt, werden grundsätzlich keine Wohnungskosten angerechnet (§ 11 Abs. 3^{bis} SHV).

Herr/Frau Muster wohnt bei seinen/ihren Eltern. Ihr werden daher keine Wohnungskosten ausgerichtet.

Ausnahmsweise Anrechnung von Wohnungskosten bei volljährigen Kindern im Haushalt der Eltern (oder umgekehrt)

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen (§ 11 Abs. 1 SHV). In der Gemeinde beträgt der Grenzwert für Wohnungskosten bei einem Haushalt mit Personen zurzeit CHF (inkl./exkl. Nebenkosten). Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht unterstützten Eltern oder umgekehrt, werden grundsätzlich keine Wohnungskosten angerechnet (§ 11 Abs. 3^{bis} SHV). Ausnahmsweise können Wohnungskosten berücksichtigt werden, wenn das Kind bereits vor Bedürftigkeit bei seinen Eltern gewohnt hat und sich nachweislich auch an den Wohnungs- (und Haushalts-)kosten beteiligt hat oder wenn die Eltern bspw. Ergänzungsleistungen beziehen oder zur Finanzierung der Wohnung zwingend auf den Anteil des Kindes angewiesen sind.

Die Eltern von Herrn/Frau Muster beziehen Ergänzungsleistungen, sodass Herrn/Frau Mustern CHF ... für die Wohnungskosten zu gewähren sind.

Wohnungskosten junge Erwachsene

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen (§ 11 Abs. 1 SHV). In der Gemeinde beträgt der Grenzwert für Wohnungskosten bei einem Haushalt mit 2 Personen zurzeit CHF (inkl./exkl. Nebenkosten). Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem 1-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an die Wohnungskosten in der Regel die Hälfte der angemessenen Wohnungskosten gemäss § 11 Abs. 1 SHV für einen 2-Personen-Haushalt (§ 11 Abs. 4 SHV).

Es sind keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen würden, dass Herr/Frau Muster einen eigenen Haushalt führen müsste. Entsprechend werden Herr/Frau Muster CHF ... als Wohnungskosten ausgerichtet.

Wohnungskosten über dem Grenzwert (unangemessene Wohnungskosten)

Variante 1: Differenz zwischen Mietzinsgrenzwert und effektiven Wohnungskosten ist weniger als 30 % des Grundbedarfs

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen (§ 11 Abs. 1 SHV). In der Gemeinde beträgt der Grenzwert für Wohnungskosten bei einem Haushalt mit Personen zurzeit CHF (inkl./exkl. Nebenkosten). Übersteigen die effektiven Wohnungskosten die angemessenen Wohnungskosten gemäss § 11 Abs. 1 SHV, werden in der Regel die effektiven Kosten während 6 Monaten übernommen (§ 11 Abs. 5 SHV).

Die effektiven Wohnungskosten in der Höhe von CHF liegen um CHF über dem verbindlichen Grenzwert der Gemeinde Während der Dauer von 6 Monaten ab Rechtskraft dieser Verfügung, werden die effektiven Wohnungskosten von der Sozialhilfe übernommen. Danach werden nur noch die angemessenen Wohnungskosten übernommen. Die Differenz zwischen Mietzinsgrenzwert und den effektiven Wohnungskosten ist aus dem Grundbedarf zu entrichten.

Variante 2: Differenz zwischen Mietzinsgrenzwert und effektiven Wohnungskosten ist höher als 30 % des Grundbedarfs:

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen (§ 11 Abs. 1 SHV). In der Gemeinde beträgt der Grenzwert für Wohnungskosten bei einem Haushalt mit Personen zurzeit CHF (inkl./exkl. Nebenkosten). Übersteigen die effektiven Wohnungskosten die angemessenen Wohnungskosten gemäss § 11 Abs. 1 SHV, werden in der Regel die effektiven Kosten während 6 Monaten übernommen (§ 11 Abs. 5 SHV).

Die effektiven Wohnungskosten in der Höhe von CHF liegen um CHF über dem verbindlichen Grenzwert der Gemeinde Da die Differenz zwischen Mietzinsgrenzwert und den effektiven Wohnungskosten höher als 30 % des Grundbedarfs ist, wird Herr/Frau Muster verpflichtet, eine Wohnung zu angemessenen Kosten zu suchen. Verbleibt die unterstützte Person weiterhin in der zu teuren Wohnung und kommt für die Differenz der Wohnungskosten aus dem Grundbedarf auf, verwendet sie Unterstützungsleistungen nicht bestimmungsgemäss und die Unterstützung kann angemessen herabgesetzt werden. Während der Dauer von 6 Monaten ab Rechtskraft dieser Verfügung, werden die effektiven Wohnungskosten von der Sozialhilfe übernommen. Danach werden nur noch die angemessenen Wohnungskosten übernommen.

20.6 Textbausteine Krankenkassenprämien

Rechtliche Grundlagen

[§ 6 SHG](#) / [§ 12 Abs. 1 Bst. b SHV](#)

Textbausteine

Prämien innerhalb des regionalen Durchschnitts

Als Aufwendungen für obligatorische Versicherungen gelten unter anderem die Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder (§ 12 Abs. 1 Bst. b SHV). Die regionale Durchschnittsprämie beträgt CHF

Die effektive Krankenversicherungsprämie von Herr/Frau Muster beträgt CHF Die Prämie liegt innerhalb des regionalen Durchschnitts. Herr/Frau Muster sind daher CHF ... für die Krankenversicherungsprämie KGV auszurichten.

Prämien über dem regionalen Durchschnitt

Als Aufwendungen für obligatorische Versicherungen gelten unter anderem die Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder (§ 12 Abs. 1 Bst. b SHV). Die regionale Durchschnittsprämie beträgt CHF

Die Grundversicherung von Herr/Frau Muster liegt über der regionalen Durchschnittsprämie von zurzeit CHF, weshalb diese in vollem Umfang nur bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin von der Sozialhilfebehörde übernommen wird.

Herr/Frau Muster wird angewiesen, auf den nächstmöglichen Kündigungstermin zu einer Krankenversicherung zu wechseln, deren Grundversicherung maximal der regionalen Durchschnittsprämie entspricht oder das Modell innerhalb derselben Versicherung zu wechseln. Widrigenfalls kann die Unterstützung angemessen herabgesetzt. Ab ... werden die Krankenkassenprämien nur noch im Rahmen der regionalen Durchschnittsprämie übernommen.

Prämien über dem regionalen Durchschnitt – Krankenkassenwechsel nicht möglich aufgrund Prämienausstände

Als Aufwendungen für obligatorische Versicherungen gelten unter anderem die Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie für Erwachsene,

junge Erwachsene und Kinder (§ 12 Abs. 1 Bst. b SHV). Die regionale Durchschnittsprämie beträgt CHF

Die Grundversicherung von Herr/Frau Muster liegt über der regionalen Durchschnittsprämie. Allerdings hat die bisherige Krankenversicherung einem Wechsel aufgrund ausstehender Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreibungskosten nicht zugestimmt. Personen, die aufgrund von Ausständen die Krankenversicherung nicht wechseln können, sollen nicht bessergestellt werden, als solche, die überhöhte Prämien haben. Entsprechend sind die überhöhten Prämien – wie wenn keine Ausstände vorhanden wären – nur bis zum Ablauf der nächstmöglichen Kündigungsfrist zu übernehmen.

Herr/Frau Muster wird die effektive Prämien in Höhe von CHF.... bis zum vergütet. Ab wird nur noch die regionale Durchschnittsprämie in Höhe von CHF vergütet,

20.7 Textbausteine Pflichten / Pflichtverletzung / Sanktionen

Rechtliche Grundlagen

[§ 11 SHG](#) / [§§ 17a, 18 SHV](#)

Textbausteine

Pflichtauferlegung

Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen (§ 11 Abs. 1 SHG). Sie ist insbesondere verpflichtet, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen (§ 11 Abs. 2 SHG). Die unterstützte Person ist insbesondere verpflichtet, (§ 17a Abs. 1 Bst. ... SHV). Die Unterstützung wird angemessen herabgesetzt, wenn die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten verletzt (§ 11 Abs. 3 SHG). Die Unterstützung darf aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten höchstens um 30 % des Masses des Grundbedarfs gemäss § 9 herabgesetzt werden (§ 18 Abs. 1 SHV). Die Herabsetzung ist anzudrohen und angemessen zu befristen (§ 18 Abs. 2 SHV).

Erstmalige Pflichtverletzung (Bsp. Arbeitsbemühungen)

Herr/Frau Muster hat trotz der Auferlegung der Pflicht zum Einreichen von monatlich Bewerbungen jeweils bis zum 5. des Monats, keine Arbeitsbemühungen eingereicht. Indem Herr/Frau Muster sich überhaupt nicht um Arbeit bemüht, verletzt er/sie seine/ihre Pflichten gemäss § 11 SHG und § 17 Abs. 1 Bst. g SHV und die Unterstützung ist angemessen herabzusetzen. Er/sie verletzt seine/ihre Pflichten schuldhaft, da er/sie rechtmässig handeln könnte, d.h. sich intensiv um Arbeit bemühen könnte, dies aber nicht tut. Gemäss § 18 Abs. 1 SHV darf die Unterstützung aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten höchstens um 30 % des Masses des Grundbedarfs gemäss § 9 SHV herabgesetzt werden. Aufgrund der absolut fehlenden Arbeitsbemühungen wird die Unterstützung um % des Grundbedarfes von CHF d.h. um CHF, herabgesetzt und beträgt neu CHF Herrn/Frau Muster wird daher CHF als Grundbedarf ausgerichtet. Aufgrund der Schwere der Pflichtverletzung erscheint die Herabsetzung für Monate als angemessen.

Andauernde Pflichtverletzungen

Gestützt auf § 18 Abs. 3 SHV ist die Unterstützung befristet bis maximal 1 Jahr auf Nothilfe herabzusetzen, wenn kumulativ die Unterstützung aufgrund schuldhafter Pflichtverletzung gemäss § 18 Abs. 1 SHV um das Höchstmass herabgesetzt wurde (Bst. a), die Pflichtverletzung andauert oder erneut

Pflichten verletzt werden (Bst. b) und die Herabsetzung auf Nothilfe angedroht wurde (Bst. c.). Neben den Wohnungskosten und den Kosten gemäss § 13 SHV umfasst die Nothilfe gemäss den Absätzen 3 und 4 pro Person und Tag CHF 10.60 für die Aufwendungen an den Lebensunterhalt (§ 18 Abs. 5 SHV). Bei der Ausrichtung von Nothilfe ist auf besondere Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen (§ 18 Abs. 6 SHV).

Mit Verfügung vom wurde Herr/Frau Muster verpflichtet monatlich Bewerbungen jeweils bis zum 5. des Monats einzureichen. Da er/sie dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, wurde ihm/ihr der Grundbedarf mit Verfügung vom um 30 % des Grundbedarfs für die Dauer von Monaten herabgesetzt. Herr/Frau Muster kommt seiner/ihrer Pflicht weiterhin nicht nach und verletzt seine/ihre Pflichten gemäss § 11 SHG und § 17 Abs. 1 Bst. g SHV weiterhin schuldhaft. Mit Verfügung vom wurde die Herabsetzung auf die Nothilfe angedroht. Auch wurde die Unterstützung bereits um das Höchstmass von 30 % herabgesetzt. Die Voraussetzungen sind erfüllt, sodass die Unterstützung von Herr/Frau Muster ab.... auf Nothilfe herabgesetzt wird. Herr/Frau Muster werden daher CHF 10.60/Tag als Grundbedarf ausgerichtet. Aufgrund der Schwere der Pflichtverletzung erscheint die Herabsetzung auf Nothilfe für Monate als angemessen. Die Wohnungskosten sowie die Krankenkassenprämien werden weiterhin übernommen.

Spezialfall – direkt Nothilfe

Verletzen unterstützte Personen schuldhaft ihre Pflichten gemäss § 17a Buchstaben c (Subsidiarität), f (Bemühungen Arbeitsstelle zu erhalten), h (Annahme zumutbare Arbeit) und i (Teilnahme angeordneter Förderungsprogramme, Sprachförderungsprogrammen, Grundkompetenzkursen oder Beschäftigungsprogramme) wird die Unterstützung, nach vorgängiger Androhung, direkt auf Nothilfe herabgesetzt (§ 18 Abs. 4 SHV). Neben den Wohnungskosten und den Kosten gemäss § 13 SHV umfasst die Nothilfe gemäss den Absätzen 3 und 4 pro Person und Tag CHF 10.60 für die Aufwendungen an den Lebensunterhalt (§ 18 Abs. 5 SHV). Bei der Ausrichtung von Nothilfe ist auf besondere Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen (§ 18 Abs. 6 SHV).

Mit Verfügung vom wurde Herr/Frau Muster verpflichtet eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen, dies unter Androhung, dass bei Verletzung der Pflicht, die Unterstützung direkt auf Nothilfe herabgesetzt werden kann. Herr/Frau Muster erhielt bei der Firma ein Arbeitsangebot. Dies hat er/sie abgelehnt. Herr/Frau Muster hat keine Gründe geltend gemacht, dass die Arbeit nicht zumutbar wäre. Entsprechend wurde eine zumutbare Arbeitsstelle abgelehnt, sodass die Unterstützung ab auf Nothilfe herabgesetzt wird. Herr/Frau Muster werden daher CHF 10.60/Tag als Grundbedarf ausgerichtet. Aufgrund der Schwere der Pflichtverletzung erscheint die Herabsetzung auf Nothilfe für Monate als angemessen. Die Wohnungskosten sowie die Krankenkassenprämien werden weiterhin übernommen.

20.8 Textbausteine unrechtmässig bezogene Leistungen

Rechtliche Grundlagen

[§ 13a SHG](#)

Textbausteine

Generell

Für die Bemessung der Unterstützung sind Einkünfte einzubeziehen, bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen zu belehnen oder zu veräussern (§ 7 Abs. 1 SHG). Gemäss § 13a SHG sind unrechtmässig bezogene Leistungen samt 5 % Zins je Jahr zurückzuzahlen. Bei einer laufenden Unterstützung können die unrechtmässig bezogenen Leistungen bis maximal 30% des Grundbedarfs in Abzug gebracht werden (§ 13a Abs. 2 SHG).

Aufgrund des festgestellten rechtserheblichen Sachverhalts hat Herr/Frau Muster Unterstützungsleistungen im Umfang von CHF unrechtmässig bezogen. Diese unrechtmässig bezogenen Leistungen sind gemäss § 13a SHG samt 5 % Zins, was einen Gesamtbetrag von CHF ergibt, zurückzuzahlen.

Wenn weiterhin bedürftig

Herr/Frau Muster ist weiterhin notleidend im Sinne von § 4 Abs. 1 SHG. Die unrechtmässig bezogenen Leistungen werden mit der laufenden Unterstützung gemäss § 13a Abs. 2 SHG in Höhe von ...% des Grundbedarfs verrechnet. Entsprechend wird Herr/Frau Muster für die Dauer von ... bis ... ein Grundbedarf in Höhe von CHF ausgerichtet.

Wenn nicht mehr bedürftig

Aufgrund des festgestellten rechtserheblichen Sachverhalts ist Herr/Frau Muster nicht mehr notleidend im Sinne von § 4 Abs. 1 SHG. Herr/Frau Muster hat keinen Anspruch mehr auf Unterstützungsleistungen, die laufende Unterstützung ist daher zu beenden und die unrechtmässig bezogene Leistung in Höhe von CHF (inkl. 5 % Zins) ist innert 30 Tagen / in ... Raten à CHF ... seit Rechtskraft dieser Verfügung an die Sozialhilfebehörde Zurückzuzahlen.

20.9 Textbausteine Integrationsmassnahmen

Rechtliche Grundlagen

[§§ 16, 16a SHG, § 15a SHV](#)

Textbausteine

Allgemein

Die Gemeinden ermöglichen den unterstützten Personen die Teilnahme an Integrationsmassnahmen (§ 16 Abs. 1 SHG). Integrationsmassnahmen sind auf bereits erfolgte Integrationsmassnahmen abzustimmen. Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten (§ 16 Abs. 4 SHG). Die Teilnahme an Integrationsmassnahmen kann angeordnet werden (§ 16 Abs. 3 SHG i.V.m. § 17 Abs. 1 Bst. i und ⁱbis SHV).

Förderungsprogramme

Textbausteine

Als Integrationsmassnahmen gelten unter anderem Förderungsprogramme (§ 16 Abs. 2 Bst. a SHG). Förderungsprogramme dienen der Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (§ 16a Abs. 1 SHG). Förderungsprogramme haben das Vermitteln von beruflichen Qualifikationen und Schlüsselkompetenzen für den ersten Arbeitsmarkt zum Ziel.

Um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen wird für Herr / Frau Muster nachfolgendes Programm gewählt:

Anbietende Organisation:	
Programmkategorie:	
Programmbezeichnung*:	
Arbeitspensum / Beschäftigungsgrad:	
Beginn und Dauer des Programms:	
Monatliche Kosten:	

*gemäss Internetplattform

Eine unterstützte Person erhält einen Motivationszuschuss, wenn sie ein Förderungsprogramm besucht und während weniger als 2 Jahren ununterbrochen Sozialhilfe bezogen hat. Nach Ablauf der 2 Jahre kann die Gemeinde während einem Jahr weiterhin Motivationszuschüsse gewähren (§ 6^{bis} Abs. 3 Bst. a SHG). Die Höhe des Motivationszuschusses beträgt CHF 100.– pro Monat (§ 15a Abs. SHV). Der Motivationszuschuss wird rückwirkend nach erfolgreichem Abschluss der Massnahme ausbezahlt (§

15a Abs. 5 SHV).

Dispositiv

Herr/Frau Muster wird verpflichtet, am obgenannten Programm aktiv teilzunehmen und dieses lückenlos zu besuchen.

Im Krankheitsfall ist umgehend der Anbieter des Programms sowie die zuständige Sozialarbeiterin / die zuständige Sozialhilfebehörde in Kenntnis zu setzen und ein entsprechendes Arztzeugnis einzureichen.

Herr / Frau Muster wird seit einem Jahr von der Sozialhilfe unterstützt. Nach erfolgreichem Abschluss des Programms hat Herr / Frau Muster Anspruch auf einen rückwirkenden Motivationszuschuss in Höhe von total CHF (CHF 100.- pro Monat).

Nimmt Herr/Frau Muster nicht im angeordneten Mass an der Integrationsmassnahme teil und verletzt schuldhaft seine / ihre Pflichten, wird der Grundbedarf auf Nothilfe herabgesetzt.

Sprachförderungskurse

Textbausteine

Als Integrationsmassnahmen gelten unter anderem Sprachförderungskurse (§ 16 Abs. 2 Bst. b SHG). Sprachförderungskurse dienen dem Erwerb der deutschen Sprache (§ 16a Abs. 2 SHG).

Herr / Frau Muster....

Daher wurde für Herr / Frau Muster nachfolgenden Kurs gewählt:

Anbietende Organisation:	
Programmkategorie:	
Programmbezeichnung*:	
Anzahl Wochenstunden:	
Niveau:	
Beginn und Dauer des Programms:	
Monatliche Kosten:	

*gemäss Internetplattform

Eine unterstützte Person erhält einen Motivationszuschuss, wenn sie ein Sprachförderungskurs besucht und während weniger als 2 Jahren ununterbrochen Sozialhilfe bezogen hat. Nach Ablauf der 2 Jahre kann die Gemeinde während einem Jahr weiterhin Motivationszuschüsse gewähren (§ 6^{bis} Abs. 3 Bst. a SHG). Die Höhe des Motivationszuschusses beträgt CHF 100.– pro Monat (§ 15a Abs. SHV). Der Motivationszuschuss wird rückwirkend nach erfolgreichem Abschluss der Massnahme ausbezahlt (§

15a Abs. 5 SHV).

Dispositiv

Herr/Frau Muster wird verpflichtet, am obgenannten Kurs aktiv teilzunehmen und diesen lückenlos zu besuchen.

Im Krankheitsfall ist umgehend der Anbieter des Programms sowie die zuständige Sozialarbeiterin / die zuständige Sozialhilfebehörde in Kenntnis zu setzen und ein entsprechendes Arztzeugnis einzureichen.

Herr / Frau Muster wird seit einem Jahr von der Sozialhilfe unterstützt. Nach erfolgreichem Abschluss des Kurses hat Herr / Frau Muster Anspruch auf einen rückwirkenden Motivationszuschuss in Höhe von total CHF (CHF 100.- pro Monat).

Nimmt Herr/Frau Muster nicht im angeordneten Mass an der Integrationsmassnahme teil und verletzt schuldhaft seine / ihre Pflichten, wird der Grundbedarf auf Nothilfe herabgesetzt.

Grundkompetenzkurse

Als Integrationsmassnahmen gelten unter anderem Grundkompetenzkurse (§ 16 Abs. 2 Bst. c SHG). Grundkompetenzkurse dienen dem Erlangen von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, mündliche Ausdrucksfähigkeit, Grundkenntnisse der Mathematik sowie Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (§ 16a Abs. 3 SHG).

Herr / Frau Muster.....

Daher wurde für Herr / Frau Muster nachfolgender Kurs gewählt:

Anbietende Organisation:	
Programmkategorie:	
Programmbezeichnung*:	
Anzahl Wochenstunden:	
Beginn und Dauer des Programms:	
Monatliche Kosten:	

*gemäss Internetplattform

Eine unterstützte Person erhält einen Motivationszuschuss, wenn sie einen Grundkompetenzkurs besucht und während weniger als 2 Jahren ununterbrochen Sozialhilfe bezogen hat. Nach Ablauf der 2 Jahre kann die Gemeinde während einem Jahr weiterhin Motivationszuschüsse gewähren (§ 6^{bis} Abs. 3 Bst. a SHG). Die Höhe des Motivationszuschusses beträgt CHF 100.– pro Monat (§ 15a Abs. SHV). Der Motivationszuschuss wird rückwirkend nach erfolgreichem Abschluss der Massnahme ausbezahlt (§ 15a Abs. 5 SHV).

Dispositiv

Herr/Frau Muster wird verpflichtet, am obgenannten Kurs aktiv teilzunehmen und diesen lückenlos zu besuchen.

Im Krankheitsfall ist umgehend der Anbieter des Programms sowie die zuständige Sozialarbeiterin / die zuständige Sozialhilfebehörde in Kenntnis zu setzen und ein entsprechendes Arztzeugnis einzureichen.

Herr / Frau Muster wird seit einem Jahr von der Sozialhilfe unterstützt. Nach erfolgreichem Abschluss des Kurses hat Herr / Frau Muster Anspruch auf einen rückwirkenden Motivationszuschuss in Höhe von total CHF (CHF 100.- pro Monat).

Nimmt Herr/Frau Muster nicht im angeordneten Mass an der Integrationsmassnahme teil und verletzt schuldhaft seine / ihre Pflichten, wird der Grundbedarf auf Nothilfe herabgesetzt.

Beschäftigungsprogramme

Textbausteine

Als Integrationsmassnahmen gelten unter anderem Beschäftigungsprogramme (§ 16 Abs. 2 Bst. d SHG). Beschäftigungsprogramme streben eine Stabilisierung der Situation und den Erhalt von arbeitsmarktlichen Schlüsselkompetenzen an. Sie haben das Fördern einer regelmässigen Tagesstruktur und die Gewährleistung einer sinnstiftenden Tätigkeit zum Ziel. Bei Beschäftigungsprogrammen steht nicht der Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt im Vordergrund. Sie dienen einer geordneten Alltagsbewältigung (§ 16a Abs. 4 SHG).

Um Herr / Frau Muster eine geordnete Alltagsbewältigung zu ermöglichen wurde für Herr / Frau Muster nachfolgendes Programm gewählt:

Anbietende Organisation:	
Programmkategorie:	
Programmbezeichnung*:	
Beschäftigungsgrad:	
Beginn und Dauer des Programms:	
Monatliche Kosten:	

*gemäss Internetplattform

Besucht eine unterstützte Person ein Beschäftigungsprogramm, gewährt ihr die Gemeinde, bei einer ununterbrochenen Bezugsdauer von Sozialhilfeleistungen von unter 2 Jahren einen Beschäftigungszuschuss. Nach Ablauf der 2 Jahre kann die Gemeinde während 1 Jahr weiterhin einen Beschäftigungszuschuss gewähren (§ 6^{bis} Abs. 4 SHG). Die Höhe des Beschäftigungszuschusses

beträgt CHF 80.– pro Person pro Monat.

Dispositiv

Herr/Frau Muster wird verpflichtet, am obgenannten Programm aktiv teilzunehmen und dieses lückenlos zu besuchen.

Im Krankheitsfall ist umgehend der Anbieter des Programms sowie die zuständige Sozialarbeiterin / die zuständige Sozialhilfebehörde in Kenntnis zu setzen und ein entsprechendes Arztzeugnis einzureichen.

Herr / Frau Muster wird seit einem Jahr von der Sozialhilfe unterstützt. Während der Dauer des Programms hat Herr / Frau Muster Anspruch auf einen Beschäftigungszuschuss in der Höhe von CHF 80.– pro Monat.

Nimmt Herr/Frau Muster nicht im angeordneten Mass an der Integrationsmassnahme teil und verletzt schuldhaft seine / ihre Pflichten, wird der Grundbedarf auf Nothilfe herabgesetzt.

Massnahmen der sozialen Integration

Textbausteine

Als Integrationsmassnahmen gelten unter anderem Massnahmen der sozialen Integration (§ 16 Abs. 2 Bst. e SHG). Massnahmen der sozialen Integration dienen der Förderung des Zusammenlebens, insbesondere der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung (§ 16a Abs. 5 SHG).

Herr / Frau Muster.....

Daher wurde für Herr / Frau Muster nachfolgendes Programm gewählt:

Anbietende Organisation:	
Programmkategorie:	
Programmbezeichnung*:	
Anzahl Wochenstunden:	
Beginn und Dauer des Programms:	
Monatliche Kosten:	

*gemäss Internetplattform

Dispositiv

Herr/Frau Muster wird verpflichtet, am obgenannten Programm aktiv teilzunehmen.

Im Krankheitsfall ist umgehend der Anbieter des Programms sowie die zuständige Sozialarbeiterin / die

zuständige Sozialhilfebehörde in Kenntnis zu setzen und ein entsprechendes Arztzeugnis einzureichen.

Nimmt Herr/Frau Muster nicht im angeordneten Mass an der Integrationsmassnahme teil und verletzt schuldhaft seine / ihre Pflichten, wird der Grundbedarf angemessen – bis auf Nothilfe – herabgesetzt.

Massnahmen der frühen Sprachförderung

Textbausteine

Als Integrationsmassnahmen gelten unter anderem Massnahmen der frühen Sprachförderung (§ 16 Abs. 2 Bst. f SHG). Massnahmen der frühen Sprachförderung dienen dem Erwerb der deutschen Sprache im Vorschulalter (§ 16a Abs. 6 SHG).

Das Kind von Herr / Frau Muster ist im Vorschulalter und hat wenig / keine Deutschkenntnisse. Daher wurde für ... nachfolgendes Programm gewählt:

Anbietende Organisation*:	
Programmkategorie:	
Anzahl Wochenstunden:	
Beginn und Dauer des Programms:	
Monatliche Kosten:	
Alter Kind:	
Muttersprache Kind:	

*Name Kita / Spielgruppe

Dispositiv

Herr/Frau Muster wird verpflichtet ihr Kind regelmässig in die obgenannte Kita / Spielgruppe zu bringen.

Im Krankheitsfall ist umgehend die Kita- / Spielgruppenleitung sowie die zuständige Sozialarbeiterin / die zuständige Sozialhilfebehörde in Kenntnis zu setzen und ein entsprechendes Arztzeugnis einzureichen.

Bringt Herr/Frau Muster ihr Kind nicht im angeordneten Mass in die Kita / Spielgruppe und verletzt schuldhaft seine / ihre Pflichten, wird der Grundbedarf angemessen – bis auf Nothilfe – herabgesetzt.

20.10 Textbausteine Langzeitabzug

Rechtliche Grundlagen

[§§ 6^{ter} SHG, § 15b SHV](#)

Textbausteine

Nach einer ununterbrochenen Bezugsdauer von 2 Jahren erhält eine unterstützte Person eine pauschale Minderung des Grundbedarfs (§ 6^{ter} Abs. 1 SHG). Ausgenommen sind Kinder unter 18 Jahren (Bst. a); Mütter mit Kindern unter 12 Monaten (Bst. b); Personen ab 55 Jahren, die während mindestens 20 Jahren in der Schweiz erwerbstätig waren und während dieser Zeit keine Sozialhilfe bezogen haben; Erziehung- und Betreuungsgutschriften werden der Erwerbstätigkeit angerechnet (Bst. c); erwerbstätige Personen (Bst. d); Personen in einer Ausbildung (Bst. e); Personen, die ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs, einen Grundkompetenzkurs oder ein Beschäftigungsprogramm besuchen (Bst. f); Personen mit einer zu mindestens 70 % ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit (Bst. g); andere Personen in begründeten Fällen (Bst. h). Die Höhe der Minderung nach § 6^{ter} Abs. 1 SHG beträgt CHF 40.– pro Person pro Monat (§ 15b Abs. 1 SHV).

Herr/Frau Muster wird seit dem und somit schon mehr als zwei Jahre ununterbrochen von der Sozialhilfebehörde unterstützt. Es liegt zudem kein Ausnahmegrund vor, sodass Herr/Frau Muster ab dem monatlich CHF 40.– vom Grundbedarf in Abzug gebracht werden. Tritt ein Ausnahmegrund ein, wird die pauschale Minderung während der Dauer des Ausnahmegrundes ausgesetzt.

20.11 Textbausteine Weitere notwendige Aufwendungen

Rechtliche Grundlagen

[§ 15 SHV](#)

Textbausteine

Unterstützungen werden unter anderem an weitere notwendige Aufwendungen gewährt (§ 6 SHG). Als weitere notwendige Aufwendung gilt insbesondere ... (§ 15 Abs. 1 Bst. ... SHV). Bei der Gewährung von weiteren notwendigen Aufwendungen kommt der Sozialhilfebehörde ein Ermessensspielraum zu. Dabei sind sowohl der Individualisierungsgrundsatz wie auch das Wirtschaftlichkeitsprinzip und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu berücksichtigen.

Herr/Frau Muster beantragt die Übernahme von

Dem Antrag kann nicht vollumfänglich entsprochen (*Begründung*) werden. Herr/Frau Muster sind CHF ... an die Aufwendungen für ... zu gewähren.

20.12 Textbausteine Überbrückungshilfe

Rechtliche Grundlagen

[§§ 7, 15 SHG](#)

Textbausteine

Sozialhilfe ist subsidiär. Für die Bemessung der Unterstützung sind Einkünfte einzubeziehen, bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen zu belehnen oder zu veräussern (§ 7 Abs. 1 SHG). Gemäss § 15 Abs. 1 SHG können an Personen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, rückzahlungspflichtige Überbrückungshilfen gewährt werden, sofern innerhalb 1 Jahres das Ende der Notlage sowie die Rückzahlung absehbar sind.

Herr/Frau Muster verfügt über *Vermögenswerte (genaue Bezeichnung des Vermögenswertes)*. Es ist nicht ersichtlich, dass die Notlage lediglich kurzzeitig bestehen würde, weshalb Herr/Frau Muster angewiesen wird, bis zum.... die Vermögenswerte zu veräussern. Bis zum Verkauf der Vermögenswerte, jedoch längstens für die Dauer von Monaten wird Herr/Frau Muster eine Überbrückungshilfe in Höhe von CHF ... ausgerichtet. Die Überbrückungshilfe muss mit dem Erlös aus dem Verkauf des... zurückerstattet werden. Entsprechend wird Herr/Frau Muster verpflichtet, die beiliegende Abtretungsvollmacht zu unterzeichnen.

20.13 Textbausteine Motorfahrzeug

Rechtliche Grundlagen

[§ 6a SHG](#)

Textbausteine

Motorfahrzeug stellt Vermögen dar

Siehe Textbausteine [Überbrückungshilfe](#)

Eigenes Motorfahrzeug unter dem Vermögensfreibetrag

Gemäss § 6a Abs. 1 SHG wird an die Aufwendungen für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges keine Unterstützungen gewährt, sofern es nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt wird. Sofern ein Motorfahrzeug nicht beruflich oder gesundheitlich benötigt wird, sind die Nummernschilder zu deponieren (Abs. 2). Aus beruflichen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn aufgrund der Arbeitszeiten und Arbeitswege keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Aus medizinischen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn die medizinisch erforderliche Versorgung, einschliesslich Therapien, ohne Benutzung des Personenwagens nicht gewährleistet ist.

Herr/Frau Muster besitzt einen Personenwagen mit den Kontrollschildern BL..... Der Wert liegt unter dem Vermögensfreibetrag. Herr/Frau Muster ist weder aus beruflichen noch aus gesundheitlichen Gründen auf den Personenwagen angewiesen, weshalb Herr/Frau Muster verpflichtet wird, die Kontrollschilder BL ... innert 10 Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung bei der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft zu hinterlegen und den Nachweis an die Sozialhilfebehörde/Sozialen Dienste einzureichen. Widrigenfalls wird die Unterstützung angemessen herabgesetzt.

Herr/Frau Muster besitzt einen Personenwagen, mit den Kontrollschildern BL....., der unter dem Vermögensfreibetrag liegt. Herr/Frau Muster ist aus beruflichen/medizinischen Gründen auf den Personenwagen angewiesen. Ihm/ihr sind daher CHF ... an die Aufwendungen für die Benutzung des Personenwagens zu gewähren.

Motorfahrzeug von Dritten

Unterstützungen werden gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (§ 5 Abs. 1 SHG). Ein Motorfahrzeug, das durch Dritte dauerhaft zur Verfügung gestellt wird, gilt als sonstige Leistungen

Dritter. Wird es nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt, werden die Besitz-, Unterhalts- und Betriebskosten des Motorfahrzeuges von der materiellen Unterstützung in Abzug gebracht (§ 6a Abs. 3 SHG). Aus beruflichen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn aufgrund der Arbeitszeiten und Arbeitswege keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Aus medizinischen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn die medizinisch erforderliche Versorgung, einschliesslich Therapien, ohne Benutzung des Personenwagens nicht gewährleistet ist.

Herr/Frau Muster steht das Auto von ... dauerhaft zur Verfügung. Er/sie benötigt es nicht aus beruflichen/medizinischen Gründen, sodass CHF ... von der materiellen Unterstützung in Abzug gebracht werden.

Herr/Frau Muster steht das Auto von ... dauerhaft zur Verfügung. Herr/Frau Muster ist aus beruflichen/medizinischen Gründen auf den Personenwagen angewiesen. Ihm/ihr sind daher CHF ... an die Aufwendungen für die Benutzung des Personenwagens zu gewähren.

20.14 Textbausteine Grundeigentum

Rechtliche Grundlagen

[§ 7 Abs. 1 und 2 SHG](#)

Textbausteine

Grundeigentum muss veräussert werden

Siehe Textbausteine [Überbrückungshilfe](#)

20.15 Textbausteine ZIF

Rechtliche Grundlagen

[§ 11 SHG / § 17a, 18 SHV / § 4a kAV](#)

Textbausteine

Die Gemeinden sind verpflichtet, vorläufig Aufgenommene, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Personen mit einem positiven Asylentscheid dem Zentrum Integrationsförderung (ZIF) zuzuweisen (§ 4a Abs. 2 kAV). Das ZIF führt ein Erstgespräch durch und nimmt ein Kurzassessment vor. Zudem führt das ZIF eine Potenzialabklärung durch. Bei Bedarf umfasst die Potenzialabklärung ein Kompetenz- und/oder Praxisassessment.

Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen (§ 11 Abs. 1 SHG). Sie ist insbesondere verpflichtet, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen (§ 11 Abs. 2 SHG). Die Unterstützung wird angemessen herabgesetzt, wenn die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten verletzt (§ 11 Abs. 3 SHG). Die Unterstützung darf aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten höchstens um 30 % des Masses des Grundbedarfs gemäss § 9 herabgesetzt werden (§ 18 Abs. 1 SHV). Die Herabsetzung ist anzudrohen und angemessen zu befristen (§ 18 Abs. 2 SHV).

Herr / Frau Muster ist ... und wird dem ZIF zugewiesen. Herr / Frau Muster wird verpflichtet mit dem ZIF zusammenzuarbeiten. Widrigenfalls kann die Unterstützung angemessen herabgesetzt werden.